



**Herausgeberinnen und Redaktion:**

Prof. Dr. Anja Schiemann  
Akad. Rätin a.Z. Büşra Akay  
Hannah Schulze Zurmussen

# Zeitschrift für Recht & Literatur

## 1. Ausgabe 2025

<b>Literatur im Spiegel des Rechts - und umgekehrt: Eine interdisziplinäre Annäherung</b> <i>Akad. Rätin a.Z. Büşra Akay, Prof. Dr. Anja Schiemann, Hannah Schulze Zurmussen</i>	1
<b>Kathrin Rögglas - „Laufendes Verfahren“</b> <i>Hannah Pasternak</i>	15
<b>E.T.A. Hoffmann - „Das Fräulein von Scuderi“</b> <i>Nina-Jolyn Radermacher</i>	30
<b>Gabriel García Márquez - „Chronik eines angekündigten Todes“</b> <i>Omaima El Fardi</i>	44
<b>Heinrich Böll - „Die verlorene Ehre der Katharina Blum“</b> <i>Nina Arnemann</i>	55
<b>Suzie Miller - „Prima Facie“</b> <i>Selin Özyildirim</i>	66

**Kontakt:**

rechtundliteratur@uni-koeln.de

## Vorwort

Mit dem ersten Heft der Zeitschrift „Recht und Literatur“ betreten wir Neuland – nicht, was den Forschungsbereich betrifft, sondern in dem Wagnis, eine Zeitschrift eigens und ausschließlich für dieses Themenfeld bereitzustellen. Im angloamerikanischen Rechtsraum ist das Journal *Law & Literature* seit 1988 auf dem Markt und veröffentlicht in steter Regelmäßigkeit Beiträge zu allen Forschungsrichtungen des großen Felds Recht und Literatur, seien es Beiträge zu *Law and Literature*, *Law as Literature* sowie neuere Richtungen wie *Law and Film*, *Law, Literature and History* oder *Law as Performance*. Dies ist in den USA schon deswegen konsequent, weil dort das *Law-and-Literature-Movement* eine viel stärkere Einbindung nicht nur in den wissenschaftlichen Diskurs, sondern auch in die akademische Ausbildung erfahren hat.

Dagegen wird in Deutschland die Auseinandersetzung mit Recht und Literatur vielfach als Hobby bibliophiler Jurist:innen abgetan, obwohl auch in Deutschland wissenschaftliche Arbeiten zum Themengebiet eine lange Tradition haben. Seit den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts sind zudem vermehrt methodische Ansätze und Aspekte in den Blick geraten (s. hierzu mit Beispielen den ersten Beitrag dieses Heftes, Akay, Schiemann, Schulze Zurmussen, S. 7), die es schon befremdlich erscheinen lassen, diese Forschungsrichtung als Liebhaberei abzustempeln.

Allerdings kann man durchaus die Frage stellen, warum es einer eigenen Zeitschrift bedarf, um der Forschungsrichtung Recht und Literatur Geltung zu verschaffen. Gibt es nicht genug Möglichkeiten, auf dem Forschungsfeld zu publizieren?

Es stimmt, es gibt diverse Formate, unter denen man sich dem Recht in der Literatur, der Dichtung im Recht oder auch Dichterjuristen nähern kann. So erschien bereits im *Goethe* Jahr 1932 ein Sonderheft der *Juristischen Wochenschrift*. 1972 gab dann die *Neue Juristische Wochenschrift* ein Schwerpunktheft „Literatur und Recht“ heraus, bevor ein Jahrzehnt später die Tradition der *Neuen Juristischen Wochenschrift* begründet wurde, jährlich entsprechende Schwerpunktheft zu platzieren. Auch andere juristische Fachzeitschriften veröffentlichen entsprechende Artikel und *Thomas Vormbaum* gründete Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts die Schriftenreihe „Juristische Zeitgeschichte“, deren Abteilung 6 „Recht in der Kunst – Kunst im Recht“ mittlerweile auch zahlreiche Bände zu Literatur und Recht enthält. Der Springer-Verlag bietet seit dem letzten Jahr „eine Publikationsplatt-

form für Forschungen im interdisziplinären Gebiet zwischen Literatur und Recht“ und weist auf „dieses hoch aktuelle und sehr produktive Feld“ in seiner Bewerbung der Reihe im Internet hin. Weitere Verlage, wie Fachmedien Recht und Wirtschaft schlossen sich mit der Reihe „*Law in Literature*“ diesem neuen Trend an.

Insofern ist es nur konsequent, eine eigene Zeitschrift zu gründen. Diese ermöglicht auch die Veröffentlichung kleinerer Beiträge, die in den einschlägigen Schriftenreihen nur in Sammelbänden aufgenommen werden könnten. Sammelbände auf dem Gebiet von Recht und Literatur sind aber zumeist Tagungsbände oder Zusammenstellungen bereits erschienener Publikationen, so dass wir hier durchaus eine Lücke erkennen, die diese Zeitschrift schließen möchte. Zudem möchten wir nicht nur den Rechtswissenschaftler:innen ein Forum bieten, sondern weiter verstanden werden als Publikationsorgan auch für Literatur- und Sprachwissenschaftler:innen, Historiker:innen und Wissenschaftler:innen anderer Disziplinen, die Erkenntnisgewinn aus der Literatur ziehen möchten. Auch grundsätzliche Beiträge zu methodischen Fragen oder didaktische Ansätze sind willkommen.

Unser erstes Heft beginnt mit einem allgemeinen Beitrag zu der historischen Entwicklung des Forschungsfelds Recht und Literatur im angloamerikanischen und deutschsprachigen Raum, der Darstellung des aktuellen Forschungsstands und methodischen Ansätzen sowie dem Aufzeigen der Möglichkeit der Einbindung von Literatur, Theater und Film in die (juristische) Ausbildung. Daran anknüpfend speisen sich die weiteren Aufsätze dieses ersten Zeitschriftenhefts aus Arbeiten, die Teilnehmer:innen des Seminars „Recht und Literatur“ im strafrechtlichen Schwerpunktbereich an der Universität zu Köln im Wintersemester 2024/25 verfasst haben. Ausgewählt haben wir die besten Arbeiten des Seminars. Insofern darf diese Zeitschrift auch als Forum der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere auch im Bereich Recht und Literatur verstanden werden. Die Arbeiten wurden redaktionell leicht überarbeitet.

Es ist geplant, die Zeitschrift „Recht und Literatur“ zweimal im Jahr erscheinen zu lassen. Das Einsenden von Beiträgen ist jederzeit möglich und unterliegt einem Reviewverfahren.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Herausgeberteam

## Literatur im Spiegel des Rechts – und umgekehrt: Eine interdisziplinäre Annäherung

von Akad. Rätin a.Z. Büşra Akay,  
Prof. Dr. Anja Schiemann und  
Hannah Schulze Zurmussen\*

### Abstract

Der Beitrag bietet einen umfassenden Überblick über das Forschungsfeld „Recht und Literatur“ im angloamerikanischen und deutschsprachigen Raum. Er behandelt die historische Entwicklung, zentrale Autor:innen und Theoretiker:innen, methodische Ansätze sowie aktuelle Debatten in Forschung und Lehre. Der Beitrag zeigt, wie literarische Texte zur Reflexion rechtlicher Normen, zur Kritik juristischer Praxis und zur Sensibilisierung für narrative, kulturelle und diskriminierungskritische Dimensionen des Rechts beitragen können. Er plädiert für eine stärkere Integration literarischer und interdisziplinärer Perspektiven in Forschung, Ausbildung und Rechtspraxis.

This article provides a comprehensive overview of the interdisciplinary field of “Law and Literature” in both the Anglo-American and German-speaking contexts. It traces the historical development, discusses key scholars and theories, and outlines methodological approaches and current debates in research and education. The article examines both traditional concepts such as “Law in Literature” and the more interpretative framework of “Law as Literature.” It highlights how literary texts can serve as tools for reflecting on legal norms, critiquing legal practices, and raising awareness of the narrative, cultural, and discrimination-related dimensions of law. The article advocates for a stronger integration of literary and interdisciplinary approaches into legal scholarship, education, and practice.

### I. Einleitung

Schon von Savigny ging davon aus, dass sich Recht und Literatur gleichen, könnte man doch Recht, Sprache, Sitte und Verfassung auf das Wesen und den Charakter des Volkes zurückführen.<sup>1</sup> Insofern wundert es nicht, dass Sprache und Literatur schon sehr früh auch von Juristen entdeckt wurden, um der Frage nachzugehen, welche Erkenntnisse in Auseinandersetzung mit diesem Gegenstand für die Rechtswissenschaften gewonnen werden können.

Es wäre zu kurz gegriffen, die Wurzeln dieses Forschungsgegenstandes in den USA zu verorten.<sup>2</sup> Vielmehr beginnt die wissenschaftliche Bearbeitung von Darstellungen des Rechts in der Literatur durchaus in Deutschland und hat eine lange Tradition.<sup>3</sup> Allerdings hat das Law and Literature-Movement im angloamerikanischen Raum dazu beigetragen, einen methodischen Diskurs in Gang zu setzen, der nicht nur mit einer stärkeren Differenzierung von Law as Literature und Law in Literature verbunden war, sondern auch zur Einbettung in die akademische Lehre geführt hat.<sup>4</sup> Mittlerweile gibt es dort eine Fülle universitärer Angebote, von denen man in Deutschland nur träumen kann. Daher ist es nur konsequent, dass sich dieser Grundlagenbeitrag zu Recht und Literatur in einem ersten Teil mit einem Überblick über die historische Entwicklung in den USA sowie der aktuellen Forschungslandschaft und Forschungsschwerpunkten widmet (II.).

Lüderssen ist es zu verdanken, dass er bereits 1990 in Deutschland auf das Law and Literature-Movement hingewiesen hat.<sup>5</sup> Schon vorher hat eine stärkere Befassung mit Fragen der Methodik auf diesem Forschungsgebiet stattgefunden, wobei die Erkenntnisinteressen aufgrund der verschiedenen Disziplinen aber auch Professionen innerhalb der Disziplinen sehr unterschiedlich sind.<sup>6</sup> Gerade aufgrund dieser Vielschichtigkeit wurde und wird häufig der Vorwurf erhoben, es handle sich um keine seriöse Forschung. Daher soll nach einem historischen Abriss über die Entwicklung des Forschungsgegenstandes Recht und Literatur in den USA und Deutschland ein aktueller Blick nicht nur auf die Forschungslandschaft gegeben werden (III), sondern auch methodische Überlegungen und neue Forschungsansätze vorgestellt werden (IV).

### II. Law and Literature in den USA

#### 1. Geschichte von Law and Literature im 20. Jh.

Das Law and Literature Movement wirft seinen ersten Schatten bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Benjamin Cardozo, der uns auch noch an späterer Stelle als Namensgeber für eines der zentralen Journale für Recht und Literatur begegnen wird, schreibt 1925 einen Aufsatz, den er „Law and Literature“ nennt.<sup>7</sup> Cardozo geht es darin um

\* Prof. Dr. Anja Schiemann ist Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik an der Universität zu Köln. Büşra Akay ist dort als Akademische Rätin a.Z. beschäftigt, Hannah Schulze Zurmussen als studentische Hilfskraft.

<sup>1</sup> S. Thieme, Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, 1963, 1 (8).

<sup>2</sup> So aber Klimke, JA 2016, 1125.

<sup>3</sup> Vgl. auch Schramm, Law and Literature, JA 2007, 581 (583); Kirste, Literatur und Recht, Kap. 48, in: Hilgendorf/Joerden, Handbuch Rechtsphilosophie, 2. Aufl. (2021), S. 351.

<sup>4</sup> Vgl. den Überblick bei Schramm, JA 2007, 581 ff.; Neugärtner, „New Directions in Law and Literature“ – Transatlantische Betrachtungen, RW 2017, 461 (463 ff.); Albrecht/Brand/Mert/Schuch/Wißgott, GRZ 2021, 120 (121 f.).

<sup>5</sup> Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin im November 1990 mit dem Titel „Law and Literature-Movement in den USA – eine Herausforderung von Law and Economics. Vgl. hierzu auch Armbrüster, JR 1991, 61 unter dem gleichen Titel.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu auch Kirste, S. 352.

<sup>7</sup> Cardozo, Law and Literature and other essays and addresses, 1931.

den juristischen *Stil*. Den eigentlichen Beginn der Bewegung erlebt *Cardozo*, der 1938 verstirbt, nicht mehr.

#### a) Anfänge: James Boyd White und Weisberg in den 70ern

Erst fast 50 Jahre später, also 1973, veröffentlicht *James Boyd White* sein Lehrbuch „*The Legal Imagination*“.<sup>8</sup> *White* vertritt in *The Legal Imagination* die Auffassung, dass das Recht im Wesentlichen eine Form der Sprache und des kulturellen Ausdrucks sei und nicht nur ein System von Regeln oder Logik.<sup>9</sup> Er geht davon aus, dass juristische Argumentation und juristische Texte zutiefst rhetorisch, narrativ und interpretativ seien - ähnlich wie Literatur.<sup>10</sup> *White* lädt die Lesenden (insbesondere Jurastudierende) dazu ein, die Rechtspraxis als eine Form der Autorenschaft zu betrachten, bei der in der Anwaltschaft, im Richteramt oder in der Gesetzgebung Tätige durch Sprache Bedeutung schaffen.<sup>11</sup> Rechtstexte spiegelten nicht einfach die Realität wider - sie formten sie. Auf diese Weise konstruierten sie Identitäten, Beziehungen und Weltanschauungen.<sup>12</sup> Dieses Werk bildet dann den Startschuss für die noch bis heute wirkende Law and Literature Bewegung in den USA.<sup>13</sup>

Damit *White* eine solche Wirkung haben konnte, müssen jedoch auch noch andere Umstände hinzugetreten sein. Doch welche von diesen genau die Law and Literature Bewegung befeuerten, kann nicht abschließend festgestellt werden. Zum einen wird, wenig ehrfürchtig, darauf verwiesen, dass die Geisteswissenschaften in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts zu viele Alumni und im Verhältnis zu wenige Jobs in den entsprechenden Feldern hatten.<sup>14</sup> So wäre nicht fernliegend, dass sich diese nun auch nach anderen Gebieten umschaute.<sup>15</sup> Auch *White* hatte neben seinem juristischen Hintergrund eine anglistische Ausbildung.<sup>16</sup> Vermehrt, und zur ideologischen Abgrenzung auch relevanter, wird aber auf die *Law and Economics* Schule verwiesen,<sup>17</sup> die sich insb. in Chicago formierte und sich ab den 1960er Jahren einen Namen machte; etwa mit *Ronald Coase*,<sup>18</sup> später aber auch z.B. *Richard Posner*.<sup>19</sup> Zentraler Ansatz dieser Theorie ist es, das Recht im Hinblick auf seine wirtschaftliche und marktbezogene Effizienz zu bewerten. Allgemeine, humanistische Gerechtigkeitserwägungen im klassischen Sinn finden hier keinen Raum. Und wie jede Bewegung eine Gegenbewegung fordert, entsteht als Gegenstück zu

*Law and Economics* nun *Law and Literature*, so die populäre These.<sup>20</sup> Jedenfalls bleibt *White* nicht allein mit seinem Ansatz. Hier muss kurz angemerkt sein, dass weder an dieser noch an anderer Stelle in dieser Darstellung eine vollständige Auflistung aller Personen, die die theoretischen Grundlagen setzten, erfolgen kann. Vielmehr soll durch beispielhafte Auswahl ein Überblick über das Feld möglich gemacht werden. 1984 wurde *Richard H. Weisbergs* Werk *The Failure of the Word* bekannt.<sup>21</sup> *Weisberg* betrachtet hier die Werke von *Dostojewski*, *Flaubert*, *Camus*, und *Melville* mit Blick auf die dort behandelten juristischen Themen und weist darauf hin, dass die dort dargestellte juristische Sprache oft versage und zur hohlen Wortklauberei werde, die offen für Manipulation und Verdeckung von Verantwortung sei.<sup>22</sup> Diese sei so auch mit den Ansätzen des nationalsozialistischen Denkens und den daraus resultierenden Gräueltaten in Einklang zu bringen.<sup>23</sup> *Weisbergs* hier aufgestellte These ist aber natürlich nicht unkontrovers.<sup>24</sup> In dieser Zeit ist auch die erste Ausdifferenzierung zu beobachten. Die Law and Literature Bewegung entwickelt zwei Disziplinen: Law in Literature, also die Beleuchtung von Rechtsproblemen, wie sie sich in fiktionalen Texten darstellen<sup>25</sup>, und Law as Literature, also die Betrachtung von Rechtstexten als literarische Werke, denen man sich mit literaturwissenschaftlichen Methoden nähern kann (dazu später mehr).<sup>26</sup>

#### b) Kritik und Nussbaum in den 90ern

Es fehlt aber auch nicht an Kritik. Allen voran *Posner*, der u.a. die methodischen Schwächen und unklare Zielsetzungen der *Law and Literature* Bewegung kritisiert.<sup>27</sup> Er weist auch darauf hin, dass Literatur nicht notwendigerweise die moralisierende Wirkung habe, die von der Bewegung angestrebt würde.<sup>28</sup> Auch *Stanley Fish* wirft einen kritischen Blick insb. auf eine seiner Meinung nach bestehende Tendenz in „Law as Literature“, dass juristisch tätige Personen literarische Interpretationsmethoden unreflektiert auf juristische Texte anwendeten.<sup>29</sup> Dabei war sich die Law and Literature Bewegung dieser Probleme durchaus bewusst, sie wurden auch von Befürwortern wie *Weisberg*<sup>30</sup> konkret benannt. In den 1990ern argumentiert die Philosophin *Martha Nussbaum* im Sinne der Law and Literature Bewegung. Ähnlich wie *White* und *Weisberg* argumentiert auch sie, dass Romane eine alternative Moralphilosophie bieten könnten<sup>31</sup> und so ein Korrektiv zu

<sup>8</sup> *White*, *The Legal Imagination*, 1973.

<sup>9</sup> *White*, S. xix.

<sup>10</sup> *White*, S. xix f., 243 f.

<sup>11</sup> *White*, S. 3, 758 f.

<sup>12</sup> *White*, S. 302 f., 774, 860.

<sup>13</sup> *Stierstorfer* in: *Dolin*, *Law and Literature*, 2017, S. 13; *Gaakeer*, in: *Sellers/Kirste*, *Encyclopedia of the Philosophy of Law and Social Philosophy*, 2021, S. 2.

<sup>14</sup> *Stierstorfer*, S. 10 mwN.

<sup>15</sup> *Stierstorfer*, S. 10 ff.

<sup>16</sup> *Stierstorfer*, S. 13; siehe auch den Webauftritt von James B. White, online abrufbar unter: <https://lsa.umich.edu/classics/people/emerit-faculty/jbwhite.html> (zuletzt abgerufen am 02.05.2025).

<sup>17</sup> *Stierstorfer*, S. 11 f.

<sup>18</sup> *Coase*, *J. Law Econ.* 1960, 1.

<sup>19</sup> *Posner*, *Economic Analysis of Law*, 1972.

<sup>20</sup> *Stierstorfer*, S. 13.

<sup>21</sup> *Weisberg*, *The Failure of the Word*, 1984; vgl. auch *Gaakeer*, 2021, S. 2; *Stierstorfer*, S. 19 f.

<sup>22</sup> *Weisberg*, *The Failure of the Word*, 2. Aufl. (2009, Nachdruck), S. xv, 3 ff., 115.

<sup>23</sup> *Weisberg*, S. 2 f., 115, 127 ff.

<sup>24</sup> *Stierstorfer*, S. 19; *Posner*, *Yale L. J.* 1987, 1173.

<sup>25</sup> *Gaakeer*, 2021, S. 1.

<sup>26</sup> *Gaakeer*, 2021, S. 1.

<sup>27</sup> *Posner*, *Law and Literature: A Misunderstood Relation*, 1. Aufl. (1988), Neuauflagen 1998 und 2009, hier mit einem zusätzlichen Kapitel.

<sup>28</sup> *Posner*, *Law and Literature*, 3. Aufl. (2009), S. 456 ff.

<sup>29</sup> *Fish*, *Doing What Comes Naturally*, 1989.

<sup>30</sup> *Weisberg*, *Yale J.L. & Human.* 1988, 1 (1 f.).

<sup>31</sup> *Nussbaum*, *Love's Knowledge: Essays on Philosophy and Literature*, 1990, S. 22.

den Ansprüchen der utilitaristischen Wissenschaftlichkeit, die von Personen wie *Posner* oder *Fish* angestrebt würden, darstellten.<sup>32</sup>

### c) Institutionalisation

Mit Ende der 1990er beruhigt sich die Bewegung etwas und findet ihren institutionalisierten Rahmen, etwa in Zeitschriften wie dem *Yale Journal of Law and the Humanities* oder den *Cardozo Studies in Law (heute Law and Literature)*. Auch Veranstaltungen zu Law and Literature wurden an vielen Law Schools ins Programm genommen.<sup>33</sup>

## 2. Aktuelles Feld

### a) Überblick

Die in den 1990er Jahren begonnene Institutionalisation ist bis heute sichtbar. Law and Literature wird auch heute noch an vielen Universitäten betrieben. In Stanford etwa sind *Bernadette Meyler* mit ihren Arbeiten zu Recht und Theater<sup>34</sup> und *Robert Weisberg*<sup>35</sup> insbesondere mit Blick auf die methodische Grundlagenarbeit<sup>36</sup> tätig. Auch an der Columbia wird durch *Julie Stone Peters* sowohl zu Recht und seinen theatralischen Dimensionen<sup>37</sup> als auch den Grundlagen des Law and Literature Movements gearbeitet<sup>38</sup>. Auch *Saidiya Hartman* ist in diesem Zusammenhang zu nennen, die insbesondere an der bereits erwähnten Schnittstelle zwischen Law and Literature und der Critical Race Theory forscht.<sup>39</sup> In Yale ist *Paul W. Kahn*, der im Bereich Law and Humanities tätig ist, Repräsentant der Bewegung.<sup>40</sup> Eine ehrenvolle Erwähnung verdient auch *Greta Olson*, die zwar in Deutschland tätig ist, aber auch die amerikanische Staatsbürgerschaft besitzt und in den USA im Diskurs aktiv ist.<sup>41</sup>

### b) Aktuelle Debatten

Zwei Fragen sind aktuell im Diskurs der USA sehr präsent und auch für die europäische Wissenschaft relevant: Zum einen muss sich die Bewegung der Frage nach der Universalität ihres Ansatzes stellen.<sup>42</sup> Dies ist kein spezifisches Problem von Law and Literature, sondern betrifft viele

Disziplinen in den USA, die sich zunehmend (wieder) an Publikationen aus Europa, aber auch in anderen Teilen der Welt messen lassen müssen.<sup>43</sup> Aber es trifft Law and Literature in besonderem Maße, vielleicht sogar in erster Linie, weil diese Disziplin gerade auf kulturelle Verflechtungen und deren kritische Reflexion spezialisiert ist.<sup>44</sup> Zunehmend verweist der internationale Diskurs darauf, dass nicht alle in den USA entwickelten Denkansätze der Bewegung ohne weiteres auf andere kulturelle Kontexte übertragen werden können.<sup>45</sup> Vielmehr bräuchte es auch vielfältigere Perspektiven, die den Eigenheiten dieser Kontexte gerecht werden können.<sup>46</sup> Diese Erkenntnis mag schmerzlich sein, aber sie bietet auch die Chance, aus anderen Perspektiven zu wachsen.

Die andere Perspektive kommt nicht nur aus anderen geografischen Breiten, sondern auch aus anderen Richtungen der USA. Das Buch ist längst nicht mehr das allein vorherrschende Medium.<sup>47</sup> Es ist nach wie vor wichtig, teilt sich aber seinen Platz mit Filmen, Serien, Podcasts etc. Insofern sind neben der Literaturwissenschaft nun auch die Medien- und Kulturwissenschaften relevante interdisziplinäre Austauschpartner.<sup>48</sup> Auch andere geisteswissenschaftliche Ansätze rücken näher. So lassen sich Law and Literature und Law and Humanities in einem Atemzug nennen.<sup>49</sup> Was sich also schon Ende des 20. Jahrhunderts abzeichnete, der vielfältige Austausch zwischen verschiedenen Geisteswissenschaften, nicht nur der Literaturwissenschaft und der Rechtswissenschaft, ist damit zur geistigen Heimat der Law and Literature Movements geworden. Ob sich diese Annäherung der Disziplinen in Zukunft aufgrund mangelnder Finanzierung noch verstärken wird, bleibt abzuwarten. Sie wäre zwar im Grundsatz zu begrüßen, die drohende Mangelfinanzierung, die diese Konsequenz erzwingen kann, ist es jedoch nicht. Wenn man der ersten Theorie<sup>50</sup> zur Entstehung der Law and Literature Bewegung folgen will, ist es aber zumindest denkbar.

Die Zeiten, in denen ein Roman aus dem 19. Jahrhundert, vorzugsweise von einem US-Amerikaner verfasst, den Diskurs dominieren konnte, sind wohl vorbei. Das bedeutet jedoch nicht, dass die amerikanische Law and Literature-Bewegung an Bedeutung verlieren muss. Gerade in

<sup>32</sup> Vgl. hier *Olson*, *Cardozo L. Rev.* 2010, 338 (342 f).

<sup>33</sup> *Gaakeer*, 2021, S. 2; *Gemmette*, *Valp. U. L. Rev.* 1995, 665.

<sup>34</sup> *Z.B. Meyler*, *Theaters of Pardoning*, 2019; *dies.*, *Stan. L. Rev. Online* 2020, 92; auch *Meyler/Anker*, *New Directions in Law and Literature*, 1. Aufl. (2017).

<sup>35</sup> Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem Namensgleichen *Richard H. Weisberg*, der noch bis 2021 an der Benjamin N. Cardozo School of Law in New York lehrte und inzwischen emeritiert ist.

<sup>36</sup> *Z.B. Binder/Weisberg*, *Literary Criticisms of Law*, 2000; *Weisberg*, *Yale J.L. & Human.* 1988, 1; *Weisberg*, *J. Crim. L. & Criminology* 2003, 467.

<sup>37</sup> *Z.B. Peters*, *Law as Performance: Theatricality, Spectatorship, and the Making of Law in Ancient, Medieval, and Early Modern Europe*, online edn. 2022.

<sup>38</sup> *Z.B. Peters*, *PMLA Publications Mod. Lang. Assoc. Am.* 2005, 442.

<sup>39</sup> *Z.B. Hartman*, *Scenes of Subjection: Terror, Slavery and Self-Making in Nineteenth-Century America*, 1997; *Wilderson/Hartman*, *Qui Parle* 2003, 183.

<sup>40</sup> *Z.B. Kahn*, *The Cultural Study of Law: Reconstructing Legal Scholarship*, 1999; *dies.*, *Law and Love: The Trials of King Lear*, 2000; *Kahn*, *telos* 2021, 11; vgl. auch *Walker/Goldoni*, *Ger. Law J.* 2023, 619.

<sup>41</sup> *Z.B. Olson*, *From Law and Literature to Legality and Affect*, online edn. 2022.

<sup>42</sup> Siehe hierzu schon *Olson*, *Cardozo L. Rev.* 2010, 338.

<sup>43</sup> Europäische Kommission, *Science, Research and Innovation Performance of the EU*, 2024, Kap. 3; *Marhl/Marković/Grubelnik/Perc*, *Scientometrics* 2025, 469.

<sup>44</sup> *Olson*, 2010, S. 338; *Gaakeer*, in: *Porsdam/Elholm*, *Dialogues on Justice* 2012, S. 45 f.

<sup>45</sup> *Olson*, 2010, S. 338; *Gaakeer*, 2012, S. 44 ff., s. auch *Wan*, *Law and Lit.* 2025, 1.

<sup>46</sup> *Olson*, *Law & Lit.* 2010, 338; *Gaakeer*, 2012, S. 44 ff.

<sup>47</sup> *Olson*, in: *Hiebaum/Knaller/Pichler*, *Recht und Literatur im Zwischenraum / Law and Literature In-Between*, 2015, S. 38.

<sup>48</sup> *Olson*, *Law & Lit.* 2010, 338; *dies.*, in *Recht und Literatur im Zwischenraum / Law and Literature In-Between*, 2015, S. 41 f.

<sup>49</sup> *Grundlegend Olson*, 2010, S. 42.

<sup>50</sup> Siehe Fn. 14 (*Stierstorfer*).

einer Zeit, in der in den USA autoritäre und wissenschaftsfeindliche Tendenzen spürbar zunehmen,<sup>51</sup> bleibt sie ein intellektuelles Gegengewicht und wichtiger Referenzpunkt für geisteswissenschaftlich orientierte, menschenfreundliche Forschungsansätze. Zugleich eröffnet der Wandel im globalen wissenschaftlichen Diskurs dem europäischen und darüber hinaus dem internationalen Umfeld neue Chancen für eine selbstbewusstere Positionierung.

### III. Recht und Literatur in Deutschland

#### 1. Geschichtlicher Abriss

Schon lange vor dem „Law and Literature-Movement“ in den USA hat *Jacob Grimm* in Deutschland bereits 1816 in einem Aufsatz auf die Wechselwirkung von Recht und Literatur hingewiesen: „Daß Recht und Poesie miteinander aus einem Bette aufgestanden waren, hält nicht schwer zu glauben. In ihnen beiden, sobald man sie zerlegen will, stößt man auf etwas Gegebenes, Zugebrachtes, das man ein außergeschichtliches nennen könnte, wiewohl es eben jedesmal an die besondere Geschichte zuwächst; in keinem ist bloße Satzung noch eitle Erfindung zu Haus“<sup>52</sup> und weiter heißt es im Vergleich zu Poesie und Recht: „Was aber aus einer Quelle springt, das ist sich jederzeit auch selbst verwandt und greift in einander; die Poesie wird folglich das Recht enthalten wie das Gesetz die Poesie in sich schließen“<sup>53</sup>. Beeinflusst wurde *Jacob Grimm*, der an der Universität Marburg – allerdings ohne Abschluss<sup>54</sup> – Rechtswissenschaft studiert hatte, sicherlich auch von seinem Lehrer, dem damaligen Universitätsprofessor in Marburg *von Savigny*. Schon dieser verstand das Recht als Teil einer Gesamtkultur, die Sprache, Sitte und Literatur miteinschloss.<sup>55</sup> In diese Richtung beeinflusst wurde *von Savigny* sicherlich auch durch seine Freundschaft mit *Brentano* und der Heirat dessen Schwester, da er hierdurch mit dem dichterischen Romantikerkreis näher in Berührung kam.<sup>56</sup>

Der Sprach- und Literaturwissenschaftler *Grimm*, der als erster umfassend die Wechselwirkung von Recht und Literatur betrachtete, ging – sehr modern – auch dem Aspekt des Rechts als Literatur nach und wies auf vielfältigste Formen von Poesie im alten germanischen Recht hin.<sup>57</sup> Allerdings muss man festhalten, dass sich dieses interdisziplinäre Forschungsinteresse an der Schnittstelle von Recht und Literatur nicht weiter durchsetzte und erst *Kohler* 1883 mit seiner Arbeit „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“ einen weiteren Anstoß gab, indem er nicht der Poesie im Recht nachspürte, sondern sich mit Recht in der Poesie beschäftigte, was er gleich im Vorwort zum Ausdruck brachte: „Längst schon war es meine Absicht, die Rechtsgedanken Shakespeares juristisch zu gestalten“.<sup>58</sup> Allerdings hatte schon gut 10 Jahre vor ihm *von Jhering* *Shylock* aus dem Theaterstück „Der Kaufmann von Venedig“ in seinem berühmten Vortrag im Frühjahr 1872 vor der juristischen Gesellschaft in Wien „Der Kampf um’s Recht“ bemüht, um auszuführen, dass jeder die Pflicht hat, durch den Kampf um sein subjektives Recht das Recht allgemein durchzusetzen.<sup>59</sup> Allerdings diente hier die Literatur nur als Beispiel, während *Kohler* sich ausschließlich der Betrachtung der Literatur wandte, in diesem Rahmen die Auffassung *von Jherings* in Bezug auf *Shylock* aber unrichtig findet.<sup>60</sup> Der Vortrag *von Jherings* kann aber schon als früherer Ansatz verstanden werden, Literatur als stilistisches und didaktisches Hilfsmittel zu verwenden, um exemplarisch an größere Rechtsfragen heranzuführen.

Schon was die vielsprachige Literatur zum Kaufmann von Venedig betrifft, mahnte *Jabloner* kürzlich an, dass jede Verwertung der Sekundärliteratur nur zu Zufallsergebnissen führen könne.<sup>61</sup> So darf auch dieser geschichtliche kurze Abriss nur als exemplarischer Überblick dessen verstanden werden, welche Namen in Deutschland mit den Anfängen der Auseinandersetzung mit Recht und Literatur verbunden werden.

Auch wenn *Kohler* Vorreiter im Hinblick auf eine ausführliche Monografie aus juristischer Perspektive auf ein

<sup>51</sup> *Darian-Smith*, *Studies in Higher Education* 2025, 600; *Calo/Starbird*, *Science* 2024, 7.

<sup>52</sup> *Jacob Grimm*, Von der Poesie im Recht, in: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*. Band 2, 1816, S. 25 (27).

<sup>53</sup> Ebd. S. 25 (28).

<sup>54</sup> Allerdings äußerte er in Briefen, der juristischen Studien überdrüssig zu sein und sich der altdeutschen Literatur widmen zu wollen. Er machte daher keinen Abschluss in der Rechtswissenschaft, war aber an der Universität Göttingen bspw. auch als Rechtsbibliothekar tätig, vgl. z.B. die Biografie von *Martus*, *Die Brüder Grimm: eine Biographie*, 2009. Viele Briefe sind digitalisiert und online abrufbar unter: [https://orka.bibliothek.uni-kassel.de/viewer/search/-/SUPERDEFAULT%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+SUPERFULLTEXT%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+SUPERGCTERMS%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+DEFAULT%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+FULLTEXT%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+NORMDATA-TERMS%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+UGCTERMS%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+CMS\\_TEXT\\_ALL%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529/1/RELEVANCE/-/](https://orka.bibliothek.uni-kassel.de/viewer/search/-/SUPERDEFAULT%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+SUPERFULLTEXT%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+SUPERGCTERMS%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+DEFAULT%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+FULLTEXT%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+NORMDATA-TERMS%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+UGCTERMS%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+CMS_TEXT_ALL%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529/1/RELEVANCE/-/) (zuletzt abgerufen am 20.6.2025).

<sup>55</sup> *Kirste* 2021, S. 351.

<sup>56</sup> *Schwarz*, Was bedeutet uns Savigny heute?, *Archiv für die civilistische Praxis* 1992, S. 481 (482); Ausführlich und ebenfalls mit Ausschnitten aus dem Briefwechsel von Savigny und Grimm *Mecke*, Friedrich Carl von Savignys Rechtsdenken und die Romantik, in: *Arnold, Pape, Romantik und Recht. Recht und Sprache, Rechtsfälle und Gerechtigkeit*, 2018, S. 35-60.

<sup>57</sup> Bsp. bei *Jacob Grimm*, *Deutsche Rechtsalterthümer*, 1828, S. 47 und 67.

<sup>58</sup> *Kohler*, *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz*, 1883, S. III.

<sup>59</sup> Nachdem der Vortrag in mehreren Auflagen veröffentlicht und in mehrere Sprachen übersetzt wurde, erschien mit einem Vorwort eine 8. Auflage, die auch digital abrufbar ist, s. zum Shakespeare-Bezug *von Jhering*, *Der Kampf um das Recht*, 1886, S. 59 ff. Auch Michael Kohlhaas wird auf S. 61 erwähnt.

<sup>60</sup> *Kohler*, S. III. Näher zu den beiden Werken Kohlers auch *Schramm*, *Law and Literature*, JA 2007, 581 (583 f.).

<sup>61</sup> *Jabloner*, *Shylocks Recht*, in: *Nolte/Poscher/Wolter*, Die Verfassung als Aufgabe von Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit. Freundesgabe für Bernhard Schlink zum 70. Geburtstag, 2014, S. 173.

literarisches Werk ist,<sup>62</sup> so gab es kürzere Abhandlungen zu Einzelwerken sowie zu übersichtsartigen Betrachtungen schon kurze Zeit vorher. Der Staatsrechtler und Rechtsphilosoph *Jellinek* hielt am 2. April 1879 im Verein der Literaturfreunde zu Wien einen Vortrag mit dem Titel „Die Idee des Rechts im Drama in ihrer historischen Entwicklung“.<sup>63</sup> Später betrachtete dann *Näcke* 1903 in einem Beitrag die Beziehungen *Emile Zolas* zur Kriminalanthropologie und Soziologie.<sup>64</sup> Er stellt vor allem die „Popularisierungsfunktion von Literatur“<sup>65</sup> in den Vordergrund, da dort wissenschaftliche Erkenntnisse aufgenommen und verarbeitet werden. Dadurch wird (Kriminal-)Wissenschaft einem breiten Publikum zugänglich – auch dies ein durchaus moderner Ansatz, der auf die Wechselwirkung mit dem Leser und Wissensvermittlung durch schöngeistige Literatur abstellt. In der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform erschien 1905 ein Aufsatz von dem Theologen und Gefängnisgeistlichen *Gustav von Rohden* „Schiller und die Kriminalpsychologie“, in dem er sich vornehmlich mit *Schillers* Auffassung zur Willensfreiheit beschäftigt, aber auch der psychologischen Entwicklung des Verbrechers in *Schillers* Arbeiten nachgeht.<sup>66</sup>

Grundlegender mit dem Wert der dichterischen Behandlung des Verbrechens für die Strafrechtswissenschaft setzte sich der Jurist *Jacques Stern* auseinander. Er betont die Rolle der Dichtung als die Vermittlung von gesichertem Wissen, aber auch den Mehrwert der dichterischen Intuition, durch die spezifische Zusammenhänge erfasst werden, die wiederum für die Wissenschaft von Wert seien.<sup>67</sup> Durch diesen Fokus wird dann zugleich der Mehrwert der Literatur für die Kriminalwissenschaft in Gänze deutlich.

*Georg Müller* untersuchte dann in einem umfangreichen Werk auf über 300 Seiten 1912 „Das Recht in Goethes Faust“.<sup>68</sup> 1924 folgte eine umfassende Auseinandersetzung mit „Recht und Staat in unserer Dichtung“, in der *Müller* grundsätzliche Aussagen über die Beziehungen zwischen Dichtung und Recht tätigt, aber auch Beispiele aus Sagen, mittelalterlicher Blütezeit sowie Klassik und

Romantik benennt.<sup>69</sup> Im Vordergrund steht hier wiederum ausschließlich der Aspekt des Rechts in der Literatur. Einen kriminologischen Blick auf die Literatur warf der Staatsanwalt *Erich Wulffen*,<sup>70</sup> der gleich mehrere Werke verfasste.<sup>71</sup> Seine vielfältigen Erkenntnisse wurden dann 1928 auf über 400 Seiten in dem Werk „Sexualspiegel von Kunst und Verbrechen“ herausgegeben.<sup>72</sup>

Ein weiterer „Pionier“<sup>73</sup> des Forschungsfelds Recht und Literatur war *Hans Fehr*, der als Professor an den Universitäten Jena, Halle, Heidelberg und Bern lehrte. Im Zeitraum von 1923 bis 1936 veröffentlichte er drei Bände, die sich mit dem Recht im Bild, dem Recht in der Dichtung und der Dichtung im Recht auseinandersetzten.<sup>74</sup> Insofern spürt *Fehr* – genau wie *Grimm* – bereits der Richtung Recht als Literatur nach, auch wenn sein Schwerpunkt noch deutlich auf dem Gebiet des Rechts in der Literatur liegt. Dies belegen auch zahlreiche Aufsätze, die *Fehr* über das Recht in der mittelalterlichen Dichtung verfasste.<sup>75</sup> *Fehr* ist insoweit modern, als er die Dichtung als Rechtsquelle verwendet und so als rechtshistorische Erkenntnisquelle fruchtbar machen möchte – ein Gedanke, den es bei den Überlegungen zur Methodik im Umgang mit Recht und Literatur wieder aufzugreifen gilt.

Es folgten zahlreiche Arbeiten, die sich im Schwerpunkt mit dem Recht in der Literatur beschäftigten. Der Rechtsphilosoph, Straf- und Kirchenrechtler *Erik Wolf* beispielsweise bezog in seiner über 300 Seiten starken Monografie „Vom Wesen des Rechts in der deutschen Dichtung“ *Hölderlin*, *Stifter*, *Hebel* und *Droste-Hülshoff* mit ein.<sup>76</sup> Den nur verhaltenen „Widerhall“, d.h. die Rezeption des Buches begründet eine – ansonsten durchaus positive – zeitgenössische Rezension wie folgt: „Zunächst scheint das von Wolf behandelte Thema abseits von der großen Heerstraße der Jurisprudenz zu liegen. Der Jurist wird selbst dann, wenn er der Welt des Literarischen keineswegs ganz fremd gegenübersteht, dem in der Dichtung geoffenbarten Rechtsbild vielleicht nicht allzuviel verbindliche Kraft zuschreiben wollen“.<sup>77</sup> Hier wird ein Vorwurf angesprochen, dem sich auch heute noch die Abhandlung

<sup>62</sup> Daneben, jedoch deutlich schmaler, ist noch erschienen *Kohler*, Verbrechertypen in Shakespeares Dramen, 1903. 1908 veröffentlichte dann *Goll* (mit einem Vorwort von Franz von Liszt) die Monographie Verbrecher bei Shakespeare.

<sup>63</sup> Abgedruckt in *Jellinek*, Ausgewählte Schriften und Reden, Bd. 1, Berlin 1911, Nachdruck Aalen 1970, S. 213 ff.

<sup>64</sup> *Näcke*, Emile Zola. In memoriam. Seine Beziehung zu Kriminalanthropologie und Soziologie, in: Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1903, S. 80-99.

<sup>65</sup> So *Linder*, Annotierte Auswahlbibliographie, in: *Broich/Schönert*, Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850-1880, 1983, S. 14 (15).

<sup>66</sup> *Von Rohden*, MSchKrim 1905, 81.

<sup>67</sup> *Stern*, ZStW 1906, 145.

<sup>68</sup> Untertitel: „Juristische Streifzüge durch das Land der Dichtung“.

<sup>69</sup> Untertitel: „Flüchtige Bilder für nachdenkliche Leute“. Beide Werke sind in der Digitalen Sammlung der Herzogin Anna Amalia Bibliothek abrufbar.

<sup>70</sup> Zu Wulffen und seinen interdisziplinären Forschungen s. bspw. *Götz von Olenhusen/Seul*, Der Kriminologe Erich Wulffen und „Karl Mays Inferno“. Zum Verhältnis von Kriminologie, Kriminalpsychologie und Literatur, in: *Ch. Bachhies/S. Bachhies/Leitner*, Kriminologische Entwicklungslinien. Eine interdisziplinäre Synopsis, 2014, S. 325-339.

<sup>71</sup> Z.B. *Wulffen*, Ibsens Nora vor dem Strafrichter und Psychiater, 1907; Kriminalpsychologie und Psychopathologie in Schillers Räubern, 1907; Shakespeares große Verbrecher: Richard III., Macbeth, Othello, 1911.

<sup>72</sup> Dieses liegt zwar nicht in digitalisierter Form vor, kann aber antiquarisch zu durchaus erschwinglichem Preis erworben werden.

<sup>73</sup> So *Peters*, Der Fall Kaspar Hauser als Kriminalfall und als Roman von Jakob Wassermann, 2014, S. 4.

<sup>74</sup> Daneben entstanden noch die weniger bekannten Werke „Das Recht im deutschen Volkslied“ 1926 und „Das Recht in den Sagen der Schweiz“ 1955.

<sup>75</sup> Z.B. *Fehr*, Die Dichtung des Mittelalters als Quelle des Rechts, in: Festschrift für Karl Haff zum siebzigsten Geburtstag, 1950, S. 62-66; *ders.*, Sagenforschung und Rechtsgeschichte, in: Historischer Verein des Kantons Berg, Festgabe für Richard Feller, 1948, S. 71-83.

<sup>76</sup> Erschienen 1946 bei Klostermann.

<sup>77</sup> *Württemberg*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1950, 616.

gen über die Darstellung von Recht in der Literatur ausgesetzt sehen. Allerdings liegt doch die verbindliche Kraft von Literatur darin, dass Literatur nicht ohne Spiegelungen des Realen auskommt.<sup>78</sup> Insofern kann sie rechtshistorischen Erkenntnisinteressen dienen oder aber kriminalpolitische Überlegungen oder Rechtskritik transportieren und sichtbar machen.

Interessant ist, dass der skeptische Rezensent *Thomas Würtenberger*, deutscher Strafrechtler und Kriminologe, zwei Jahre später einen Aufsatz in der Festgabe für *Hans Fehr* zu „Recht und Gerechtigkeit in der Kunst Albrecht Dürers“ veröffentlichte, in dem der Kreis der Auseinandersetzung noch weiter gezogen wird und die bildende Kunst mit umfasst wird.<sup>79</sup> Und in einem Vortrag aus dem Jahr 1941 geht *Würtenberger* davon aus, dass es zumindest einzelne „Dichtwerke“ gibt, „die uns wichtige Züge in der zeitgenössischen Auffassung von Tat und Täter wie kaum eine andere Quelle aufzuhellen vermögen“.<sup>80</sup> Insofern verwundert es nicht, dass es in den 40er und 50er Jahren des letzten Jahrhunderts schon einige – allerdings vergessene – Dissertationen gab, die dem Recht in der Literatur aufzuspüren suchten.<sup>81</sup> Prominentester Vertreter der Richtung, aus der Literatur Erkenntnisse auch für das Recht zu gewinnen, ist der Politiker und Rechtswissenschaftler *Gustav Radbruch*. Neben weniger bekannten Werken<sup>82</sup> legte er 1951 in dem mit *Heinrich Gwinner* verfassten Werk zur Geschichte des Verbrechens nicht nur

geschichtliche Quellen, sondern auch Selbstbiographien, Zeitungen und bildkünstlerischen Darstellungen zugrunde.<sup>83</sup>

Eine – nicht gänzlich neue,<sup>84</sup> in diesem Umfang aber noch nie dagewesene – Richtung schlug dann *Eugen Wohlhaupter* ein, indem er in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts drei Bände zu den sog. Dichterjuristen veröffentlichte und so diesen Begriff einführte und prägte, in dem er auf das literarische Werk aus der Feder von Juristen einging.<sup>85</sup> Der Begriff des Dichterjuristen wird mittlerweile auch in der Literaturwissenschaft verwendet und bezeichnet Dichter mit einem juristischen Hintergrund, wobei Dichterjuristen im engeren Sinne das Studium abgeschlossen haben, während Dichterjuristen im weiteren Sinne zumindest eine Zeit lang Rechtswissenschaft studiert haben.<sup>86</sup> Neben unzähligen Aufsätzen<sup>87</sup> über Dichterjuristen gibt es nunmehr auch einige Sammelbände.<sup>88</sup>

Auch die (rechts-)wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Literatur wurde weiter fortgesetzt. Beispielsweise wurde, eine Arbeit von *Erik Wolf* aus dem Jahr 1941 aufgreifend,<sup>89</sup> in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts das Recht in *Adalbert Stifters* „Witiko“ beleuchtet.<sup>90</sup> *Paul Bockelmann* untersuchte 1967 dann mit Blick auf gleich mehrere Autoren und Werke das Problem der Kriminalstrafe in der deutschen Dichtung. Unter Auswertung der Werke von *Goethe*, *Kleist*, *Raabe*, *Kafka* und *Fallada*

<sup>78</sup> So schon von *Goethe*, *Maximen und Reflexionen*. Literatur und Sprache, in: ders., *Werke*, Kommentare und Register, Hamburger Ausgabe in 14. Bänden. Bd. 12, Kunst und Literatur, S. 493 (510). Die höchste literarische Darstellung ist für Goethe nämlich dann erreicht, „wenn sie mit der Wirklichkeit wetteifert, das heißt, wenn ihre Schilderungen durch den Geist dergestalt lebendig sind, daß sie als gegenwärtig für jedermann gelten können...“.

<sup>79</sup> So schrieb er, dass das Wesen des Rechtsdenkers Dürer als Ausdruck seiner sittlichen Weltanschauung verstanden werden kann, s. *Würtenberger*, *Recht und Gerechtigkeit in der Kunst Albrecht Dürers*, in: *Kunst und Recht*, Festgabe für Hans Fehr, 1948, S. 221 (223).

<sup>80</sup> *Würtenberger*, *Die deutsche Kriminalerzählung*. Vortrag gehalten bei einem Universitätsabend am 21. Januar 1941, 1941, S. 4.

<sup>81</sup> Vgl. bspw. *Mahrer*, *Dichtung und Recht, eine Untersuchung ihrer Beziehungen*, 1941; *Becker*, *Die Todesstrafe in der Dichtung Heinrich von Kleist's*, 1945; *Anger*, *Das Recht in den Sagen, Legenden und Märchen Schleswig-Holsteins*, 1947; *Gerstenberg*, *Recht und Staat in Goethes Götze von Berlichingen*, 1952. Doch auch vorher gab es schon Dissertationen und Aufsätze, zusammengestellt bei *Gerstenberg*, *Das Recht in der Dichtung: Einführung in die Literatur und Bibliographie*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 1954, S. 98-109.

<sup>82</sup> Vgl. *Radbruch*, *Das Strafrecht der Zauberflöte*, in: *Geistige Welt: Vierteljahresschrift für Kultur- und Geisteswissenschaften*, Bd. 1, 1946, S. 23-30; *ders.*, *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 1948, 428.

<sup>83</sup> *Radbruch/Gwinner*, *Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie*, 1951, Bsp. auf S. 291 ff.

<sup>84</sup> Vgl. bspw. *Bucher*, *Schiller als Jurist*, in: *Kleine Schriften*, 1893, S. 72-85; *Mackensen*, *Goethe und die Rechtssprache*, in: *Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 1923, S. 453-468; *Hübner*, *Goethe als Kenner und Liebhaber der Rechtsgeschichte: Einleitungsvortrag auf dem dritten deutschen Rechtshistorikertag zu Jena am 24. Oktober 1932*, 1932; *Gerland*, *Schiller und das Recht*, Rede bei der von der Universität Jena veranstalteten Feier des Jahrestages der Gründung des Deutschen Reiches gehalten am 18. Januar 1933, *Jenaer akademische Reden*, Heft 16, 1933; im Goethe-Jahr 1932 widmete sich eine ganze Ausgabe der Juristischen Wochenschrift dem „Dichter Juristen Goethe“; *Blaese*, *Schillers Staats- und Rechtsdenken*, in: *Kunst und Recht*. Festgabe für Hans Fehr, 1948, S. 48.

<sup>85</sup> *Wohlhaupter*, *Dichterjuristen*, 3. Bd. 1953-1957; allerdings hat sich auch *Wohlhaupter* schon vorher in einigen Aufsätzen den Dichterjuristen gewidmet, vgl. die Nachweise bei *Gerstenberg*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 1954, 98 (108 f.).

<sup>86</sup> *Weber*, *Dichterjuristen*, *NJW* 2015, 756.

<sup>87</sup> Eine Fußnote könnte nicht annähernd das abbilden, was hier verfasst wurde, ohne länger zu sein als dieses Unterkapitel des historischen Abrisses an sich. So bringt allein die *NJW* – mittlerweile leider nur noch einmal im Jahr – Sonderhefte zu Recht und Literatur heraus, in der auch regelmäßig Dichterjuristen vorgestellt werden, teilweise auch eher unbekannt, vgl. bspw. *Weber*, *NJW* 2001, 555; *Hartlage-Laufenberg*, *NJW* 2013, 748. Aber auch in anderen Zeitschriften finden sich zahlreiche Aufsätze wie z.B. von *Herber*, *VBIBW* 2022, 397 oder *Schöbel*, *BayVBI* 2022, 218.

<sup>88</sup> Bspw. *Wambach*, *Grenzgänger zwischen Jurisprudenz und Literatur*. Werner Krauss, Kurt Tucholsky, Friedrich Georg Jünger und Martin Beradt, 2000; *ders.*, *Die Dichterjuristen des Expressionismus*, 2002; *Weber*, *Juristen als Dichter*, 2002; *Weber*, *Dichter als Juristen*, 2004; *Kohte/Kilian*, *Staatsbeamte als Dichterjuristen*. Soireen in Halle, 2010; *Nilges*, *Dichterjuristen. Studien zur Poesie des Rechts vom 16. bis 21. Jahrhundert*, 2014.

<sup>89</sup> Die Monografie von *Wolf*, *Der Rechtsgedanke Adalbert Stifters*, wurde 1941 veröffentlicht und fand danach Eingang in die oben erwähnte Arbeit Wolfs „Vom Wesen des Rechts in der deutschen Dichtung“.

<sup>90</sup> *Fechner*, *Recht und Politik in Adalbert Stifters Witiko*. Stifters Beitrag zur Wesensbetrachtung des Rechts und zur Charakterologie und Ethik des politischen Menschen, 1952; *Neuhaus*, *JZ* 1955, 104-106.

sieht er den Sinn der Strafe in der „Aussöhnung des Rechtsbrechers mit der Rechtsgemeinschaft und mit sich“.<sup>91</sup>

Während es also seit der Arbeit von *Kohler* kontinuierlich immer wieder Aufsätze und Monografien in Bezug auf die Forschungsrichtung „Recht in der Literatur“ gab, wurden die von *Grimm* begründeten und von *Fehr* fortgesetzten Überlegungen zum Forschungsgebiet „Recht als Literatur“ zunächst nur in vereinzelt Arbeiten verfolgt. Beispielsweise erschien 1947 posthum die Schrift des Staats- und Völkerrechtlers *Heinrich Triepel* „Vom Stil des Rechts“,<sup>92</sup> in der er zunächst die Frage stellte, ob das Recht überhaupt unter ästhetischen Gesichtspunkten betrachtet werden könne. Neben grundsätzlichen Ausführungen zur Ästhetik, wird eine Einordnung des rechtlichen Denkens und Tuns unter stilistischen Gesichtspunkten gegeben.<sup>93</sup>

In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde sich dann verstärkt mit übergreifenden Fragen nach der Bedeutung fiktionaler Texte als Quelle der Rechtserkenntnis oder Kriminalpolitik beschäftigt. So stellten der Rechtswissenschaftler und Rechtssoziologe *Lüderssen* und *Seibert* 1978 in einem Band Texte von und über Täter zusammen und erproben exemplarisch Methoden zur Analyse, um diese Texte als Erkenntnisquellen für den wissenschaftlichen Diskurs zu nutzen und insbesondere der Frage nachzugehen, wie Realitätsbezug und Fiktion voneinander abgegrenzt werden können.<sup>94</sup> Nur drei Jahre später geht *Lüderssen* der Frage nach, wie Strafrechtswissenschaft aber auch Kriminalpolitik durch Literatur, Theater und Film vermittelt werden können.<sup>95</sup> Auch der Strafrechtswissenschaftler *Heinz Müller-Dietz* verfasste mehrere Zeitschriftenaufsätze zu den Beziehungen zwischen Literatur und Recht,<sup>96</sup> und hob dadurch, ebenso wie *Lüderssen* den Forschungsgegenstand auf eine neue Ebene. Sein facettenreiches Wirken im Bereich Recht und Literatur ist so umfangreich, dass es, ebenso wie das von *Lüderssen*,<sup>97</sup> mehrere Sammelbände füllt.<sup>98</sup> Zudem integrierten *Lüderssen* und *Müller-Dietz* als erste die Forschungs-

richtung Recht und Literatur in die universitäre Ausbildung.<sup>99</sup>

Der Rechtswissenschaftler, Kriminologe und Psychologe *Hans Joachim Schneider* stieß dann 1980 mit seinem Buch „Das Geschäft mit dem Verbrecher. Massenmedien und Kriminalität“ eine weitere Forschungsrichtung an, in dem er das gesamte Spektrum der Medien und eben auch die Literatur und insbesondere den Kriminalroman nach deren Wirkungsweise untersuchte und deren Darstellungsmuster und Inhalte dafür verantwortlich machte, dass die schematische Darstellung zu einer Fehlvorstellung des Lesers führe.<sup>100</sup>

Schließlich trug der Rechtswissenschaftler und Philologe *Thomas Vormbaum* durch die Begründung der Abteilung 6 „Recht in der Kunst – Kunst im Recht“ in der Schriftenreihe Juristische Zeitgeschichte ab 1999 zur Institutionalisierung der Recht- und Literaturbewegung bei.<sup>101</sup> So hat bspw. der Staats- und Kirchenrechtler und langjähriger Schriftleiter der Neuen Juristischen Wochenschrift *Hermann Weber* dieses Forum genutzt, um dort diverse Sammelbände zu den in der NJW erschienenen Beiträgen in den Sonderheften zu Recht, Literatur und Kunst herauszugeben. Außerdem hat er selbst nicht nur zahlreiche Aufsätze in diesem Bereich sowie eine Vielzahl an einschlägigen Rezensionen verfasst, sondern beginnend mit dem Jahr 2001<sup>102</sup> die Rendsburger Tagungen zu Literatur und Recht ins Leben gerufen, die regelmäßig jedes zweite Jahr im Herbst stattfinden.<sup>103</sup>

Mittlerweile sind Aufsätze, Monografien und Sammelbände so zahlreich, dass sie fast unüberschaubar die vielfältigen Facetten von Literatur und Recht, sei es unter dem Gesichtspunkt der Recht als Literatur, Recht in der Literatur oder der Dichterjuristen behandeln. Ein Schwerpunkt ist dabei sicher die Richtung Recht in der Literatur, gefolgt von den Abhandlungen über Dichterjuristen,<sup>104</sup> während die Strömung Recht als Literatur doch hauptsächlich im angloamerikanischen Raum prominent vertreten wird, während sie hier – noch – ein Schattendasein führt.<sup>105</sup>

<sup>91</sup> *Bockelmann*, Das Problem der Kriminalstrafe in der deutschen Dichtung. Vortrag gehalten vor der juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 14. März 1967, 1967, S. 31.

<sup>92</sup> *Triepel*, Vom Stil des Rechts: Beiträge zu einer Ästhetik des Rechts, 1947.

<sup>93</sup> S. auch die kritische Rezension von *Menger*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Vol. 38, 1950, S. 443-446.

<sup>94</sup> *Lüderssen/Seibert*, Autor und Täter, 1978.

<sup>95</sup> *Lüderssen*, Kriminalpolitik auf verschlungenen Wegen. Aufsätze zur Vermittlung von Theorie und Praxis, 1981, S. 419.

<sup>96</sup> Vgl. bspw. *Müller-Dietz*, Rezension. Literatur und Kriminalität, JW 1984, 699-708, auch mit allgemeinen Ausführungen; *ders.*, Recht und Staat bei Gottfried Benn, NJW 1986, 1229; *ders.*, Recht und Ordnung bei Johann Peter Hebel, NJW 1987, 1374.

<sup>97</sup> *Lüderssen*, Produktive Spiegelungen, 1991; *ders.*, Produktive Spiegelungen: Recht in Literatur, Theater und Film, Band II, 2007; *ders.*, Produktive Spiegelungen. Recht im künstlerischen Kontext, Band III, 2014.

<sup>98</sup> *Müller-Dietz*, Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht, 1990; *ders.*, Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Gesammelte Aufsätze, 1999; *ders.*, Recht und Kriminalität in literarischen Spiegelungen, 2007; *ders.*, Recht und Kriminalität in literarischen Brechungen, 2016.

<sup>99</sup> So hatte bspw. die Mitautorin *Schiemann* bereits Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts die Gelegenheit, an einem Gemeinschaftsseminar mit *Lüderssen* und dem Literaturwissenschaftler *Brackert* an der Goethe Universität Frankfurt teilzunehmen. *Müller-Dietz* veranstaltete 2009 an der Universität Saarbrücken ein Seminar zu Recht und Literatur.

<sup>100</sup> *Schneider*, Das Geschäft mit dem Verbrecher. Massenmedien und Kriminalität, 1980, S. 18.

<sup>101</sup> So *Peters*, Der Fall Kaspar Hauser als Kriminalfall und als Roman von Jakob Wassermann, 2014, S. 7.

<sup>102</sup> Vgl. *Schiemann*, Tagung Literatur und Recht – Dichterjuristen und das Recht in der Dichtung, NJW 2002, 583.

<sup>103</sup> Und deren Vorträge dann wiederum in einem Tagungsband der von *Vormbaum* begründeten Reihe veröffentlicht werden, vgl. z.B. *Weber*, Das Recht als Rahmen für Literatur und Kunst. Tagung im Nordkolleg Rendsburg vom 4. bis 6. September 2015, 2017.

<sup>104</sup> Nach dem grundlegenden Werk von *Wohlhaupter* gibt es hier auch neuere Sammelbände wie bspw. *Pieroth*, Deutsche Schriftsteller als angehende Juristen, 2018.

<sup>105</sup> Vgl. bspw. als Ausnahme die Dissertation von *Blufarb*, Geschichten im Recht. Übertragbarkeit von „Law as Narrative“ auf die deutsche Rechtsordnung, 2017. Allgemein zu der Forschungsrichtung in Deutschland *Lachemaier*, Die Law as Literature-Bewegung, 2008.

## 2. Forschungsstand und Schwerpunkte mit zentralen Autor:innen und Theoretiker:innen

Ein erstes Feld bildet weiterhin die klassische Auseinandersetzung mit den Repräsentationen von **Recht in der Literatur**. Im Mittelpunkt stehen dabei nicht allein kanonische Texte mit explizitem Rechtsbezug, sondern auch literarische Reflexionen über Schuld, Verantwortung und gesellschaftliche Abweichung. So hat sich etwa *Eberhard Schmidhäuser* mit der Darstellung von Verbrechen und Strafe in der Weltliteratur befasst und macht den in literarischen Texten verdichteten Erfahrungsschatz für juristische Fragen fruchtbar.<sup>106</sup> *Müller-Dietz* wiederum hat sich in mehreren Arbeiten mit der Darstellung der Kriminalität und des Strafvollzugs in der Literatur beschäftigt<sup>107</sup> und zeigt exemplarisch an Kafkas "Proceß", wie literarische Texte zur Kritik und Reflexion strafrechtlicher Institutionen beitragen können.<sup>108</sup> *Vormbaum* hat zur Etablierung der Verbindung von Recht und Literatur ebenfalls beigetragen. Er thematisierte beispielsweise den Einfluss *Dantes* auf *Thomas Manns* Rechtsverständnis,<sup>109</sup> befasst sich mit religiös-normativen Dimensionen des Strafrechts in *Dantes* Göttlicher Komödie<sup>110</sup> und geht auf das juristische Wissen *Heinrich Heines* ein, das sein literarisches Werk inhaltlich wie sprachlich durchdringt.<sup>111</sup>

Auch *Bodo Piero* hat mehrere grundlegende Arbeiten vorgelegt, in denen er das Spannungsfeld zwischen Recht und Literatur erschließt. Er analysiert klassische Texte unter rechtsphilosophischen Gesichtspunkten und zeigt, wie literarische Werke wie *Kleist*s Michael Kohlhaas oder *Kafkas* Prozess nicht nur rechtliche Problemstellungen thematisieren, sondern normative Denkweisen herausfordern und transformieren.<sup>112</sup> Er widmet sich nicht nur deutscher Literatur, sondern beispielsweise auch der Verbindung juristischer und literarischer Motive in der US-amerikanischen Literatur, etwa bei *Melville*, *Faulkner* oder *Capote* und untersucht deren Bedeutung für rechtskulturelle Narrative.<sup>113</sup> Eine weitere zentrale Veröffentlichung ist *Verfassungsstaat und Literatur*, in der *Piero* der Frage nachgeht, wie literarische Texte – von *Goethe* bis *Grass* – die Idee des freiheitlichen Verfassungsstaates reflektieren, kritisieren oder ergänzen.<sup>114</sup> *Walter* trägt ebenfalls zur Etablierung des „Law and Literature“-Ansatzes im deutschsprachigen Raum bei.<sup>115</sup> Er diskutierte unter

anderem die Rolle von Literatur als Erkenntnismittel, insbesondere in Abgrenzung zu Naturwissenschaft und Rechtswissenschaft. Dabei versteht er die Rechtswissenschaft als eine „gesteigerte Realität“, deren normative Struktur der poetischen Gerechtigkeit literarischer Texte gegenübersteht.<sup>116</sup> Besonders betont *Walter*, wie literarische Formen alternative Denk- und Erkenntniswege gegenüber juristischen Rationalitäten eröffnen und somit zur Reflexion des Rechts beitragen.<sup>117</sup> *Anja Schiemann* ist eine weitere Vertreterin dieses Ansatzes. Sie hat sich unter anderem mit *Georg Büchners* Woyzeck beschäftigt und die Verbindung zwischen dem historischen Fall und dem literarischen Drama juristisch aufgearbeitet.<sup>118</sup> In ihrer Analyse von *Wolfgang Herrndorfs* Tschick befasst sie sich mit dem Jugendstrafrecht und untersucht, inwiefern literarische Selbstfindungserzählungen mit Fragen juristischer Verantwortlichkeit in Beziehung gesetzt werden können.<sup>119</sup> Bemerkenswert ist eine weitere rechtliche Reflexion aktueller Jugendliteratur: *Jannina Schäffer* widmet sich in ihrer Dissertation der Analyse von Rechtsfragen im Harry-Potter-Universum und zeigt auf, wie Literatur nicht nur als Gegenstand juristischer Betrachtung, sondern auch als Impulsgeber für rechtsphilosophische Fragen fungieren kann.<sup>120</sup>

Ein weiteres aufstrebendes Gebiet innerhalb der deutschsprachigen Recht-und-Literatur-Debatte ist die Erforschung des Verhältnisses von **Recht und Theater**. Dabei steht insbesondere die Frage im Zentrum, inwiefern rechtliche Verfahren theatrale Züge tragen oder mit theatralischen Mitteln reflektiert werden können. *Daria Bayer* untersucht in ihrer Dissertation die marxistische Rechtstheorie von *Jewgenij Paschukanis* und verbindet dabei rechtswissenschaftliche Analyse mit theaterwissenschaftlichen Perspektiven.<sup>121</sup>

Der Gedanke des Rechts als performative Praxis findet zudem Eingang in die Analyse des Mediums **Film**. Die visuelle Narration rechtlicher Konflikte, die Inszenierung von Gerichtsverfahren sowie die Darstellung juristischer Figuren und Kategorien auf der Leinwand bieten vielfältige Forschungsansätze, die innerhalb der deutschsprachigen Rechtswissenschaft langsam aufgegriffen werden. Ein grundlegender Überblick über das Verhältnis von Recht und Film findet sich im Beitrag von *Stefan Machura* und *Stefan Ulbrich*, die sich mit der Frage befassen, wie Spielfilme das Recht thematisieren.<sup>122</sup> Die Autoren

<sup>106</sup> *Schmidhäuser*, Verbrechen und Strafe: Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt, 2. Aufl. (1996).

<sup>107</sup> Vgl. *Müller-Dietz*, Recht und Kriminalität in literarischen Spiegelungen, 2007; *ders.*, Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Gesammelte Aufsätze, 1999.

<sup>108</sup> *Müller-Dietz*, „Kafkas „Proceß“ – ein Strafprozess?“, in: *Vormbaum*, Recht und Kriminalität in literarischen Brechungen, 2016.

<sup>109</sup> Vgl. *Vormbaum*, Diagonale – Beiträge zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Literatur (Aufsatzsammlung), darin Originalbeitrag: Zaubenberg und Läuterungsberg. Zur Dante-Rezeption bei Thomas Mann *ders.*, *humaniora* 2, 2011.

<sup>110</sup> *Vormbaum*, Strafrecht und Religion in Dantes „Göttlicher Komödie“, in: *Hermann Weber*, Literatur, Recht und Religion. Tagung im Nordkolleg Rendsburg vom 18. bis 20. September 2009, 2010, S. 57-90.

<sup>111</sup> *Vormbaum*, Einführung: „Kraft meiner akademischen Befugniß als Doktor beider Rechte“, in: *Vormbaum*, Recht, Rechtswissenschaft und Juristen im Werk Heinrich Heines. Berlin 2006, S. 1–33.

<sup>112</sup> *Piero*, Recht und Literatur, 2015.

<sup>113</sup> Vgl. *Piero*, Recht und amerikanische Literatur, 2017.

<sup>114</sup> Vgl. *Piero*, Verfassungsstaat und Literatur, 2025.

<sup>115</sup> Vgl. *Walter*, Dichtung und Wahrheit – und Recht. Eine Einführung, in: *Walter*, Schramm, Dichtung und Wahrheit – und Recht, 2021, S. 9.

<sup>116</sup> *Walter*, S. 14.

<sup>117</sup> *Walter*, S. 23 ff.

<sup>118</sup> Vgl. *Schiemann*, Der Kriminalfall Woyzeck. Der historische Fall und Büchners Drama, 2017.

<sup>119</sup> Vgl. *Schiemann*, NJW 2018, 739.

<sup>120</sup> *Schäffer*, Harry Potter und die Gesetze der Macht, 2024.

<sup>121</sup> *Bayer*, Tragödie des Rechts, 2021; besonders bemerkenswert ist, dass Teile der Dissertation selbst in Form einer Tragödie verfasst sind, wodurch sie die Grenzen zwischen wissenschaftlicher Analyse und künstlerischer Darstellung bewusst überschreitet.

<sup>122</sup> Vgl. *Machura/Ulbrich*, Zeitschrift für Rechtssoziologie, 20, 1999, 168.

unterscheiden verschiedene Formen filmischer Rechtsdarstellung – von der klassischen Gerichtsverhandlung über den Detektivfilm bis hin zum Kriminal- und Justizdrama. Im Zentrum steht dabei die Beobachtung, dass Filme nicht bloß Rechtswissen transportieren, sondern Rechtsbilder erzeugen, die das öffentliche Verständnis von Gerechtigkeit, Normsetzung und Autorität prägen. *Ulbrich* und *Machura* zeigen auf, dass juristische Figuren im Film häufig typisiert werden – als charismatische Verteidiger:innen, korrupte Staatsanwält:innen oder zweifelnde Richter:innen – und dass diese Inszenierungen wesentliche Funktionen bei der Popularisierung oder Kritik rechtlicher Ordnung erfüllen. Darüber hinaus verweisen sie auf die emotionale Dimension, mit der Filme juristische Konflikte erzählen. Gerechtigkeit wird nicht nur diskutiert, sondern auch empfunden. Diese narrative Struktur eröffnet dem Publikum den Zugang zu normativen Fragen über Mittel der Visualisierung, Dramatisierung und Identifikation.<sup>123</sup> *Fabian Odermatt* analysiert in seiner Dissertation, wie populäre Filme rechtliche Vorstellungen nicht nur abbilden, sondern aktiv mitprägen.<sup>124</sup> Dabei zeigt er, dass der Film als eigenständige ästhetische Form zur kulturellen Konstruktion von Recht beiträgt, indem er mythische Figuren, dramaturgische Muster und affektive Performanzen reproduziert, die tief in gesellschaftliche Rechtsvorstellungen eingreifen.

Ein weiteres Feld bildet die Frage nach **Narrativen und Recht**, der Untersuchung, wie juristische Texte erzählen und wie literarische Texte rechtliche Diskurse gestalten. *Ruth Blufarb* analysiert die „Law as Narrative“-These vor dem Hintergrund des US-amerikanischen Law and Literature-Diskurses und überträgt diese Perspektive systematisch auf das deutsche Rechtssystem. Dabei zeigt sie auf, dass juristische Texte narrativ strukturiert sind und durch erzählerische Elemente wie Figurenkonstellationen, zeitliche Abfolgen und dramatische Spannungsbögen Bedeutung erzeugen.<sup>125</sup>

Zudem gibt es Ansätze zu narrativen Gerechtigkeitstheorien in der Rechtsphilosophie bei *Michael Anderheiden*<sup>126</sup>. Darüber hinaus bleibt das Feld der narrativen Gerechtigkeitstheorien bislang vor allem philosophisch geprägt.<sup>127</sup> Ein zusätzliches Forschungsgebiet bildet die Analyse von literarischen Kunstwerken im Hinblick auf ihr Potential zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten.<sup>128</sup>

Insgesamt ist der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Sonderforschungsbereich „Recht und Literatur“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster besonders hervorzuheben.<sup>129</sup> Dieser interdisziplinär ausgerichtete Forschungsverbund widmet sich in drei Projektbereichen<sup>130</sup> mit 12 Teilprojekten den grundlegenden Fragen zur Beziehung von Recht und Literatur, den epistemischen und methodischen Grundlagen beider Disziplinen sowie ihrer kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung. Besonders interessant für diesen Zusammenhang ist der Projektbereich Konstitutivität, der untersucht, inwiefern Literatur nicht mehr nur Attest bestehender Rechtsverhältnisse ist, sondern auch Recht begründet, es aufhebt oder gestaltet. Analog hierzu wird umgekehrt gefragt, inwiefern eine konstitutive Wirkung des Rechts für die Literatur festgestellt werden kann und Recht Literatur gar ermöglicht oder mitgestaltet.<sup>131</sup>

Diese Schwerpunktsetzungen zeigen, dass das Forschungsfeld „Recht und Literatur“ in Deutschland zunehmend differenzierter und interdisziplinärer bearbeitet wird, auch wenn eine systematische Theoriebildung insbesondere im Bereich aus genuin rechtswissenschaftlicher Perspektive bislang noch aussteht. Trotz dieser Ansätze bleibt der Forschungsstand in Deutschland fragmentarisch und häufig von Einzelinitiativen geprägt. Eine übergreifende Theoriebildung oder institutionelle Verankerung des Forschungsfeldes „Recht und Literatur“ steht weitgehend noch aus. Gleichzeitig zeigt sich ein zunehmendes Bewusstsein für das Erkenntnispotential literarischer Perspektiven auf Recht, das über bloße Illustrationen juristischer Inhalte hinausgeht und rechtliche Denkformen selbst in den Blick nimmt.

### 3. Aktuelle Entwicklungen in der Lehre

Auch in der deutschen Jurist:innenausbildung ist die Einbeziehung literarischer Texte und Fragestellungen bisher kaum systematisch verankert. Während das angloamerikanische „Law and Literature“-Movement früh auch die Lehre mitgestaltet hat,<sup>132</sup> bleibt der Einsatz literarischer Analysen im deutschen Curriculum zumeist auf punktuelle Seminare, Wahlfächer oder interdisziplinäre Projekte beschränkt. Dennoch gibt es vereinzelt **Lehrveranstaltungen**, die den Dialog zwischen Recht und Literatur explizit aufgreifen und didaktisch fruchtbar machen. Einen

<sup>123</sup> Vgl. Beiträge wie *Niehaus*, Evidenz. Die Wahrheit des Films und die Wahrheit des Verfahrens, in: *Machura/Ulbrich*, Recht im Film, 2002, S. 19.

<sup>124</sup> *Odermatt*, Das Recht im filmischen Spiegel. Verführung, Mythos und Performanz, 2023.

<sup>125</sup> *Blufarb*, Geschichten im Recht - Übertragbarkeit von "Law as Narrative" auf die deutsche Rechtsordnung, 2017.

<sup>126</sup> Vgl. *Anderheiden*, Der Staat 2010, 199, wo er Verfassungsinterpretation als Form kultureller Selbstverständigung und damit auch als Narrativ deutet.

<sup>127</sup> Vgl. etwa *Menke*, Kritik der Rechte, 2024, insbes. S. 309 ff., S. 403.

<sup>128</sup> Vgl. *Gittel/Köppe*, Fiktion, Literatur und die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, in: *Achermann/Blödorn/Norrick-Rühl/Pohlmann*, Literatur und Recht: Materialität. Literatur und Recht, Vol 1, 2023; Vgl. *Schiemann*, Persönlichkeitsrechtsverletzung contra Kunstfreiheit. Die Mephisto-Entscheidung und ihre Auswirkungen auf die neuere Rechtsprechung, in: *Conter*, Justitiabilität und Rechtmäßigkeit. Verrechtlichungsprozesse von Literatur und Film in der Moderne, 2010.

<sup>129</sup> Laufzeit: 1.7.2019-30.6.2024, vgl. Projektbeschreibung des Sonderforschungsbereichs 1385 „Recht und Literatur“, Universität Münster, online abrufbar unter: <https://www.uni-muenster.de/SFB1385/index.html> (zuletzt abgerufen 22.4.2025).

<sup>130</sup> Materialität, Komparativität und Konstitutivität, vgl. ebd.

<sup>131</sup> Vgl. Forschungsprogramm des Sonderforschungsbereichs 1385 „Recht und Literatur“, Universität Münster, online abrufbar unter: <https://www.uni-muenster.de/SFB1385/forschung/forschungsprogramm.html>, (zuletzt abgerufen 22.4.2025).

<sup>132</sup> Vgl. Abschnitt II.

innovativen Zugang verfolgt *Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu* mit dem Schwerpunkt auf Recht und Theater. Das gleichnamige Seminar wird durch eine Exkursion ergänzt, die den performativen Charakter rechtlicher Inszenierungen unmittelbar erfahrbar macht.<sup>133</sup> Auch *Anne Schneider* bringt Recht und Literatur in die Hörsäle, indem sie sich in Vorträgen und in ihrer Lehrveranstaltung zum Strafverfahrensrecht mit Literatur und Film befasst – etwa am Beispiel „*Harry Potter als Verbrecher*“.<sup>134</sup>

Ein weiteres Beispiel bildet der Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik von *Schiemann* an der Universität zu Köln. Dort wird das Thema Recht und Literatur nicht nur in Schwerpunktseminaren behandelt, indem sich die Studierenden jeweils einem literarischen Werk mit einer festen Fragestellung widmen, sondern war auch Gegenstand in einer interdisziplinären Vorlesung, die gemeinsam mit dem Germanistischen Institut konzipiert wurde und sowohl Jura- als auch Literaturstudierenden offenstand.

Zentral für die Sichtbarkeit und Vernetzung des Themenfelds *Recht und Literatur* sind zudem **Tagungen**, die den interdisziplinären Austausch zwischen Jurist:innen und Literaturwissenschaftler:innen gezielt fördern.<sup>135</sup>

Diese Beispiele zeigen, dass es bereits eine beginnende, wenn auch noch nicht flächendeckende Landschaft von Lehrprojekten gibt, die literarische und performative Perspektiven systematisch in die Jurist:innenausbildung einbinden. Ein zentrales Desiderat bleibt jedoch die breitere Integration solcher Ansätze in die Pflichtlehre. Solange literarische Reflexion in der Jurist:innenausbildung primär als „Zusatz“ behandelt wird, bleibt ihr kritisches Potential weitgehend ungenutzt. Dabei könnten gerade literarische Verfahren dazu beitragen, Studierende für die kulturelle Situiertheit des Rechts und für die narrative Dimension juristischer Argumentation zu sensibilisieren.

#### IV. Methodische Überlegungen und neuere Forschungsansätze

##### 1. *Law as Literature: Chancen für die deutsche Rechtswissenschaft, Lehre und Rechtsanwendung*

Der Ansatz „*Law as Literature*“ betrachtet das Recht nicht allein als objektiv-neutrales System, sondern als interpretatives und kulturell eingebettetes Narrativ, das wie literarische Texte mit Sprache, Symbolik und Narration operiert.<sup>136</sup> Diese Perspektive eröffnet der deutschen Rechtswissenschaft umfassende methodische Chancen und Vorteile, insbesondere durch die Förderung interdisziplinärer

Ansätze. Ein zentraler Vorteil liegt darin, dass eine literaturwissenschaftliche Analyse von Rechtstexten implizite Machtstrukturen, ideologische Muster und soziale Normen sichtbar macht, die in traditionellen juristischen Analysen häufig ausgeblendet bleiben. Durch Ansätze wie die Hermeneutik, Dekonstruktion und Narratologie kann offengelegt werden, wie Sprache nicht nur Recht vermittelt, sondern zugleich gesellschaftliche Wirklichkeit erzeugt und reproduziert.<sup>137</sup> Juristische Urteile und Rechtstexte erscheinen somit nicht mehr als bloße technische Anwendungen normativer Vorgaben, sondern als aktive Bestandteile gesellschaftlicher Sinnproduktion, die kritisch reflektiert und hinterfragt werden müssen.

Darüber hinaus fördert „*Law as Literature*“ methodischen Pluralismus und erweitert die Perspektivenvielfältigkeit innerhalb der **Rechtswissenschaft**. Es entstehen neue Forschungsfelder und Fragestellungen, die sich etwa mit narrativen Strukturen juristischer Entscheidungen, Metaphorik und Symbolik rechtlicher Diskurse, psychologischen Mechanismen der Entscheidungsfindung oder impliziten Vorannahmen in rechtlichen Argumentationsmustern befassen. Beispiele hierfür könnten Studien zur Darstellung von Geschlechterrollen in Familienrechtsurteilen, zur kolonialen Prägung von Eigentumsdiskursen oder zur psychologischen Dynamik in Strafprozessen sein. Diese interdisziplinäre Öffnung fördert eine produktive Zusammenarbeit zwischen der Rechtswissenschaft und anderer Disziplinen, wie Kulturwissenschaften, Psychologie, Gender Studies und postkolonialer Kritik. Dadurch kann die gesellschaftliche Relevanz und praktische Anwendbarkeit juristischer Forschung erhöht werden.

Die bewusste Anerkennung und gezielte Analyse der unterschiedlichen Dimensionen des Rechts könnte dabei auch zu einer präziseren und zugleich nuancierteren Interpretation von Rechtstexten bei der **Rechtsanwendung** führen, da unterschiedliche disziplinäre Perspektiven jeweils neue Aspekte sichtbar machen und bisher übersehene Deutungsebenen eröffnen. Dies ermöglicht eine zusätzliche Auslegung rechtlicher Normen, die sowohl der Komplexität der gesellschaftlichen Realität als auch den vielfältigen Hintergründen der Rechtssubjekte besser gerecht wird. Zudem stärkt die interdisziplinäre Öffnung den interkulturellen Dialog im Recht, indem sie dazu beiträgt, kulturelle Vielfalt und unterschiedliche Rechtstraditionen stärker in die Interpretation und Anwendung des Rechts einzubeziehen und um „colorblind“-Universalismus zu

<sup>133</sup> Vgl. Webseite des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie., Universität des Saarlandes. Online abrufbar unter: <https://www.uni-saarland.de/lehrstuhl/oglakcioglu/lehrveranstaltungen/wintersemester-2024/2025/seminar-theater-und-recht.html> (zuletzt abgerufen 29.4.2025).

<sup>134</sup> Vgl. Webseite des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, online abrufbar unter: <https://www.jura.hhu.de/service-und-it/aktuelles/harry-potter-und-das-strafrecht-vortrag-von-prof-dr-anne-schneider> (zuletzt abgerufen 29.4.2025).

<sup>135</sup> Besonders hervorzuheben sind hier die Tagungen "Normativität in Recht und Literatur" vom SFB der Universität Münster (2022), „Recht und Literatur“ in Rendsburg (zuletzt September 2023) sowie „Recht in Literatur und Film“ in Köln (zuletzt Januar 2025).

<sup>136</sup> Vgl. *Binder/Weisberg*, *Literary Criticisms of Law*, 2000, S. 1 f.

<sup>137</sup> Vgl. u.a. *Leppin*, Kapitel zur Performativität normativer Ordnungen: Wer erzählt was und wie?, in: *Forst, Günther*, *Normative Ordnungen*, S. 355 ff.; Vgl. *Müller-Mall*, *Rekursion. Rezeption. Relation. Rechtstheoretische Aspekte des Performativen*, in: *Bülow/Bung/Harnisch/Wensmann*, *Performativität in Sprache und Recht*, 2016, S. 21 ff.

überwinden.<sup>138</sup> Diskriminierungsrechtliche Ansätze und die Critical Race Theory sensibilisieren darüber hinaus für rassistische *Bias* in Strafverfahren und zeigen auf, wie institutionelle Diskriminierung systematisch reproduziert wird.<sup>139</sup> Postkoloniale Rechtskritik etwa zur kolonialen Prägung von Eigentumsbegriffen oder zu staatlich legitimierten Gewaltverhältnissen in ehemaligen Kolonien verdeutlicht, dass die Berücksichtigung historischer und kultureller Kontexte essenziell für eine gerechte Rechtsanwendung ist.<sup>140</sup>

Diese interdisziplinäre und interkulturelle Öffnung fördert eine inklusivere juristische Praxis, die den pluralen Realitäten einer globalisierten Gesellschaft besser gerecht wird. Besonders anschaulich wird dies auch in der Forschung zum Rechtspluralismus, die das Nebeneinander staatlicher und indigener Normensysteme in postkolonialen Gesellschaften wie Südafrika untersucht.<sup>141</sup> Auch transkulturelle Studien zur Integration mediationsbasierter Verfahren wie Restorative Justice in Neuseeland (Māori) bieten konkrete Impulse für eine differenziertere und kultursensible Rechtsanwendung.<sup>142</sup> Die Erweiterung interdisziplinärer Zugänge unterstützt nicht nur die wissenschaftliche Tiefe der juristischen Analyse, sondern stärkt auch die Fähigkeit des Rechts, auf komplexe gesellschaftliche Herausforderungen angemessen zu reagieren. Dadurch können kulturelle Sensibilitäten erhöht und Missverständnisse reduziert werden.

Das Konzept „Law as Literature“ eröffnet zahlreiche Entwicklungsperspektiven, die über eine rein textanalytische Betrachtung hinausweisen. Ein zentrales Desiderat bleibt dabei die systematischere Integration empirischer und qualitativer Methoden in die Analyse rechtlicher Narrationen – etwa durch Interviewstudien zu Wirkungen von Rechtstexten oder Fallanalysen zu ihrer Rezeption in unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen. Auch die Verknüpfung mit medientheoretischen Ansätzen könnte

vertiefend untersuchen, wie sich rechtliche Diskurse im digitalen Raum transformieren und welche neuen Formen narrativer Machtverhältnisse dabei entstehen. Darüber hinaus bergen intersektionale und postkoloniale Zugänge weiteres Potential, das Verhältnis zwischen Recht, Sprache und gesellschaftlicher Macht noch differenzierter zu beleuchten.

## 2. Forschungsperspektiven und Methoden des Umgangs mit Law in Literature

Wie bereits erwähnt, wurde sich Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts auch verstärkt mit methodischen Fragen zum Umgang mit Law in Literature beschäftigt, die durch die Rezeption des Law and Literature Movements in den 1990er Jahren dann immer mehr Beachtung fanden. Differenziert werden muss aber zunächst danach, welche Disziplin sich mit dem Recht in der Literatur beschäftigt. Denn selbstverständlich hat auch die Literaturwissenschaft sich schon früh mit schöngestiger Literatur und deren Bezügen zu rechtlichen Gegenständen auseinandergesetzt.<sup>143</sup> Dieses Nebeneinander der Forschung unterschiedlicher Disziplinen hat auch zu dem Vorwurf beigetragen, wahre Grenzüberschreitungen<sup>144</sup> von einer Disziplin zur anderen seien eher selten.<sup>145</sup> Allerdings kann auch das Nebeneinander der verschiedenen Perspektiven durchaus einen Mehrwert haben,<sup>146</sup> wobei dieses Nebeneinander dann wiederum dazu dienen kann, in den interdisziplinären Diskurs einzutreten.<sup>147</sup>

Bei unserer Betrachtung soll uns ausschließlich der methodische Ansatz interessieren, wie aus der Literatur Erkenntnisse für die Rechtswissenschaft gewonnen werden können.<sup>148</sup> Dabei bezieht sich das Erkenntnisinteresse mittlerweile nicht nur auf Literatur im weiteren Sinne, sondern auch auf Filme,<sup>149</sup> Musik<sup>150</sup> und Kultur.<sup>151</sup> Denn Recht begegnet uns überall und daher auch in der künstlerischen Verarbeitung in vielfältigster Weise. Künstler

<sup>138</sup> Vgl. *Delgado/Stefancic*, *Critical Race Theory: An Introduction*, 3. Aufl. (2017), S. 44 ff., 77 ff., insbes. Kapitel zu Legal Storytelling and Narrative Analysis und Power and the Shape of Knowledge machen deutlich, warum die Stimmen aus verschiedenen kulturellen Traditionen Eingang in den Rechtsdiskurs finden müssen.

<sup>139</sup> *Delgado/Stefancic*, 2017, S. 113 ff.

<sup>140</sup> Vgl. *Barskanmaz*, *Critical Race Theory in Deutschland*, VerfBlog, 2020/7/24, online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/critical-race-theory-in-deutschland> (zuletzt abgerufen 21.4.2025); Vgl. *Darian-Smith*, *Postcolonial Theory and Law: A Critical Introduction*, 2013, S. 30 ff.

<sup>141</sup> *Merry*, *Law & Soc. Rev.*, 1988, 869 (870 ff.).

<sup>142</sup> In Neuseeland ist die Integration von Restorative Justice eng mit der indigenen Māori-Kultur verbunden. Das Konzept des „Family Group Conferencing“ wurde durch das Gesetz „Children, Young Persons, and Their Families Act 1989“ eingeführt und berücksichtigt kulturelle Diversität sowie die Notwendigkeit, dass Strafjustizprozesse kulturell angemessen und sensibel gestaltet werden. Dies ermöglicht es, dass Opfer, Täter und Gemeinschaften gemeinsam über die Folgen einer Straftat beraten und Lösungen erarbeiten, vgl. *Mousourakis*, *Restorative Justice, Indigenous Custom and Justice Reform in New Zealand*, in: *South Pacific Studies* Vol.36, No.1, 2015.

<sup>143</sup> Vgl. hierzu den Überblick von *Kanzog*, *Literatur und Recht*, in: *Kohlschmidt/Mohr*, *Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte*, Bd. 2, 1-o, 2. Aufl. (2001), S. 164-195.

<sup>144</sup> Entgegen dem Titel des Sammelbandes von *Müller-Dietz*, *Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht*, 1990.

<sup>145</sup> *Greiner*, *Das Forschungsfeld Recht und Literatur*, in: *Greiner/Thums/Graf Vitzthum*, *Recht und Literatur. Interdisziplinäre Bezüge*, 2010, S. 7 (10).

<sup>146</sup> So wird bspw. in der Reihe *Juristische Zeitgeschichte*, Abteilung 6 „Recht in der Kunst – Kunst im Recht“ seit 2000 der Ansatz gesucht, schöngestige Literatur durch einen literatur- und einen rechtswissenschaftlichen Kommentar zu beleuchten.

<sup>147</sup> *Greiner* spricht von einem „verändernde(n) Hineinwirken“, s. *Greiner*, S. 7 (12).

<sup>148</sup> *Greiner*, S. 7 (12); *Albrecht/Brand/Merth/Schuch/Wißgott*, *Recht und Literatur. Ein interdisziplinärer Forschungsüberblick mit Werkstattbericht*, GRZ 2021, 120 (125).

<sup>149</sup> Vgl. bspw. bereits zwei entsprechende Bücher rezensierend *Hermann*, *NyLS* 1998, S. 305; *Machura/Ulbrich*, *Recht im Film*, 2002; *Neuenschwander-Magalhães*, *Law and cinema – knowing law through art*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beiheft 127 (2012), S. 91-99; neuerdings *Becci/Katsiginis/van Daalen*, *Law and Film. Critical Reflections on a Field in Motion*, 2025.

<sup>150</sup> Vgl. bereits *Seidl*, *NJW* 1985, 2126; *Mußnug*, *NJW* 2005, 546; 2005 fand bspw. im Nordkolleg Rendsburg die Tagung „Literatur, Recht und Musik statt, deren Beiträge dann in einem Tagungsband 2007 publiziert wurden.

<sup>151</sup> *Olson*, *Futures of law and literature – a preliminary overview from a culturalist perspective*, in: *Hiebbaum/Knaller/Pichler*, *Recht und Literatur im Zwischenraum. Aktuelle inter- und transdisziplinäre Zugänge*, 2015, S. 37 (56 ff.).

spiegeln nicht nur das Recht,<sup>152</sup> sondern transformieren es auch, so dass der Jurist hierdurch einen erweiterten Erkenntnisgewinn generieren kann.<sup>153</sup>

Zunächst kann Literatur unter rechtsgeschichtlicher Perspektive analysiert werden. Durch die literarische Verarbeitung von Fällen und damit verbundenen Rechtsfragen, können Einblicke jenseits des kodifizierten Rechts und der Fachliteratur gewonnen werden. Sind Quellen kaum vorhanden, wird Literatur selbst zur rechtsgeschichtlichen Quelle,<sup>154</sup> sie wird aber auch gleichzeitig zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Recht der damaligen Zeit. So hat *Aristophanes* bereits im 5. Jahrhundert vor Christus in seiner Komödie „Die Wespen“ das attische Gerichtswesen und die Macht der Laienrichter in den satirischen Blick genommen.<sup>155</sup> *Vergil*, der 70 vor Christus geboren wurde und Jurist war, hat in seinem Epos „Aeneis“ auch auf das damalige römische Recht Bezug genommen und politische sowie religiöse Kritik geübt.<sup>156</sup>

Das Nibelungenlied, das um 1200 von einem unbekanntem Autor verfasst wurde, wird seit Mitte des 19. Jahrhunderts auch als sekundäre Quelle für die mittelalterliche Rechtsgeschichte genutzt.<sup>157</sup> Nicht nur rechtshistorisch, sondern fast immer auch in Wechselbezug mit der Einstellung des jeweiligen Autors und damit rechtskritisch, können auch die sehr unterschiedliche Darstellung und dichterische Auseinandersetzung des Zweikampfs oder Duells verstanden werden.<sup>158</sup> Gegenstand der Literatur können dabei nicht nur Rechtsinstitute oder -traditionen sein, sondern auch spektakuläre Fälle. *Heinrich von Kleist* nimmt sich eines historischen Falls an, um in seiner Novelle „Michael Kohlhaas“ eine Vielzahl rechtstheoretischer Fragen aufzuwerfen.<sup>159</sup> *Goethe* hat bspw. den Kindsmord des Frankfurter Dienstmädchens *Susanna Margaretha Brandt* in seinem „Faust“ verarbeitet.<sup>160</sup> *Büchner* hat den historischen Fall *Woyzeck* zum Anlass genommen, nicht nur die damalige Debatte um die Zurechnungsfähigkeit in seinem Drama anzureißen, sondern tiefgreifender zu Fragen der Willensfreiheit sowie Determinanten aus den Lebensumständen heraus Stellung zu beziehen.<sup>161</sup>

In der Weimarer Zeit haben sich ebenfalls viele Schriftsteller kritisch gegenüber Recht und Justiz geäußert.<sup>162</sup> So

haben beispielsweise *Karl Kraus*<sup>163</sup> und *Kurt Tucholsky*<sup>164</sup> umfangreich Staats- und Rechtskritik geäußert. Die Auseinandersetzungen mit dem Recht in der Literatur sind so vielfältig und umfangreich, dass eine entsprechende Bibliographie vermutlich schon mehrere Bände füllen würde.

Ist das rechtshistorische Interesse aber dann zugleich auch ein kriminalpolitisches, wird Literatur von der reinen – sekundären – Rechtsquelle zur Fundgrube für Rechtskritik. Schon Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts machte es sich *Lüderssen* zur Aufgabe, aus fiktionalen Konstruktionen von Kriminalität und deren rechtlichen Konsequenzen kriminalpolitische Erkenntnisse zu gewinnen.<sup>165</sup> Daneben gelangen auch vermehrt rechtsphilosophische Reflexionen in der Literatur in den Blick.<sup>166</sup> Durch die dichterische Perspektive kann Literatur zudem mehr abbilden als die Realität, da Rechtsgeschichten erfunden werden können, die es so nicht gibt oder die in einer Perspektive geschildert werden, die dem Recht nicht zugänglich sind. Literatur möchte deshalb auch Realität verändern.<sup>167</sup> Insofern ist, um mit *Lüderssen* zu sprechen, Literatur gesteigerte Realität.<sup>168</sup> Durch das reparative Lesen kann dann die Reflektion des rechtskritischen Textes hin zum rechtspolitischen Denken und Handeln des Lesers führen. Rechtliche Lösungsvorschläge in literarischen Werken oder im Film können so Vorlage für rechtliche Lösungen in der Realität werden.<sup>169</sup>

Neben der Perspektive der rechtshistorischen, kriminalpolitischen, rechtskritischen und rechtsphilosophischen Auseinandersetzung mit Literatur gibt es noch die Perspektive der rechtsvergleichenden Betrachtung. Dem Spott zu Trotz, dass Rechtsvergleiche von jeder Rechtsordnung etwas und von keiner Rechtsordnung etwas Genaues wissen,<sup>170</sup> liegt doch der Charme ausländischer Literatur und Filme darin, dass Leser:in und Zuschauer:in auch etwas über andere Rechtsordnungen erfahren können. Allerdings ist die Fehleranfälligkeit künstlerischer Abbildungen immer im Blick zu behalten. Die rechtsvergleichende Auseinandersetzung mit den schönen Künsten ist daher noch recht überschaubar.<sup>171</sup>

<sup>152</sup> So auch der Titel des Sammelbands von *Lüderssen*, *Produktive Spiegelungen*, 1991.

<sup>153</sup> S. auch *Kirste*, 2021, S. 351 (357).

<sup>154</sup> Mit Beispielen *Albrecht/Brand/Merth/Schuch/Wißgott*, GRZ 2021, 120 (125).

<sup>155</sup> Vgl. ausf. auch mit weiteren Beispielen *Müller-Dietz*, GA 2003, 269 (274 ff.).

<sup>156</sup> Hierzu *Reiter*, NJW 2008, 704 (711).

<sup>157</sup> *Schartl*, NJW 2007, 659.

<sup>158</sup> *Schlink*, NJW 2002, 537.

<sup>159</sup> Vgl. hierzu statt vieler bspw. *Hesse*, NJW 2003, 621 (626); zur Frage, welche Herausforderungen Michael Kohlhaas für das heutige demokratisch verfasste Gemeinwesen bereithält s. *Gerberding*, JZ 2012, 917.

<sup>160</sup> Ausführlich *Habermas*, NJW 1999, 1936; zu Goethe und anderen Adaptionen vgl. *Kastner*, NJW 1991, 1443.

<sup>161</sup> Ausführlich *Schiemann*, *Der Kriminalfall Woyzeck. Der historische Fall und Büchners Drama*, 2017.

<sup>162</sup> Vgl. *Petersen*, *Literatur und Justiz in der Weimarer Republik*, 1988.

<sup>163</sup> S. hierzu die umfangreiche und sehr aufschlussreiche Monografie von *Merkel*, *Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus*, 1994.

<sup>164</sup> Vgl. *Schiemann*, *Der Jurist und Schriftsteller Kurt Tucholsky – Eine biographische Annäherung unter Berücksichtigung seiner Bindung zu Kabarett, Revue und Chanson*, in: *Weber*, Tagungsband Literatur, Recht und Musik, 2007, S. 89.

<sup>165</sup> *Lüderssen*, *Kriminalpolitik auf verschlungenen Wegen. Aufsätze zur Vermittlung von Theorie und Praxis*, 1981, Abschn. 4, S. 419.

<sup>166</sup> *Kaufmann*, NJW 1982, 606; *Losch*, NJW 1996, 1100; *Grote*, NJW 2007, 747; *Ferk*, *Recht ist ein „Prozess“*. Über Kafkas Rechtsphilosophie, 1999.

<sup>167</sup> *Kirste*, 2021, S. 351 (357 f.).

<sup>168</sup> *Lüderssen*, *Literatur – gesteigerte Realität*, in: ders., *Produktive Spiegelungen*, 1991, S. 11.

<sup>169</sup> Hierzu *Neugärtner*, RW 2017, 461 (470 f.); Vgl. auch Beitrag von *Anker/Meyler*, Introduction, in: *Anker/Meyler*, *New Directions in Law and Literature*, 2017, S. 1 (17 ff.).

<sup>170</sup> *Jung*, *Über die Rolle von Literatur und Film in der Methodik und Didaktik der Rechtsvergleichung*, GA 2020, 641 (642).

<sup>171</sup> S. aber *Neugärtner*, *New Directions in Law and Literature – Transatlantische Betrachtungen*, RW 2017, 461 (471 f.) unter Verweis auf einige Aufsätze in dem von ihm rezensierten Sammelband.

### 3. Didaktik

Neben der bereits seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts – wenn auch damals sehr sporadisch, heute jedoch deutlich häufiger – Durchführung von Seminaren zu „Recht und Literatur“ im Rahmen der universitären juristischen Ausbildung, kann auch in Vorlesungen oder Seminaren mit anderen Schwerpunkten durchaus aus dem weiten Feld der künstlerischen Darstellung und Verarbeitung von Rechtsfragen geschöpft werden. Denn auch wenn *Schramm* zutreffend darauf hinweist, dass im Gegensatz zum angloamerikanischen Raum Recht und Literatur keinen Eingang in die juristischen Aus- und Prüfungsordnungen der Bundesländer erhalten hat,<sup>172</sup> so kann doch die Einbeziehung von schöner Literatur und Film durchaus einen didaktischen Mehrwert haben. Knüpft man beispielsweise an die oben angesprochene neue Richtung des reparativen Lesens an, so kann die Darstellung von Rechtsfällen oder Rechtspraktiken zur Kritik an der Rechtspraxis beitragen.<sup>173</sup> Denkt man z.B. an Werke von *von Schirach* wie „Terror“ oder „Sie sagt. Er sagt“, so wird deutlich, wie geeignet Literatur sein kann, um kritisch und rechtspolitisch in die Diskussion und Reflexion von Recht mit den Studierenden einzutreten. Auch könnte man in einem Seminar über Sexualstraftaten den Besuch des Theaterstücks „Prima facie“ von *Suzie Miller* einplanen oder anhand von Kriminalfilmen Fehlern in der Darstellung polizeilicher Arbeit aufzeigen und strafprozessuale Rechte und Pflichten erörtern. Die Möglichkeiten sind so vielfältig wie die Facetten, die der Gegenstand „Recht und Literatur“ bietet, man muss sie nur ergreifen.

Auch die Integration literaturwissenschaftlicher Methoden bietet Chancen für eine kritische Reflexion innerhalb der **juristischen Ausbildung**. Studierende lernen, Sprache und Textualität des Rechts als interpretative, kulturell und sozial geprägte Prozesse zu verstehen: „Law is not simply a system of rules, but a cultural activity conducted through language. Teaching law should mean teaching students to read and write in this language critically and self-consciously.“<sup>174</sup> Dies stärkt ihre Fähigkeit, Machtverhältnisse, Vorurteile und unbewusste *Bias* in Rechtsprechung und Rechtsanwendung zu erkennen und kritisch zu hinterfragen.<sup>175</sup>

Damit kann die juristische Ausbildung erweitert werden, indem sie die reflexiven, analytischen und interpretativen Kompetenzen der Studierenden fördert. Dieses Ziel entspricht im Grundsatz auch dem Anspruch der Juristenausbildungsgesetze der Bundesländer, die die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Reflexion und zur eigenverantwortlichen Anwendung des Rechts fordern.<sup>176</sup>

Allerdings bleibt die juristische Ausbildung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung häufig hinter diesem Anspruch zurück, da sie primär auf die technisch-pragmatische Falllösung ausgerichtet ist und die kritische Reflexion der methodischen Grundlagen sowie die Einbettung in gesellschaftliche und kulturelle Kontexte weitgehend ausklammert. Im Vergleich zu anderen Disziplinen, in denen interdisziplinäre Vernetzungen und methodenreflexive Arbeit zum Standard gehören, etwa den Sozialwissenschaften oder der Medizin,<sup>177</sup> zeigt sich hier ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Eine stärkere Öffnung für interdisziplinäre Ansätze könnte somit dazu beitragen, den eigenen Anspruch der juristischen Ausbildung an Wissenschaftlichkeit und kritisches, eigenverantwortliches Handeln tatsächlich einzulösen.

Offene Fragen ergeben sich insbesondere in Bezug auf die konkrete Vermittlung dieser Perspektiven in der juristischen Ausbildung: Wie lassen sich narrative, hermeneutische und dekonstruktive Methoden praktisch in das Curriculum integrieren, ohne die notwendige Ausbildung technischer Rechtsanwendung zu vernachlässigen? Welche didaktischen Konzepte eignen sich, um Studierenden ein reflektiertes Bewusstsein für die kulturelle Situiertheit und die performativen Dimensionen des Rechts zu vermitteln? Ein guter Start wäre die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialgeschichte und beispielsweise den damals erlassenen Verordnungen in die Curricula der Universitäten aufzunehmen und das Studium zu diversifizieren, indem das Thema Rassismus beispielsweise in den Grundlagenfächern aufgenommen wird.<sup>178</sup> Hausarbeiten, die sich auf reine Falllösungen mit Fußnotenapparat beschränken, leisten wenig Beitrag zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen. Stattdessen sollten sie durch Themen ersetzt werden, die interdisziplinäre Perspektiven einbeziehen und eine vertiefte Reflexion ermöglichen. Auch die Zahl der Seminare, die Raum für Diskussionen in kleineren Gruppen bieten, sollte ausgeweitet werden. Gerade diese Formate könnten gezielt genutzt werden, um rassistuskritische Fragestellungen sowie andere gesellschaftlich relevante Themen in die juristische Ausbildung zu integrieren.

Wer die juristische Ausbildung auf bloße Falltechnik reduziert, verkennt ihre gesellschaftliche Verantwortung – es braucht Räume für kritisches Denken, unbequeme Fragen und die Auseinandersetzung mit den Machtverhältnissen, in denen Recht wirkt.

<sup>172</sup> *Schramm*, JA 2007, 581, und leider hat sich das auch nach fast 20 Jahren nicht geändert.

<sup>173</sup> Zur kritischen Rechtsdidaktik vgl. *Bleckmann*, KJ 2016, 305-316.

<sup>174</sup> Vgl. *White*, Fn. 8, S. 15 f.

<sup>175</sup> Vgl. *Naghipour*, Der Einheitsjurist: Oder: das Fehlen einer rassistuskritischen juristischen Ausbildung, VerfBlog, 2024/9/11, online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/der-einheitsjurist/>, (zuletzt abgerufen 22.4.2025).

<sup>176</sup> Vgl. Juristenausbildungsgesetze (JAG) der Länder, z.B. § 7 Abs. 2 JAG NRW.

<sup>177</sup> So etwa in der Medizin durch die Einbindung von Public Health und Sozialepidemiologie; vgl. z. B. *Marmot/Wilkinson*, Social Determinants of Health, 2. Aufl. (2006) oder in den Sozialwissenschaften durch den Standard der Methodenpluralität z. B. *Keller/Kluge*, Vom Einzelfall zum Typus. Qualitative Sozialforschung als Beitrag zur empirischen Wissenschaft, 2. Aufl. (2010).

<sup>178</sup> *Naghipour*, Der Einheitsjurist: Oder: das Fehlen einer rassistuskritischen juristischen Ausbildung, VerfBlog, 2024/9/11, online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/der-einheitsjurist/> (zuletzt abgerufen am 21.4.2025).

## V. Vergleich und Ausblick

Entgegen den Vorbehalten mancher Kritiker:innen macht der interdisziplinäre Ansatz der „Recht und Literatur“ Forschung die Rechtswissenschaft nicht weniger wissenschaftlich, sondern im Gegenteil wissenschaftlicher, da er implizite Annahmen sichtbar macht und eine systematischere und methodenkritische Auseinandersetzung mit Rechtstexten und juristischen Entscheidungen fördert. Gerade in der juristischen Ausbildung, die stark auf das Staatsexamen und eine vermeintlich objektive Lösungstechnik ausgerichtet ist, fehlt es häufig an einer expliziten Wissenschaftlichkeit im Sinne einer begründeten Methodenauswahl und theoretischen Reflexion. Während etwa in benachbarten Disziplinen interdisziplinäre Bezüge und methodische Pluralität längst etablierter Bestandteil des wissenschaftlichen Arbeitens sind, dominiert in der juris-

tischen Lehre oft ein praxisorientiertes, technisches Verständnis von Normenanwendung, das kritische Distanz und Kontextsensibilität vernachlässigt oder gar versperrt. Die Öffnung könnte es der Rechtswissenschaft ermöglichen, Anschluss an diesen wissenschaftlichen Standard zu finden.

Die Schwerpunkte und Beispiele aus Forschung und Lehre machen deutlich, dass literarische Texte und narrative Verfahren nicht bloß als „Schmuckwerk“ der Rechtslehre fungieren, sondern als produktive Irritationsmomente, die juristische Denkweisen herausfordern und erweitern können. Neben rechtshistorischen Erkenntnissen, die man aus literarischen Werken gewinnen kann, können Literatur und Film durchaus rechtskritisch ausgerichtet sein und somit Anreize für kriminalpolitische Überlegungen setzen. Man sollte dieses Potenzial nutzen.

## Kathrin Röggla - „Laufendes Verfahren“

von Hannah Pasternak\*

### Abstract

*Fünf Jahre nach Abschluss des NSU-Prozesses zeichnet Kathrin Rögglas Roman „Laufendes Verfahren“ ein vielschichtiges Bild der gesellschaftlichen und juristischen Herausforderungen dieses historischen Strafverfahrens. Der Beitrag analysiert das kollektive „wir“ der Gerichtscommunity und beleuchtet die widersprüchlichen Erwartungen an Rechtsprechung und Öffentlichkeit. Dabei macht der Roman die Grenzen des Rechtsstaats sichtbar und fordert zu einer kritischen Reflexion über die Rolle der Justiz in der Gesellschaft heraus.*

*Five years after the conclusion of the NSU trial, Kathrin Röggla's novel "Laufendes Verfahren" offers a multifaceted portrayal of the societal and legal challenges surrounding this historic criminal proceeding. This article analyzes the collective "we" of the court community and examines the conflicting expectations placed on the judiciary and the public. The novel reveals the limits of the rule of law and calls for critical reflection on the role of justice and judiciary within society.*

### I. Einleitung

„Aber keiner, das möchten wir an dieser Stelle betonen, wirklich keiner kann behaupten, der Prozess gehöre nur ihm und niemandem sonst. Das Gebirge, als das er bezeichnet werden kann, wird sich bald schon hochschieben und über die Jahre wachsen, und am Ende wird der Raum voll mit ihm sein, bis es kaum noch Luft gibt zu atmen.“<sup>1</sup> Mit diesen Worten beschreibt Kathrin Röggla in ihrem Roman „Laufendes Verfahren“ die erdrückende Dimension des NSU-Prozesses. Dieses literarische Werk stellt die juristischen und gesellschaftlichen Herausforderungen eines der bedeutendsten Strafprozesse in der jüngeren deutschen Geschichte in den Mittelpunkt und thematisiert die Rolle der Öffentlichkeit sowie die vielschichtige Wahrnehmung des Verfahrens. Im Zentrum der literarischen Darstellung steht das Kollektiv der Gerichtscommunity, ein „wir“, das als

Teil der Prozessöffentlichkeit beobachtet, kommentiert und reflektiert. Rögglas literarischer Ansatz eröffnet eine Perspektive auf die sozialen, juristischen und politischen Dimensionen des Prozesses, die über die eigentliche Strafverfolgung hinausreichen. Diese Arbeit analysiert, welche Merkmale dieses Kollektiv prägen und welche Funktionen es erfüllt. Dabei wird untersucht, wie Röggla die gesellschaftliche Rezeption des NSU-Prozesses literarisch aufarbeitet und welche Kritik am Strafverfahren dadurch deutlich wird. Die Untersuchung stützt sich auf die literarische Analyse von Rögglas Werk und verknüpft diese mit juristischen sowie gesellschaftswissenschaftlichen Überlegungen. Ziel ist es, den Roman nicht nur als literarische Verarbeitung eines historischen Prozesses zu verstehen, sondern auch als eine Einladung, die Funktionsweise des Rechtsstaats und die Rolle der Öffentlichkeit in Strafverfahren kritisch zu reflektieren. Diese Arbeit zeigt, wie Rögglas Darstellung die Grenzen des Strafverfahrens und die daraus resultierenden gesellschaftlichen und politischen Implikationen sichtbar macht.

### II. Einführung in das Werk und kontextuale Einordnung

Kathrin Rögglas Roman „Laufendes Verfahren“ aus dem Jahre 2023 bietet eine literarische Auseinandersetzung mit einem der bedeutendsten Strafverfahren in der jüngeren deutschen Geschichte, nämlich mit dem Prozess gegen die rechtsextreme Terrorgruppe des nationalsozialistischen Untergrundes (NSU). Dabei thematisiert der Roman die Rolle des NSU-Prozesses als Symbol für tiefgreifende gesellschaftliche Verwerfungen und institutionelles Versagen in Deutschland. Der NSU war eine rechtsextreme Terrorzelle, die zwischen 2000 und 2007 zehn Morde, zwei Bombenanschläge und 15 bewaffnete Raubüberfälle verübte, überwiegend gegen Menschen mit Migrationshintergrund.<sup>2</sup> Die Entdeckung des NSU im Jahr 2011, nach dem Suizid von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt sowie der Selbststellung von Beate Zschäpe, offenbarte erhebliche Defizite in den Sicherheitsbehörden, insbesondere in der Identifikation und Verfolgung rechtsextremistischer Netzwerke.<sup>3</sup> Der anschließende Prozess vor dem Oberlandesgericht München (2013–2018) fokussierte

\* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. Anja Schiemann im Wintersemester 2024/25.

<sup>1</sup> Röggla, *Laufendes Verfahren*, 1. Aufl. (2023), S. 16.

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 11.

<sup>3</sup> Karakayalı/Liebscher/Melchers/Kahveci, *Den NSU-Komplex analysieren*, 2017, S. 16.

sich auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von *Beate Zschäpe* und die Aufklärung des Unterstützungsnetzwerks des NSU.<sup>4</sup> *Zschäpe* wurde wegen Mittäterschaft an den Verbrechen sowie wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.<sup>5</sup> Insgesamt verdeutlicht dieser Prozess jedoch trotz der Verurteilung der Hauptangeklagten die juristischen Herausforderungen bei der Einordnung konspirativer Strukturen und der Rolle unterstützender Akteure innerhalb terroristischer Netzwerke.<sup>6</sup> So blieb die gesellschaftliche Aufarbeitung unvollständig und letztlich unbefriedigend, da wesentliche Fragen zur Verantwortung staatlicher Institutionen und umfassenden Erfassung des Unterstützungsnetzwerks unbeantwortet blieben.<sup>7</sup>

Um die vielschichtigen gesellschaftlichen und verfahrenstechnischen Aspekte dieses hochpolitischen Strafprozesses zu beleuchten, benutzt der Roman eine fragmentarische und polyphone Erzählweise. *Röggla*, die während des Prozesses regelmäßig an den Verhandlungstagen teilnahm, integriert ihre eigenen Beobachtungen sowie externe Berichterstattungen, um ein umfassendes Bild der Dynamiken innerhalb der Gerichtsöffentlichkeit zu zeichnen.<sup>8</sup> „Laufendes Verfahren“ konzentriert sich auf die gesellschaftliche Rezeption und die internen Spannungen des NSU-Prozesses. Durch die Perspektive eines kollektiven „wir“ vermittelt der Roman die Erfahrungen der Gerichtsbeobachter, die sowohl aus der allgemeinen Bevölkerung als auch aus verschiedenen Interessengruppen stammen. Diese Erzählweise ermöglicht es *Röggla*, die vielfältigen Erwartungen und die emotionale Belastung der Beteiligten darzustellen, ohne sich auf eine einzelne Sichtweise zu beschränken. Durch die detaillierte Darstellung der Gerichtscommunity und der gesellschaftlichen Rezeption des NSU-Prozesses bietet „Laufendes Verfahren“ einen tiefgehenden Einblick in die komplexen Wechselwirkungen zwischen Rechtssystem und Gesellschaft. *Röggla* hebt hervor, wie institutionelle Strukturen und gesellschaftliche Spannungen den Verlauf und das Verständnis des Prozesses prägen und betont die Notwendigkeit, juristische Prozesse durch politische und gesellschaftliche Reflexion zu ergänzen, um die Resilienz des Rechtsstaats gegenüber extremistischen Bedrohungen zu stärken.

„Laufendes Verfahren“ thematisiert und kritisiert zugleich zentrale Aspekte der deutschen Strafprozessordnung. Ein maßgeblicher Aspekt ist der Beschleunigungsgrundsatz nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), § 229 StPO, der fordert, dass Strafverfahren ohne unangemessene Verzögerung durchgeführt werden.<sup>9</sup> Dies dient dem Schutz der Angeklagten vor langen Verfahrensdauern und der Wahrung des öffentlichen Interesses an einer zügigen Strafrechtspflege.<sup>10</sup>

Ein weiterer zentraler Aspekt ist das Öffentlichkeitsprinzip, das im deutschen Strafprozess eine wesentliche Rolle spielt. Das Öffentlichkeitsprinzip, verankert in Art. 6 Abs. 1 EMRK und in § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), garantiert die Teilnahme der Öffentlichkeit an Hauptverhandlungen.<sup>11</sup> Dieses Prinzip dient der Kontrolle des Verfahrens durch die Gesellschaft und der Stärkung des Vertrauens in die Rechtsprechung.<sup>12</sup> Historisch entstand das Öffentlichkeitsprinzip als Gegenmaßnahme zur Geheimjustiz des Absolutismus und wurde durch die Ideale der Aufklärung und des Liberalismus geprägt.<sup>13</sup> *Röggla* untersucht, wie das Öffentlichkeitsprinzip im Kontext des NSU-Prozesses umgesetzt wurde und welche Auswirkungen dies auf die Wahrnehmung und das Verständnis des Verfahrens durch die Gesellschaft hatte. Der Roman zeigt, wie die öffentliche Teilhabe an dem Prozess nicht nur Transparenz und Vertrauen fördert, sondern auch zu einer verstärkten Sensationslust<sup>14</sup> und emotionalen Belastung der Beobachter führen kann.<sup>15</sup> Diese duale Funktion des Öffentlichkeitsprinzips wird im Roman kritisch beleuchtet, indem die Spannungen zwischen der juristischen Objektivität und den gesellschaftlichen Erwartungen an Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit dargestellt werden. Darüber hinaus behandelt der Roman weitere Prozessmaximen wie das Offizialprinzip (§ 152 Abs. 1 StPO), das Akkusationsprinzip (§§ 151, 155, 264 StPO), die Unschuldsvermutung (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 2 EMRK) und das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), die die Unabhängigkeit und Objektivität der Justiz sowie die Rechte aller Verfahrensbeteiligten gewährleisten.<sup>16</sup>

<sup>4</sup> *OLG München*, Urt. v. 11.07.2018 – 6 St 3/12.

<sup>5</sup> *OLG München*, Urt. v. 11.07.2018 – 6 St 3/12.

<sup>6</sup> *OLG München*, Urt. v. 11.07.2018 – 6 St 3/12.

<sup>7</sup> *Trost*, Ein Jahr nach dem NSU-Urteil: Noch immer viele Fragen offen, 11.07.2019, online abrufbar unter [becklink 2013629](https://becklink.2013629) (zuletzt abgerufen am 10.12.2024).

<sup>8</sup> *Freudenberg/Spiekermann*, Interview „Laufendes Verfahren“, 13.03.2024, online abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/interview-njw-2024-11-laufendes-verfahren> (zuletzt abgerufen am 10.12.2024).

<sup>9</sup> *Krauβ*, in: BeckOK-StPO, 53. Ed. (Stand: 1.7.2024, § 112 Rn. 3.

<sup>10</sup> *Fischer*, in: KK-StPO, 9. Aufl. (2023), Rn. 29.

<sup>11</sup> *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. (2022), § 10 Rn. 1-2.

<sup>12</sup> *Kulhanek*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 169 GVG Rn. 1.

<sup>13</sup> BVerfGE 15, 303ff. (307); *Diemer*, in: KK-StPO, § 169 GVG Rn. 1.

<sup>14</sup> *Abwart*, JZ 2014, 1091 (1093).

<sup>15</sup> *Kulhanek*, in: MüKo-StPO, § 169 GVG Rn. 2.

<sup>16</sup> *Roxin/Schünemann* (Fn. 11), § 10 Rn. 1ff.

### III. Merkmale des Kollektivs der Gerichtscommunity

In „Laufendes Verfahren“ wird die komplexe Thematik des Öffentlichkeitsprinzips aus der prozessbeobachtenden Perspektive einer „Gerichtscommunity“ dargestellt, die sich aus verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren zusammensetzt. Diese Community verfolgt das Geschehen während des NSU-Prozesses als passive Beobachter, ohne in die juristische Entscheidungsfindung einzugreifen. Dabei wird sie im Roman als ein kollektiv agierendes „wir“ charakterisiert, das durch gemeinsame Beobachtung und Interaktion ein wachsendes kollektives Wissen entwickelt. Der folgende Abschnitt widmet sich daher der detaillierten Analyse dieser Gerichtscommunity und untersucht, welche Merkmale und Dynamiken diese Gruppe im Roman prägen.

#### 1. Zusammensetzung und Selbstwahrnehmung

Die Gerichtscommunity auf der linken Seite der Zuschauerempore bildet eine heterogene Gruppe, die die institutionalisierte Öffentlichkeit in einem Strafprozess verkörpert.<sup>17</sup> Die Gruppe der Gerichtscommunity teilt sich die Zuschauerempore mit Medienvertretern und ist geprägt durch ein besonderes „wir“-Gefühl.<sup>18</sup> Sie beschreibt sich selbst als diejenigen, „die man nicht wirklich wahrnimmt im Gericht, aber von denen man weiß, dass sie da sein müssen.“<sup>19</sup> Die Community sieht sich selbst als Laienpublikum auf „der Öffentlichkeitsseite, dem Fußvolk, das [sie selbst] darstellen“<sup>20</sup>, das im Gegensatz zu den juristisch geschulten Prozessbeteiligten auf der Verhandlungsebene mit Unwissenheit und Unprofessionalität an den Verhandlungen teilnimmt.<sup>21</sup> Dadurch bezieht sich die Erzählerin auf das verankerte Prinzip der Prozessöffentlichkeit, wovon das Kollektiv unfraglich ein Teil ist. Jedoch sind die Angehörigen des Kollektivs der Teil in dem Saal, der sich eben nicht an die Regeln des Strafprozesses halten muss. Dort oben auf der Empore haben sie „auf keinen Beschleunigungsgrundsatz zu achten“.<sup>22</sup> Sie sind immer nur in der Hauptverhandlung anwesend, wo „im Prinzip schon alle Würfel gefallen sind durch die Anklageschrift“.<sup>23</sup>

Diese Beobachtergemeinschaft setzt sich zusammen aus Personen, die wie eine „zufällig zusammengewürfelte Gruppe der Zuhörenden und Weghörenden“<sup>24</sup> wirkt, welche sich zwar in ihren individuellen Beweggründen und Perspektiven unterscheiden, jedoch ein kollektives Ziel verfolgen: die Auseinandersetzung mit der Funktion und den Abläufen des Strafprozesses, insbesondere indem sie „dem Handwerk des Richters zusehen wollen, dem Funktionieren der Maschine“.<sup>25</sup> Ihre anfängliche Unsicherheit manifestiert sich in der Selbstwahrnehmung der Community als außenstehende Partei, die weder physisch noch symbolisch vollständig in das Verfahren integriert ist und „immer ein kleines Stück draußen bleiben“<sup>26</sup> wird, während insbesondere die Medienvertreter auf der Empore die Möglichkeit haben, sich dort mit ihren Utensilien einzurichten, „bis sie ganz angekommen sind“.<sup>27</sup> Die Community bezeichnet sich selbst als „Geister, die man in Kauf nimmt“<sup>28</sup>, eine Metapher, die ihre passive Rolle und die mangelnde Einbindung in den Prozess unterstreicht. Langsame Prozessabläufe und bürokratische Hürden verstärken diese Distanz und führen zur Überforderung der Beobachter. Obwohl sie am Prozess teilnehmen, haben sie keinen formalen Einfluss darauf und fühlen sich oft fremd gegenüber den juristischen Abläufen und den beteiligten Akteuren.<sup>29</sup> Dennoch sehen sie sich als engagierte Bürger, die den Prozess kritisch beobachten und die Funktionsweise des Rechtsstaats verstehen möchten. Ihre Selbstwahrnehmung ist geprägt von Sensationslust und Neugier, was ihren Wunsch widerspiegelt, die Mechanismen des Rechtsstaats zu durchschauen<sup>30</sup>: „Wir wollen einfach sehen, was in diesem Land geschieht, und wo kann man es deutlicher sehen als in den Gerichtssälen dieses Landes, vor allem in diesem historischen Prozess, den man einmal den Nachwendeprozess schlechthin nennen wird.“<sup>31</sup>

Zwar erscheint die Community nach außen wie eine geschlossene Einheit, ist in Wahrheit jedoch durch ein Nebeneinander individueller Perspektiven geprägt: „Wir werden zusammen und gleichzeitig so gar nicht zusammen dasitzen.“<sup>32</sup> Diese interne Dynamik zeigt sich durch Spannungen und Konflikte innerhalb der Community, wie *Röggla* etwa im späteren Verlauf veranschaulicht: „Jetzt hör aber mal auf! Jetzt hör aber mal wirklich auf. Als ob du eine Ahnung hättest.“<sup>33</sup>

<sup>17</sup> *Röggla*, S. 11.

<sup>18</sup> *Röggla*, S. 10.

<sup>19</sup> *Röggla*, S. 62.

<sup>20</sup> *Röggla*, a.a.O.

<sup>21</sup> *Röggla*, a.a.O.

<sup>22</sup> *Röggla*, S. 40.

<sup>23</sup> *Röggla*, S. 23.

<sup>24</sup> *Röggla*, S. 12.

<sup>25</sup> *Röggla*, S. 13. Vgl. auch S. 18, 95.

<sup>26</sup> *Röggla*, S. 11.

<sup>27</sup> *Röggla*, a.a.O.

<sup>28</sup> *Röggla*, S. 14.

<sup>29</sup> *Röggla*, a.a.O.

<sup>30</sup> *Röggla*, S. 88.

<sup>31</sup> *Röggla*, S. 15.

<sup>32</sup> *Röggla*, S. 59.

<sup>33</sup> *Röggla*, S. 143.

Die Mitglieder der Gerichtscommunity nehmen verschiedene Rollen ein, die ihre individuellen Motivationen, Wissensstände und Perspektiven widerspiegeln. Dabei stellt sie jedoch nicht alle gesellschaftlichen Gruppen dar, sondern lediglich stereotypisierte Vertretungen.<sup>34</sup> Beispielsweise<sup>35</sup> gibt es den „O-Ton-Juristen“, der beruflich tatsächlich Jurist ist und durch seine Expertise juristische Aspekte kommentiert, oder den „Gerichtsopa“, einen pensionierten Beamten, der als Hobbygerichtsbesucher agiert und so quasi als „Auswechselspieler“<sup>36</sup> des „O-Ton-Juristen“ fungiert. Als Aktivistin nimmt die „Omagenrechts“ eine politische, eher linke und der Antifaszene zuzuordnende Perspektive ein, indem sie die Gruppe durch das Überreichen von Flyern zu Demonstrationen und Treffen einlädt.<sup>37</sup> Des Weiteren gibt es die Figur der „Yildiz“, die den Prozess aus den Augen einer Person mit Migrationshintergrund betrachtet und so noch einen ganz anderen Fokus auf die Bedeutung dieses Verfahrens legt.<sup>38</sup> Ein weiterer Charakter ist der „Bloggerklaus“, der nebenberuflich einen Blog schreibt und seinen Lesern über die Abläufe des NSU-Prozesses berichtet, wodurch er eine besondere Nähe zum Prozess aufgebaut hat.<sup>39</sup> Auch ist es er, der „einen Sinn in dieser Community“<sup>40</sup> sieht. Andere Teilnehmer, wie Kunststudierende oder Schülergruppen, nähern sich dem Verfahren eher aus einer distanzierten, explorativen Haltung.<sup>41</sup>

Im Laufe des Verfahrens entwickeln sich trotz der oben geschilderten Heterogenität eine Art Schicksalsgemeinschaft und ein kollektives Zugehörigkeitsgefühl.<sup>42</sup> Diese Vielfalt ermöglicht eine differenzierte Wahrnehmung des Prozesses, während gleichzeitig ein kollektives „wir“-Gefühl entsteht, das die Community als Schicksalsgemeinschaft und Teil der Mehrheitsgesellschaft positioniert.<sup>43</sup> Die Mitglieder reservieren einander Plätze, bemerken Abwesenheiten und tauschen Gedanken und Eindrücke aus.<sup>44</sup> Gerade zu Beginn des Verfahrens ist die Euphorie bei allen Beteiligten sehr hoch.<sup>45</sup> Die Reihen der Beobachter sind gefüllt und die Motivation war insbesondere beim „Gerichtsopa“ groß, der nicht „einen einzigen Tag verpassen will“, „418 an der Zahl!“<sup>46</sup> Über die Zeit beginnen sich die Reihen

der Beobachter jedoch zu leeren und der „Publikumsdrang wird nur an den sogenannten Höhepunkten des Prozesses wieder anschwellen“.<sup>47</sup> Die Naivität der Gerichtscommunity in Bezug auf das Ausmaß und die Dauer des Verfahrens zeigt sich bei *Röggla* besonders, indem sie deren ständige Fixierung auf das vermeintliche Ende und die sogenannte „Zukunftsmusik“<sup>48</sup> beschreibt. Diese Erwartungshaltung hindert die Community daran, sich auf die unmittelbaren Geschehnisse im „Hier & Jetzt“<sup>49</sup> einzulassen.

*Röggla* verdeutlicht die zunehmende Ermüdung der Gerichtscommunity durch die Darstellung sich ständig wiederholender Handlungen und Überlegungen im Gerichtssaal, die als „immer und immer wieder“ beschrieben werden.<sup>50</sup> Insbesondere werden an den Prozesstagen von Verfahrensbeteiligten wiederholt Fragen bürokratischer Natur aufgeworfen, z.B. ob „dieser Antrag zu kopieren sei“, was stets „wieder diskutiert werden muss“.<sup>51</sup> Besonders der Ausruf der Autorin selbst „Stopp!“ nach einer Passage voller bürokratischen Absurditäten verdeutlicht, dass die Geduld der Community mittlerweile erschöpft ist. *Röggla* illustriert anschaulich, wie die Gerichtscommunity sämtliches Zeitgefühl verliert: „Wir sind sehr schwach. Derzeit haben wir keine Uhrzeit mehr, die Tage vergehen ohne Uhrzeit ... also ohne Uhrzeit.“<sup>52</sup> Zudem verdeutlichen die Äußerungen auf Verhandlungsebene, die aus Sicht der Gerichtscommunity oftmals als Absurditäten oder Banalitäten erscheinen, die tiefe Frustration darüber, dass zentrale Fragen zum NSU-Komplex unbeantwortet bleiben. *Röggla* verdeutlicht dadurch, wie die wiederholten und ineffizienten Prozesshandlungen das Vertrauen und die Motivation der Beobachter innerhalb der Gerichtscommunity nachhaltig beeinträchtigen.<sup>53</sup> Das Gefühl einer Gemeinschaft bröckelt zum Ende hin immer mehr, was außerdem auf die starke Belastung aufgrund des Umfangs des Prozesses zurückzuführen ist, bis es am Ende immer weniger Zusammenhalt innerhalb der Gruppe gibt, die Interessen sich immer weiter auseinanderentwickeln und eine allgemeine Spannung innerhalb der Gerichtscommunity deutlich zu spüren ist. *Röggla* verdeutlicht diese Entwicklung durch eine Aussage des „O-Ton-Juristen“,

<sup>34</sup> *Röggla*, S. 173.

<sup>35</sup> Die folgenden Namensbezeichnungen der Personen entstammen alle aus dem Roman „Laufendes Verfahren“.

<sup>36</sup> *Röggla*, S. 17 f., 143.

<sup>37</sup> *Röggla*, S. 45.

<sup>38</sup> *Röggla*, S. 168 ff.

<sup>39</sup> *Röggla*, S. 31.

<sup>40</sup> *Röggla*, S. 32.

<sup>41</sup> *Röggla*, S. 18.

<sup>42</sup> *Röggla*, S. 14, 57.

<sup>43</sup> *Röggla*, S. 13, 45, 89; *Freudenberg/Spiekermann*, Interview „Laufendes Verfahren“, 13.03.2024, online abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/interview-njw-2024-11-laufendes-verfahren> (zuletzt abgerufen am 10.12.2024).

<sup>44</sup> *Röggla*, S. 87.

<sup>45</sup> *Röggla*, S. 13.

<sup>46</sup> *Röggla*, S. 18.

<sup>47</sup> *Röggla*, S. 13.

<sup>48</sup> *Röggla*, S. 38.

<sup>49</sup> *Röggla*, a.a.O.

<sup>50</sup> *Röggla*, S. 58.

<sup>51</sup> *Röggla*, S. 67.

<sup>52</sup> *Röggla*, S. 153.

<sup>53</sup> *Röggla*, S. 52, 67.

der am Ende des Verfahrens resümiert, dass die Gerichtscommunity „langsam mit dem ‚Wir‘ aufhören“ müsse.<sup>54</sup> Das „wir“, das zu Beginn des Prozesses als Ausdruck eines kollektiven Zugehörigkeitsgefühls und gemeinsamer Beobachterrolle fungierte, sei im Laufe der Jahre immer mehr zerfallen. Nun stehe nur noch eine einzelne Person im Mittelpunkt – so isoliert und vereinzelt, wie er es lange nicht mehr erlebt habe.<sup>55</sup>

## 2. Emotionale Belastung und juristische Distanz

Der Prozess, in dem die Gerichtscommunity als stille Beobachterin agiert, wird von der Autorin als „Gebirge“ beschrieben, das sich über die Jahre der Verhandlungen aufbaut und schließlich den Raum vollständig einnimmt.<sup>56</sup> Diese metaphorische Darstellung symbolisiert die wachsende emotionale und intellektuelle Last, die auf den Beobachtern liegt. Mit jedem Verhandlungstag wird der Raum für die Community zunehmend von diesen Lasten der Verhandlung dominiert, bis „kaum noch Luft zum Atmen“ bleibt.<sup>57</sup> Diese Last spiegelt sich auch in der Wahrnehmung der Gruppe wider, die die Dauer der Verhandlung und die detaillierten Schilderungen als eine immer intensiver werdende Belastung empfindet und somit den Prozess als allumfassend und allgegenwärtig erlebt und im Endeffekt von diesem so eingenommen wurde, bis sie das Gefühl hat, irgendwann „nicht mehr aus dem Gericht herausfinden“ zu können.<sup>58</sup>

Die Gerichtscommunity befindet sich in einem ständigen Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz. Obwohl die Gerichtscommunity physisch im Gerichtssaal präsent ist, bleibt ihr der tiefere Sinn und die tatsächliche Tragweite des Prozesses oft verschlossen. Sie erkennt, dass sie – unabhängig von ihrer Beobachtung und Reflexion – das „ganze Grauen“<sup>59</sup> der Geschehnisse niemals vollständig erfassen kann. Rögglä beschreibt diese Distanz mit den Worten, dass es für die Gerichtscommunity „immer nur ein halbes Grauen, ein Halbtagsgrauen“<sup>60</sup> sein könne, denn das „Ganztagsgrauen wird für die Nebenkläger reserviert bleiben, die das Geschehen hier genauer beobachten werden, als [sie] es jemals tun könnten.“<sup>61</sup> Diese Aussage verdeutlicht die begrenzte Perspektive der Gerichtscommunity: Für sie

bleibt der Prozess ein temporäres Ereignis, das weder die Tiefe noch die Dauer der Belastung erreicht, die für die direkt Betroffenen – insbesondere die Nebenkläger – eine dauerhafte Realität darstellt.

Aus einer außenstehenden Perspektive heraus fühlt sich die Community nicht direkt in das Geschehen eingebunden und bleibt ohne aktive Einflussnahme. Das Gericht „sei ja eher der Ort fürs Stillsein, zumindest für [ihre Seite]“.<sup>62</sup> Dieses Gefühl der Machtlosigkeit wird durch ihre fehlende Möglichkeit verstärkt, Gehör zu finden oder aktiv in die Verhandlungen einzugreifen.<sup>63</sup> Diese Überforderung verweist auf die Diskrepanz zwischen der juristischen Rationalität des Verfahrens und den subjektiven Wahrnehmungen der Community. Das Gefühl, nie wirklich anzukommen, sondern stets außen vor zu bleiben, verstärkt den Eindruck des Erdrückenden.<sup>64</sup> Gleichzeitig ist es gerade diese Distanz, die der Community ermöglicht, eine differenzierte Beobachterrolle einzunehmen.

Hier zeigt sich eine zentrale Spannung: Einerseits dient die Öffentlichkeit als Kontrollinstanz des Prozesses, andererseits wird die Machtlosigkeit des Beobachters gegenüber dem Gericht deutlich. Trotz dieser passiven Position entwickelt die Community durch ihre gemeinsame Beobachtung ein kollektives Bewusstsein, was insbesondere durch die Wiederholung von „wir verstehen nichts von der Sache“<sup>65</sup> verdeutlicht wird.<sup>66</sup> Auf diese Weise formt sich eine eigenständige, reflektierende Einheit, die die Ereignisse aus verschiedenen Perspektiven betrachtet. Die daraus entstehende „Vielstimmigkeit“<sup>67</sup> ermöglicht eine differenzierte Wahrnehmung des Prozesses.

So tragen etwa die verschiedenen Protagonisten der Community ihre jeweils individuellen Sichtweisen bei. Durch diese Vielfalt wird die Pluralität der Gruppe unterstrichen, die die Gerichtscommunity zu einem dynamischen und facettenreichen Akteur macht. Die emotionale und intellektuelle Überlastung der Gerichtscommunity verstärkt die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes, da langwierige und ineffiziente Prozessabläufe die psychische Belastung der Beobachter erhöhen und ihre Fähigkeit zur rationalen Beobachtung beeinträchtigen.

<sup>54</sup> Rögglä, S. 182.

<sup>55</sup> Rögglä, S. 182 f.

<sup>56</sup> Rögglä, S. 16.

<sup>57</sup> Rögglä, a.a.O.

<sup>58</sup> Rögglä, S. 33.

<sup>59</sup> Rögglä, S. 40.

<sup>60</sup> Rögglä, a.a.O.

<sup>61</sup> Rögglä, a.a.O.

<sup>62</sup> Rögglä, S. 21.

<sup>63</sup> Rögglä, S. 138.

<sup>64</sup> Rögglä, S. 11.

<sup>65</sup> Rögglä, S. 17.

<sup>66</sup> Rögglä, S. 45.

<sup>67</sup> Mohr, Rezension zu Kathrin Rögglas Laufendes Verfahren, 28.08.2023, online abrufbar unter: <https://titel-kulturmagazin.net/2023/08/28/roman-kathrin-roeggla-laufendes-verfahren/> (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

### 3. Verantwortung und Grenzen der Öffentlichkeit

Obwohl die Mitglieder der Gerichtscommunity nicht in die juristischen Entscheidungsprozesse eingebunden sind, entwickeln sie im Laufe des Verfahrens ein kollektives Bewusstsein, das sich in einem intensiven Austausch von Wahrnehmungen und Wertungen manifestiert, verdeutlicht durch Aussagen wie „Ja, wir sprechen jetzt wirklich durcheinander“.<sup>68</sup> Dieses kollektive Wissen bildet sich durch die gegenseitige Ergänzung individueller Beobachtungen und steigert die Fähigkeit der Gruppe, die Geschehnisse kritisch zu hinterfragen. Trotz dieses Bewusstseins bleibt die Community in einem Zustand der Ambivalenz: Einerseits hegt sie große Erwartungen an das Gericht und den Strafprozess als Instrument der Aufarbeitung und Gerechtigkeit.<sup>69</sup> Andererseits erkennt sie ihre eigene Distanz zu den Betroffenen und Tätern, was sich in einer Mischung aus Resignation und Verdrängung äußert. „Ja, zwar möchte alle Welt Richter werden, aber niemand möchte dessen Verantwortung tragen“.<sup>70</sup> Die Community empfindet keine Verantwortung für den Ausgang des Verfahrens, ihr ist ganz bewusst, dass sie nicht die Aufgabe des Richters haben möchte: „Währenddessen wird unser Wissen, nicht Richter sein zu wollen, sich vervollständigen“<sup>71</sup> - eine Haltung, die sowohl als Schutzmechanismus gegen Schuldgefühle als auch als Anerkennung der eigenen Position als Außenstehende interpretiert werden kann. Obwohl sie die Funktion des Gerichts respektiert und den Prozess in einer stillen, disziplinierten Weise verfolgt, bleibt ihr der Zugang zur tatsächlichen Macht des Rechtsstaats versperrt.

Dieses Spannungsverhältnis zwischen aktiver Beobachtung und passiver Rolle prägt die Dynamik der Gerichtscommunity. Mit der Zeit verliert die anfängliche Distanz der Community an Bedeutung, da die Details des Prozesses immer stärker eine tiefere emotionale Beteiligung der Beobachter hervorrufen.<sup>72</sup> Schilderungen von brutalen Taten und Beweismitteln oder die emotionale Darstellung eines Opfernäheren, der die Position seines Sohnes im Moment seiner Ermordung im Gerichtssaal nachstellt, lösen körperliche<sup>73</sup> und intensive emotionale Reaktionen aus, die über bloße Beobachtung hinausgehen, einschließlich Erschöpfung und Konzentrationsschwierigkeiten.<sup>74</sup> Dadurch wird die Fähigkeit zur rationalen und distanzierten Beobachtung beeinträchtigt,

was Röggl in ihrem Roman dadurch veranschaulicht, dass die Erzählerin immer wieder in ihren Gedanken verloren ist und sich daran erinnern muss, wo man im Verfahren denn gerade ist.<sup>75</sup> Die Community kann sich den Eindrücken nicht entziehen und lässt die Schilderungen nahe an sich heran. Die metaphorische Geisterhaftigkeit der Gruppe beginnt sich aufzulösen und die sogenannte „Durchlässigkeit“ hat begonnen, da die Mitglieder zunehmend von den Ereignissen beeinflusst werden.<sup>76</sup> Während die einen sich durch juristisches Fachwissen und Distanz schützen, werden andere durch die geschilderten Grausamkeiten stark belastet.<sup>77</sup> Die Auseinandersetzung mit Themen wie Waffenarten oder die genauen Analysen von Verletzungen führt zu einem körperlichen und mentalen Erschöpfungszustand, der die Unterschiede zwischen Menschen mit „etwas Gerichtsroutine“<sup>78</sup> und unerfahrenen Beobachtern verdeutlicht.<sup>79</sup>

Die langwierigen Prozessabläufe und die daraus resultierende emotionale Überlastung der Gerichtscommunity verdeutlichen die Herausforderungen des Beschleunigungsgrundsatzes im Kontext des Strafprozesses. Die Notwendigkeit einer zügigen Strafrechtspflege wird durch die zunehmende Überforderung der Beobachter unterstrichen, was die Bedeutung dieses Grundsatzes für die Aufrechterhaltung der psychischen Gesundheit und des Engagements der Öffentlichkeit hervorhebt. Denkbar ist, dass ein effizienter und zügiger Verlauf des Verfahrens die emotionale Last hätte reduzieren und die Teilnahmebereitschaft der Öffentlichkeit aufrechterhalten können.

### 4. Zwischenergebnis

Die Gerichtscommunity verkörpert die Funktion der Öffentlichkeit im Strafprozess und spiegelt zugleich die Ambivalenzen und Herausforderungen dieser Rolle wider. Sie steht exemplarisch für die Gesellschaft, die einerseits hohe Erwartungen an die juristische Aufarbeitung hegt, andererseits jedoch durch eigene Unwissenheit und Distanz geprägt ist. Das Spannungsverhältnis zwischen emotionaler Nähe und juristischer Distanz, zwischen kollektiver Wahrnehmung und individueller Ohnmacht, macht die Gerichtscommunity zu einem zentralen Element der Prozessöffentlichkeit. Ihre Beobachtungen und Reaktionen zeigen, wie Gerichtsverfahren nicht nur juristische, sondern auch gesellschaftliche Wirkungen

<sup>68</sup> Röggl, S. 142.

<sup>69</sup> Röggl, S. 98.

<sup>70</sup> Röggl, S. 43.

<sup>71</sup> Röggl, a.a.O.

<sup>72</sup> Röggl, S. 67.

<sup>73</sup> Röggl, S. 70.

<sup>74</sup> Röggl, S. 138.

<sup>75</sup> Röggl, S. 151 ff.

<sup>76</sup> Röggl, S. 61.

<sup>77</sup> Röggl, a.a.O.

<sup>78</sup> Röggl, S. 70.

<sup>79</sup> Röggl, a.a.O.

entfalten können – eine Funktion, die den Öffentlichkeitsgrundsatz bewahrt und zugleich kritisch hinterfragt.<sup>80</sup>

#### IV. Gesellschaftliche Rezeption und Kritik

In *Kathrin Röggla*s Roman „Laufendes Verfahren“ wird die gesellschaftliche Rezeption des NSU-Prozesses umfassend und vielschichtig aus der Perspektive der Gerichtscommunity dargestellt, wobei deren eigene Eindrücke und Erfahrungen einbezogen werden. Die Gerichtscommunity übernimmt als Teil der Prozessöffentlichkeit im Strafverfahren eine Kontroll- und Überwachungsfunktion der Justiz.<sup>81</sup> Sie beobachtet, analysiert und bewertet die Handlungen der aktiven Verfahrensbeteiligten. Der NSU-Prozess erstreckte sich über insgesamt 438 Prozesstage in einem Zeitraum von fünf Jahren.<sup>82</sup> Während dieses Zeitraums nahmen immer Personen der Öffentlichkeit als Zuschauer teil und konnten ihre Eindrücke äußern. Der Roman thematisiert durch die Darstellung der Gerichtscommunity sowohl die anfängliche Begeisterung als auch die spätere Frustration der Gesellschaft gegenüber den strafprozessualen Abläufen und den zugrundeliegenden institutionellen Problemen. *Röggla*s Werk zeigt eindringlich, wie der NSU-Prozess zu einem kollektiven Ereignis wird, das weit über den Gerichtssaal hinausreicht und tief in das gesellschaftliche Bewusstsein eingreift. Die Darstellung des Prozesses als erdrückendes und allumfassendes „Gebirge“<sup>83</sup> verdeutlicht seine Tragweite und die Belastung, die er auf die beteiligten Akteure und die Gesellschaft insgesamt ausübt. Dieser Teil der Arbeit untersucht, wie der Prozess im Roman und in der gesellschaftlichen Debatte dargestellt wird und welche kritischen Aspekte dadurch hervorgehoben werden.

##### 1. Anfangseuphorie und Vertrauen in den Rechtsstaat

Die Gesellschaft nimmt den NSU-Prozess zunächst als äußerst bedeutendes und aufregendes Ereignis wahr. Es besteht eine starke Erwartung, dass der Prozess nicht nur die individuelle Schuld der Täter klärt, sondern auch tiefere strukturelle und institutionelle Versäumnisse aufdeckt.<sup>84</sup> Diese Erwartung basiert

auf dem Wunsch nach Transparenz, Gerechtigkeit und der Notwendigkeit, die Versäumnisse der Sicherheitsbehörden offen zu legen, um das Vertrauen in den Rechtsstaat wiederherzustellen.<sup>85</sup>

Die mediale Präsenz des Prozesses ist enorm. Es ist die Rede von „Politprominenz und Semiprominenz“, die anreisen wie „Botschafter“.<sup>86</sup> Charaktere wie der „Gerichtsoipa“ und der „O-Ton-Jurist“ verdeutlichen die anfängliche Begeisterung der Gesellschaft über den Beginn des Prozesses und das Vertrauen derselben in die rechtsstaatliche Aufarbeitung der NSU-Verbrechen: „wir würden hier lernen, wie Rechtsstaatlichkeit geht.“<sup>87</sup> Der Prozessöffentlichkeitsgrundsatz (§ 169 GVG) wird also als essenzielles Element wahrgenommen, das Transparenz und gesellschaftliche Kontrolle über das Strafverfahren sicherstellt.<sup>88</sup>

*Röggla* verdeutlicht dies weiter durch Aussagen wie: „Das Gericht soll der Ort sein, der unsere Demokratie absichert“.<sup>89</sup> Die Zuversicht der Gesellschaft in den NSU-Prozess wird durch die Überzeugung gestützt, dass das deutsche Rechtssystem unser Zusammenleben effektiv organisiert und keinen „Ausstieg“ bietet.<sup>90</sup> Diese Wahrnehmung schafft die Hoffnung, dass durch rechtsstaatliche Verfahren Gerechtigkeit und Ordnung gewährleistet werden können. *Röggla* beschreibt diese Überzeugung als eine feste Grundlage, die das Vertrauen in die Justiz stärkt. Sobald das Gericht tätig wird, setzt automatisch eine „Vergangenheitsform“ ein, was die Erwartung bestärkt, dass der Prozess zu einem klaren Abschluss führen wird.<sup>91</sup> Diese Sicherheit unterstreicht die Rolle des Rechtssystems als stabilisierende Kraft in der Gesellschaft, die durch ihre Grundsätze und Prinzipien das Zusammenleben strukturiert und langfristig aufrechterhält.<sup>92</sup>

##### 2. Schwindendes Vertrauen

Jedoch beginnt die anfängliche Begeisterung, die sich in vollständig gefüllten Zuschauerreihen manifestierte, im Verlauf der Jahre zu schwinden.<sup>93</sup> Dies wird im Roman durch die Reduzierung der Gerichtscommunity verdeutlicht, sodass immer mal wieder Sitze in den Reihen der Gerichtscommunity

<sup>80</sup> Volk/Engländer, Grundkurs StPO, 10. Aufl. (2021), § 18 Rn. 27.

<sup>81</sup> Roxin/Schünemann (Fn. 11), § 47 Rn. 5.

<sup>82</sup> Sundermann, 438. Prozesstag – Das Urteil im NSU-Prozess fällt: die wichtigsten Fakten, 11.07.2018, online abrufbar unter: <https://blog.zeit.de/nsu-prozess-blog/2018/07/11/438-prozesstag-das-urteil-im-nsu-prozess-faellt-die-wichtigsten-fakten/> (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

<sup>83</sup> Röggla, S. 16.

<sup>84</sup> Ramelsberger, NSU-Verfahren: Mehr als ein normaler Mordprozess, 1. März 2013, online abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/nsu-verfahren-mehr-als-ein-normaler-mordprozess-1.1612604> (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

<sup>85</sup> Röggla, S. 152.

<sup>86</sup> Röggla, S. 38.

<sup>87</sup> Röggla, S. 87 f.

<sup>88</sup> Roxin/Schünemann (Fn. 11), § 10 Rn. 1-2.

<sup>89</sup> Röggla, S. 15.

<sup>90</sup> Röggla, S. 74.

<sup>91</sup> Röggla, S. 21.

<sup>92</sup> Röggla, S. 78.

<sup>93</sup> Röggla, a.a.O.

frei bleiben werden und man nicht wisse, ob man sie sich gegenseitig reservieren solle.<sup>94</sup> Diese Entwicklung spiegelt eine allgemeine Enttäuschung in der Gesellschaft wider, die sich zunehmend von der Justiz entfremdet fühlt. Langwierige Prozessabläufe und zunehmende Bürokratie führen dazu, dass Beobachter das Interesse verlieren und sich von den Verhandlungen fernhalten. Dies ist ein Zeichen für den schleichenden Vertrauensverlust in die Unabhängigkeit der Justiz und den Rechtsstaat insgesamt. Bereits zu Beginn wird deutlich, dass der deutsche Strafprozess durch bürokratische und langwierige Abläufe oft selbst ein Hindernis für die Wahrheitsfindung darstellt. *Röggla* verdeutlicht dies anhand von endlosen Unterbrechungen, wiederholten Anträgen und Diskussionen, etwa ob „dieser Antrag zu kopieren [sei]“. <sup>95</sup> Diese technokratische und formalisierte Arbeitsweise erschwert den Zugang der Gesellschaft zum Verständnis von Gerechtigkeit und untergräbt das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz. Die permanente Verzögerung, begünstigt durch Befangenheitsanträge<sup>96</sup> und andere prozessuale Hürden, führt zu wachsender Frustration innerhalb der Gerichtscommunity und der breiteren Gesellschaft. *Röggla* thematisiert so die Ineffizienz des Verfahrens, die die Erwartungen an eine schnelle und gründliche Aufarbeitung der Verbrechen enttäuscht.

Die Nebenklage spielt eine wesentliche Rolle in der öffentlichen Wahrnehmung des Prozesses, da sie die Perspektive der Opfer und der Gesellschaft in das Verfahren einbringt.<sup>97</sup> In „Laufendes Verfahren“ wird die Nebenklage als aktive Stimme der Betroffenen dargestellt, die Transparenz und Gerechtigkeit fordert. Allerdings wird ihre Beteiligung durch bürokratische Hürden und langwierige Prozessabläufe behindert, was die Erwartungen der Gesellschaft nach einer effektiven Aufarbeitung der NSU-Verbrechen enttäuscht. Obwohl die Rolle der Opfer durch die Einführung der Nebenklage gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO und die Wahrnehmung eigener Verfahrensrechte gemäß § 397 StPO gestärkt wurde, bleiben ihre tatsächlichen Einflussmöglichkeiten noch immer begrenzt.<sup>98</sup> Die in den letzten Jahrzehnten neu eingeführten Vorschriften zum Schutz von Verbrechenopfern, wie das Opferchutzgesetz vom 18. Dezember 1986

(BGBl. I 1986, 2496) und das Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I 1998, 820), zielen darauf ab, die Rechte und den Schutz der Opfer zu stärken.<sup>99</sup> Trotz dieser Fortschritte besteht im Strafverfahren regelmäßig die Gefahr, dass Opfer auf eine passive Rolle als Zeugen reduziert werden.<sup>100</sup> Dies kann zu einer sogenannten sekundären Viktimisierung führen, wenn Opfer während ihrer Zeugenaussage traumatisierende Erlebnisse erneut vergegenwärtigen müssen und sich gleichzeitig mit den Angeklagten konfrontiert sehen, die ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen.<sup>101</sup> Das Schweigen der Hauptangeklagten wird als zentrales Hindernis für die Aufklärung dargestellt, was *Röggla* insoweit beschreibt, als dass die Angeklagte ihren „Mund verkehrstechnisch eingepackt“<sup>102</sup> habe. Im Verfahren gab es lange Zeit nur einen aussagebereiten Angeklagten.<sup>103</sup> Im Jahr 2015 beendete *Beate Zschäpe*, die als Hauptakteurin des Trios galt und somit als Schlüssel der Wahrheitsfindung angesehen wurde, als das „Zentrum des Prozesses“<sup>104</sup>, ihr Schweigen und ließ ein Geständnis von ihrem Anwalt vorlesen.<sup>105</sup>

Die Wahrheitsfindung im Strafprozess ist ein zentrales Ziel und wird durch verschiedene Prozessmaxime unterstützt.<sup>106</sup> Insbesondere der Ermittlungsgrundsatz (§§ 155, 244 Abs. 2 StPO), der besagt, dass das Gericht den Sachverhalt selber ermitteln muss, ermöglicht die Auffindung der materiellen Wahrheit.<sup>107</sup> Das Mündlichkeitsprinzip (§ 261 StPO) und das Unmittelbarkeitsprinzip (§§ 226, 250 StPO) sollen gewährleisten, dass das Gericht seine Entscheidung auf die unmittelbare mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme stützt.<sup>108</sup> Dabei spielt das Schweigerecht des Angeklagten eine besondere Rolle. Dieses Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen (*nemo tenetur se ipsum accusare*), ist zwar nicht ausdrücklich in Art. 6 EMRK erwähnt, stellt aber ein fundamentales Prinzip des fairen Verfahrens dar und ist durch Art. 14 Abs. 3 lit. g IPBPR völkerrechtlich geschützt.<sup>109</sup> Das Schweigerecht schützt den Angeklagten vor Selbstbelastung, *Röggla* zeigt jedoch auf, wie dieses Recht in Konflikt mit dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung schwerer Verbrechen geraten kann. Dieses Schweigen symbolisiert die fehlende Verantwortungsübernahme und verstärkt die Frustration der Gesellschaft über die Ineffizienz und

<sup>94</sup> *Röggla*, S. 87.

<sup>95</sup> Vgl. *Röggla*, S. 9, 14, 46, 67.

<sup>96</sup> *Röggla*, S. 67.

<sup>97</sup> *Röggla*, S. 19.

<sup>98</sup> *Hochstätter*, Die Fragen der Opfer im Strafprozess, 2023, S. 96.

<sup>99</sup> *Werner*, in: *Weber kompakt, Rechtswörterbuch*, 11. Ed. (2024), Stichwort „Opferschutz“.

<sup>100</sup> *Werner*, a.a.O.

<sup>101</sup> *Werner*, a.a.O.

<sup>102</sup> *Röggla*, S. 49.

<sup>103</sup> *Röggla*, S. 41.

<sup>104</sup> *Röggla*, S. 100.

<sup>105</sup> *Redaktion beck-aktuell*, Von Morden nichts gewusst – Zschäpe bleibt bei ihrer Version, 22.01.2016, online abrufbar unter: [becklink.2002213](https://becklink.2002213) (zuletzt abgerufen am 10.12.2024).

<sup>106</sup> *Roxin/Schünemann* (Fn. 11), § 10 Rn. 5.

<sup>107</sup> *Roxin/Schünemann* (Fn. 11), § 15 Rn. 3.

<sup>108</sup> *Bartel*, in: *MüKo-StPO*, §261 Rn. 11.

<sup>109</sup> *Bartel*, a.a.O., § 261 Rn. 202.

mangelnde Transparenz des Strafprozesses.<sup>110</sup> Das Schweigen wird somit als Indikator für die strukturellen Probleme im Strafprozess interpretiert, die das Vertrauen in die Effektivität des Strafverfahrens weiter untergraben. Juristisch gesehen muss der Strafprozess diese Balance wahren, auch wenn dies zu Lasten der umfassenden Wahrheitsfindung geht, denn das Schweigen des Beschuldigten darf unter keinen Umständen zu seinen Ungunsten verwertet werden.<sup>111</sup> Das Schweigerecht dient dem Schutz der individuellen Freiheit und Würde des Angeklagten, steht jedoch im Spannungsverhältnis zum öffentlichen Interesse an der Aufklärung schwerer Straftaten.<sup>112</sup>

*Kathrin Röggl* beleuchtet in „Laufendes Verfahren“ die erheblichen Herausforderungen bei der Beweisaufnahme und der Vernehmung von Zeugen im NSU-Prozess.<sup>113</sup> Ein zentrales Problem stellt das teilweise auffallend geringe oder selektive Erinnerungs- und Aussagevermögen der Zeugen aus dem Umfeld des NSU sowie einiger befragter Beamte dar.<sup>114</sup> *Röggl* schildert in ihrem Roman die problematische Rolle einiger Zeugen im NSU-Prozess und thematisiert dabei sowohl die Verstrickung von Behörden als auch die Inszenierungen von Personen aus der rechtsextremen Szene.<sup>115</sup> Die Autorin beschreibt, wie einige Zeugen, die zur Zeit des Verfahrens offensichtlich mit rechtsextremer Kleidung im Saal anwesend waren, nun aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums in der Vergangenheit kaum zur Aufklärung beitragen können.<sup>116</sup> Diese „nicht gerichtsfähigen Werkzeuge“<sup>117</sup> hätten ihre Erinnerungen und ihre Glaubwürdigkeit durch ihren damaligen exzessiven Lebensstil praktisch „lahmgelegt“.<sup>118</sup> Parallel dazu kritisiert *Röggl* auch die Rolle von Behörden und deren Strategien im Umgang mit der NSU-Aufarbeitung. Das Zitat „Auch im Gericht kann man blöd tun, auch im Gericht kann man sich dummstellen. Nichts verstanden zu haben ist eine altbekannte behördliche Strategie“<sup>119</sup> verdeutlicht, wie institutionelle Akteure durch Passivität oder taktische Unwissenheit die Aufklärung erschweren. Diese „behördliche Strategie“ dient laut *Röggl* weniger der Klärung der Wahrheit als der eigenen Absicherung, was die Frustration der Prozessbeteiligten und der Öffentlichkeit weiter verstärkt.

Außerdem trug die ineffektive Befragungstechnik des Vorsitzenden Richters dazu bei, dass Zeugen häufig mit zweifelhaften bis eindeutig interessegeleiteten Aussagen davonkamen, insbesondere da behördliche Akten zu den Zeugen nicht einbezogen wurden.<sup>120</sup>

Ein weiteres Hindernis bildet der sogenannte „Zeugensterben“-<sup>121</sup>-Begriff, den *Röggl* einführt. Dadurch symbolisiert sie, dass die Dauer und Anstrengung des Prozesses auch auf die Anwesenheit von Zeugen Auswirkungen haben. Diese Belastungen führen zu Erinnerungslücken, Aussageverweigerungen und einer generellen Unglaubwürdigkeit einiger Zeugen, was die Wahrheitsfindung erheblich erschwert.

*Röggl* kritisiert zudem den fehlenden Zeugenschutz und weist auf systematische Schlupflöcher hin, die es den Beteiligten ermöglichen, der Aussagepflicht zu entgehen.<sup>122</sup> Beispielsweise wurden mehrfach Beweisanträge der Nebenklage abgelehnt<sup>123</sup> oder deren Fragen an Zeugen begrenzt, was die Effektivität des Strafprozesses untergrub und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz weiter schwächte.<sup>124</sup> Ein prägnantes Beispiel hierfür aus dem Verfahren ist der Fall *Marcel Degner*, ehemaliger Leiter des Neonazi-Netzwerks „Blood and Honour“ in Thüringen, der seine Tätigkeit als Spitzel für den Verfassungsschutz leugnete und trotz strafrechtlicher Ermittlungen in München nicht zur Sache befragt werden konnte.<sup>125</sup> Diese strukturellen Defizite in der Beweisaufnahme und der Zeugenaussage verdeutlichen, dass der Strafprozess allein nicht in der Lage ist, die tief verwurzelten institutionellen und gesellschaftlichen Probleme zu lösen, die Rechtsextremismus begünstigen.

*Röggl* formuliert die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen nicht explizit, lässt jedoch unter einem sarkastischen Deckmantel erkennen, dass Aspekte wie eine verbesserte interinstitutionelle Zusammenarbeit, optimierte Kommunikationsstrukturen und verstärkte Schulungsprogramme für Beamte erforderlich wären, um die Effizienz der Beweisaufnahme zu steigern und die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen zu gewährleisten.<sup>126</sup>

<sup>110</sup> *Röggl*, S. 102.

<sup>111</sup> *BGH*, Beschl. v. 17.09.2015 - 3 StR 11/15; *Roxin/Schünemann* (Fn. 11), § 25 Rn. 31.

<sup>112</sup> *Volk/Engländer* (Fn. 81), § 30 Rn. 4.

<sup>113</sup> Vgl. *Röggl*, S. 28, 35, 47.

<sup>114</sup> Vgl. *Röggl*, S. 28, 35, 47.

<sup>115</sup> *Röggl*, S. 49.

<sup>116</sup> *Röggl*, a.a.O.

<sup>117</sup> *Röggl*, a.a.O.

<sup>118</sup> *Röggl*, a.a.O.

<sup>119</sup> *Röggl*, S. 47.

<sup>120</sup> *Thurn*, APuZ 37-38/2023, 27 (28).

<sup>121</sup> *Röggl*, S. 179.

<sup>122</sup> *Röggl*, S. 48, 123.

<sup>123</sup> *Röggl*, S. 24.

<sup>124</sup> *Thurn*, APuZ 37-38/2023, 27 (28).

<sup>125</sup> Vgl. ausf. NSU-Watch, Protokoll 292. Prozesstag, 26. Juni 2016, online abrufbar unter: <https://www.nsu-watch.info/2016/06/protokoll-292-prozesstag-26-juni-2016/> (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

<sup>126</sup> Vgl. *Röggl*, S. 47, 155, 200.

Diese Probleme bei der Beweisaufnahme und Zeugenvernehmungen tragen maßgeblich zur Frustration und Ohnmacht bei den Prozessbeteiligten sowie in der Öffentlichkeit bei und unterstreichen die dringende Notwendigkeit umfassender Reformen im Justizsystem, um die Wahrheitsfindung und die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit nachhaltig zu stärken.

### 3. Kritik an der Justiz und den Verfahrensabläufen

Wie bereits dargestellt, thematisiert *Röggla* in ihrem Roman die Kritik der Gesellschaft an den juristischen Institutionen und den Abläufen des Strafprozesses. Der NSU-Prozess verkörpert somit eine symbolische und demokratische Aufgabe, da er als Bühne für die Aufarbeitung rechtsextremistischer Verbrechen dient und gesellschaftliche Werte wie Transparenz, Gerechtigkeit und die Bekämpfung von Rassismus und Extremismus widerspiegelt. Zudem sollte der Prozess als starkes Signal gegen Rechtsextremismus und Rassismus dienen, das Vertrauen in den Rechtsstaat stärken und die Solidarität mit den Opfern sowie den Schutz gesellschaftlicher Minderheiten unterstreichen.<sup>127</sup> *Kathrin Röggla* thematisiert in „Laufendes Verfahren“ die zahlreichen Fehler bei den polizeilichen Ermittlungen und die tief verwurzelten rassistischen Vorurteile innerhalb der Behörden.<sup>128</sup> Sie zeigt auf, wie die Ermittlungsbehörden über Jahre hinweg von der Hypothese von Verstrickungen im Bereich der organisierten Kriminalität der Opfer ausgingen und damit die tatsächlichen rechtsextremistischen Hintergründe ignorierten.<sup>129</sup> Die Ermittlungsbehörden konzentrierten sich lange Zeit auf das Umfeld der Opfer und vermuteten kriminelle Verstrickungen im Bereich der organisierten Kriminalität, insbesondere im türkischstämmigen Milieu.<sup>130</sup> Dieser Ansatz zeigte sich sowohl in der medialen Berichterstattung als auch in der internen Kommunikation der Ermittlungsbehörden in der Bezeichnung der Vorfälle als „Döner-Morde“ oder „Fall Bosphorus“.<sup>131</sup> Diese Fehlannahmen führten zu einer Verzerrung der Ermittlungsrichtung und zu einer Viktimisierung der Opfer und ihrer Angehörigen.<sup>132</sup> Zudem wurden Hinweise auf rechtsextremis-

tische Täter nicht konsequent verfolgt. Beispielsweise ignorierten die Ermittler Zeugenaussagen, die auf Neonazis hindeuteten, und nahmen weiterhin Untersuchungen lediglich in dem Umfeld des Opfers vor.<sup>133</sup> *Röggla* beschreibt dies als die „berühmte Sackgassenarbeit, die notwendigerweise zum Gericht gehört, die blinden Spuren, die Aussagen, die nichts bringen, die dann schnell wieder verabschiedet werden, zumindest auf Verhandlungsebene.“<sup>134</sup>

Diese blinden Spuren stehen exemplarisch für die Versäumnisse, die im Umgang mit den Taten des NSU deutlich werden. So konnte zum Beispiel Jahre nach Beginn der Ermittlungen und des Prozesses noch eine weitere Tat aus dem Jahr 1999, das sogenannte „Taschenlampen-Attentat“ in Nürnberg, dem Trio zugeschrieben werden.<sup>135</sup> Dieses späte Eingeständnis rief in der Gesellschaft nicht nur Entsetzen, sondern auch erneute Diskussionen hervor: „Welche weiteren ungeklärten Taten könnten dem NSU noch zugeschrieben werden?“ „Wie viele Taten werden sich noch einführen lassen?“ und „Wieso sei an diese Tat nicht schon vorher gedacht worden?“, fragt *Röggla* stellvertretend für die gesellschaftliche Fassungslosigkeit.<sup>136</sup> Die bittere Ironie wird deutlich, als im Roman auf die Liste mit 10.000 Namen aus der ausgebrannten Wohnung der Täter Bezug genommen wird.<sup>137</sup> Diese Liste, die potenziell weitere Opfer und rassistisch motivierte Mordversuche benennt, blieb während des Verfahrens weitgehend unbeachtet. Die Gesellschaft reagiert ungläubig und entsetzt: „So viele ungeklärte rassistische Mordversuche“, die während des Prozesses weder thematisiert noch geklärt wurden.<sup>138</sup> Die in dem Roman aufgezeigten Probleme hinsichtlich der Behördenarbeit lassen sich aus kriminologischer Perspektive sowohl durch rassistuskritische Ansätze, insbesondere die Critical Race Theory (CRT)<sup>139</sup>, als auch durch den Forschungsansatz des „Confirmation Bias“<sup>140</sup>, also der Bestätigungsneigung, erklären. Die CRT betont, dass Rassismus nicht nur individuelles Fehlverhalten darstellt, sondern tief in den Strukturen und Institutionen einer Gesellschaft verankert sein kann.<sup>141</sup> Diese Theorie verdeutlicht, wie institutionelle Vorurteile die Ermittlungsarbeit beeinflussen und eine effektive

<sup>127</sup> *Ramelsberger*, NSU-Verfahren: Mehr als ein normaler Mordprozess, 01.03.2013, online abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/nsu-verfahren-mehr-als-ein-normaler-mordprozess-1.1612604> (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

<sup>128</sup> Vgl. *Röggla*, S. 60, 169.

<sup>129</sup> *Kleffner*, APuZ 37-38/2023, 19 (19); *Röggla*, S. 34.

<sup>130</sup> *Kleffner*, APuZ 37-38/2023, 19 (19).

<sup>131</sup> *Jung*, Neun Männer werden mit derselben Waffe erschossen. Seit Jahren sucht die Polizei den Täter – und findet einen verdächtigen Verfassungsschützer: Der Fall Bosphorus, 15.07.2006, online abrufbar unter: <http://www.berliner-zeitung.de/-li.50145> (zuletzt abgerufen 08.12.24); *Tinnemeyer*, in: *Heuser/Schmuck*, Sonstige Namenarten, 2018, S. 209 ff.

<sup>132</sup> *Kleffner*, APuZ 37-38/2023, 19 (20).

<sup>133</sup> *Dosdall*, ZfS 47 (6), 402 (407).

<sup>134</sup> *Röggla*, S. 108.

<sup>135</sup> Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Das Taschenlampen-Attentat, 26.10.22, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurzknapp/taegliche-dosis-politik/514674/das-taschenlampen-attentat/> (zuletzt abgerufen am 09.12.2024).

<sup>136</sup> *Röggla*, S. 44.

<sup>137</sup> *Röggla*, a.a.O.

<sup>138</sup> *Röggla*, a.a.O.

<sup>139</sup> *Delgado/Stefancic*, Critical Race Theory, 3. Ed. (2017), S. 7.

<sup>140</sup> Vgl. *Singelstein*, StV 2016, 830 (830 ff.).

<sup>141</sup> *Delgado/Stefancic* (Fn. 139), S. 7.

Strafverfolgung behindern. Ergänzend dazu postuliert der „Confirmation Bias“ die Tendenz, bestimmte Beweise zu suchen oder zu interpretieren, um bereits bestehende Überzeugungen, Erwartungen oder gebildete Hypothesen zu bestätigen.<sup>142</sup> Im NSU-Prozess wurden diese Mechanismen überaus sichtbar. Besonders eindrücklich ist die Darstellung der Aktenvernichtung durch den Verfassungsschutz und die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Behörden.<sup>143</sup> Röggl kritisiert die Vernichtung relevanter Akten durch den Verfassungsschutz unmittelbar nach der Selbstenttarnung des NSU scharf, da sie den Verdacht gezielter Vertuschung nährt. Mit sarkastischer Schärfe bemerkt sie: „[...] kommen die Verfassungsschützer, oder sie kommen eben nicht, und die Akten bleiben unter Verschluss. [...] wird nicht eine Aktenvernichtung [...] just an dem Tag gestartet, an dem der Generalbundesanwalt seine Arbeit aufgenommen hat?“<sup>144</sup> Diese als „Operation Konfetti“<sup>145</sup> bekannt gewordenen Vorgänge unterstreichen die strukturellen Defizite und die Intransparenz staatlicher Institutionen. Die fehlende Transparenz und Aufklärung seitens der Behörden werden als massive Hindernisse für eine umfassende Aufarbeitung dargestellt. Röggl kritisiert die fehlenden Konsequenzen für staatliche Akteure und die unzureichende Aufarbeitung institutioneller Fehler.<sup>146</sup> Trotz offensichtlicher Versäumnisse und Fehlverhalten innerhalb der Sicherheitsbehörden wurden nur wenige personelle oder strukturelle Konsequenzen gezogen.<sup>147</sup>

Die Autorin thematisiert den Vorrang des „Quellenschutzes [...] vor Opferschutz“<sup>148</sup>, was die Prioritäten der Behörden infrage stellt und die Frage nach der Verantwortlichkeit staatlicher Institutionen aufwirft.<sup>149</sup> Die rechtliche Grundlage hierfür bildet das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Dieses Gesetz sieht vor, dass die Übermittlung von Daten an Strafverfolgungsbehörden unterbleibt, wenn „überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern“, § 23 BVerfSchG. Zu den als schützenswert eingestuften „Sicherheitsinteressen“ zählen insbesondere die Methoden der geheimdienstlichen Arbeit.<sup>150</sup> Verteidigungsstrategien, die auf Verzögerungen abzielen, untergraben das Vertrauen in die Effi-

zienz des Prozesses. Röggl thematisiert, wie taktische Manöver der Verteidigung, wie beispielsweise umfangreiche Beweisanträge oder Befangenheitsanträge<sup>151</sup>, den Prozess in die Länge ziehen und die Wahrheitsfindung behindern. Dies führt zu Frustration bei den Prozessbeteiligten und der Öffentlichkeit. Solche Strategien sind zwar prozessual zulässig und dienen der Wahrung der Rechte der Angeklagten, verlangsamen jedoch das Verfahren und erhöhen die Belastung für die Opfer und ihre Angehörigen. Außerdem zeigt der Roman die Diskrepanz zwischen politischen Zusicherungen und der tatsächlichen Umsetzung im Strafprozess auf. Trotz öffentlicher Versprechen, wie jene von *Angela Merkel*<sup>152</sup>, blieb die tatsächliche Aufarbeitung der NSU-Verbrechen unvollständig, was das Vertrauen der Gesellschaft in die Justiz weiter untergrub. Die Autorin zeigt auf, dass die politischen Akteure hohe Erwartungen schürten, ohne die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für deren Erfüllung zu schaffen und so ihre Versprechen wie die fehlende Gerechtigkeit „im luftleeren Raum“ hängen bleiben.<sup>153</sup> Die Aktenvernichtung durch den Verfassungsschutz symbolisiert die mangelnde Bereitschaft zur umfassenden Aufklärung und widerspricht den politischen Zusicherungen von Transparenz und Verantwortungsübernahme.

Die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG stand während des gesamten Verfahrens im Spannungsverhältnis zu politischen Erwartungen und gesellschaftlichem Druck. Richter sind demnach verpflichtet, unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen zu entscheiden. Doch die Rolle des Richters hinterfragt die Gesellschaft im Roman wie folgt: „Wird er wirklich der Unporträtierbare bleiben? Der Technokrat ohne Emotion? Der Jähzornige, der sich zu beherrschen weiß, mit Mühe und Not?“<sup>154</sup> Ein Strafprozess ist nicht dafür konzipiert, alle gesellschaftlichen Probleme zu lösen oder umfassende politische Aufarbeitung zu leisten, sondern besteht seine Hauptfunktion in der Feststellung individueller Schuld und der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs, wobei eine rechtsstaatliche Entscheidung auf Basis der Beweislage getroffen werden muss.<sup>155</sup> Gerade im Prozess gegen den NSU wurde durch den öffentlichen und politischen Druck

<sup>142</sup> Kemme/Ehmcke, RPsych 1/2021, 50 (51).

<sup>143</sup> Vgl. Röggl, S. 90 ff.

<sup>144</sup> Röggl, S. 90.

<sup>145</sup> Stoll, Geschredderte NSU-Akten, 01.11.2016, online abrufbar unter: <https://www.zdf.de/politik/frontal/geschredderte-nsu-akten-100.html> (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

<sup>146</sup> Röggl, S. 142.

<sup>147</sup> Überall, Vernichtung von NSU-Akten bleibt ohne Folgen, 26.06.2013, online abrufbar unter: <https://www1.wdr.de/archiv/am-rechten-rand/aktenvernichtung100.html> (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

<sup>148</sup> Röggl, S. 154.

<sup>149</sup> Vgl. Scharmer, in: von der Behrens, Kein Schlusswort, 2018, S. 63 ff.

<sup>150</sup> Thurn, APuZ 37-38/2023, 27 (30).

<sup>151</sup> Röggl, S. 67.

<sup>152</sup> Merkel, Rede bei der Gedenkveranstaltung für die Opfer rechtsextremistischer Gewalt am 23. Februar 2012, online abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2012/37859108\\_kw08\\_gedenkveranstaltung-207738](https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2012/37859108_kw08_gedenkveranstaltung-207738) (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

<sup>153</sup> Röggl, S. 153.

<sup>154</sup> Röggl, S. 104 f.

<sup>155</sup> Roxin/Schünemann (Fn. 11), § 10 Rn. 5.

auf eine harte Bestrafung und eine symbolische Verurteilung der Ideologie des Rechtsextremismus herausgefordert.<sup>156</sup> Bekannt ist insbesondere, dass gerichtliche Rechtsfolgenabwägungen unter bestimmten Umständen von den „medial artikulierten Sanktionsvorstellungen“<sup>157</sup> indirekt beeinflusst sein könnten, was als eine „extra-legale, richterpsychologische Störgröße“<sup>158</sup> beurteilt wird. Insbesondere die Bundesanwaltschaft und verschiedene Sprecher der Öffentlichkeit kritisierten eine Art der „Politisierung“<sup>159</sup> im Rahmen des Prozesses. Die Bundesanwaltschaft rügte, dass durch die gesellschaftliche Forderung der vollständigen Aufklärung des NSU-Netzwerkes eine Ausuferung der Sache drohe.<sup>160</sup> Nach ihrer Ansicht erschöpfe sich das Netzwerk des NSU in den zwei Verstorbenen und der Hauptangeklagten und eine zu weite Aufarbeitung, wie durch die Gesellschaft gefordert, widerspreche dem wichtigen Beschleunigungsgrundsatz.<sup>161</sup> Die richterliche Verantwortung besteht nunmehr darin, einen Ausgleich zwischen diesen Interessen herzustellen. Dabei muss das Gericht darauf achten, dass Verzögerungstaktiken auf Seiten der Verteidigung oder Maßnahmen, die lediglich zur Politisierung und nicht zur Wahrheitsfindung des Verfahrens beitragen, nicht zur Verschleppung des Verfahrens führen, was wiederum das noch bestehende Vertrauen in die Justiz untergraben würde. Gleichzeitig darf die Verteidigung in ihren legitimen Rechten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.<sup>162</sup> Dadurch wird das Spannungsverhältnis zwischen dem Beschleunigungsgrundsatz gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK und der sorgfältigen Wahrheitsfindung im Verlauf des NSU-Prozesses offengelegt.

#### 4. Enttäuschte Erwartungen

Ein wesentlicher Aspekt der gesellschaftlichen Rezeption ist der Übergang von anfänglicher Euphorie zu tiefer Enttäuschung. Anfangs waren alle sehr gespannt auf das Urteil und hofften auf eine klare und gerechte Aufklärung der Verbrechen des NSU. Medial wurde zu Beginn davon gesprochen, dass eine „regelrechte Applausstrecke“<sup>163</sup> und schließlich ein „Abschlussapplaus“<sup>164</sup> folgen werde. Die Erwartung war hoch, dass der Prozess nicht nur die individuelle Schuld der Hauptangeklagten klärt, sondern auch strukturelle und institutionelle Schwächen aufdeckt.

Doch bereits im Verlauf des Prozesses zeichnete sich ab, dass die Ergebnisse trotz intensiver Bemühungen hinter den Erwartungen zurückbleiben würden. *Röggla* verdeutlicht dies eindrücklich durch die Aussage des „Gerichtsopas“: „Es liegt im Wesen des Gerichts [...], dass die Erwartungen immer zu hoch sind, es immer an Gerechtigkeit und Wahrheitswerten gemessen wird und man eine klare Umsetzung erhofft.“<sup>165</sup> *Röggla* bringt die enttäuschten Erwartungen zudem eindrücklich durch ein Zitat von der Mutter des Mordopfers *Halit Yozgat* gleich am Anfang ihres Romans als Vorwort zum Ausdruck: „Sie haben wie Bienen gearbeitet, aber keinen Honig produziert“.<sup>166</sup> Dieses Bild verdeutlicht, dass trotz der harten Arbeit und des Engagements der Beteiligten keine zufriedenstellenden oder erhofften Ergebnisse erzielt wurden, insbesondere in der Hinsicht, wieso die Terrorzelle sich genau ihren Sohn als Opfer ausgesucht hatte.<sup>167</sup> Die Bienen symbolisieren die Anstrengungen seitens des Gerichts, während der fehlende Honig die ausbleibenden erfolgreichen Aufklärungen und das unbefriedigende Urteil darstellen. *Röggla* schildert diese Entwicklung eindringlich, indem sie die Transformation der anfänglichen Begeisterung in Ernüchterung und Enttäuschung beschreibt. Die Mitglieder der Community empfinden sich zunehmend als betrogen und „enttäuscht“, da die Hoffnungen auf eine umfassende Aufarbeitung und Gerechtigkeit nicht erfüllt werden.<sup>168</sup>

Wie bereits dargestellt, befasst sich *Röggla* in ihrem Roman umfassend mit der Kritik der Gesellschaft an den juristischen Institutionen und den Abläufen des Strafprozesses. Besonders die sich immer wiederholende Stellung von Befangenheitsanträgen, die den „Verdacht der Prozessverschleppung“ wecken und zur „Unübersichtlichkeit des Verfahrens“ beitragen, verdeutlichen die Ineffizienz und strukturellen Probleme innerhalb des Verfahrens.<sup>169</sup> Solche Hindernisse verhindern eine effektive und zielgerichtete Strafverfolgung, was das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz und den Rechtsstaat insgesamt untergräbt. Zur Veranschaulichung der „Unübersichtlichkeit“ und Komplexität des Prozesses verwendet *Röggla* eindringliche Metaphern wie das „Gebirge“ oder die eines „eigenen juristischen Universums“, um so ihre Kritik an dem System zu äußern: „Das Gericht hier bleibt jedenfalls sein eigener Planet,

<sup>156</sup> *Boehme-Neßler*, Ein bürokratisches Trauerspiel, 03.04.2013, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-muenchen-nsu-prozess-tuerkei> (zuletzt abgerufen am 09.12.2024).

<sup>157</sup> *Köbel/Singelstein*, NStZ 2020, 333 ff. (333).

<sup>158</sup> *Köbel/Singelstein*, NStZ 2020, 333 ff. (333).

<sup>159</sup> *Daimagüler/Pyka*, ZRP 2014, 143 (143).

<sup>160</sup> *Litschko*, V-Leute sollen gehört werden, 20.05.2014, online abrufbar unter [www.taz.de/!138859/](http://www.taz.de/!138859/) (zuletzt abgerufen am 06.12.2024).

<sup>161</sup> *Daimagüler/Pyka*, ZRP 2014, 143 (143).

<sup>162</sup> Z.B. durch §§ 244 Abs. 2, 245 S. 1 StPO; *Werner*, in: *Weber kompakt* (Fn. 100), Stichwort „Prozessverschleppung“.

<sup>163</sup> *Röggla*, S. 64.

<sup>164</sup> *Röggla*, a.a.O.

<sup>165</sup> *Röggla*, S. 65.

<sup>166</sup> *Röggla*, S. 5.

<sup>167</sup> *Ramelsberger*, NSU-Prozess: "Ich habe Ihnen mehrmals gesagt, der Agent hat meinen Sohn ermordet", 06.12.2017, online abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/nsu-prozess-ich-habe-ihnen-mehrmals-gesagt-der-agent-hat-meinen-sohn-ermordet-1.3780974> (zuletzt abgerufen am 11.12.2024).

<sup>168</sup> *Röggla*, S. 65.

<sup>169</sup> *Röggla*, S. 20.

mehr noch, es ist sein eigenes Universum, das juristische Universum, das notwendigerweise über den anderen Universen steht“.<sup>170</sup> Dadurch wird deutlich, dass das Gericht eine gewisse Überlegenheit gegenüber anderen „Universen“ behauptet und sich zunehmend von den Erwartungen der Gesellschaft entfremdet und somit durch seine technokratische und emotionale Unnahbarkeit eine Distanz zur Gesellschaft erzeugt. Die Verfahrensbeteiligten wirken isoliert und in ihrer eigenen juristischen Welt gefangen, was die Kluft zwischen Justiz und Öffentlichkeit vertieft.

*Röggla* veranschaulicht die emotionale Distanz des Gerichts, insbesondere zu den Angehörigen der Opfer bzw. der Nebenklage, in vielschichtiger Hinsicht. Die Autorin verdeutlicht, dass die Trauer der Angehörigen im Gericht keine Rolle spielt, indem sie das Gericht als einen Ort beschreibt, der keinen Raum für die Trauer der Opfer und ihrer Hinterbliebenen lässt, weder im Verfahren noch im Urteil.<sup>171</sup> Die Autorin beschreibt den „Zug der Trauernden“<sup>172</sup>, der das Gericht nicht durchqueren, sondern nur darum herumfahren kann, als Sinnbild für die Distanzierung der Justiz von der emotionalen Dimension des Verfahrens. Diese Metapher unterstreicht, dass Trauer und Leid der Opfer und ihrer Angehörigen im Gericht symbolisch ausgelagert werden und keinen Raum innerhalb des Prozesses finden. *Röggla* bezeichnet diese Haltung der Justiz als einen „Trauerabstand“<sup>173</sup> oder gar als „die gesellschaftliche Form für Trauer“<sup>174</sup>, was die rein juristische und emotional kühle Herangehensweise des Gerichts illustriert. Sie stellt infrage, ob eine solche Haltung, die die menschlichen Dimensionen der Verbrechen ignoriert, für die Beteiligten – sowohl die Betroffenen als auch die Vertreter der Justiz – nicht langfristig unerträglich werden könnte. Das Gericht wirkt wie eine abgeschlossene, sterile Institution, in der es keine „Gesten der Trauer“<sup>175</sup> gibt, und verweigert damit den Betroffenen die Möglichkeit, ihr Leid im Rahmen des Verfahrens sichtbar zu machen. *Röggla* macht deutlich, dass das Ausklammern der Trauer nicht nur den emotionalen Bedürfnissen der Opfer und ihrer Angehörigen widerspricht, sondern auch zu einer gefährlichen und falschen Trennung von Gerechtigkeit und Menschlichkeit führt. Der „Trauerabstand“<sup>176</sup> des Gerichts verhindert, dass das Leid der Opfer als Teil der Verhandlung wahrgenommen wird, und erzeugt eine Kluft, die die gesamte Gesellschaft betrifft. Indem das Gericht diese zentrale

menschliche Dimension ignoriert, droht es, eine unaushaltbare Situation für alle Beteiligten zu schaffen, die nicht nur die Opfer und ihre Familien, sondern auch die Glaubwürdigkeit der Justiz betrifft. *Kathrin Röggla* zeigt in „Laufendes Verfahren“ die fehlende Empathie des Gerichts gegenüber Nebenklägern, die den Prozess als fremd und unzugänglich erleben. Diese Perspektive betont ihre strukturelle Benachteiligung und die sekundäre Viktimisierung durch das Justizsystem. Die Metapher des Gerichts als „eigener Planet“ symbolisiert die Isolation der Justiz von der Gesellschaft. Dieser „Planet“ ist geprägt von eigenen Regeln, einer eigenen Sprache und einer Hierarchie, die für Außenstehende schwer nachvollziehbar ist. Die Sitzordnung und die Hierarchie im Gerichtssaal symbolisieren die Distanz zwischen Gericht und Öffentlichkeit.<sup>177</sup> Die Richter nehmen eine erhöhte Position ein, „während der Rest, Verteidigung, Angeklagte, Nebenklage und Zeugen, von unten aufsieht zum Vorsitzenden.“<sup>178</sup> Die Öffentlichkeit wird während des Verfahrens nicht auf der Ebene des „Verhandlungsniveaus“ unten im Gerichtssaal verortet, sondern oben auf der Empore.<sup>179</sup> Diese räumliche Anordnung spiegelt die Machtverhältnisse und die fehlende Einbindung der Öffentlichkeit wider. *Röggla* nutzt die Metapher des „Gebirges“ und die Darstellung eines unnahbaren Gerichts, um die Überforderung des Strafprozesses und die Kluft zwischen Justiz und Gesellschaft zu verdeutlichen.

Diese literarische Darstellung regt zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Grenzen des Strafprozesses bezogen auf die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus an und fordert eine Reflexion über alternative Wege der Konfliktbewältigung und Gerechtigkeitsherstellung. *Röggla* verdeutlicht dies mit dem „Sinnbild für den ganzen Prozess“<sup>180</sup>: „Pflaster drauf, gut ist’s“<sup>181</sup>, wodurch sie zeigt, dass der Prozess lediglich die Symptome tieferliegender Probleme behandelt, ohne die eigentlichen Ursachen zu erfassen.

##### 5. Zwischenergebnis

Der Roman reflektiert literarisch die gesellschaftliche Wahrnehmung des NSU-Prozesses und offenbart Spannungen zwischen rechtsstaatlichen Prinzipien und gesellschaftlichen Erwartungen. Besonders hervorgehoben wird, wie die anfängliche Euphorie

<sup>170</sup> Vgl. *Röggla*, S. 16, 63.

<sup>171</sup> *Röggla*, S. 136.

<sup>172</sup> *Röggla*, S. 134.

<sup>173</sup> *Röggla*, S. 135.

<sup>174</sup> *Röggla*, a.a.O.

<sup>175</sup> *Röggla*, a.a.O.

<sup>176</sup> *Röggla*, a.a.O.

<sup>177</sup> *Röggla*, S. 22.

<sup>178</sup> *Röggla*, a.a.O.

<sup>179</sup> *Röggla*, S. 9 f.

<sup>180</sup> *Röggla*, S. 182.

<sup>181</sup> *Röggla*, a.a.O.

in Ernüchterung umschlägt, geprägt von bürokratischen Hürden, langwierigen Verfahren und dem Schweigen der Hauptangeklagten, die die Grenzen des Strafprozesses und eine Entfremdung zwischen Justiz und Gesellschaft verdeutlichen. *Rögglas* Kritik richtet sich dabei nicht nur gegen die institutionellen Schwächen, wie die unzureichende Aufarbeitung der rechtsextremen Strukturen oder die mangelhafte Behandlung der Nebenkläger, sondern auch gegen die Überfrachtung des Strafprozesses mit gesellschaftlichen Erwartungen, die er allein nicht erfüllen kann. Der NSU-Prozess wird bei *Rögglas* zu einem „Gebirge“, das sich immer weiter auf türmt und den Raum sprichwörtlich erstickt – ein Sinnbild für die Überforderung der Justiz und die symbolische Last, die diesem Verfahren von allen Seiten aufgebürdet wird. Insgesamt zeigt *Rögglas* Werk, dass die juristische Aufarbeitung allein nicht ausreicht, um gesellschaftliches Vertrauen wiederherzustellen oder tief verankerte institutionelle Probleme zu lösen. Ihre Darstellung regt dazu an, über die Grenzen des Strafprozesses zur Aufarbeitung rechtsextremer Taten und Tendenzen nachzudenken und betont die Notwendigkeit von Reformen und ergänzenden Mechanismen, die eine nachhaltige Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und strukturellem Versagen ermöglichen.

## V. Aktualitätsbezug und Reformvorschläge

Die in *Kathrin Rögglas* „Laufendes Verfahren“ aufgezeigten Defizite des NSU-Prozesses sind nicht nur literarische Reflexionen, sondern werfen drängende Fragen zur Zukunftsfähigkeit des deutschen Justizsystems auf. Die thematisierten strukturellen Schwächen – von bürokratischen Hürden über institutionellem Rassismus bis hin zur mangelhaften Berücksichtigung der Opferperspektiven – haben eine Bedeutung, die weit über den konkreten Fall hinausgeht. Aktuelle rechtsextremistische Gewalttaten, wie der Mord an *Walter Lübcke*<sup>182</sup> oder die Anschläge in Hanau<sup>183</sup>, unterstreichen die Dringlichkeit, strukturelle Reformen einzuleiten und das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken. Diesen Abschnitt nimmt *Rögglas* Werk als Ausgangspunkt, um die Verbin-

dung zwischen den im Roman dargestellten Missständen und der Notwendigkeit konkreter Reformen herzustellen. Dabei stehen präventive Maßnahmen, institutionelle Veränderungen und ein sensiblerer Umgang mit Opfern im Mittelpunkt – mit dem Ziel, den Rechtsstaat widerstandsfähiger und gerechter zu gestalten. Ein zentrales Problem ist die mangelnde Zusammenarbeit zwischen Polizei, Verfassungsschutz und Justiz, die es dem NSU ermöglichte, jahrelang unentdeckt zu bleiben.<sup>184</sup> Institutionelle Versäumnisse und bürokratische Hindernisse behinderten eine effiziente Aufklärung. Zur Verbesserung sollten Kooperationsplattformen eingerichtet und internationale Kooperationen gestärkt werden, um rechtsextreme Netzwerke frühzeitig zu erkennen und zu zerschlagen.<sup>185</sup> Die Marginalisierung der Opfer im NSU-Prozess führte zu sekundärer Viktimisierung. Um dies zu vermeiden, sollten Nebenklagerechte gestärkt und spezialisierte psychologische sowie rechtliche Unterstützung angeboten werden.<sup>186</sup> Dies kann die Partizipation der Opfer erhöhen und die psychische Belastung reduzieren. Schließlich zeigt der NSU-Prozess die Resilienz rechtsextremistischer Netzwerke. Trotz strafrechtlicher Maßnahmen nutzen sie moderne Kommunikationsmethoden, um ihre Aktivitäten zu verschleiern. Präventionsprogramme, Bildungsinitiativen und die Unterstützung von Organisationen, die gegen Rechtsextremismus arbeiten, sind essenziell, um Extremismus langfristig entgegenzuwirken.<sup>187</sup>

Die Lehren aus dem NSU-Prozess und die Kritik in *Rögglas* Roman verdeutlichen die Notwendigkeit, die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu verbessern, institutionelle Vorurteile abzubauen und die Unabhängigkeit der Justiz zu sichern. Nur durch umfassende Reformen kann die Resilienz des Rechtsstaats gegen extremistische Bedrohungen gewährleistet werden.

## VI. Fazit

*Kathrin Rögglas* „Laufendes Verfahren“ schafft es, durch seine eindringliche literarische Darstellung die Vielschichtigkeit und die Widersprüche des NSU-

<sup>182</sup> Vgl. ausf. *Redaktion beck-aktuell*, Stephan Ernst gesteht vor Gericht tödlichen Schuss auf Walter Lübcke, 05.08.2020, online abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/stephan-ernst-gesteht-vor-gericht-toedlichen-schuss-auf-walter-luebcke> (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

<sup>183</sup> Vgl. ausf. *Redaktion bpb*, 19. Februar 2020: Anschlag in Hanau, 18.02.2022, online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurzknapp/hintergrund-aktuell/505333/19-februar-2020-anschlag-in-hanau/> (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

<sup>184</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 829.

<sup>185</sup> Bundesregierung, Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus und Rassismus, Nr. 18, online abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

<sup>186</sup> *Ferber*, NJW 2016, 279 (279).

<sup>187</sup> Bundesregierung, Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus und Rassismus, Nr. 3, online abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

Prozesses auf einzigartige Weise greifbar zu machen. Das Kollektiv der Gerichtscommunity, als ein „wir“ konzipiert, spiegelt die unterschiedlichen Perspektiven und Erwartungen der Gesellschaft wider, die sich sowohl in anfänglicher Zuversicht als auch in späterer Enttäuschung äußern. Der Roman fokussiert sich weniger auf die juristischen Feinheiten des Strafprozesses, sondern vielmehr auf das gesellschaftliche Stimmungsbild, das von Skepsis, Überforderung und Frustration geprägt ist. Am Ende bleibt der Eindruck zurück, dass der Prozess keine vollständige Aufklärung ermöglichte, ebenso bleibt der Leser nach der Lektüre mit einem Gefühl der Ungewissheit zurück. Die metaphorische Sprache, die Röggl einsetzt, wie etwa das Bild des „Gebirges“, verdeutlicht die erdrückende Last der Erwartungen, die sowohl den Prozess als auch seine Beobachter überwältigen. Wiederholungen, Ironie und ein subtiler Humor untermalen die absurde Tragik des Geschehens, ohne die Ernsthaftigkeit der Thematik zu untergraben. Diese literarischen Mittel stellen nicht nur die Absurditäten des NSU-Prozesses in den Fokus, sondern verdeutlichen zugleich die grundlegenden Widersprüche und Spannungen innerhalb des Strafverfahrens. Besonders prägnant zeigt sich dies in der Unvereinbarkeit rechtsstaatlicher Prinzipien, wie dem Beschleunigungsgebot und dem Anspruch

auf umfassende Wahrheitsfindung, die im NSU-Prozess ein Gefühl institutioneller Überforderung hervorrufen. Das Zitat „Aber keiner, das möchten wir an dieser Stelle betonen, wirklich keiner kann behaupten, der Prozess gehöre nur ihm und niemandem sonst“ bringt nicht nur die allumfassende Bedeutung des NSU-Prozesses zum Ausdruck, sondern auch die kollektive Verantwortung, die mit einer solchen gesellschaftlichen Tragödie einhergeht. Doch zugleich bleibt die Distanz zur Lösung spürbar. Die Gerichtscommunity mag den Prozess beobachten, bewerten und kommentieren – eine tiefere Einbindung bleibt ihr jedoch verwehrt, was nicht zuletzt den übergeordneten institutionellen Strukturen geschuldet ist.

Am Ende bleibt der NSU-Prozess sowohl für die Gesellschaft als auch für die Figuren im Roman ein Symbol der Unvollkommenheit: Er hat Antworten geliefert, aber auch neue Fragen aufgeworfen. Mit der Darstellung dieser Ambivalenzen liefert Rögglas Roman nicht nur ein literarisches Abbild des Prozesses, sondern regt auch zur Reflexion über die Grenzen von Justiz, Gesellschaft und Aufarbeitung an. Der Leser wird so Teil des „wir“, das den Prozess beobachtet – und bleibt mit der gleichen Ungewissheit zurück, die den NSU-Prozess selbst geprägt hat.

## E.T.A. Hoffmann – „Das Fräulein von Scuderi“

von Nina-Jolyn Radermacher\*

### Abstract

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Erzählung „Das Fräulein von Scuderi“, geschrieben von Ernst Theodor Amadeus Hoffmann.<sup>1</sup> Dabei wird zum einen der Verlauf des Strafverfahrens im 19. Jahrhundert vorgestellt und mit den literarischen Darstellungen desselben im „Das Fräulein von Scuderi“ verglichen, wobei ein besonderes Augenmerk auf dem Umgang mit Indizien gelegt wird. Weiterhin wird beleuchtet, wie sich das Institut der Schuldunfähigkeit entwickelt hat und wie der fiktive Täter René Cardillac anhand seines Verhaltens im 21. Jahrhundert bestraft werden könnte. Dabei wird festgestellt, dass der Autor die literarischen und juristischen Elemente in seiner Erzählung nicht nur realitätsnah darstellt, sondern geschickt miteinander verwebt, sodass sie sowohl damals als auch heute Denkanstöße bezüglich der juristischen Praxis vermitteln können.

This thesis deals with the story “Das Fräulein von Scuderi” written by Ernst Theodor Amadeus Hoffmann. The focus is not on the literary aspects, but on their connection with legal issues and the intention behind this approach. On the one hand, the course of criminal proceedings in the 19th century is presented and compared with the depictions of the same in “Das Fräulein von Scuderi“, with a particular focus on the handling of circumstantial evidence. On the other hand, it sheds light on how the institute of incapacity has developed and how the perpetrator of the book René Cardillac could be punished in the 21st century on the basis of his behavior. It is noted that the author not only presents the literary and legal elements in his story realistically, but also skillfully interweaves them so that they can provide food for thought regarding legal practice both then and now.

### I. Einleitung

„Dies getan fühlte ich eine Ruhe, eine Zufriedenheit in meiner Seele, wie sonst niemals. Das Gespenst war verschwunden, die Stimme des Satans schwieg. Nun wusste ich, was mein böser Stern wollte, ich musst ihm nachgeben oder untergehen! – Du begreifst jetzt mein ganzes Tun

und Treiben, Olivier! – Glaube nicht, dass ich darum, weil ich tun muss, was ich nicht lassen kann, jenem Gefühl des Mitleids, des Erbarmens, was in der Natur des Menschen bedingt sein soll, rein entsagt habe.“<sup>2</sup>

Juristen, die Geschichten verfassen und Bücher veröffentlichen, und Schriftsteller, die sich juristische Fälle und Themen zu eigen machen, um ein spannendes Buch zu publizieren, sind schon am Anfang des 19. Jahrhunderts keine Seltenheit.<sup>3</sup> Heute werden viele Kriminalromane, Thriller oder auch Kurzgeschichten verfasst, die sich mit juristischen Themen wie Mord oder Raub beschäftigen und diese abstrakten juristischen Erscheinungen in einer Geschichte einfach zugänglich machen. Dieses Phänomen ist keine neue Erfindung, sondern existiert bereits seit über zwei Jahrhunderten.<sup>4</sup> Die Erzählung „Das Fräulein von Scuderi“ von E.T.A. Hoffmann, geschrieben im Jahre 1818,<sup>5</sup> wird in der Literatur häufig als eine der ersten Kriminalgeschichten diskutiert.<sup>6</sup> E.T.A. Hoffmann erzählt darin die Geschichte eines Juwelenräubers, welcher die Polizei und den Gerichtshof, die *Chambre ardente*, vor Rätsel stellt, bis ein Unschuldiger verhaftet wird. Nur die Hilfe der Titelgeberin des Fräuleins von Scuderi führt schließlich zur Aufdeckung des wahren Täters. Die Erzählung ist jedoch nicht nur eine einfache Kriminalgeschichte, sondern ist ein Beispiel für eine Verbindung zwischen Recht und Literatur. Ziel dieser Arbeit ist es, eben diese darzustellen, wobei der Schwerpunkt auf den rechtlichen Aspekten des Buches liegt und darauf, wie der Autor durch das Buch die damalige Wirklichkeit verarbeitet.

Daneben soll zudem die gesellschaftliche Situation im Buch mit derjenigen zu Lebzeiten des Autors verglichen werden. Es soll nicht nur deutlich werden, wie sich das zeitgenössische Recht auch in der Literatur wiederfinden lässt, sondern auch welche Ziele und Absichten der Autor mit diesen Darstellungen verfolgt.

### II. E.T.A. Hoffmann – Ein Jurist als Autor

Die Tatsache, dass E.T.A. Hoffmann eine Geschichte schrieb, in der juristische Themen behandelt werden, ist

\* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. Anja Schiemann im Wintersemester 2024/25.

<sup>1</sup> Bei dem verwendeten Buch handelt es sich um: Ernst Theodor Amadeus Hoffmann, *Das Fräulein von Scuderi*, 2015, Reclam Verlag, Ditzingen/Stuttgart, ISBN: 978-3-15-000025-0, S. 80.

<sup>2</sup> Hoffmann, „Das Fräulein von Scuderi“, S. 57 f.

<sup>3</sup> Kaufmann, in: Weber, Annäherung an das Thema „Recht und Literatur“. *Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift* (1), 2002, Beziehungen zwischen Recht und Novellistik, S. 65-78, S. 65; Kilcher/Kremer, *Romantik. Lehrbuch Germanistik*, 4. Aufl. (2015), S. 12.

<sup>4</sup> Meier, *Dialog zwischen Jurisprudenz und Literatur: Richterliche Unabhängigkeit und Rechtsabbildung in E.T.A. Hoffmanns „Das Fräulein von Scuderi“*, (1994), zugl. Mainz, Univ., Diss., 1993, S. 9; Alewyn, in: Žmegač, *Der wohltemperierte Mord. Zur Theorie und Geschichte des Detektivromans*, 1971, Die Anfänge des Detektivromans, S. 185-202, S. 197.

<sup>5</sup> Kremer, E.T.A. Hoffmann zur Einführung, 1998, S. 138.

<sup>6</sup> Alewyn, in: Žmegač, S. 197; Zur Diskussion siehe auch Herwig, in: Saße, E.T.A. Hoffmann. *Romane und Erzählungen*, 2004, *Das Fräulein von Scuderi*. Zum Verhältnis von Gattungspoetik, Medizingeschichte und Rechtshistorie in Hoffmanns Erzählung, S. 199-211, S. 199 f.

kein Zufall. Tatsächlich beweist seine Biografie, dass er professionell im juristischen Bereich tätig war.<sup>7</sup>

*Ernst Theodor Amadeus Hoffmann* wurde als *Ernst Theodor Wilhelm Hoffmann* am 24. Januar 1776 in Preußen geboren, wobei er seinen Namen aus Bewunderung für Wolfgang Amadeus Mozart änderte.<sup>8</sup> *Hoffmann* entstammte einer Familie aus Juristen und begann 1792 ein Studium der Rechtswissenschaften.<sup>9</sup> Er schloss sein Studium 1795 erfolgreich ab, wurde zum Auskultator am Königsberger Obergericht ernannt und legte 1798 sein zweites juristisches Staatsexamen ab.<sup>10</sup> Als Rechtsreferendar wurde er noch im selben Jahr beim Kammergericht in Berlin angestellt, wo er 1800 sein drittes Staatsexamen abschloss und zwei Monate später Assessor in Posen wurde.<sup>11</sup> 1802 erfolgte wegen von ihm gezeichneten, kränkenden Karikaturen seine Strafversetzung und er musste in die Kleinstadt Plock ziehen.<sup>12</sup> Es dauerte zwei Jahre, bis eine Versetzung nach Warschau genehmigt wurde, wo er am Obergericht arbeitete.<sup>13</sup> Nachdem *Napoleon* auch Warschau kontrollierte,<sup>14</sup> schaffte dieser die preußische Verwaltung ab und verhinderte dadurch eine juristische Beschäftigung *Hoffmanns*.<sup>15</sup> Als *Hoffmann* den Eid auf *Napoleon* verweigerte und nach Berlin ziehen musste, widmete er die folgenden Jahre seiner künstlerischen Karriere.<sup>16</sup> Erst 1814 führte *Hoffmann* seine juristische Tätigkeit mit einer Beratungsfunktion am Kammergericht Berlin wieder fort.<sup>17</sup>

Zwei Jahre später folgten die Beförderung zum Kammergerichtsrat und die Arbeit als Strafrichter.<sup>18</sup> 1819 setzte *Friedrich Wilhelm III.* die Königliche Immediat-Kommission ein, um die Karlsbader Beschlüsse umzusetzen und die freiheitlich Gesinnten zu verfolgen.<sup>19</sup> *Hoffmann* war Mitglied der Kommission.<sup>20</sup> Als eigentliche Aufgabe war der Kampf für die Monarchie und gegen freiheitliche Gesinnungen definiert worden, doch blieb *Hoffmann* unparteiisch.<sup>21</sup> Aufgrund seiner Weigerung für die politischen Ziele des Königs zu arbeiten, folgte im Jahre 1821 die Versetzung in den Oberappellationssenat des Kammergerichts Berlin.<sup>22</sup> Mit 46 Jahren starb *E.T.A. Hoffmann* im Juni 1822 in Berlin an einer schweren Krankheit.<sup>23</sup>

### III. „Das Fräulein von Scuderi“ in Kürze

Die Erzählung spielt in Paris im Jahre 1680 und beginnt mit dem Besuch eines jungen Mannes beim Hause des

Fräuleins von *Scuderi*, einer betagten Hofdichterin (S. 3)<sup>24</sup>. Nach einer Auseinandersetzung mit der Hausangestellten flieht der Mann und hinterlässt ein Kästchen mit einer Nachricht für die *Scuderi*. (S. 4 ff.). Vor den aktuellen Ereignissen fand in Paris eine Giftmordserie statt, bei der die Polizei lange Zeit keine Täter identifizieren konnte und Unschuldige folterte, die für schuldig gehalten wurden (S. 8 ff.). Das Misstrauen in der Bevölkerung wuchs und *König Ludwig XIV.* ernannte einen eigenen Gerichtshof zur Untersuchung und Aufdeckung der Giftmorde, die *Chambre ardente* (S. 10 f.). Dessen Präsident *la Regnie* und *Desgrais*, ein Beamter der Polizei, wurden in der Bevölkerung gefürchtet (S. 10 ff.). Kurz nach den Giftmorden begann eine Reihe von Juwelenraub, bei der die männlichen Opfer teilweise ermordet wurden (S. 13). Die Polizei blieb lange Zeit erfolglos und bat den König erneut um mehr Befugnisse, was dieser unter anderem durch den scherzhaft gemeinten Rat der *Scuderi* ablehnte (S. 13 ff.).

Die Erzählung springt zurück zu dem Zeitpunkt, als die *Scuderi* das Kästchen öffnet und Juwelen im Namen der Juwelenräuber vorfindet, welche sie nach einer Unterredung mit der Mätresse des Königs behält (S. 18 ff.). Der Hersteller ist der Goldschmied *René Cardillac*, dem sie gestohlen wurden und die Juwelen der *Scuderi* schenkt, wobei er sich auffällig euphorisch verhält (S. 20 ff.). Mehrere Monate später erhält die *Scuderi* einen weiteren Zettel des jungen Mannes, der sie eindringlich bittet, den Schmuck zurückzugeben (S. 29 f.). Als die *Scuderi* zwei Tage später zum Goldschmied fährt, wird *Olivier Brusson*, sein Gehilfe, für den Mord an eben diesem von der Polizei verhaftet und von der Bevölkerung beschimpft (S. 31 ff.). Die *Scuderi* nimmt *Madelon*, die Tochter *Cardillacs* und die Geliebte *Oliviers*, unter ihre Obhut und versucht, *Olivier* von den Vorwürfen zu befreien und die Polizei von seiner Unschuld zu überzeugen (S. 32 ff.). *Olivier* möchte ihr gegenüber ein Geständnis ablegen (S. 42 f.). *Olivier* berichtet ihr von *Cardillac* als tatsächlichen Juwelenmörder und dessen Geständnis ihm gegenüber (S. 45 ff.). *Cardillac* berief sich darauf, von einem „bösen Stern“ besessen zu sein und den gefertigten Schmuck zurückholen zu müssen (S. 54 ff.). *Olivier* sei der junge Mann, der die Zettel und das Schmuckkästchen überbracht und im Auftrag *Cardillacs* gehandelt habe, der ihn mit dem Versprechen der Hand *Madelons* zum Schweigen gebracht habe (S. 59 ff.). Der junge Mann sei auch Zeuge geworden, wie *Cardillac* zu einem weiteren

<sup>7</sup> *Eder*, in: *Kling/Wernli*, Das Verhältnis von res und verba. Zu den Narrativen der Dinge, (2018), Sprechende Zeichen und dunkle Dinge? Zu Evidenz und Hermeneutik von Indizien um 1800, S. 183-204, S. 187; *Werner*, E.T.A. Hoffmann – Darstellung und Deutung der Wirklichkeit im dichterischen Werk, 2. Aufl. (1971), S. 14 f.

<sup>8</sup> *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, E.T.A. Hoffmann Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, 2015, Leben, S. 1-7, S. 1.

<sup>9</sup> *Mangold*, in: *Steinecke*, E.T.A. Hoffmann. Neue Wege der Forschung, (2006), „Heillose Willkühr“. Rechtsstaatliche Vorstellungen und rechtspraktische Erfahrungen E.T.A. Hoffmanns in den Jahren der preußischen Restauration, S. 97-108, S. 97.

<sup>10</sup> *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 1; *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 98.

<sup>11</sup> *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 1; *Steinecke*, Die Kunst der Fantasie. E.T.A. Hoffmanns Leben und Werk, 2004, S. 42.

<sup>12</sup> *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 98.

<sup>13</sup> *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 2.

<sup>14</sup> *Müchler*, Beste Feinde. Frankreich und Deutschland – Geschichte einer Leidenschaft, 2022, S. 137.

<sup>15</sup> *Kilcher/Kremer*, S. 11.

<sup>16</sup> *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 99; *Steinecke*, S. 70 f.

<sup>17</sup> *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 5; *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 99.

<sup>18</sup> *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 100.

<sup>19</sup> *Kilcher/Kremer*, S. 23.

<sup>20</sup> *Kilcher/Kremer*, S. 23.

<sup>21</sup> *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 6; *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 101.

<sup>22</sup> *Meier*, S. 17.

<sup>23</sup> *Käfer*, in: *Nilges*, Dichterjuristen. Studien zur Poesie des Rechts vom 16. bis 21. Jahrhundert, 2004, Der Kriminalfall Hoffmann: Eine Entscheidung im Disziplinarverfahren gegen E.T.A. Hoffmann, S. 107-121, S. 107; *Lieb*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 6.

<sup>24</sup> Die Zitierung der Erzählung erfolgt im Folgenden nach dem zu Beginn genannten Exemplar von *E.T.A. Hoffmann*, Das Fräulein von Scuderi, 2015, S. 3-76; die Zahlen in Klammern beziehen sich auf diese Seiten.

Raubzug aufgebrochen sei, und habe ihn verfolgt, weil er überzeugt gewesen sei, er würde die *Scuderi* töten wollen (S. 61 f.). Dabei habe *Olivier* beobachtet, wie *Cardillac* von einem Mann erstochen worden sei, den er zuvor angegriffen hatte und *Olivier* habe ihn zurück ins Haus gebracht, wo er am nächsten Morgen als *Cardillacs* Mörder verhaftet worden sei (S. 61 ff.). Die *Scuderi* versucht mit Hilfe des Advokaten *d'Andilly Olivier* vor der Folter und der Verurteilung zu retten, was durch die Hilfe des Grafen *von Miossens* gelingt, der sich als der wahre Mörder *Cardillacs* herausstellt (S. 64 ff.). Nach dessen Aussage kann die *Scuderi* beim König um *Oliviers* Begnadigung bitten, welche dieser nach seinen eigenen Ermittlungen erteilt (S. 66 ff.). *Olivier* und *Madelon* dürfen heiraten, müssen jedoch Paris verlassen (S. 74 f.).

#### IV. Gesellschaft und Verbrechen zu Zeiten E.T.A. Hoffmanns

Neben vielen anderen Autoren wurde *E.T.A. Hoffmann* der Epoche der Romantik zugeteilt.<sup>25</sup> Die Romantik selbst wird mit ihren Anfängen um das Jahr 1790 datiert.<sup>26</sup> Die letzten Werke der Spätromantik stammen aus der Zeit des Vormärz um das Jahr 1830.<sup>27</sup> Die Romantik unterdrückte die enttäuschten Hoffnungen der Realität durch die Verschönerung der literarischen Welt mit den Mitteln des Wunderbaren und des Phantastischen.<sup>28</sup> Typisch für diese literarische Epoche ist zudem das Lüften von Geheimnissen.<sup>29</sup> In der Literaturwelt zur Zeit der Romantik fand eine kritische Auseinandersetzung mit dem bestehenden Strafprozess statt, der darin mündete, dass Geheimnisse und Rätsel nicht durch objektive Ermittlung, sondern durch Intuition und Bauchgefühl gelöst wurden.<sup>30</sup> Das Vertrauen auf die Intuition wurde dabei vor allem mit charakteristischen Attributen für Frauen beschrieben und meist waren es auch Frauen als Ermittlerinnen, die diese Art der Ermittlung anwendeten.<sup>31</sup> Die Handlungen in der Erzählung selbst finden 1680 in Paris statt (S. 3). *Hoffmann* lebte jedoch am Ende des 18. Jahrhunderts und zum Beginn des 19. Jahrhunderts,<sup>32</sup> sodass sich die Frage stellt, auf welche zeitlichen Gegebenheiten er sich bezieht. Als Jurist war *Hoffmann* mit dem preußischen Recht sehr gut vertraut und hatte keinerlei Verbindungen zu Frankreich oder dokumentiertes Wissen über deren Rechtssystem,<sup>33</sup> sodass anzunehmen ist, dass die Kulisse von Paris ihm lediglich

als Modell diente, um die rechtlichen Veränderungen zur Schreibzeit der Erzählung literarisch einzukleiden.<sup>34</sup> Die Geschichte wurde 1818 geschrieben und 1819 veröffentlicht,<sup>35</sup> weshalb zunächst eine Darstellung der rechtlichen Zustände in Preußen um die Jahrhundertwende erfolgen wird, um diese mit den Reaktionen der Rechtsgesellschaft auf die Verbrechen *René Cardillacs* und deren Umgang mit *Olivier Brusson* in Verbindung zu setzen.

Das Ziel dieser Darstellung ist es, zu verdeutlichen, wie *Hoffmann*, der selbst Jurist war,<sup>36</sup> die rechtlichen Problematiken der Zeit in seiner Erzählung aufgreift und verarbeitet.

#### 1. Preußen und der Rest Deutschlands zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Die politische und rechtliche Situation zu Lebzeiten E.T.A. Hoffmanns in Preußen war von Umbrüchen bestimmt.

##### a) Historische Einordnung

Nach der Französischen Revolution im Jahre 1789 und des Einmarschs Napoleons in deutsche Gebiete folgte nach drei Koalitionskriegen der Untergang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahre 1806.<sup>37</sup> Preußen verlor 1806 und 1807 im Frieden von Tilsit den Großteil seiner Gebiete, darunter auch Warschau, wo zu dieser Zeit *E.T.A. Hoffmann* lebte.<sup>38</sup> Durch die Allianz von Preußen und Russland im Jahre 1812 kam es zum Gegenschlag gegen Napoleon, welcher in der Völkerschlacht von Leipzig 1813 erfolgreich niedergeschlagen wurde.<sup>39</sup> Europa bedurfte einer politischen und territorialen Umstrukturierung, weshalb in Österreich der Wiener Kongress von 1814 bis 1815 unter Beteiligung der europäischen Großmächte stattfand.<sup>40</sup> In Deutschland entstand der Deutsche Bund, dessen Teil auch Preußen mit seinen deutschen Gebieten war.<sup>41</sup> Während der Wiener Kongress jedoch vor allem zur Restauration der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse vor den Koalitionskriegen und der Französischen Revolution führen sollte, war das Bürgertum weiterhin von deren Idee des Liberalismus

<sup>25</sup> *Burwick*, in: *Arnold/Pape*, Romantik und Recht. Recht und Sprache, Rechtsfälle und Gerechtigkeit, 2018, Rechtsbruch und Rechtspruch: E.T.A. Hoffmanns „Das Fräulein von Scuderi“, S. 151-167, S. 151; *Werner*, S. 25.

<sup>26</sup> *Schmitz-Emans*, Einführung in die Literatur der Romantik, 4. Aufl. (2016), S. 7.

<sup>27</sup> *Kilcher/Kremer*, S. 1, 136.

<sup>28</sup> *Kaiser*, Literarische Romantik, 2010, S. 9.

<sup>29</sup> *Alewyn*, in: *Žmegač*, S. 198; *Kanzog*, Mitteilungen der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft 1964, 1 (8 f.).

<sup>30</sup> *Eder*, in: *Kling/Wernli*, S. 202 ff.; *Eder*, in: *Bartl/Düwell/Hamann/Ruf*, Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, 2018, Indiz/Indizienprozess, S. 178-182, S. 178.

<sup>31</sup> *Eggers/Hohlweck*, in: *Bartl/Düwell/Hamann/Ruf*, Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, 2018, Wissensgeschichte, S. 107-113, S. 110.

<sup>32</sup> *Kaufmann*, in: *Weber*, S. 68.

<sup>33</sup> *Meier*, S. 57.

<sup>34</sup> *Bergengruen/Eder*, in: *Lubkoll/Neumeyer*, E.T.A. Hoffmann Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, 2015, Das Fräulein von Scuderi. Erzählungen aus dem Zeitalter Ludwig des Vierzehnten, S. 126-130, S. 126; *Eder*, in: *George/Liard*, Spiegelungen – Brechungen. Frankreichbilder in deutschsprachigen Kulturkontexten, 2011, „Welch dunkles Verhältnis der Dinge“ – Indizienlese zwischen preußischer Restauration und französischem Idealabsolutismus in E.T.A. Hoffmanns Das Fräulein von Scuderi, S. 263-285, S. 265.

<sup>35</sup> *Deterding*, Hoffmanns Erzählungen. Eine Einführung in das Werk E.T.A. Hoffmanns, 2007, S. 167; *Eder*, in: *George/Liard*, S. 265.

<sup>36</sup> *Deterding*, S. 10.

<sup>37</sup> *Kilcher/Kremer*, S. 8 ff.; *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte. Band 3: Seit 1650, 5. Aufl. (2008), S. 116.

<sup>38</sup> *Berding/Hahn*, Reformen, Restauration und Revolution 1806-1848/1849, Handbuch der deutschen Geschichte, Band 14, 10. Aufl. (2010), S. 54; *Kilcher/Kremer*, S. 11.

<sup>39</sup> *Berding/Hahn*, S. 98 ff.; *Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, eBook-Aufl. (2017), S. 82, 87.

<sup>40</sup> *Langewiesche*, Europa zwischen Restauration und Revolution 1815-1849, 5. Aufl. (2007), S. 6.

<sup>41</sup> *Kroeschell*, S. 140; *Langewiesche*, S. 8.

überzeugt.<sup>42</sup> Die liberalen Unterstützer verlangten die Einführung eines Rechts- und Verfassungsstaates, in dem der Einzelne frei sein konnte.<sup>43</sup> Um diese Gedanken zu unterdrücken, wurden 1819 die Karlsbader Beschlüsse in Kraft gesetzt, welche nicht nur politische Vereine untersagten, sondern auch eine staatliche Zensur der Presse und des Schrifttums beinhalteten.<sup>44</sup> Zur Umsetzung wurde durch den König in Preußen die Immediat-Untersuchungs-Kommission im Oktober 1819 eingesetzt, zu der auch *Hoffmann* gehörte.<sup>45</sup> In Preußen kam es dadurch zu einer hohen Anzahl von Verhaftungen Liberaler,<sup>46</sup> die größtenteils wegen vorgeschobener Gründe verhaftet und verurteilt wurden, was durch die Kommission eine rechtliche Legitimierung erhalten sollte.<sup>47</sup>

### b) Der Inquisitionsprozess und seine rechtlichen Grundlagen

Diese historischen Umstürze und Veränderungen lassen sich auch auf rechtsprozessualer und gesetzlicher Ebene wiederfinden und sind maßgebend daran beteiligt, wie *Hoffmann* in „Das Fräulein von Scuderi“ das Justizsystem beschreibt. Vor den Reformen um die Jahrhundertwende des 18. und 19. Jahrhunderts wurde der Inquisitionsprozess in Deutschland ausgeübt, welcher schließlich durch Reformen, Streichungen und Neuerungen zu einem neuen Strafprozess reformiert wurde.<sup>48</sup> Den Inquisitionsprozess zeichnete ein „von Amts wegen eingeleitetes und durchgeführtes Ermittlungsverfahren, welches von einem Inquisitionsrichter geleitet wurde“<sup>49</sup>, aus. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahren wurde das Urteil geheim und nur aufgrund der Aktenlage des Untersuchungsrichters von dem zuständigen Gericht festgelegt.<sup>50</sup> Am Anfang waren das entscheidende Gericht und das ermittelnde Gericht identisch, was im Laufe der Zeit geändert wurde.<sup>51</sup> Seine erste schriftliche Existenz erlangte der Inquisitionsprozess 1532 in der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC), welche auch als *Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.* bezeichnet wird.<sup>52</sup> Durch diese wurden auch erstmals das Prinzip der materiellen Wahrheit (Art. 8 CCC)<sup>53</sup>, das *Offizialprinzip* (Art. 6 CCC), sowie das *Untersuchungsprinzip* (Art. 8 CCC) schriftlich festgehalten.<sup>54</sup> Die

*Carolina* kann als erstes einheitliches deutsches Strafgesetz angesehen werden.<sup>55</sup> Neben der Tatsache, dass die *Carolina* keinen abschließenden Charakter hatte,<sup>56</sup> war sie zudem nur zweitrangig gegenüber dem bereits vorhandenen Recht der Strafgesetzbücher in den einzelnen Regionen.<sup>57</sup> Eines der bekanntesten ist das 1794 eingeführte *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten*.<sup>58</sup>

Die *Carolina* war auf bestimmten Gebieten bereits fortschrittlich. In ihr wurde nicht nur zwischen Schuld und Unschuld unterschieden, sondern es wurden auch die ersten Straftatbestände samt Tatbestandsmerkmalen eingeführt.<sup>59</sup> Gegenüber späteren Gesetzen sind die möglichen Strafen jedoch als grausam zu bewerten. Neben der Todesstrafe überzog die Verstümmelung des Körpers und je nach Tat kam unter anderem das Stellen an den Pranger als Strafe in Frage.<sup>60</sup> Zudem rekurrierte die *Carolina* häufig auf die Folter als Methode, um Geständnisse zu erhalten.<sup>61</sup> Eine weitere Folge des Inquisitionsprozesses war die Zunahme von polizeiartiger Kontrolle und deren Kompetenzen sowie die daraus resultierende allumfassende Überwachung.<sup>62</sup> Die Polizei als staatliche Institution entstand schließlich am Anfang des 18. Jahrhunderts und sollte auch in Preußen die Einhaltung der „unzähligen Vorschriften des Polizeistaates“<sup>63</sup> kontrollieren.<sup>64</sup>

Die *Carolina* beeinflusste die gesamte Gesetzgebung des Straf- und Strafprozessrechts für die nächsten Jahrhunderte, bis sie ab 1806 stetig durch die Wirkung französischer Gesetze sowie der Aufklärung von anderen Regelungen abgelöst wurde.<sup>65</sup> Die *Preußische Criminalordnung* von 1805 wurde zum letzten Gesetz, das den Inquisitionsprozess beinhaltete.<sup>66</sup> Die vollständige Ersetzung der *Carolina* erfolgte schließlich durch die Einführung des *Reichsstrafgesetzbuchs* im Jahre 1871.<sup>67</sup> Durch die *Französische Revolution* und dem Bedürfnis nach einem einheitlichen Staat und Recht, registrierte man die Schwachstellen und Mängel des Inquisitionsprozesses, welche durch die Reformen verbessert und berichtigt werden sollten.<sup>68</sup> Kritisiert wurde zum einen der nahezu rechtslos gestellte Angeklagte, der dem Inquirenten gegenübergestellt

<sup>42</sup> *Berding/Hahn*, S. 112 f.; *Nipperdey*, S. 272, 278 f.

<sup>43</sup> *Eckhardt/Planitz*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 4. Aufl. (1981), S. 284.

<sup>44</sup> *Berding/Hahn*, S. 153 ff.; *Eckhardt/Planitz*, S. 284.

<sup>45</sup> *Steinecke*, S. 551.

<sup>46</sup> *Mangold*, *Gerechtigkeit durch Poesie. Rechtliche Konfliktsituation und ihre literarische Gestaltung bei E.T.A. Hoffmann*, 1989, zugl. Regensburg, Univ., Diss., 1988, S. 102, 105.

<sup>47</sup> *Steinecke*, S. 552.

<sup>48</sup> *Ignor*, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532-1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*, 2002, zugl. Würzburg, Univ., Habil., 1996/97, S. 16.

<sup>49</sup> *Peters*, J.D.H. *Temme und das preußische Strafverfahren in der Mitte des 19. Jahrhunderts*, 2010, zugl. Hagen, FernUniv., Diss., 2008, S. 71.

<sup>50</sup> *Ignor*, S. 19; *Schmidt*, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl. (1965), S. 271.

<sup>51</sup> *Ignor*, S. 19.

<sup>52</sup> *Ignor*, S. 17, 41 f.

<sup>53</sup> Die Artikel der CCC richten sich im Folgenden nach *Schroeder*, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*, 2000, S. 7-128.

<sup>54</sup> *Ignor*, S. 17 f.

<sup>55</sup> *Bergengruen/Eder*, in: *Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben*, *Literatur und Wissen. Ein interdisziplinäres Handbuch*, 2013, *Recht*, S. 142-151, 145.

<sup>56</sup> *Ignor*, S. 42.

<sup>57</sup> *Conrad*, *Deutsche Rechtsgeschichte. Band II. Neuzeit bis 1806. Ein Lehrbuch*, 1966, S. 407.

<sup>58</sup> *Košeniina*, in: *Bartl/Düwell/Hamann/Ruf*, *Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien*, (2018), *Verbrechen*, S. 206-211, S. 206; *Rüping/Sellert*, *Studien- und Quellbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Von den Anfängen bis zur Aufklärung*, Band 1, 1989, S. 351.

<sup>59</sup> *Conrad*, S. 409.

<sup>60</sup> *Conrad*, S. 410.

<sup>61</sup> *Conrad*, S. 414.

<sup>62</sup> *Kube*, *Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland. Ihre geschichtliche Entwicklung*, 1964, S. 64.

<sup>63</sup> *Kube*, S. 66.

<sup>64</sup> *Kube*, S. 65 f.

<sup>65</sup> *Conrad*, S. 415.

<sup>66</sup> *Kube*, S. 63; *Pörtl*, *Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert*, (1999), zugl. Heidelberg, Univ., Diss., 1999, S. 469.

<sup>67</sup> *Košeniina*, in: *Bartl/Düwell/Hamann/Ruf*, S. 206.

<sup>68</sup> *Schmidt*, S. 328; der gleichen Meinung ist *Kube*, S. 107; dazu kritisch Stellung bezieht *Ignor*, S. 23 f.

wurde, welcher gleichzeitig als Ankläger und Richter funktionierte, sowie zum anderen eine fehlende einheitliche Basis für die Urteilsfassung, die bisher keine mündliche Anhörung, sondern nur die Arbeit mit Akten kannte.<sup>69</sup> Ab Mitte des 19. Jahrhunderts beinhaltete der neu reformierte Strafprozess deshalb eine Hauptverhandlung nach dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens, welches selbst größtenteils unverändert blieb.<sup>70</sup> Das Hauptverfahren sollte öffentlich und mündlich stattfinden.<sup>71</sup> Zudem sollte die Institution der Staatsanwaltschaft als Aufspaltung des Anklägers vom Richter eingesetzt werden und auch Geschworenengerichte wurden zum ersten Mal überdacht.<sup>72</sup>

### c) Das preußische Rechtssystem

Nach dem Überblick über den Inquisitionsprozess soll das preußische Rechtssystem an sich genauer beleuchtet werden, da davon auszugehen ist, dass dieses als Vorlage für die Gerichtsbarkeit und die Polizeiarbeit in „Das Fräulein von Scuderi“ diene.

Für Preußen war vor allem die Reform des Justizwesens Mitte des 18. Jahrhunderts von großer Bedeutung, durch die pro Region ein zusammengehörendes Gericht als zweite Instanz unter einem Obergericht gegründet wurde, deren Richter sorgfältiger ausgewählt wurden.<sup>73</sup> Einen weiteren Meilenstein stellte das Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten (ALR) dar, welches 1794 fertiggestellt wurde.<sup>74</sup> Das ALR sollte jedoch kein neues Strafrecht einführen, sondern vielmehr alle bisherigen Quellen vereinen und zusammenfassen.<sup>75</sup> Dennoch enthielt es auch Neuerungen. Das Ziel war weniger die repressive Bestrafung selbst als vielmehr die präventive Vermeidung von der Begehung zukünftiger Straftaten.<sup>76</sup> Dennoch regelte das ALR weiterhin die Todesstrafe bei schweren Verbrechen, eine zentralere Rolle nahm jedoch die Freiheitsstrafe ein.<sup>77</sup> Das ALR blieb bis 1851 mit wenigen Veränderungen geltendes Strafrecht und wurde schließlich vom Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten abgelöst.<sup>78</sup>

Das ALR regelte das gesamte Recht mit Ausnahme des Prozessrechts, weshalb für den Strafprozess in Preußen 1805 die Preußische Criminalordnung (CrimO) in Kraft trat.<sup>79</sup> Sie war das letzte Gesetz, in dem der Inquisitionsprozess in lockerer Form geregelt wurde, und unterstrich das Selbstverständnis Preußens als Polizeistaat.<sup>80</sup> Die Criminalordnung setzte voraus, dass eine Verurteilung nur erfolgen kann, wenn zuvor Untersuchungen stattfanden und der Richter zur Erkenntnis der Schuld des Angeklagten kam, § 1 CrimO<sup>81</sup>. Um gegen eine Person Untersuchungen einleiten zu können, bedurfte es der Gewissheit

oder der Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens gemäß § 3 CrimO. Während der Ermittlungen mussten vom Richter sowohl nachteilige als auch vorteilhafte Umstände erforscht werden, § 5 CrimO. Die Untersuchung sollte dazu führen, die Schuld oder Schuldlosigkeit dem Richter in der Form darzulegen, dass dieser mit der höchstmöglichen Sicherheit zu einem Urteil kommen könne, § 4 CrimO. Gemäß § 106 CrimO gab es drei Gründe, warum eine Untersuchung eingeleitet werden konnte: Zum einen bestand die Möglichkeit, dass der Richter selbst während der Ausübung seines Amtes dazu veranlasst wurde, andernfalls hätten eine Anzeige oder ein öffentliches Gerücht über eine Straftat vorliegen müssen, § 106 CrimO. Lag einer dieser Umstände vor, musste der Richter mittels Verfügungen die Ermittlungen zur Aufklärung der Tat einleiten, § 123 CrimO. Gegen eine bestimmte Person konnte erst ermittelt werden, wenn durch diese Untersuchungen ein begründeter Verdacht entstanden war, dass es sich dabei um den Täter des Verbrechens handeln könnte, § 204 CrimO. Um jemanden verhaften zu können, bedurfte es der Wahrscheinlichkeit der Existenz eines Verbrechens sowie eines hinreichenden Tatverdachts gegen den Angeschuldigten, §§ 206, 207 CrimO. Obwohl eine Verurteilung nach § 394 CrimO nur durch ein Geständnis oder zwei Zeugenaussagen möglich war, wurde in der Criminalordnung die Anwendung von gewaltsamen Mitteln, also der Folter, ausgeschlossen, gemäß § 285 CrimO. Stattdessen gab es jedoch die sogenannte Lügenstrafe in §§ 291 ff. CrimO, bei der Züchtigungen gegenüber einem unehrlichen Angeschuldigten erlaubt waren, welche sich kaum von einigen Foltermethoden unterschieden.<sup>82</sup> Nach der in den §§ 300 ff. CrimO geregelten Beweisaufnahme und wenn der Inquirent der Meinung war, das Urteil könne erfolgen, war die Untersuchung gemäß § 415 CrimO abgeschlossen. Die Arbeit des Untersuchungsrichters endete mit dem Schlussverhör aus § 418 CrimO, bei dem der Richter dem Angeklagten die wesentlichen Verfahrenspunkte erneut vortrug und ihm die Möglichkeit gab, noch eigene Punkte beizutragen. Im Inquisitionsprozess hatte der Inquirent die Macht, den Lauf der Ermittlungen zu bestimmen.<sup>83</sup> Am Ende des ganzen Prozesses stand die förmliche Erkenntnis des urteilenden Gerichts über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten gemäß § 478 CrimO.

Der zentrale Aspekt des gesamten Inquisitionsprozesses der Criminalordnung war, dass alle Handlungen bei Kriminalgerichten gemäß § 13 CrimO, welche sich in Ober-

<sup>69</sup> Eckhardt/Planitz, S. 307; Rüping/Sellert, S. 467.

<sup>70</sup> Ignor, S. 18, 20.

<sup>71</sup> Schmidt, S. 327.

<sup>72</sup> Ignor, S. 211, 214; Schmidt, S. 327.

<sup>73</sup> Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte von 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 9. Aufl. (1969), S. 119.

<sup>74</sup> Demel, Reich, Reformen und sozialer Wandel 1763-1806, Handbuch der deutschen Geschichte, Band 12, 10. Aufl. (2005), S. 234.

<sup>75</sup> Hälschner, Das Preußische Strafrecht. Erster Teil. Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts, 1855, S. 208.

<sup>76</sup> Rüping/Sellert, S. 461.

<sup>77</sup> Rüping/Sellert, S. 462.

<sup>78</sup> Schmidt, S. 314 ff.

<sup>79</sup> Conrad, S. 389; Schmidt, S. 271.

<sup>80</sup> Schmidt, S. 271.

<sup>81</sup> Die §§ der Criminalordnung werden der Criminal-Ordnung für die Preussischen Staaten nebst der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, und den dieselben ergänzenden Gesetzen, 3. Aufl. (1860), entnommen.

<sup>82</sup> Conrad, S. 447; Peters, S. 80 f.

<sup>83</sup> Schmidt, S. 271 f.

und Untergerichte aufteilen,<sup>84</sup> stattfanden.<sup>85</sup> Die Kriminalgerichte waren mithin die Untersuchungsbehörden und mussten mindestens aus einem Richter und einem Protokollführer bestehen.<sup>86</sup> Die Entscheidungen trafen bei kleineren Delikten gemäß § 17 CrimO die einzelnen Untergerichte, die auch die Untersuchung geleitet hatten, während höhere Strafen von Obergerichten entschieden wurden.<sup>87</sup> Die Entscheidung erfolgte aufgrund der Aktenlage ohne das Beisein des ermittelnden Inquirenten.<sup>88</sup> Der Richter hatte dabei keine Möglichkeit der freien Beweiswürdigung, sondern musste alle strafbegründenden Tatsachen nach der positiven Beweistheorie als belegt ansehen.<sup>89</sup>

Im politischen Preußen waren insbesondere die fehlende Trennung zwischen König und Staat sowie staatliche Willkür bei Eingriffen besonders schwerwiegend.<sup>90</sup> Für das Staatsoberhaupt und die Justiz gab es ein zentrales Ziel: den Schutz der Sicherheit der Bevölkerung.<sup>91</sup> Zudem gewährte das weiterhin gültige Landrecht dem König ein Bestätigungs- und Begnadigungsrecht.<sup>92</sup>

#### d) Der Umgang mit Indizien und Folter

Strafrechtlich besonders relevant im Zeitraum des 18. und 19. Jahrhunderts ist der Umgang mit Indizien. „Indizien gelten gemeinhin als bloß indirekte Hinweise [...], die Schlüsse auf den Hergang einer Tat zulassen.“<sup>93</sup> Anders als Beweise sind sie folglich kein unmittelbarer Beleg für die Tat, sondern lassen lediglich Schlussfolgerungen auf die Tat und ihre Begehungsweise zu.<sup>94</sup> Den Artikeln 18 und 22 CCC kann entnommen werden, dass Indizien und ein darauf begründeter Verdacht alleine nicht ausreichen, um einen Angeklagten vor Gericht schuldig sprechen zu können.<sup>95</sup> Vielmehr bestimmte die Carolina im Zusammenhang mit Indizien, wann und unter welchen Umständen Personen gefoltert werden durften.<sup>96</sup> Dies ist vor allem deshalb sehr relevant, da es ohne ein Geständnis des Verdächtigen nicht möglich war, diesen der geforderten Sanktion zuzuführen.<sup>97</sup> In den Artikeln 23 und 30 CCC war außerdem geregelt, dass ein rechtskräftiges Urteil nur erfolgen konnte, wenn neben einem Geständnis als zweite Alternative zwei angesehene Zeugen eine glaubwürdige, belastende Aussage tätigten.<sup>98</sup> Dies wurde als die im Inquisitionsverfahren verwendete gesetzliche Beweistheorie bezeichnet.<sup>99</sup> Das Geständnis stellte das höchste Ziel

des Inquisitionsverfahrens dar und diente gleichzeitig als Beweismittel.<sup>100</sup> Zudem wurde durch die Beweistheorie bestimmt, dass ausschließlich die Person als Verdächtiger befragt werden durfte, gegen die bereits begründete und belastende Hinweise existierten.<sup>101</sup> Ergab diese Befragung kein Geständnis, durfte die Folter bei einem hinreichenden Verdacht aufgrund von Indizien angewendet werden.<sup>102</sup> Basierte ein Geständnis ausschließlich auf der Folterung der verdächtigen Person, konnte allein dieses nicht für die Begründung des Urteils verwendet werden, sondern es war nötig, dass der Gefolterte das Geständnis ohne das Zutun von Foltermethoden und damit freiwillig erneut ablegte, um es rechtlich nutzen zu können.<sup>103</sup> Um zu vermeiden, dass der Gefolterte nur geständig war, eben weil er die Folter beenden wollte, musste der Inhalt gemäß Art. 53 CCC zudem Informationen enthalten, die ausschließlich der Täter selbst wissen konnte.<sup>104</sup> Die Folter wurde nach ihrer gesetzlichen Niederschrift und Anerkennung im Strafverfahren bereits nach kurzer Zeit zum häufigsten Beweismittel.<sup>105</sup>

Eine nicht vorhergesehene Problematik bei dieser Art der Gewinnung eines Geständnisses entstand allerdings im Rahmen von juristischen Reformen durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts 1794.<sup>106</sup> In diesem wurde die über Jahrhunderte rechtlich festgelegte Tradition der Folter, in Preußen bereits 1740 praktisch aufgehoben,<sup>107</sup> und der Todesstrafe beendet.<sup>108</sup> Durch die Abschaffung der Folter und der Beibehaltung der Voraussetzung eines Geständnisses zur Urteilsbildung ergab sich ein Problemfall: Ein nicht geständiger Verdächtiger, der nicht gefoltert werden durfte, konnte damit nicht verurteilt werden, unabhängig davon, wie viele Indizien vorlagen.<sup>109</sup> Der Indizienbeweis genügte auch weiterhin nicht als alleiniger Beweis.<sup>110</sup> Als Folge dieser Strafbarkeitslücke bedurfte es einer Verständigung über die Rechtsnatur von Indizien im Strafprozess - es musste auch ohne ein Geständnis durch Folter oder Zwang möglich sein, ein Urteil zu treffen.<sup>111</sup> Den ersten Fortschritt auf diesem Gebiet beinhaltete der § 399 CrimO von 1805, durch den das Indiz das erste Mal eine eigene Beweiskraft, ohne zum Vollbeweis zu genügen, zu erkannt bekam.<sup>112</sup> Eine Lösungsmöglichkeit stellte *Feuerbach* 1813 vor, indem er vorschlug, dem Richter bei seinem Urteil einen Spielraum neben dem Ge-

<sup>84</sup> Meier, S. 67.

<sup>85</sup> Rüping/Sellert, S. 465.

<sup>86</sup> Mangold, S. 59; Meier, S. 69.

<sup>87</sup> Mangold, S. 58 f.

<sup>88</sup> Eckhardt/Planitz, S. 307; Schmidt, S. 271.

<sup>89</sup> Peters, S. 82.

<sup>90</sup> Ignor, S. 193.

<sup>91</sup> Ignor, S. 193.

<sup>92</sup> Meier, S. 73.

<sup>93</sup> Eder, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, S. 178.

<sup>94</sup> Huber, JuS 2016, 218 (219).

<sup>95</sup> Bergengruen/Eder, in: Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben (Fn. 55), S. 145; Kube, S. 69.

<sup>96</sup> Jerouschek, in: Hilgendorf/Weitzel, Der Strafrechtsgedanke in seiner historischen Entwicklung – Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsphilosophie, (2007), Die Carolina – Antwort auf ein „Feindstrafrecht“, S. 79-99, S. 81; Pörtl, S. 294.

<sup>97</sup> Conrad, S. 414; Niehaus, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, (2018), Geständnis, S. 173-177, S. 174.

<sup>98</sup> Eder, in: Kling/Wernli, S. 188 f.

<sup>99</sup> Niehaus, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf (Fn. 97), S. 174; Schmidt, S. 270.

<sup>100</sup> Niehaus, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf (Fn. 97), S. 174.

<sup>101</sup> Kube, S. 69; Niehaus, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, (2018), Verhör, S. 212-217, S. 213.

<sup>102</sup> Eckhardt/Planitz, S. 306; Ignor, S. 62.

<sup>103</sup> Conrad, S. 414; Kube, S. 69.

<sup>104</sup> Kube, S. 69 f.

<sup>105</sup> Kube, S. 75.

<sup>106</sup> Košenina, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, S. 206.

<sup>107</sup> Eder, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, S. 179.

<sup>108</sup> Košenina, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, S. 206.

<sup>109</sup> Eder, in: Kling/Wernli, S. 189.

<sup>110</sup> Kube, S. 78.

<sup>111</sup> Eder, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf, S. 179.

<sup>112</sup> Bergengruen/Eder, in: Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben, Literatur und Wissen. Ein interdisziplinäres Handbuch, (2013), E.T.A. Hoffmann: Das Fräulein von Scuderi (1819), S. 344-348, S. 345; Schmidt, S. 271 f.

setz zu überlassen, sodass der Richter weder völlig eingeschränkt durch das geltende Recht noch völlig frei nach seiner eigenen Meinung entscheiden könne.<sup>113</sup> Das Geständnis verlor erst 1877 durch die neue Reichsstrafprozessordnung langsam an Bedeutung.<sup>114</sup> In dieser wurde nicht nur die Aussagefreiheit eingeführt, sondern auch der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung, welche in Preußen bereits seit 1846 mit Einschränkungen gesetzlich vorgegeben war.<sup>115</sup> Letztere ist bis heute in § 261 StPO geregelt und erlaubt dem Richter, „die erhobenen Beweismittel nach Kriterien der persönlichen Erfahrung und schlusslogischen Wahrscheinlichkeit“<sup>116</sup> auszuwerten, ohne dabei besondere Beweisregeln beachten zu müssen.<sup>117</sup>

## 2. Die Rechtsgesellschaft im Umgang mit Cardillac und Brusson

Um diese Erkenntnisse in Verbindung mit der Erzählung setzen zu können, wird das Verhalten der Rechtsgesellschaft gegenüber den Verbrechen von *René Cardillac* und der Person *Olivier Brusson* genauer beleuchtet.

### a) Verbrechen des René Cardillac

Der breiteren Masse bleibt der wahre Täter bis zum Ende unbekannt (S. 75). Dementsprechend reagiert die Gesellschaft nur auf die Verbrechen selbst, welche sich zeitlich unmittelbar an die Giftmordserie in Paris anschließen (S. 13). In Folge der Giftmorde bleibt die Gesellschaft untereinander vorsichtig und misstrauisch und hält jeden für verdächtig (S. 3, 18). Zudem zeigt sich auch im Verhalten der Polizei die allgemeine Stimmung der Vorsicht und Verunsicherung. Die bewaffneten Patrouillen der *Marchaussee* überwachen in der Nacht die Straßen und kontrollieren wahllos Menschen auf Verdächtiges (S. 7). Den Bürgern von Paris wird empfohlen, besser zu Hause in ihren Häusern zu bleiben, als sich auf den Straßen zu einem möglichen Angriffsziel zu machen (S. 7). Um sich selbst zu schützen, bewaffnet sich auch das Bürgertum und trägt stets eine Lichtquelle bei sich, was allerdings in einigen Fällen den Mord und Raub nicht verhindert (S. 13). Die Polizei, die bereits während der Giftmorde versuchte, durch Manipulation und List Fallen zu stellen (S. 10), geht auch bei den Juwelenmorden ähnlich vor. Der Polizeibeamte *Desgrais* beobachtet und kontrolliert nicht nur alle Umschlagsplätze für Juwelen, sondern schafft auch Doppelgänger von sich selbst, um die vermeintliche Juwelenräuberbande zu täuschen (S. 14). Zudem gehen auch die *Chambre ardente* und *la Regnie*, genau wie bei den Giftmorden (S. 12), grausam und gewalttätig vor, versuchen Geständnisse zu erpressen und bereits der kleinste Verdacht reicht, um verhaftet zu werden (S. 13). Schließlich bittet der Polizeiminister den König erfolglos darum, einen neuen noch Befugnis reicheren Gerichtshof zu schaffen (S. 16). Unter den Menschen in Paris verbreitet sich der Glaube an das Mystische und das Böse als Ursache der

Verbrechen (S. 16). Es ist von Zaubereien, Geisterbeschwörungen, Teufelsbündnissen und dem Teufel die Rede (S. 16). In der Nacht tragen die Menschen Amulette und reiben sich zur Abschreckung des Bösen mit Weihwasser ein (S. 16). Nachdem die Verbrechen weiterhin nicht ausbleiben, wenden sich die gefährdeten Männer an den König und bitten ihn, Maßnahmen dagegen zu ergreifen (S. 16 f.). Die Hofdichterin das Fräulein *von Scuderi* rät ihm, nichts zu unternehmen und der Polizei die Ermittlungen zu überlassen (S. 18).

Zusammenfassend neigt die Polizei somit zu rücksichtslosen und grausamen Maßnahmen bei jedem Verdacht gegenüber Personen, während das Volk den Glauben an die Effektivität der Polizei verliert und sich dem Mystischen zuwendet. Der Staatsapparat gilt seit den Giftmorden als inquisitorisch und vorschnell und versucht, noch weitere Befugnisse vom König zu erhalten.

### b) Die Rechtsgesellschaft und Olivier Brusson

Anders dagegen geht die Rechtsgesellschaft mit *Olivier Brusson* um, der für sie relevant wird, als er wegen des Mordes an *René Cardillac* verhaftet wird (S. 31). Die Polizei hat ihn in Ketten gelegt und geht hart und erbarmungslos mit ihm um (S. 31 f.). Das Volk, das ihn für einen Mörder hält, brüllt, tobt, beschimpft ihn und fordert die Polizei zu seiner Hinrichtung auf (S. 31 f.). *Olivier* steht für die Polizei bereits als Mörder fest und wird ins Gefängnis überführt (S. 32). Das Fräulein *von Scuderi* versucht bei der Polizei eine Freilassung zu erreichen (S. 34 f.). Bei einem Gespräch mit dem Gerichtspräsidenten *la Regnie* erläutert er ihr, welche Indizien für *Olivier* als Mörder sprechen: Nur *Olivier* und *Madelon* waren bei *Cardillac*, als er gefunden wurde; in *Oliviers* Kammer wurde ein Dolch mit frischem Blut gefunden, der genau in die Wunde passt; *Oliviers* Aussage steht der des Nachbarn widersprüchlich gegenüber (S. 36 ff.). Für *la Regnie* und das Gericht ist es „bis zur vollkommenen Gewissheit“ (S. 37) erwiesen, dass *Olivier* der Täter ist. Sie stellen die Indizien nicht in Frage, sondern vermuten, dass *Olivier* zudem Teil der Juwelenbande ist, da seit seiner Festnahme alle Morde aufhörten und die Wunde *Cardillacs* denen ähnlich ist, die alle Juwelenopfer zeigten (S. 38 f.). Die *Scuderi* appelliert an *la Regnie*, dass jeder Richter nicht voreingenommen gegen einen Angeklagten urteilen dürfe, sondern auch alle Gesichtspunkte betrachten müsse, die für *Olivier* sprechen (S. 36). *La Regnie* macht jedoch deutlich, dass für die *Chambre ardente* als Bestrafung nur der Tod in Frage komme (S. 36). Zudem solle *Olivier* bei fortwährender Verweigerung eines Geständnisses gefoltert werden, um ein solches zu erzwingen (S. 39). Trotz des Geständnisses gegenüber der *Scuderi* droht *la Regnie* weiterhin mit Folter, da das Gericht selbst ein Geständnis verlange (S. 64). Der Rechtsanwalt *d'Andilly* verdeutlicht, dass *la Regnie* in den Grenzen des Gesetzes handle und die Indizien gegen *Olivier* sprechen würden (S. 65). Nur eine Begnadigung des Königs könne *Olivier* retten, was

<sup>113</sup> Feuerbach, Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht, 1813, S. 132.

<sup>114</sup> Niehaus, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf (Fn. 97), S. 175.

<sup>115</sup> Ignor, S. 282 f.; Niehaus, in: Bartl/Düwell/Hamann/Ruf (Fn. 97), S. 175; Peters, S. 207.

<sup>116</sup> Eder, in: Kling/Wernli, S. 184 Fn. 3.

<sup>117</sup> Eder, in: Kling/Wernli, S. 184.

unwahrscheinlich sei, wenn sich das ansonsten gefährdete Volk gegen den König wenden würde (S. 65, 69). Bis zur entlastenden Aussage von *Graf Miossens* ist ganz Paris von *Oliviers* Schuld überzeugt (S. 66, 72). Danach sieht das Volk *Olivier* als unschuldiges Opfer „einer barbarischen Justiz“ (S. 73). Die Pariser demonstrieren vor dem Gericht von *la Regnie* und fordern *Oliviers* Freilassung (S. 73). Nachdem *Miossens* aus Angst vor einem unfairen Prozess weiter über seine Täterschaft schweigt (S. 67), akzeptiert der König das Gnadengesuch der *Scuderi*, stellt eigene Nachforschungen an und begnadigt *Olivier* (S. 73 f.). Die restlichen Bürger von Paris erfahren dagegen nie, wer der eigentliche Täter ist (S. 75).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass *Olivier* nicht nur vorschnell aufgrund von mehrdeutigen Indizien festgenommen wird, sondern das Gericht voreingenommen von seiner Täterschaft ausgeht. Zudem ist das Thema der Folter als Weg zum Geständnis sehr präsent. Das Rechtssystem geht erbarmungslos und ohne zu hinterfragen vor, was sich auch in der Angst der Menschen zeigt, wegen Nichtigkeiten verurteilt zu werden.

### 3. Das Recht in der Literatur

Nachdem nun sowohl die rechtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten als auch die für das Thema der Arbeit relevanten Stellen der Erzählung erläutert wurden, sollen diese nun miteinander in Bezug gesetzt werden, um die Verschmelzung von Recht und Literatur aufzuzeigen. Für diese Betrachtung ist die Tatsache wichtig, dass *Hoffmann* den preußischen Polizeistaat strikt ablehnte und in seiner Position als Jurist versuchte, unvoreingenommen zu sein.<sup>118</sup>

Der Umgang mit den Verbrechen *Cardillac*s lässt sich mit der Arbeit des Gerichts im Polizeistaat Preußen vergleichen. Nicht nur, dass *la Regnie* als Untersuchungsrichter Menschen, die unschuldig waren, verfolgte und diese Tage lang folterte (S. 12), sondern auch die Angst der Bevölkerung vor der staatlichen Inquisition spiegeln sich in Preußen wider. Besonders hervorzuheben ist die Arbeit der Immediat-Untersuchungs-Kommission von 1819, in der *Hoffmann* selbst mitwirkte.<sup>119</sup> Diese ging skrupellos gegen politische Feinde vor und legitimierte sich selbst über ihre Einsetzung durch den König.<sup>120</sup> Aufgrund der Ähnlichkeit zur *Chambre ardente*, welche ebenfalls durch den König eingesetzt wurde und als Sondergericht gilt (S. 11), lässt sich auch hier eine Parallele zwischen den Geschehnissen in der Realität *Hoffmann*s und der Erzählung ziehen. Zudem ist davon auszugehen, dass die meisten Pariser, genau wie beispielsweise der *Graf Miossens*, es vermeiden wollten, die Aufmerksamkeit der Justiz auf sich zu ziehen, um nicht ebenso von der Kommission festgenommen zu werden, wie es vielen Liberalen aufgrund der kleinsten Auffälligkeiten widerfuhr.<sup>121</sup> Diese Verhaf-

tungen aufgrund eines angeblichen Verdachts der Ermittlungsbehörden und deren teils drastisches Vorgehen werden in der Erzählung jedoch nicht auf ähnliche liberale Bewegungen wie in der Realität zurückgeführt, sondern als eine Reaktion auf die Giftmordserie angesehen. Neben der allgemeinen Stimmung in der Pariser Bevölkerung, die mit der vom Staat und der Revolution enttäuschten preußischen Bevölkerung korreliert, kommen auch die strafprozessualen Aspekte in der Erzählung stark zur Geltung.

Besonders relevant ist dabei vor allem die Problematik der Indizien. *Olivier Brusson* wird aufgrund mehrdeutiger Indizien verhaftet, wozu die Tatsache gehörte, dass *Olivier* bei dem toten *Cardillac* gefunden wird und in seiner Kammer ein blutgefärbter Dolch liegt, der perfekt in die Wunde des Toten passt (S. 37). In der Preußischen Criminalordnung ist in §§ 397, 399, 400 a) CrimO geregelt, dass, wenn eine verdächtige Person in einem zeitlichen Zusammenhang zum Mord mit blutigen Kleidern oder einer Waffe gesehen wird, dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dessen Täterschaft hindeutet. Außerdem ist *la Regnie* aufgefallen, dass die Juwelenmorde aufgehört haben, nachdem *Olivier* verhaftet wurde, sodass er ihn für einen Teil der Bande hält (S. 38). Tatsächlich zeigt sich in dem von *Hoffmann* beschriebenen Fall aber beispielhaft die Problematik der Wahrheit und Wahrscheinlichkeit von mehrdeutigen Indizien. Obwohl alle Indizien für die Täterschaft *Oliviers* sprechen, ist nicht er es, sondern der für ein Opfer gehaltene *Cardillac*. Da die Hinweise von *la Regnie* rational ausgelegt werden, kann er *Olivier* aufgrund des Verdachts dennoch festnehmen, was zu dem hinreichenden Verdacht in §§ 206, 207 CrimO passt. Dadurch, dass die *Scuderi* rein aus ihrer Intuition sicher ist, dass *Olivier* nicht der wahre Täter ist, zeigt sich zudem ein typisches romantisches Element in der Erzählung: Die Ermittlerin agiert mit ihrem Bauchgefühl.<sup>122</sup> Aber nicht das Fräulein von *Scuderi* löst den Fall, sondern der *Graf von Miossens* (S. 66). Dieser verwendete, anders als *la Regnie* oder die *Scuderi*, nicht die Vernunft oder die Intuition allein zur Falllösung, sondern kombinierte beides und konnte dadurch den wahren Täter erkennen (S. 66). Dies wird als Hinweis gedeutet, dass *Hoffmann* bereits die Problematik des zeitgenössischen Strafverfahrens verstanden hatte und er selbst die Idee der freien richterlichen Beweiswürdigung unterstützt habe, die sich in der Figur von *Graf Miossens* personifiziert.<sup>123</sup> Auch die Figur des Königs, der erst alle Informationen und Aussagen zusammenträgt (S. 73), kann in dieser Position gesehen werden und wird durchaus als antizipierter Richter verstanden,<sup>124</sup> auch wenn er letztlich von dem Begnadigungsrecht Gebrauch macht, welches zu Zeiten *Hoffmann*s noch rechtlich vorgesehen war.<sup>125</sup> Die Erzählung zeigt die Problematik der Interpretation von Indizien und kann als Vorgriff auf die freie richterliche Beweiswürdigung verstanden werden.

<sup>118</sup> Kaufmann, in: *Weber*, S. 68 f.; *Kilcher/Kremer*, S. 23.

<sup>119</sup> *Steinecke*, S. 551.

<sup>120</sup> *Steinecke*, S. 551 f.

<sup>121</sup> *Mangold*, S. 102.

<sup>122</sup> *Eder*, in: *Kling/Wernli*, S. 202; *Eder*, in: *Bartl/Düwell/Hamann/Ruf*, S. 178.

<sup>123</sup> *Eder*, in: *Kling/Wernli*, S. 201.

<sup>124</sup> *Bergengruen/Eder*, in: *Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben* (Fn. 112), S. 347 f.; *Bergengruen/Eder*, in: *Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben* (Fn. 55), S. 146.

<sup>125</sup> *Meier*, S. 73.

Grundsätzlich ist zur Lebzeit *Hoffmanns* die Folter bereits abgeschafft, jedoch deutet *la Regnie* immer wieder an, dass er *Olivier* foltern wolle, wenn dieser nicht zu einem Geständnis bereit sei (S. 38, 43, 64). Gleichzeitig könnte dies auf die Lügenstrafe gemäß §§ 291 ff. CrimO verweisen, was jedoch nicht von größerer Relevanz ist, da beides historisch dazu genutzt werden sollte, dem Gefangenen das nötige Geständnis zu entlocken. *Hoffmann* spiegelt durch die Erzählung somit die bereits geschilderte Problematik nach der Abschaffung der Folter und der unveränderten Indizienstellung im Prozess wider, wenn der Gefangene nicht geständig ist. Indem er *Olivier* zum Paradebeispiel des unschuldigen Ungeständigen macht, zeigt er dabei zugleich, wie sehr sich die Rechtspraxis auch auf die Untersuchungsrichter in der Person *la Regnies* ausgewirkt hat, die weniger an der Wahrheit als an dem Urteil selbst interessiert waren, um der Bevölkerung das Gefühl von Sicherheit zurückzugeben. Letztlich wird die Begegnung der *Scuderi* mit dem König, als sie für *Olivier* um Gnade bittet (S. 69), in der Literatur als ein Abbild einer Gerichtsverhandlung verstanden, in der *Hoffmann* durch das schwarze Gewand der *Scuderi* deren anwaltliche Position angedeutet haben soll.<sup>126</sup>

Im Rahmen des Vergleichs der Geschehnisse in der Erzählung und der tatsächlichen historischen Gegebenheiten bleibt festzustellen, dass Recht und Literatur in der Erzählung auf mehrere Arten und Weisen miteinander verbunden werden. *Hoffmann* thematisiert nicht nur die damaligen rechtlichen Diskussionen, indem er sie literarisch aufarbeitet, sondern bedient zugleich einige Motive der Epoche der Romantik. Er trifft damit nicht nur den geschichtlichen und gesellschaftlichen Zeitgeist, sondern deutet bereits Lösungswege und Reformideen für die entstehenden rechtlichen Probleme an. Er verbindet Recht und Literatur auf eine Art, wie sie für die gesamte Bevölkerung nachvollziehbar und verständlich ist, und lässt dabei auch seine eigenen Erfahrungen als Jurist und Kenner des preußischen Rechts mit einfließen.

## V. René Cardillac – Schuldig oder schuldunfähig?

Eine der ersten belegten Beschäftigungen *Hoffmanns* mit dem juristischen Thema der Zurechnungsfähigkeit ereignete sich im Jahre 1817 während seiner Tätigkeit als Strafrichter.<sup>127</sup> In dem „Fall *Schmolling*“ musste sich *Hoffmann* damit auseinandersetzen, dass ein Tabakspinnergeselle seine Geliebte erstochen hatte, aber keinerlei Motiv aufwies, sodass medizinische Gutachten bezüglich seiner Schuld- und Zurechnungsfähigkeit erstellt wurden.<sup>128</sup> *Hoffmann* fehlten jedoch objektive Anzeichen für eine Unzurechnungsfähigkeit, schloss sich bei seinem Urteil der ärztlichen Meinung dafür nicht an und verurteilte *Schmolling* als Mörder zum Tode.<sup>129</sup>

Es liegt nahe, dass sich *Hoffmann* von diesem Fall im Jahre 1817 für die Figur des *René Cardillac*, dessen Geschichte er 1818 verfasste,<sup>130</sup> und der Thematik der Zurechnungsfähigkeit inspirieren ließ. Das Verhalten *Cardillacs* soll dargestellt werden, um anschließend die Rolle der Schuldfähigkeit zu Lebzeiten *Hoffmanns* dazu einzuordnen. Schließlich erfolgt eine beispielhafte Erörterung, wie die heutige Rechtsgesellschaft im Jahre 2024 mit dem Goldschmied *René Cardillac* umgehen würde.

### I. *Cardillacs* Verhalten und sein „böser Stern“

*Cardillac* wird als bester Goldschmied seiner Zeit bezeichnet (S. 22). Bei der Abholung weigerte *Cardillac* sich jedoch, den Schmuck herauszugeben, und wird nach der erfolgten Abgabe wütend und gewalttätig (S. 23 f.). Gleichzeitig gab es Aufträge, die er ohne Grund ablehnte, oder solche, bei denen er die Arbeit begann und die Besteller anbettelte, ihn den Schmuck nicht mehr anfertigen zu lassen (S. 24). Lediglich als er der *Scuderi* den Schmuck schenken konnte, zeigte er extreme Reaktionen der Begeisterung (S. 27).

Die Hintergründe zu diesem Verhalten werden erst erzählt, nachdem *Cardillac* bereits gestorben ist. Stattdessen gibt *Olivier* wieder, was *Cardillac* selbst über seine Taten und seine Motive erzählt hat (S. 48-62). *Cardillac* habe ihm erklärt, er sei von seinem „bösen Stern“ dazu gebracht worden, seine Juwelen zurückzuholen und er habe dabei keine Möglichkeit gehabt, sich gegen ihn zu wehren (S. 54). *Cardillac* habe die Ursache seiner Liebe zu Juwelen in einem Ereignis während der Schwangerschaft seiner Mutter gesehen (S. 55). Seine Mutter habe wie in Trance nach den Juwelen eines Verehrers greifen wollen, der genau in dem Moment gestorben sei (S. 55). Dieser Schock solle sich durch die Schwangerschaft auf ihn übertragen haben und seither könne er, genau wie seiner Mutter, keinem Schmuck mehr widerstehen (S. 55). Bereits als Kind sei er nur durch die gewaltsamen Strafen seines Vaters davon abgehalten worden, zu stehlen (S. 56). Um dennoch sein Bedürfnis befriedigen zu können, sei er Goldschmied geworden, aber je mehr Schmuckstücke er den Auftraggebenden habe übergeben müssen, desto stärker sei der Drang nach ihnen geworden (S. 56). Er sei trost- und schlaflos gewesen und habe an nichts Anderes denken können als an die Person, die den Schmuck mitgenommen habe (S. 56). Eine innere Stimme habe mit ihm gesprochen, dass Tote keine Diamanten bräuchten und sie ihm gehören würden (S. 56). Er habe begonnen, die Juwelen zu stehlen, aber seine innere Stimme sei nicht beruhigt worden (S. 56). Nach einem Hauskauf inklusive Geheimtür sei sein Schicksal besiegelt gewesen (S. 57). Nach dem nächsten Schmuckverkauf habe ihn die Stimme gequält, bis er sein erstes Opfer getötet habe und der Schmuck bei ihm gewesen sei (S. 57). Durch diese Tat habe die Stimme

<sup>126</sup> Burwick, in: *Arnold/Pape*, S. 165.

<sup>127</sup> Lieb, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 6.

<sup>128</sup> *Hoffmann*, in: *Allroggen/Auhuber/Mangold/Petzel/Steinecke*, Sämtliche Werke in 6 Bänden. Band VI. E.T.A. Hoffmann. Späte Prosa. Briefe. Tagebücher und Aufzeichnungen. Juristische Schriften. Werke 1814-1822, 2004, Der Fall *Schmolling*. Ausführungen des Kriminal-Senats des Kammer-Gerichts, S. 691-730, S. 691 ff.; Lieb, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 6.

<sup>129</sup> *Hoffmann*, in: *Allroggen/Auhuber/Mangold/Petzel/Steinecke*, S. 715, 730; Lieb, in: *Lubkoll/Neumeyer*, S. 6.

<sup>130</sup> *Kremer*, S. 138.

geschwiegen, seine Seele wäre glücklicher als je zuvor gewesen (S. 57). Er habe verstanden, dass er seinem bösen Stern entweder nachgeben müsse oder durch ihn zerstört werden würde (S. 57 f.). *Cardillac* habe jedoch beteuert, dass er dennoch Mitleid und Erbarmen empfinden könne und er kein Monster sei (S. 58). Aus diesem Grunde würde er auch Aufträge ablehnen oder zurückgeben, wenn er die Personen nicht töten wolle (S. 58). Zudem könne er erkennen, wann sein böser Stern den Tod verlange und wann bereits das Schlagen in die Ohnmacht reichen würde (S. 58). *Cardillac* habe sich gefangen und zerrissen gefühlt (S. 58). Den Schmuck habe er der *Scuderi* geschenkt, weil er sie verehere und ihr Gutes seinen „bösen Stern“ stoppen würde (S. 59). Danach habe sich *Cardillac* aber auffällig verhalten und *Olivier* sei sich sicher gewesen, dass er in Bezug auf die *Scuderi* nicht gegen den „bösen Stern“ angekommen sei (S. 61).

## 2. Die Schuldfähigkeit zu Zeiten E.T.A. Hoffmanns

Eine der ersten Regelungen zur Schuldfähigkeit fand sich in der Carolina in Art. 179 CCC, in der bereits festgestellt wurde, dass es Unklarheiten gab, wie mit Geisteskranken und Jugendlichen umgegangen werden sollte.<sup>131</sup> Demnach war die Hinzuziehung eines Sachverständigen verpflichtend, der jedoch ohne eine weitergehende Regelung für jeden individuellen Fall entschied.<sup>132</sup> Welche Geisteskrankheiten dabei gemeint waren, wurde klar vorgegeben.<sup>133</sup> Im Laufe der Jahrhunderte versuchte die Rechtsgesellschaft ein einheitliches Charakteristikum festzulegen, um die Schuldunfähigkeit zu bestimmen.<sup>134</sup> Das erste Mal, dass ein solches gefunden wurde, geschah am Ende des 17. Jahrhunderts mit dem „Gedanken der moralischen Verantwortlichkeit“<sup>135</sup> als neuen Maßstab.<sup>136</sup> Die Freiheit des Willens wurde ausschlaggebend.<sup>137</sup> Auf gesetzlicher Ebene wurde die Problematik der Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen Landrecht zum ersten Mal 1794 so deutlich geregelt, dass im Inquisitionsprozess ab diesem Zeitpunkt zwischen der Zurechnungsfähigkeit von Tätern und deren Fehlen gemäß Teil II Titel 20 Abschnitt I § 16 ALR differenziert werden musste.<sup>138</sup> Um vor Gericht beweisen zu können, ob der Wille des Täters uneingeschränkt vorlag, entwickelte sich Ende des 18. Jahrhunderts die forensische Psychologie,<sup>139</sup> sowie die „Gerichtsmedizin als Sachverständigeninstanz“<sup>140</sup>. Dies wurde auch in § 280 CrimO geregelt. Zudem wurde die Liste der Erkran-

kungen, die ein Unzurechnungsfähigkeit bedingten, deutlich erweitert.<sup>141</sup> Ob Ärzte oder Richter jedoch die endgültige Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten treffen sollten, blieb dennoch lange umstritten.<sup>142</sup>

Ähnlich wie der Umgang mit Indizien und Geständnissen stellte auch das Problem der Zurechnungsfähigkeit die Gerichte vor Herausforderungen, mit denen *Hoffmann* als Jurist ebenfalls umgehen musste.<sup>143</sup> *Hoffmann* war selbst auch sehr interessiert an der Psychologie und Medizin und litt häufig unter der Sorge, dem Wahnsinn zu verfallen.<sup>144</sup> Eines der Probleme bei der Bewertung der Zurechnungsfähigkeit vor Gericht stellte die zweifelhafte Einteilung zu einer bestimmten Krankheit dar und ob die Betroffenen durch sie ohne den eigenen Willen handelten.<sup>145</sup> Zudem spielte auch das Motiv einer Person zu einer Tat eine entscheidende Rolle bei der Bewertung der Zurechnungsfähigkeit. Im oben umrissenen Falle *Schmollings* entschied sich *Hoffmann*, von der Einschätzung der medizinischen Gutachter abzuweichen, weil diese kein Motiv für den Mord feststellen konnten und infolgedessen annahmen, dass ein Mörder, der kein Motiv für seine Tat habe, zwangsläufig psychisch erkrankt sein müsse.<sup>146</sup> *Hoffmann* dagegen wollte ein objektiv fehlendes Motiv nicht direkt mit einer Geisteskrankheit in Verbindung setzen.<sup>147</sup> Ebenfalls ist zu bedenken, welche Vorstellung die Menschen zur Zeit *Hoffmanns* von Geisteskrankheiten und psychologischen Auffälligkeiten hatten. *Cardillac* selbst führt seinen „bösen Stern“ und seine Triebe auf ein Erlebnis seiner Mutter während der Schwangerschaft zurück (S. 55). Diese Beschreibung hat einen historischen Ursprung. Am Anfang des 19. Jahrhunderts bestand in der Medizin der Glaube, dass ein Embryo in der Gebärmutter besonders empfänglich für die Übernahme von Einstellungen und Gedanken der Mutter sei, wenn diese eine prägende Situation erlebe.<sup>148</sup> Neben traumatischen Erfahrungen könnten sich auch Sehnsüchte der Mütter auf die Kinder übertragen, zum Beispiel nach bestimmten Gegenständen.<sup>149</sup> Solche Kinder wurden häufig mit monströsen Veränderungen am Körper in Verbindung gebracht,<sup>150</sup> beim psychisch auffälligen *Cardillac* ist dies jedoch nicht der Fall. Im 19. Jahrhundert gab es in der Literatur immer wieder Fälle, in denen vor allem die kranken und grausamen Menschen in der Art dargestellt wurden, dass bei ihnen

<sup>131</sup> *Conrad*, S. 409.

<sup>132</sup> *Conrad*, a.a.O.

<sup>133</sup> *Greve*, in: *Niehaus/Schmidt-Hannisa*, Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierungen unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert, 1998, Die Unzurechnungsfähigkeit in der „Criminalpsychologie“ des 19. Jahrhunderts, S. 107-132, S. 116; *Reuchlein*, Das Problem der Zurechnungsfähigkeit bei E.T.A. Hoffmann und Georg Büchner. Zum Verhältnis von Literatur, Psychiatrie und Justiz im frühen 19. Jahrhundert, 1985, teilw. zugl. München, Univ., Diss., (1984), S. 11.

<sup>134</sup> *Reuchlein*, S. 11.

<sup>135</sup> *Conrad*, S. 437.

<sup>136</sup> *Conrad*, S. a.a.O.; *Rüping/Sellert*, S. 361.

<sup>137</sup> *Reuchlein*, S. 12.

<sup>138</sup> *Bergengruen/Eder*, in: *Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben* (Fn. 112), S. 344 f.; *Hälschner*, S. 209.

<sup>139</sup> *Košenina*, in: *Bartl/Düwll/Hamann/Ruf*, S. 207.

<sup>140</sup> *Reuchlein*, S. 13.

<sup>141</sup> *Greve*, in: *Niehaus/Schmidt-Hannisa*, S. 116.

<sup>142</sup> *Mangold*, in: *Steinecke*, S. 101 f.

<sup>143</sup> *Bergengruen/Eder*, in: *Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben* (Fn. 112), S. 346.

<sup>144</sup> *Werner*, S. 73 f.

<sup>145</sup> *Bergengruen/Eder*, in: *Borgards/Neumeyer/Pethes/Wübben* (Fn. 55), S. 147.

<sup>146</sup> *Hoffmann*, in: *Allroggen/Auhuber/Mangold/Petzel/Steinecke*, S. 695 ff.; *Steinecke*, S. 544.

<sup>147</sup> *Hoffmann*, in: *Allroggen/Auhuber/Mangold/Petzel/Steinecke*, S. 715.

<sup>148</sup> *Dohm*, DVjs 1999, 289 (304).

<sup>149</sup> *Simon*, Heilige. Hexe. Mutter. Der Wandel des Frauenbildes durch die Medizin im 16. Jahrhundert, 1993, S. 113 ff.

<sup>150</sup> *Bergengruen*, in: *Borgards/Holm/Oesterle*, Monster. Zur ästhetischen Verfassung eines Grenzbewohners, 2009, Das monströse Erbe (der Literatur). Ehebrecher, Verbrecher und Liebende in E.T.A. Hoffmanns Das Fräulein von Scuderi, S. 219-237, S. 224.

unklar blieb, ob sie Monster oder Mensch verkörpern sollten.<sup>151</sup> In diesen Zusammenhang lässt sich auch eine Aussage *Cardillacs* einordnen, in welcher er *Olivier* versichert, er könne trotz seiner Taten weiterhin Mitleid und Erbarmen empfinden und habe der Natur des Menschen nicht völlig entsagt (S. 57 f.), womit er eine Differenzierung zu einem monsterhaften Menschen beabsichtigte. Dennoch wurde *Cardillac* in der Forschungsliteratur durchaus als Ungeheuer bezeichnet.<sup>152</sup> Während sich folglich bei der sogenannten Monstratheorie die Veränderung körperlich zeige, sei in *Cardillacs* Fall die Vererbungstheorie, bei welcher geistige Zustände und Einstellungen übertragen würden, wahrscheinlicher.<sup>153</sup> Das Phänomen einer pränatalen Prägung war zudem ein literarisches Thema der Romantik,<sup>154</sup> sodass *Hoffmann* in der Person *Cardillacs* nicht nur eine juristische Problematik aufzeigte, sondern dies mit einem zur damaligen Zeit typischen Krankheitsbild verband. Diese Vorstellung einer pränatalen Prägung durch ein einschneidendes Erlebnis in der Medizin endete erst im Laufe des 20. Jahrhunderts und damit lange nach dem Tode *Hoffmanns*.<sup>155</sup>

Das Thema der Zurechnungsfähigkeit behandelt in der damaligen Literatur jedoch meist nur das Verbrechen in Verbindung zur Krankheit, ohne zu einem juristischen Schluss zu kommen.<sup>156</sup> Dieses Phänomen lässt sich auch in der Erzählung feststellen, in der zwar die Verbindung von *Cardillacs* Verbrechen mit seiner Sehnsucht nach Juwelen behandelt wird, *Cardillac* jedoch stirbt, bevor er juristische Konsequenzen erfährt. Nicht auf die Justiz und das Urteil wurde das Augenmerk gelegt, sondern vor allem auf die psychologischen Aspekte des Täters und seiner Erkrankung selbst.<sup>157</sup> Es wird angenommen, dass *Hoffmann* den juristischen Schwerpunkt auf die bereits besprochenen Problematiken des Polizeistaates und des Indizienbeweises in Verbindung zur Folter legen wollte und das Thema der Schuldfähigkeit weniger im Lichte der zeitgenössischen Zurechnungsdiskussion als vielmehr aus medizinisch-psychischer Perspektive betrachten wollte.<sup>158</sup> Hinsichtlich einer möglichen Bestrafung *René Cardillacs* wegen der Morde an den Männern, die er mit einem Stich durchs Herz tötete (S. 13), war es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gängige Praxis, dass die Art und Länge der Bestrafung unter anderem anhand der Tödlichkeit der Verletzungen festgelegt wurde.<sup>159</sup> Wunden, die dem Herz zugefügt wurden, wurden zu den schwerstmöglichen gezählt und sollten unausweichlich zum Tod führen.<sup>160</sup> Die Stiche *Cardillacs* ins Herz seiner Opfer führten laut den Ärzten so schnell zum Tode, dass die Opfer keinen Laut

mehr abgeben konnten (S. 13). Dies wurde als „höchster Grad der Tödlichkeit“<sup>161</sup> bezeichnet, sodass die Schuld des Täters als sehr hoch einzuordnen war.<sup>162</sup>

### 3. *Cardillac* im 21. Jahrhundert – Strafe oder § 20 StGB?

Im Jahre 2024 ist die Frage der Schuldunfähigkeit eine feste Größe und in § 20 StGB geregelt. Ergänzend kommt § 21 StGB hinzu, welcher die verminderte Schuldfähigkeit beinhaltet. Nach § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Das Strafgesetzbuch nimmt grundsätzlich an, dass jede Person schuldfähig ist, wenn sie die Volljährigkeit erreicht hat.<sup>163</sup> § 20 StGB gewährt jedoch einen die Schuld ausschließenden Grund, wenn bestimmte Voraussetzungen in der Person des Täters gegeben sind.<sup>164</sup> Dabei wird auf die genannten Merkmale abgestellt, die ineinander übergehen und eine scharfe Trennung unmöglich machen.<sup>165</sup> Die Schuldunfähigkeit muss in dem Moment der Tatbegehung vorliegen.<sup>166</sup> Die entsprechende Prüfung erfolgt in mehreren Schritten, bei denen zunächst überprüft wird, ob überhaupt eine wesentliche Störung gegeben ist, um diese anschließend einem der Merkmale aus § 20 StGB zuordnen zu können.<sup>167</sup> Als letztes muss insbesondere festgestellt werden, ob der Täter gerade aufgrund der Krankheit gehandelt hat, weil er entweder nicht erkannte, dass er gegen das Recht verstoße oder trotz der Erkenntnis seine Handlungen nicht kontrollieren könne.<sup>168</sup> In den meisten Fällen werden Täter, bei denen eine (verminderte) Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB oder § 21 StGB festgestellt wurde, anschließend in ein psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB verlegt.<sup>169</sup> Wenn *Cardillac* im Jahr 2024 vor Gericht von seinem „bösen Stern“ berichten würde, läge der Verdacht einer Schuldunfähigkeit nahe. Nachfolgend soll nach einer Bewertung, ob eine Krankheit vorliegen könnte, der Versuch einer möglichen Diagnose anhand seines Verhaltens unternommen werden, um sie nach dem mehrstufigen Modell einer Variante des § 20 StGB zuzuteilen und eine Entscheidung bezüglich der Schuldfähigkeit *Cardillacs* aus heutiger Perspektive zu treffen. Aufgrund des Umfangs wird auf die in Frage kommenden objektiven Straftatbestände nicht weiter eingegangen.

<sup>151</sup> *Beckerhoff*, *Monster und Menschen. Verbrechererzählungen zwischen Literatur und Wissenschaft* (Frankreich 1830-1900), 2007, S. 11 f.

<sup>152</sup> *Bergengruen*, in: *Borgards/Holm/Oesterle*, S. 228.

<sup>153</sup> *Bergengruen*, in: *Borgards/Holm/Oesterle*, S. 225 f.

<sup>154</sup> *Dohm*, DVjs 1999, 289 (304).

<sup>155</sup> *Dohm/Helduser*, in: *Dohm/Helduser*, *Imaginationen des Ungeborenen. Kulturelle Konzepte pränataler Prägung von der Frühen Neuzeit zur Moderne*, 2018, *Mütterliche Imagination, Versehen und pränatale Prägung*, Zur Einführung, S. 7-29, S. 18.

<sup>156</sup> *Reuchlein*, S. 1.

<sup>157</sup> *Reuchlein*, S. 5.

<sup>158</sup> *Reuchlein*, S. 24, 32 f.

<sup>159</sup> *Fischer-Homberger*, *Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung*, 1983, S. 320.

<sup>160</sup> *Fischer-Homberger*, S. 300; *Langer*, in: *Bergengruen/Haut/Langer*, *Tötungsarten und Ermittlungspraktiken. Zum literarischen und kriminalistischen Wissen von Mord und Detektion*, 2015, *Giftmord und Herzstich*. Zu E.T.A. Hoffmanns Fräulein von Scuderi, S. 133-150, S. 144.

<sup>161</sup> *Langer*, in: *Bergengruen/Haut/Langer*, S. 144.

<sup>162</sup> *Langer*, a.a.O.

<sup>163</sup> *Streng*, in: *MüKo-StGB*, 5. Aufl. (2024), § 20 Rn. 2.

<sup>164</sup> *Streng*, a.a.O.

<sup>165</sup> *Heger*, in: *Heger/Kühl/Lackner-StGB*, 30. Aufl. (2023), § 20 Rn. 2.

<sup>166</sup> *Fischer*, StGB, 71. Aufl. (2024), § 20 Rn. 2a.

<sup>167</sup> *BGH*, NStZ-RR 2024, 54 (55); *Fischer*, § 20 Rn. 3.

<sup>168</sup> *Fischer*, § 20 Rn. 3.

<sup>169</sup> *Streng*, in: *MüKo-StGB*, § 20 Rn. 3.

### a) Die Varianten des § 20 StGB

Eine krankhafte seelische Störung gemäß § 20 Var. 1 StGB steht für alle Psychosen, die eine körperliche Ursache haben.<sup>170</sup> Die Psychosen werden dabei in die Untergruppen endogen oder exogen eingeteilt, die körperlich beziehungsweise hirnorganisch bedingt sind.<sup>171</sup> Aufgrund der Weite des ersten Merkmals betrifft die tiefgreifende Bewusstseinsstörung gemäß § 20 Var. 2 StGB Zustände, die nicht durch eine Erkrankung bedingt sind.<sup>172</sup> Darunter fallen zum Beispiel Übermüdung oder das Handeln aus hochgradigem Affekt.<sup>173</sup> Die Erkrankungen ohne eine erkennbare oder feststellbare körperliche Ursache fallen unter die Varianten drei und vier.<sup>174</sup> Die dritte Variante der Intelligenzminderung betrifft dabei lediglich „die angeborene oder auf seelischer Fehlentwicklung beruhende Intelligenzschwäche“<sup>175</sup>. Die letzte Variante der „anderen schweren seelischen Störungen“ erfasst alle Persönlichkeitsstörungen, die nicht in eines der anderen Kriterien fallen, und ziehen normalerweise nicht den Befund der Schuldunfähigkeit nach sich.<sup>176</sup>

### b) Der Fall *Cardillac*

*Cardillac* selbst erzählt von seinen Motiven und inneren Beweggründen, was die Einordnung, ob eine Störung vorliegt, erschwert. Es ist keine objektive Bewertung möglich, aber er nennt Hinweise, die dafür und dagegen sprechen.

Gegen eine wesentliche Störung spricht die Tatsache, dass *Cardillac* Aufträge nicht angenommen hat, die von Personen stammten, deren Tod er nicht wolle (S. 24, 58). Dies weist auf eine Kontrolle hin, die Menschen zu verschonen, die ihm etwas bedeuten. Ein weiterer Hinweis auf Kontrolle gibt der Einblick in seine Kindheit. Zum einen gibt er zu, dass er seine Sehnsucht nach den Züchtigungen seines Vaters zurückdrängen konnte (S. 56). Andererseits erklärt er, dass er anfangs den Schmuck lediglich zurückstahl, ohne die Eigentümer dabei zu ermorden (S. 56). Weiterhin ist er berechnend gegenüber *Olivier* und bietet ihm die Hand seiner Tochter gegen sein Schweigen an (S. 52). Ein weiterer Hinweis ist die Tatsache, dass er bis zum Kauf des neuen Hauses trotz der Stimmen keinen Mord begeht (S. 56 f.). Erst aufgrund der Möglichkeit un-gesehen töten zu können, gibt er der Stimme nach (S. 57). Dies weist darauf hin, dass *Cardillac* zumindest seine Mordgedanken durch die Angst vor Entdeckungen kontrollieren konnte. Als weiteres Zeichen für seine Zurechnungsfähigkeit kann seine Planung und Vorbereitung gesehen werden. Er fragt unauffällig die Hausangestellten

aus, um Hintergrundinformationen zu erfahren (S. 66) und tötet jeden Mann kontrolliert mit einem Dolchstoß ins Herz (S. 13). Auch die Fähigkeit zu erkennen, ob er jemanden töten oder bewusstlos schlagen muss (S. 58), weist auf eine innere Kontrolle der Stimme. Vor allem der Aufwand an Planung sowie die Fähigkeit, die Auswahl seiner Kunden kontrollieren zu können, sprechen somit gegen einen unfreien Willen. Gleichzeitig sprechen einige Punkte für eine relevante Störung. Er macht seinen „bösen Stern“ für die Morde und Raube verantwortlich (S. 57 f.). Es ist jedoch unmöglich nachzuvollziehen, ob er tatsächlich Stimmen hörte. Dafür spricht sein Verhalten nach der Beendigung eines Auftrags. Er habe einige Anzeichen körperlicher und geistiger Unruhe gezeigt (S. 61). Seine unkontrollierte Wut und Gewalttätigkeit beim Verkauf passen zu seinen Erzählungen (S. 23 f.). Danach sei er schimpfend durchs Haus gelaufen und habe sich vor Wut auf den Besteller nicht unter Kontrolle gehabt (S. 23). Er selbst beschreibt die begangenen Morde als etwas, was er tun müsse, weil er es nicht lassen könne (S. 58), wodurch sein innerer Zwang und seine Besessenheit verdeutlicht werden. Insgesamt spricht somit sein Verhalten vor den Taten für eine Geisteskrankheit, die in ihm Angst, Unruhe und Hass auslösen, die ihn in seiner Verzweiflung den Stimmen zu entkommen, zum Mord antreiben.

Nach dieser Abwägung ist festzustellen, dass *Cardillac* sich der Unrechtmäßigkeit seines Handelns bewusst ist. Er begeht die Morde im Geheimen und verschont diejenigen, die eine Bedeutung für ihn haben. Er besitzt Unrechtsbewusstsein, welches er während der Taten beibehält. Für eine relevante Geisteskrankheit spricht jedoch seine problematische Steuerungsfähigkeit.

Als mögliche Diagnose *Cardillacs* wird unter anderem eine Zwangsneurose angenommen,<sup>177</sup> weshalb diese hinsichtlich ihres möglichen Auftretens bei *Cardillac* in dieser Arbeit untersucht werden soll. Zwangshandlungen sind „repetitive, eindeutig übertriebene Verhaltensweisen oder geistige Handlungen, zu denen sich eine Person gezwungen fühlt, um ihre durch Zwangsgedanken ausgelösten Ängste zu lindern oder ein Unheil abzuwenden“<sup>178</sup>. Solche Gedanken und Handlungen sind meist unerwünscht und werden kraftvoller und drängender, je mehr die Person versucht, sie abzuwehren.<sup>179</sup> Eine Untergruppe sind Personen, die Dinge zwanghaft sammeln und dabei einen Zwang verspüren, sich die Objekte der Begierde zu beschaffen und diese unter keinen Umständen wieder abgeben zu wollen.<sup>180</sup> Zudem sind Zwangshandlungen teilweise erblich und treten bei Nachkommen von Zwangsneurotikern vermehrt auf.<sup>181</sup>

<sup>170</sup> Kaspar, in: SSW-StGB, 6. Aufl. (2024), § 20 Rn. 29.

<sup>171</sup> Kaspar, in: SSW-StGB, § 20 Rn. 30, 34.

<sup>172</sup> Heger, in: Heger/Kühl/Lackner-StGB, § 20 Rn. 6 f.

<sup>173</sup> Heger, in: Heger/Kühl/Lackner-StGB, § 20 Rn. 7.

<sup>174</sup> Heger, in: Heger/Kühl/Lackner-StGB, § 20 Rn. 9.

<sup>175</sup> Heger, in: Heger/Kühl/Lackner-StGB, § 20 Rn. 10.

<sup>176</sup> Kaspar, in: SSW-StGB, § 20 Rn. 72.

<sup>177</sup> Freund, E.T.A. Hoffmann. Das Fräulein von Scuderi. Lektüreschlüssel, 2003, S. 40; ebenso diskutiert in: Hesse, NJW 2008, 698 (704); Müller-Dietz, in: Böninghausen/Müller-Dietz, E.T.A. Hoffmann. Das Fräulein von Scuderi. Erzählungen aus dem Zeitalter Ludwigs des Vierzehnten (1819), 2010, E.T.A. Hoffmanns Erzählung „Das Fräulein von Scuderi“ im (straf-)rechtsgeschichtlichen und kriminologischen Kontext, S. 69-96, 91.

<sup>178</sup> Hautzinger/Johnson/Kring, Klinische Psychologie, 9. Aufl. (2019), S. 246.

<sup>179</sup> Hautzinger/Johnson/Kring, S. 259.

<sup>180</sup> Hautzinger/Johnson/Kring, a.a.O.

<sup>181</sup> Hautzinger/Johnson/Kring, a.a.O.

Die Ursache für die Ausbildung einer Zwangsstörung ist bislang ungeklärt und kann nicht an organischen Markern, sondern nur durch Befragung diagnostiziert werden.<sup>182</sup> Im Falle *Cardillacs* treffen ein hortendes Verhalten und der Zwang, sich den gefertigten Schmuck wiederbeschaffen zu müssen, zu. Er fühlt sich durch die Stimme in seinem Kopf ständig gezwungen, die Menschen, die ihn von seinem Schmuck getrennt haben, zu verletzen und zu bestrafen, um sich ohne Gegenwehr des Schmuckes wieder bemächtigen zu können. Er selbst wehrt sich gegen die Stimme, welche ihm ebenfalls unerwünscht ist, aber nur die Züchtigungen seines Vaters und die Angst, gefasst zu werden, konnten eine Zeit lang den Drang verdrängen. Durch die Verdrängung steigerte sich der Zwang jedoch so stark, dass er schließlich zum Morden bereit war, als sich ihm die Möglichkeit dafür bot. Die Art *Cardillacs*, den geraubten Schmuck sorgsam zu sortieren und zu beschriften (S. 58), ist ebenfalls ein Zeichen seines zwanghaft kontrollierenden und hortenden Charakters. Weiterhin lässt sich bei ihm die genetische Disposition wiederfinden, wenn man davon ausgeht, dass seine Mutter ebenfalls eine Zwangsneurose bezüglich Juwelen hatte und sich deshalb während der Schwangerschaft in genannter Weise verhielt. Die Annahme einer Zwangsneurose erscheint nach dieser Betrachtung mithin passend.

Eine Zwangsneurose als Untergruppe der Neurosen<sup>183</sup> wird als nicht körperlich bedingte Krankheit zu den „anderen seelischen Störungen“ gemäß § 20 Var. 4 StGB gezählt.<sup>184</sup> Die nötige Schwere hat eine solche jedoch nur, wenn sie eine so starke Wirkung auf den Betroffenen hat, dass dieser infolgedessen nicht in der Lage ist, sich dem Gesetz entsprechend zu verhalten.<sup>185</sup> *Cardillac* ist es in Folge des Zwanges trotz Gegenwehr nicht möglich, nicht wenigstens nur die Juwelen zurückzustehlen. Er kann sich nicht gegen den Zwang wehren und das Gesetz befolgen, seine Störung ist folglich schwer. Neurotische Störungen werden jedoch zumeist zur verminderten Schuldfähigkeit gerechnet, da sie bis zu einem gewissen Grad steuerbar und planbar sind.<sup>186</sup> Auch in *Cardillacs* Fall kann sich dieser zwar nicht gegen den grundsätzlichen Zwang zu morden oder zu verletzen, wehren, hat jedoch insoweit die Kontrolle, dass er seine Opfer zuvor auskundschaften und die Tötungsart beibehalten kann. Die Morde beging er auch gerade wegen der zwanghaften Gedanken, die sich durch das Unterdrücken weiter verstärkten. In Betrachtung des Vorstehenden kommt diese Arbeit zu dem Schluss, dass *Cardillac* im Jahre 2024 als vermindert schuldunfähig gemäß § 21 StGB eingestuft werden würde. Seine Strafe könnte somit gemäß § 49 I StGB nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände gemildert werden.<sup>187</sup> Von einer solchen ist bei einer Gesamtwürdigung der zahlreichen Morde und Raube *Cardillacs* allerdings nicht auszugehen. Die Diagnose wird ein Sachverständiger stellen, der vom Gericht oder Staatsanwalt heranzuziehen ist.<sup>188</sup> Die endgültige Entscheidung über die Schuldfähigkeit trifft das Gericht selbst.<sup>189</sup> In *Cardillacs* Fall wäre

eine Unterbringung gemäß § 63 StGB zu bejahen, da aufgrund seines zwanghaften Verhaltens von weiteren Raubmorden auszugehen wäre.

## VI. Fazit

„Die Beziehungen zwischen beruflicher Tätigkeit Hoffmanns als Richter und seiner Kriminalerzählung „Das Fräulein von Scuderi“ sind wohl deutlich erkennbar, insbesondere hinsichtlich des Aufspürens der die Situation der Kriminalerzählung prägenden gesellschaftlichen und juristischen Umstände.“<sup>190</sup>

Diese Arbeit sollte die Verschmelzung des Rechts mit der Geschichte „Das Fräulein von Scuderi“ verdeutlichen. Gerade die Tatsache, dass es sich bei *E.T.A. Hoffmann* selbst um einen Juristen handelte, legte die Vermutung nahe, dass dieser juristisches Hintergrundwissen in seine Arbeit einfließen lassen wollte. Tatsächlich hat sich gezeigt, dass er nicht nur juristisches Wissen wie den Inquisitionsprozess und dessen Umgang mit Verdächtigen in der Erzählung verarbeitete, sondern er seine Geschichte auch dazu benutzte, um rechtliche Probleme der Zeit in einfacher Form darzustellen und für rechtliche Laien zugänglich zu machen. *Hoffmann* schaffte es, das Problem der Verurteilung ohne die Anwendung von Folter und ohne ein Geständnis darzustellen, sodass jeder Leser das Problem ohne rechtliches Vorwissen eingängig finden würde. Zudem benutzte er seine Erzählungen, um Kritik am Rechtssystem der Zeit zu üben und zugleich die Stimmung in der Bevölkerung aufzuzeigen. Ferner verwendete *Hoffmann* die Literatur als Ventil, um seine eigenen Meinungen in rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht zu verdeutlichen. Nicht nur deutete er in „Das Fräulein von Scuderi“ die Reform der freien richterlichen Beweiswürdigung als Ausweg aus der Indizienproblematik an, sondern zeigte auch, dass eine vernunftgeleitete Verfolgung von Indizien durch den Justizapparat eine Verängstigung der Bevölkerung zur Folge hatte, die sich einem sprunghaften und unberechenbaren Rechtssystem gegenübersehen, dass sie lieber verurteilte, als sich ihres Falles näher anzunehmen. Im Falle von *Cardillac* stellte *Hoffmann* die Ambivalenz eines freundlichen Bürgers, der in der Nacht zum Mörder wird, dar. Durch sein eigenes Interesse an der zeitgenössischen Medizin und Psychologie ermöglichte er es seinen Lesern, einen Einblick in das juristische Problem der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit zu erhalten. Dennoch stellte er in diesem Falle keine Lösung parat, sondern konzentrierte sich auf die psychische Variable und passte sich dem Zeitgeist an.

Seine Novelle kann als Aufruf verstanden werden, Dinge im gesellschaftlichen Leben zu hinterfragen und vor allem auch die Arbeit des Staates kritisch zu betrachten. Durch die Darstellung der Gesellschaft, die sich bei *Olivier* erst verurteilend und dann anschließend unterstützend verhält,

<sup>182</sup> Hautzinger/Johnson/Kring, S. 251; Hochapfel/Hoffmann, Neurotische Störungen und psychosomatische Medizin. Mit einer Einführung in die Psychodiagnostik und Psychotherapie Störungen, 8. Aufl. (2009), S. 166 f.

<sup>183</sup> Vgl. Kapitelzuordnung in Hochapfel/Hoffmann, S. 90 ff.

<sup>184</sup> Streng, in: MüKo-StGB, § 20 Rn. 41.

<sup>185</sup> Kaspar, in: SSW-StGB, § 20 Rn. 73.

<sup>186</sup> Kaspar, in: SSW-StGB, § 20 Rn. 87.

<sup>187</sup> Kaspar, in: SSW-StGB, § 21 Rn. 21.

<sup>188</sup> Streng, in: MüKo-StGB, § 20 Rn. 164 f.

<sup>189</sup> Streng, in: MüKo-StGB, § 20 Rn. 179.

<sup>190</sup> Hesse, NJW 2008, 698 (704).

möchte *Hoffmann* zudem deutlich machen, dass eine vorschnelle Verurteilung eines Menschen einen Irrweg darstellen kann. Passend zu seinem Beruf als Richter ruft er zur Neutralität bei der Betrachtung der Taten Anderer auf und fordert ein gesundes Maß an Intuition und Verstand. „*Das Fräulein von Scuderi*“ stellt mithin ein besonders gutes Beispiel dar, wie sich rechtliche Probleme und Strukturen in der Literatur wiederfinden lassen.

Zudem hilft sie uns heute, die rechtliche Situation zu Lebzeiten des Autors vorstellen und die Entwicklung des Rechts nachvollziehen zu können. Das Werk soll den Lesenden einen Denkanstoß geben, wie sich der Rechtsstaat verändert hat. Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt das Buch gelesen wird, dürfte der Leser die Situation in das eigene Recht übertragen können und wird feststellen, welche Fortschritte und Besserungen er im heutigen Rechtssystem genießen darf.

# Gabriel García Márquez – „Chronik eines angekündigten Todes“

von Omaima El Fardi\*

## Abstract

Der Beitrag analysiert Gabriel García Márquez' Roman *Chronik eines angekündigten Todes* unter soziokulturellen und rechtstheoretischen Gesichtspunkten. Im Zentrum steht die Frage, warum der Mord an Santiago Nasar trotz öffentlicher Ankündigung nicht verhindert wurde. Dabei werden die gesellschaftlichen Mechanismen kollektiver Passivität, die patriarchale Ehre als soziale Verpflichtung und die Rolle traditioneller Männlichkeitsbilder herausgearbeitet. Die Täter erscheinen als Getriebene kultureller Normen, ihre Tat als durch Tradition legitimierte Pflicht. Anhand der Neutralisierungstheorie und des Etikettierungsansatzes wird die Zuschreibung von Schuld und Verantwortung analysiert – nicht nur für die Täter, sondern auch für die Dorfgemeinschaft. Der Roman dient so als literarisches Modell zur Reflexion über soziale Mitverantwortung im Rahmen eines sog. Ehrenmordes.

This article explores Gabriel García Márquez's novel *Chronicle of a Death Foretold* from a socio-legal and cultural perspective. It investigates why the murder of Santiago Nasar, despite being publicly announced, was not prevented. Central to the analysis are mechanisms of collective inaction, patriarchal notions of honor, and traditional models of masculinity. The perpetrators are portrayed as bound by cultural obligation, and the act of murder is framed as a duty legitimized by tradition. Utilizing the theory of neutralization and the labeling approach, the article examines how guilt and responsibility are distributed—not only among the killers but also within the community. The novel emerges as a literary case study that challenges legal norms and reflects on societal complicity and the phenomenon of honor-based violence.

## I. Einleitung

Das Schicksal des *Santiago Nasar* steht von Anfang an fest. Er soll getötet werden. Der Roman *Chronik eines angekündigten Todes* von *Gabriel García Márquez* erzählt die Geschichte eines Verbrechens, das von vornherein unausweichlich erscheint. *Angela Vicario* wird noch in ihrer Hochzeitsnacht in ihr Elternhaus zurückgebracht, nachdem ihr Ehemann festgestellt hat, dass sie nicht mehr „unberührt“ ist.<sup>1</sup> Dies macht für ihre Brüder, die Zwillinge *Pablo* und *Pedro Vicario*, einen Mord an dem Verantwortlichen zu einer unausweichlichen Pflicht, die von gemeinschaftlichen Sitten und Traditionen geprägt ist. Als Verantwortlichen nennt ihre Schwester *Santiago Nasar*, was, ohne je hinterfragt zu werden, sein Todesurteil festlegt.<sup>2</sup>

Die Brüder planen die Tat öffentlich und kündigen zahlreichen Dorfbewohnern ihr Vorhaben an, sodass schon bald das gesamte Dorf darüber informiert ist. Dennoch zögern die Brüder, legen es darauf an, aufgehalten zu werden und scheinen von der Notwendigkeit der Tat nicht vollständig überzeugt zu sein.<sup>3</sup> Obwohl das gesamte Dorf von dem bevorstehenden Mord weiß, wird *Santiago Nasar* von niemandem gewarnt und letztlich von den Brüdern, vor den Augen aller, auf der Plaza ermordet.

Die Darstellung des Mordes als unausweichliche Notwendigkeit wirft die Frage auf, inwiefern die *Vicario* Brüder versuchen, den Mord nicht begehen zu müssen, warum sie dies letztlich nicht schaffen und welche Rolle dabei die anderen Dorfbewohner sowie Sitte und Tradition spielen. Um diese Fragen zu beantworten, wird zunächst das reale Verbrechen, das als Inspiration für den Roman diente (II.1.) sowie der soziokulturelle Kontext des Dorfes veranschaulicht (II.2.). Anschließend werden die innere Zerrissenheit und Zweifel der *Vicario* Brüder im Zusammenhang mit ihren Vermeidungsstrategien betrachtet. Dies erfolgt durch die Anwendung von Neutralisierungstechniken und die Darlegung der traditionellen Rollenbilder von Männlichkeit (III.1.). Daraufhin wird die Mitverantwortung der Dorfgemeinschaft untersucht, die sich in Passivität niederschlägt. Dabei wird auch ihr öffentliches Interesse an der Tat und die Betrachtung des Opfers als Sündenbock beleuchtet (III.2.). Abschließend werden die kulturelle Legitimation des Mordes durch Sitte und Tradition analysiert, sowie die Bezüge zu realen Ehrenmorden veranschaulicht (III.3.).

## II. Inhaltliche Kontextualisierung

### 1. Inspiration an echtem Verbrechen

Die Geschichte basiert auf einem wahren Verbrechen vom 22.01.1951 in der Stadt Sucre in Kolumbien, in der die Familie des Autors lebte. Nachdem *Miguel Reyes Palencia* in seiner Hochzeitsnacht feststellte, dass seine Ehefrau, *Margarita Chica Salas*, keine Jungfrau mehr war, brachte er sie am nächsten Morgen zu ihrer Mutter zurück. Ähnlich wie *Santiago Nasar* wurde *Cayetano Gentile Chimento* von *Victor Chica Salas* getötet, weil er seine Schwester entehrt habe.<sup>4</sup> In dem realen Fall hörten die Brüder Gerüchte über das Paar, die sie in ihrer Familienehre verletzen und drängten es aus diesem Grund zur Heirat. Daraufhin bemerkte *Miguel* am Morgen der gemeinsamen Hochzeitsnacht, dass seine Frau keine Jungfrau mehr war und forderte sie auf, den Namen desjenigen zu

\* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. *Anja Schiemann* im Wintersemester 2024/25.

<sup>1</sup> *García Márquez*, *Chronik eines angekündigten Todes*, 2. Aufl. (2021), S. 47 f.

<sup>2</sup> *García Márquez*, S. 49.

<sup>3</sup> *García Márquez*, S. 53.

<sup>4</sup> *Phillips/Nobel* in: *The Guardian*, online abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/books/2011/nov/30/gabriel-garcia-marquez-court-victory> (zuletzt abgerufen am 05.06.2025).

nennen, der sie entehrt hatte, was sie verweigerte. Auf dieselbe Frage ihrer Brüder hin, nannte *Margarita* unter Tränen den Namen *Cayetano Gentile*, welcher früher mit ihr verlobt gewesen war.<sup>5</sup>

Diese Ereignisse bilden die Grundlage der Geschichte in Chronik eines angekündigten Todes, mit dem Unterschied, dass *Santiago Nasar* und *Angela Vicario* keinerlei Beziehung zueinander hatten. Dennoch hielten auch in dem wahren Verbrechen die meisten Dorfbewohner *Cayetano* für unschuldig, was in Chronik eines angekündigten Todes ebenfalls der Fall ist. Auch der Tathergang des Mordes basiert stark auf den wahren Ereignissen. In beiden Fällen wird das Opfer mehrfach erstochen und schafft es daraufhin aufzustehen und nach Hause zu laufen, sodass beide an ihrer Haustür versterben. Zudem weisen die rechtlichen Konsequenzen Ähnlichkeiten auf. Im realen Fall 1951 stellten sich die Brüder sofort, verbrachten ein Jahr im Gefängnis und wurden schließlich freigesprochen.<sup>6</sup> Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Tat mit dem Beweggrund der Verteidigung der Familienehre im Kontext der gesellschaftlichen Normen als gerechtfertigt angesehen wurde, was sich auf die *Vicario* Brüder übertragen lässt. Auch die Brüder ergeben sich wenige Minuten nach dem Verbrechen vor der Kirche und haben dabei das Rechtsmittel der Verteidigung mit dem Grund der Ehre „schon erahnt“.<sup>7</sup> Die Geschworenen lassen das Plädoyer des Anwalts auf Totschlag in legitimer Verteidigung der Ehre zu.<sup>8</sup>

Im Roman wird den rechtlichen Konsequenzen kaum Aufmerksamkeit geschenkt, was vom Autor vermutlich bewusst geschieht, um den Schwerpunkt auf die gesellschaftlichen Normen und Moralvorstellungen zu setzen und zu betonen, dass sich diese gegenüber dem festgeschriebenen Recht durchsetzen.

## 2. Kontextualisierung des Dorfes

Das namentlich nicht bezeichnete Dorf an der kolumbianischen Küste ist geprägt von festgelegten kulturellen Vorgaben, in denen Sitte und Tradition den vorgeschriebenen sozialen Rahmen ausmachen. Es handelt sich um eine eng verwobene Gemeinschaft, in der sich die Dorfbewohner nahezu auf einer familiären Ebene kennen und der Austausch von Gerüchten einen wesentlichen Bestandteil des sozialen Lebens ausmacht. Dieses ist geprägt von einer patriarchalischen Rollenverteilung, die Männer und Frauen an bestimmte Verhaltensweisen bindet, die die soziale Ordnung aufrechterhalten sollen. Am Beispiel der *Vicario* Familie werden die Frauen dazu erzogen, gute Ehefrauen darzustellen und gelten dann als perfekt, wenn jeder Mann mit ihnen glücklich werden kann.<sup>9</sup> Demgegenüber werden Männer, wie die *Vicario* Brüder, dazu erzogen, „Männer zu werden“, was eine Vorstellung von Männlichkeit umfasst, die von Verantwortung und Stärke geprägt ist.<sup>10</sup> Durch tief verankerte Traditionen und Sitten,

ergeben sich soziale Verhaltensregeln, welche von den Dorfbewohnern nicht hinterfragt, sondern akzeptiert und aufrechterhalten werden. Insbesondere ist die Ehre ein grundlegender Wert, der die Moralvorstellungen der Gemeinschaft leitet und das Handeln der Dorfbewohner beeinflusst. Die fehlende Jungfräulichkeit von *Angela Vicario* ist damit bereits ausreichend, um die Ehre der gesamten Familie *Vicario* zu verletzen und einen Mord als Maßnahme zu rechtfertigen, um die verletzte Familienehre wiederherzustellen. Dies zeigt, dass die Ehre nicht nur ein persönliches Merkmal darstellt, sondern ihr Verlust als Schande für die gesamte Familie gilt. Diese Auffassung geht auch mit den unterschiedlichen Geschlechterrollen in der Gemeinschaft einher, was daran deutlich wird, dass Frauen als „Trägerinnen der Ehre“ betrachtet werden, während die Verteidigung dieser eine sogenannte „Mannespflicht“ darstelle.<sup>11</sup> Diese kulturellen Werte, die sich in Sitten und Traditionen widerspiegeln, sind so tief verankert, dass sie individuelle Vorstellungen von Moral beeinflussen.

Weiterhin sind soziale Hierarchien und Klassenunterschiede in der Dorfgemeinschaft deutlich ausgeprägt. Dies zeigt sich insbesondere in der Figur des *Bayardo San Roman*, der *Angela Vicario* in ihrer Hochzeitsnacht zurück nach Hause brachte. Dieser verfügt über „unerschöpfliche Mittel“ und beeindruckt die Familie *Vicario* und das gesamte Dorf mit seinem Charme und Reichtum.<sup>12</sup>

## III. Mord als unausweichliche Notwendigkeit

Der Mord von *Santiago Nasar* steht bereits damit fest, dass *Angela Vicario* diesen als ihren Verführer nennt. Für die Brüder *Vicario* entsteht dadurch die Pflicht, ihn zu ermorden, um die Familienehre wiederherzustellen, was dem Mord den Charakter einer unausweichlichen Notwendigkeit verleiht.

### 1. Die *Vicario* Brüder

#### a) Innere Zerrissenheit und Zweifel

Es wird mehrfach deutlich, dass die *Vicario* Brüder innere Konflikte haben und hinsichtlich des Mordes nicht aus eigener Überzeugung handeln. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass die Brüder ihren Plan wiederholt öffentlich ankündigen, um so Gelegenheiten zu schaffen, von der Tat abgehalten zu werden. Die Brüder kündigen ihr Vorhaben einer Vielzahl von Personen gegenüber lautstark an und sorgen dafür, dass jeder sie hören kann.<sup>13</sup> Mehrfach betonen auch die Dorfbewohner, dass die Brüder es „förmlich darauf angelegt hätten, gehört zu werden“.<sup>14</sup> Diese häufigen Ankündigungen lassen sich als eine Art indirekten Hilferuf deuten, in der Hoffnung, dass jemand eingreift und sie von ihrer Pflicht befreit. Auch die Darstellung ihrer Gefühle gegenüber *Santiago* verdeutlicht, dass sie

<sup>5</sup> *Bell-Vilada*, García Márquez: *The Man and His Work*, 1990, S. 206 f.

<sup>6</sup> *Bell-Vilada*, a.a.O.

<sup>7</sup> *García Márquez*, S. 51.

<sup>8</sup> *García Márquez*, a.a.O.

<sup>9</sup> *García Márquez*, S. 33.

<sup>10</sup> *García Márquez*, S. 32.

<sup>11</sup> *García Márquez*, S. 64.

<sup>12</sup> *García Márquez*, S. 36.

<sup>13</sup> *García Márquez*, S. 60 f.

<sup>14</sup> *García Márquez*, S. 53.

nicht zwingend aus eigener Motivation, jedenfalls aber nicht aus Bosheit handeln. Dies zeigt sich daran, dass die Brüder wenige Stunden bevor sie *Santiago Nasar* töteten mit ihm „tranken und sangen“ und ihn am Morgen seines Todes „eher mitleidig betrachteten“, als er über die Plaza lief, was die Ambivalenz ihres Verhaltens betont.<sup>15</sup> Zudem zeigt die Dynamik zwischen den Brüdern, wie sehr ihr Verhalten von äußeren Umständen gesteuert ist. Zwar ist es Pedro, der die Entscheidung trifft, Santiago zu töten, jedoch hält dieser ihre Verpflichtung bereits für erfüllt, als der Bürgermeister die Brüder entwaffnet.<sup>16</sup> *Pablo* war demgegenüber weniger entschlossen und folgte zunächst nur seinem Bruder, übernimmt jedoch in Folge der Entwaffnung durch den Bürgermeister die führende Rolle und muss *Pedro* letztlich davon überzeugen, dass diese Entscheidung endgültig ist.<sup>17</sup>

Später wirkt es für *Pablo* so, als würde *Pedro* bewusst versuchen, die Zeit bis zum Tagesanbruch hinauszuzögern. Er schiebt ihm das Messer in die Hand und zerrt ihn gewaltsam mit, um die Ehre ihrer Schwester zu retten.<sup>18</sup> Als die Brüder *Pablos* Verlobte besuchen, ist es *Pablo*, der den Besuch eilig beendet, um ihrer Aufgabe nachzugehen.<sup>19</sup> Der Grund in diesem veränderten Verhalten könnte darin gesehen werden, dass *Pablos* Verlobte später erklärt, dass sie wusste, was die Brüder vorhatten und sie *Pablo* nie geheiratet hätte, wenn er seine „Mannespflicht“ nicht erfüllt hätte.<sup>20</sup> Dies verdeutlicht, dass seine eigene Verlobte den Mord von ihnen erwartete und ihn möglicherweise als weniger „männlich“ betrachtet hätte, hätte er in ihrer Anwesenheit deutlich gemacht, von dem Vorhaben nicht überzeugt zu sein. Dieser indirekte Druck führt dazu, dass sie ihre eigenen Hemmungen verdrängen und den Erwartungen der Gemeinschaft nachgeben.

Die Aussage *Pedros* „Da gibt es keinen Ausweg, es ist, als hätten wir es schon hinter uns.“ verdeutlicht, dass die Brüder sich diesbezüglich nicht als autonom handelnde Wesen wahrnehmen.<sup>21</sup> Vielmehr klingt es, als sei der Mord *Santiagos* eine Pflicht, die ihnen als Konsequenz der gesellschaftlichen Werte auferlegt wurde, ohne dass sie einen Einfluss darauf hätten. Nach der Tat werden die inneren Gewissensbisse der Brüder deutlich, da sie infolgedessen unter Schlaflosigkeit und Appetitlosigkeit leiden.<sup>22</sup> Rückblickend erklärt *Pablo Vicario* diesen Zustand als „wäre man zweimal wach“ gewesen.<sup>23</sup>

Dies lässt sich einerseits als erhöhte Wachsamkeit als Folge der extremen psychischen Belastung deuten, könnte jedoch auch die Zerrissenheit zwischen der gesellschaftlichen und persönlichen Moralvorstellung widerspiegeln. Schließlich wollen die Brüder nach der Tat „am helllichten Tage vor aller Augen“ aus dem Zuchthaus abgeholt werden, was darauf hindeutet, dass sie geradezu stolz darauf sind, im Einklang mit den moralischen Vorstellungen

des Dorfes gehandelt und sich als Männer bewiesen zu haben.<sup>24</sup> Dennoch halten sie sich für unschuldig oder versuchen sich davon zu überzeugen, was an der Aussage *Pedros* „Wir haben ihn mit Absicht getötet, aber wir sind unschuldig.“ deutlich wird, wozu *Pablo* hinzufügt „Vor Gott und vor den Menschen, es war eine Sache der Ehre.“<sup>25</sup> Dies zeigt, dass die gesellschaftlichen Werte der Dorfgemeinschaft ihre eigenen Werte und Moralvorstellungen überwiegen und sie trotz ihrer eigenen Gewissensbisse nach außen hin zu ihrer Tat stehen.

#### b) Vermeidungsstrategien

Die Unentschiedenheit der Brüder zeigt sich zudem daran, dass sie Handlungen vornehmen, die ihr Vorhaben eigenständig erschweren. Dies wird beispielsweise daran deutlich, dass sie vor der vorderen Haustür auf *Santiago Nasar* warten, um ihn zu töten, obwohl bekannt ist, dass der Haupteingang des Hauses üblicherweise verriegelt ist und *Santiago* ausschließlich die Hintertür verwendet.<sup>26</sup> Zudem warten die Brüder im Laden von *Clotilde Armenta* auf ihn, „wo sie wussten, dass die halbe Welt vorbeikommen würde, aber nicht *Santiago Nasar*.“<sup>27</sup> Sie halten sich bewusst an Orten auf, an denen sich viele andere Dorfbewohner aufhalten, es jedoch unwahrscheinlich ist, *Santiago* anzutreffen. Dass sie sich dabei lautstark über ihr Vorhaben austauschen und bewusst mit offenen Messern durch das Dorf ziehen, zeigt, dass sie deutliche Versuche unternehmen, die Tat hinauszuzögern und insofern nur ineffektive Handlungen vornehmen, um die Möglichkeit zu bewahren, von anderen Dorfbewohnern aufgehalten zu werden. *Clotilde Armenta* scheint richtig zu erkennen, dass die Brüder weniger erpicht darauf waren, das Todesurteil zu vollstrecken, als jemanden zu finden, der ihnen den Gefallen tut, sie daran zu hindern.<sup>28</sup>

Anstatt diese, insgeheim gewünschte, Reaktion von den Dorfbewohnern zu erhalten, wirkt deren Passivität jedoch wie eine Bestätigung der Annahme, dass der Mord *Santiagos* erforderlich ist. Es scheint festzustehen, dass die Brüder „alles nur Erdenkliche getan hatten, um von ihrer Tat abgehalten zu werden und gescheitert waren.“<sup>29</sup> Dennoch fühlen sie sich von den kulturell anerkannten Normen dazu gezwungen, den Mord zu begehen, sodass es scheint, als würden sie als fremdgesteuerte Organe ihrer Gesellschaft handeln. Sie schaffen es nicht, sich eigenständig gegen die sozial anerkannten Normen aufzulehnen, indem sie ihre Hemmungen oder fehlende Überzeugung aktiv nach außen tragen. Dadurch, dass keiner der Dorfbewohner ihnen den Gefallen tut, die Verantwortung für das Nichthandeln zu übernehmen, schaffen sie es ferner nicht, sich der ihnen auferlegten Pflicht zu entziehen.

<sup>15</sup> García Márquez, S. 46, 19.

<sup>16</sup> García Márquez, S. 62.

<sup>17</sup> García Márquez, a.a.O.

<sup>18</sup> García Márquez, S. 63.

<sup>19</sup> García Márquez, S. 64.

<sup>20</sup> García Márquez, a.a.O.

<sup>21</sup> García Márquez, S. 63.

<sup>22</sup> García Márquez, S. 80 ff.

<sup>23</sup> García Márquez, S. 79.

<sup>24</sup> García Márquez, S. 83.

<sup>25</sup> García Márquez, S. 51.

<sup>26</sup> García Márquez, S. 15, 52.

<sup>27</sup> García Márquez, S. 52.

<sup>28</sup> García Márquez, S. 59.

<sup>29</sup> García Márquez, S. 52.

c) Erklärungsansätze für Verhalten der Brüder: Neutralisierungstechniken nach Matza und Sykes

Da die Brüder nach ihrer eigenen Moralvorstellung nicht überzeugt davon sind, *Santiago* zu ermorden, verwenden sie Rationalisierungen zur Rechtfertigung ihres Vorhabens. Zur Erklärung dieses Verhaltens bietet sich die Neutralisierungstheorie von *Matza* und *Sykes* an, welche rationalisierende Techniken darlegt, die Täter verwenden, um ihr abweichendes Verhalten zu rechtfertigen.<sup>30</sup> *Matza* und *Sykes* gehen davon aus, dass delinquentes Verhalten im Rahmen von sozialer Interaktion erlernt wird.<sup>31</sup> Nach ihnen ist das normative System einer Gesellschaft flexibel, sodass die grundsätzlich anerkannten gesellschaftlichen Normen situationsabhängig und nicht allgemeingültig sind.<sup>32</sup> Diese „Flexibilität“ ist auch unserem Rechtssystem nicht unbekannt, was sich am Beispiel von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen, sowie der Strafzumessung nach § 46 StGB zeigt, die es ermöglichen, Umstände der Tat und des Täters in die Bewertung der Strafbarkeit und Strafe miteinzubeziehen.

Die erste Neutralisierungstechnik, die man deutlich am Verhalten der *Vicario* Brüder erkennt, ist die Leugnung der Verantwortung, welche über die Verneinung der persönlichen Verantwortung hinausgehend auch die Argumentation umfasst, dass das eigene Verhalten durch äußere Einflüsse verursacht wurde. Der Täter redet sich ein, er sei durch äußere Einflüsse in eine bestimmte Situation gedrängt worden und betrachtet sein Verhalten als eine Folge dieser Zwänge, für die er nicht verantwortlich ist.<sup>33</sup> Dabei seien Konzepte der Verantwortung kulturell geprägt und stellen keine rein individuellen Überzeugungen dar.<sup>34</sup> Dies sieht man am Beispiel der *Vicario* Brüder daran, dass sie sich einreden, dass das kulturell anerkannte Konzept von Ehre sie zu dem Mord *Santiagos* zwingt, ohne dass ihnen dabei eine individuelle Entscheidungsfreiheit zukommt. Daher sehen sie den Mord als „hätten sie ihn schon hinter sich,“ bevor sie überhaupt zur Tat angesetzt haben.<sup>35</sup> Dies zeigt sich auch daran, dass sie den Mord mehrfach als eine Angelegenheit der Ehre bezeichnen und sich dadurch für gerechtfertigt halten.<sup>36</sup>

Zudem versuchen sie indirekt die Verantwortung für den Mord abzugeben, indem sie ihn öffentlich ankündigen und darauf hoffen, von ihren Mitmenschen abgehalten zu werden. Auch die Leugnung des Unrechts findet man in dem Verhalten der *Vicario* Brüder wieder. Es geht dabei darum, das Ausmaß des Schadens kleinzureden, um diesen so zu minimieren und zu rationalisieren.<sup>37</sup> Dadurch, dass der Mord *Santiagos* als notwendige Folge der vermeintlichen Ehrverletzung gesehen wird, stellen die Brüder seinen Mord nicht als eigenständig verursachten Schaden, sondern als legitime Konsequenz seines eigenen Verhaltens dar.<sup>38</sup> Zudem wird angeführt, dass *Santiago* genau

wusste, was „der Preis für das ihm unterstellte Vergehen war“, was impliziert, dass sein Mord als Konsequenz zu erwarten war.<sup>39</sup>

Der Mord wird daher insofern verharmlost, als dass seine einzige Bedeutung darin liegt, die Ehrverletzung zu bereinigen, was die Rechtsgutsverletzung und den kriminellen Charakter leugnet. Eine weitere Neutralisierungstechnik ist die Leugnung des Opfers. Dabei geht es darum, das Opfer als jemanden darzustellen, der die Folgen der Tat verdient hat.<sup>40</sup> Nach *Matza* und *Sykes* reden sich Täter dabei ein, dass die angerichtete Verletzung in Anbetracht der Umstände nicht falsch sei. Die Täter erkennen den Schaden als Folge ihres Handelns grundsätzlich an, aber rationalisieren diesen insofern, dass sie sich selbst als „Rächer“ und ihr Opfer als eigentlichen „Übeltäter“ darstellen.<sup>41</sup> Auch dies spiegelt sich im Verhalten der *Vicario* Brüder wider. Sie rechtfertigen seinen Mord mit der Behauptung, er hätte ihn durch die vermeintliche Verletzung ihrer Familienehre verdient. Auf die Frage hin, wieso sie ihn töten wollen, antwortet *Pedro Vicario* „Er weiß warum.“ was deutlich macht, dass sie ihn als Täter der vermeintlichen Ehrverletzung wahrnehmen, statt ihn als Opfer ihres eigenen Verhaltens anerkennen. Durch die Darstellung *Santiagos* als Verantwortlichen für die Verletzung der Familienehre, der als Konsequenz dieses Verhaltens seinen Tod verdiene, sprechen sie ihm damit seine Opferrolle ab. Dass dies den gesellschaftlichen Normen entspricht, zeigt sich nach der Tat an der Auffassung der Dorfbewohner, nach welcher die Brüder sich als „Männer bewiesen“ hätten, während *Santiago* für seine „Schandtat gebüßt“ habe.<sup>42</sup> Dies verdeutlicht, dass nicht nur die Brüder, sondern auch die Mehrheit der Dorfbewohner überzeugt davon sind, dass *Santiago* den Mord als Folge seines Verhaltens verdient habe und die Brüder insofern „gerechtfertigt“ handeln, was letztlich zu einer Leugnung seiner Opferrolle führt.

Weiterhin beschreibt die Technik der Verurteilung der Verurteilenden das Verhalten von Tätern, den Fokus auf die Reaktionen von anderen auf ihr kriminelles Verhalten zu richten. Das Bewusstsein über das eigene Fehlverhalten wird dadurch unterdrückt und die Legitimität derjenigen in Frage gestellt, die sie für ihr Verhalten verurteilen könnten.<sup>43</sup> Hier ist die Besonderheit, dass die Brüder keine Verurteilung durch die anderen Dorfbewohner erwarten müssen, da der Mord im Rahmen ihrer sozialen Normen und Moralvorstellungen gerade von ihnen verlangt wird. Durch die offene Ankündigung des Mordes gegenüber den anderen Dorfbewohnern, schaffen sie Gelegenheiten für diese, einzuschreiten. Dadurch, dass keiner einschreitet, tragen die Dorfbewohner eine gewisse Mitverantwortung, sodass eine spätere Verurteilung durch diese heuchlerisch erscheinen würde. Durch dieses Verhalten können die Brüder sich einreden, dass die anderen Dorfbewohner

<sup>30</sup> Neubacher, Kriminologie, 5. Aufl. (2023), S. 105.

<sup>31</sup> Marvin/Savitz/Johnson, Sociology of Crime and Delinquency, 1962, S. 249.

<sup>32</sup> Ebd., S. 251.

<sup>33</sup> Neubacher, S. 105.

<sup>34</sup> Marvin/Savitz/Johnson, S. 252.

<sup>35</sup> García Márquez, S. 63.

<sup>36</sup> García Márquez, S. 51.

<sup>37</sup> Neubacher, S. 105.

<sup>38</sup> García Márquez, S. 51.

<sup>39</sup> García Márquez, S. 101.

<sup>40</sup> Neubacher, S. 105.

<sup>41</sup> Marvin/Savitz/Johnson, S. 253.

<sup>42</sup> García Márquez, S. 84.

<sup>43</sup> Marvin/Savitz/Johnson, S. 253.

„selbst nicht besser“ sind.<sup>44</sup> Schließlich gibt es die Neutralisierungstechnik der Berufung auf höhere Loyalitäten. Dabei behauptet der Täter im Interesse anderer zu handeln, wobei er diese als vorrangig vor allgemeingültigen Normen einordnet.<sup>45</sup> Für die *Vicario* Brüder repräsentieren die Familie und ihre Verpflichtung zur Verteidigung der Familienehre diese höhere Loyalität. Dadurch, dass die gesamte Gesellschaft die Ehre als grundlegenden Wert anerkennt und es zu der Pflicht des Mannes macht, diese für seine Familie zu verteidigen, wird deutlich, dass es sich dabei nicht nur um eine familiäre, sondern auch um eine gesellschaftliche Pflicht handelt.<sup>46</sup> Die Ehre wird sogar als Rechtfertigung für Straftaten herangezogen, was sich daran zeigt, dass der Anwalt der Brüder im Nachgang der Tat auf „Totschlag in legitimer Verteidigung der Ehre“ plädiert und dies von den Geschworenen zugelassen wird.<sup>47</sup>

Zudem wird über *Santiago* gesagt, dass er „sehr genau wusste, was der Preis für das ihm unterstellte Vergehen war.“<sup>48</sup> Dies unterstreicht, dass es als allgemein anerkannt gilt, dass die verletzte Familienehre mit dem Tod des Verantwortlichen wiederhergestellt werden muss. Indem die Brüder die Verteidigung der Ehre als Rechtfertigungsgrund heranziehen, können sie ihr Verhalten insofern damit rationalisieren und ihre inneren Hemmungen überwinden, dass sie sich einreden, dass es „um Höheres“ ging.<sup>49</sup> Diese Techniken bieten eine plausible Erklärung für das Verhalten der Brüder. Sie halten ihre Tat für erforderlich, um den gesellschaftlichen Erwartungen zu entsprechen und leugnen dadurch ihre Verantwortung, die sie auf die Dorfbewohner abwälzen. Indem sie *Santiago* als Täter der Ehrverletzung betrachten, rechtfertigen sie den Mord als notwendige Konsequenz seines Verhaltens und relativieren dadurch das Unrecht, das sie ihm zufügen, sowie seine Rolle als Opfer. Die Annahme von Ehre als Rechtfertigungsgrund erlaubt es ihnen, ihre Hemmungen zu überwinden und die Tat zu rationalisieren und die Tötung schließlich trotz ihrer inneren Zweifel auszuführen.

#### d) Rollenbild der Männlichkeit

Zu den gesellschaftlichen Erwartungen, die die Brüder dazu bringen, ihrer Pflicht zur Verteidigung der Familienehre nachzukommen, gehört insbesondere die Erwartung an und die Bedeutung der Männlichkeit. Für die patriarchal orientierte Ordnung in der Dorfgemeinschaft ist die Erfüllung von Geschlechterrollen entscheidend. Laut *Connell* bedeutet Männlichkeit im kulturellen Kontext in erster Linie „die kompetente und wohlwollende Leitung des Anwesens, sowie die Teilnahme an der Gesellschaft.“<sup>50</sup> Dieses Bild von Männlichkeit spiegelt sich beispielsweise darin wider, dass *Santiago Nasar* nach dem Tod seines Vaters gezwungen war, die Leitung der Familie Hacienda zu übernehmen.<sup>51</sup> Zudem ist Männlichkeit nach *Connell* „nicht einfach natürlich, sie müsse gelehrt

werden.“<sup>52</sup> Dies zeigt sich in der Rollenvorstellung der Gesellschaft darin, dass Männer dazu erzogen werden, einem gewissen Bild von Männlichkeit zu entsprechen, welches sie als eigenständige, verantwortungsvolle und starke Wesen darstellt. Demgegenüber erschöpft sich die Rolle der Frauen, als passivere Wesen, in ihrer Rolle als Ehefrauen.<sup>53</sup> Während Frauen am Beispiel von *Angela Vicario* ausschließlich als „Trägerinnen der Ehre“ betrachtet werden, obliegt es ihren männlichen Familienmitgliedern, diese Ehre zu schützen und sie im Falle einer Verletzung für die Familie wiederherzustellen. Diese Erwartung wird in der Überzeugung der Dorfbewohner im Nachgang der Tat deutlich, dass „die Figuren der Tragödie der ihnen vom Leben zugewiesenen Rolle mit Würde und einer gewissen Größe“ gerecht geworden seien, indem *Santiago* für seine Schandtät gebüßt, die Brüder sich als Männer bewiesen und *Angela* ihre Ehre wiedererlangt habe.<sup>54</sup> Dies wird durch *Connells* Aussage untermauert, dass Männer in fast allen Kulturen stets ihre Männlichkeit beweisen, rechtfertigen und verteidigen müssen.<sup>55</sup> Im Dorf äußert sich dies in der Erwartung den Mord *Santiagos* als „Mannespflicht“ zu vollziehen, um sich als Männer zu beweisen. Ihr zögerliches Verhalten zeigt, dass sie einerseits mit der ihnen auferlegten Pflicht hadern, aber gleichzeitig die familiären und gesellschaftlichen Erwartungen nicht enttäuschen wollen. Sie wollen auf indirekte Art von dieser Pflicht befreit werden, indem sie versuchen die Dorfbewohner dazu zu bringen, einzuschreiten, um nicht aktiv ihren Widerspruch äußern zu müssen und damit ihre Männlichkeit zu gefährden. Das Rollenbild der Männlichkeit verlangt nicht nur, dass Männer Verantwortung für die Familie und die Familienehre übernehmen, sondern auch, Gewalt anzuwenden, um diese zu verteidigen. Diese Erwartung an Männlichkeit spielt damit eine sehr große Rolle dafür, dass die Brüder es nicht schaffen, sich von dem gesellschaftlichen Druck zu lösen.

#### 2. Die Mitverantwortung der Dorfgemeinschaft

Auch die Dorfgemeinschaft spielt eine entscheidende Rolle für die Erklärung, wieso die Brüder *Santiago* trotz ihrer Hemmungen ermorden. Die Brüder sorgen dafür, dass das gesamte Dorf über ihr Vorhaben Bescheid weiß und legen es darauf an, von den anderen Dorfbewohnern aufgehalten zu werden.<sup>56</sup> Dies wirft die Frage auf, wie keiner aus dem gesamten Dorf den Mord aufhalten oder das Opfer warnen konnte und inwiefern die Dorfbewohner deshalb eine Mitverantwortung trifft.

##### a) Reaktionen der Dorfbewohner - Mechanismen kollektiver Untätigkeit

Die Mechanismen der Untätigkeit der Dorfbewohner führen dazu, dass der Mord *Santiagos* im Nachhinein als ein Tod beschrieben wird, an dem „das gesamte Dorf Schuld

<sup>44</sup> Neubacher, S. 105.

<sup>45</sup> Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens, 11. Aufl. (2021), S. 219.

<sup>46</sup> García Márquez, S. 64.

<sup>47</sup> García Márquez, S. 51.

<sup>48</sup> García Márquez, S.101.

<sup>49</sup> Neubacher, S. 105.

<sup>50</sup> Connell, Gender, 2013, S. 38.

<sup>51</sup> García Márquez, S. 11.

<sup>52</sup> Connell, S. 22.

<sup>53</sup> García Márquez, S. 33.

<sup>54</sup> García Márquez, S. 84.

<sup>55</sup> Läubli/Sahli, in: Läubli/Sahli, Männlichkeiten Denken, 2011, S. 9.

<sup>56</sup> García Márquez, S. 53.

haben konnte“, wobei das Dorf über „sein eigenes Verbrechen entsetzt war“<sup>57</sup>

#### aa) Fehlende Dringlichkeit

Die Mordankündigung wird vielfach von den Dorfbewohnern nicht ernstgenommen und damit abgetan, es handle sich um einen schlechten Scherz. Viele beruhen sich darauf, dass der Ruf der *Vicario* Brüder als anständige Leute „so gefestigt war, dass niemand ihren Worten Glauben schenkte.“<sup>58</sup> Auch erklären viele ihre Mordankündigungen für „Geschwätz von Besoffenen“ und halten es daher nicht für notwendig, Santiago zu warnen.<sup>59</sup> Viele Dorfbewohner lassen sich durch ihren Alltag ablenken und beschäftigen sich mit trivialen Aufgaben, statt einzugreifen. Als der Bürgermeister *Colonel Lázaro Aponte* über das Vorhaben der Brüder informiert wird, denkt er „sie hätten nur Sprüche geklopft.“ Er spricht die Brüder nicht darauf an, nimmt ihnen lediglich die Messer ab und schickt sie schlafen.<sup>60</sup> Auf die Aufforderung seiner Frau hin, die Brüder vorläufig festzunehmen, wendet er ein, dass man „niemanden auf Verdacht festnehme“ und ist davon überzeugt, genug getan zu haben, indem er den Brüdern die Messer abgenommen hat.<sup>61</sup> Auch nehmen einige Dorfbewohner halbherzige Gesten vor, die keine tatsächliche Wirkung haben, was ebenfalls an dem Verhalten des Bürgermeisters deutlich wird. Zwar ist er einer der wenigen, der überhaupt eine Handlung vornimmt, dennoch tut er dies nur, um sein eigenes Gewissen zu beruhigen. Als er darauf angesprochen wird, dass die Brüder sich neue Messer beschaffen haben, nachdem er ihre abgenommen hatte, versprach er, sich unverzüglich der Sache anzunehmen, tut jedoch nichts und betritt daraufhin einen Gesellschaftsclub.<sup>62</sup>

Auch der Pfarrer hat von *Clotilde Armenta* und weiteren Dorfbewohnern erfahren, dass die Brüder *Santiago* am folgenden Morgen töten wollen und beschließt, *Santiago*s Mutter zu warnen. Dies hat er aber „vollständig vergessen,“ als er über die Plaza gelaufen war, weil er auf den Besuch des Bischoffs am nächsten Morgen fokussiert ist.<sup>63</sup> Da man von dem Pfarrer als mögliche religiöse oder moralische Autorität erst recht eine Verantwortungsübernahme erwarten könnte, verstärkt dieses Verhalten das Bild einer fehlenden Dringlichkeit. *Cristo Bedoya*, ein guter Freund von *Santiago*, ist als einziger tatsächlich bemüht, *Santiago* zu warnen und steckt für diesen einen Revolver zum Zwecke der Verteidigung ein. Zudem erklärt er, dass er *Santiago* den Gefallen getan hätte, *Pedro* zu töten, könnte er mit einem Revolver umgehen.<sup>64</sup> *Cristo Bedoya* erfährt spät von dem Vorhaben der Brüder, sucht jedoch das gesamte Dorf nach *Santiago* ab und scheitert daran, dass er von anderen Dorfbewohnern aufgehalten wird und *Santiago* nicht rechtzeitig findet.<sup>65</sup>

Das Verhalten der Dorfbewohner könnte mit dem Zustand der „pluralistischen Ignoranz“ nach *Latané* und *Darley* erklärt werden. Dieser Zustand könne sich bei der Anwesenheit mehrerer Menschen bei einer Gefahrensituation entwickeln, indem jeder Einzelne durch die offensichtliche Gleichgültigkeit der anderen dazu verleitet wird, die Situation als weniger ernst zu interpretieren, als er es alleine tun würde.<sup>66</sup> Dies könnte erklären, wieso niemand die Ankündigung der Brüder ernst genug nimmt, um einzuschreiten, da die Situation von vielen Dorfbewohnern als Witz abgetan wird, obwohl sie sich den Sitten ihrer Gemeinschaft bewusst sind. Diese gemeinschaftliche Fehleinschätzung führt dazu, dass keiner rechtzeitig einschreitet.

#### bb) Verantwortungsdiffusion

Obwohl die meisten Dorfbewohner die Mordankündigungen der Brüder verharmlosen, fragt sich niemand, ob *Santiago* gewarnt wurde, „weil es allen unmöglich schien, dass dies nicht der Fall sein könnte.“<sup>67</sup>

Dies verdeutlicht, dass jeder die Verantwortung erkennt, dass *Santiago* gewarnt oder die Brüder aufgehalten werden müssen, sich jedoch niemand für verantwortlich dafür hält, zu handeln. Dies wird vor allem an dem Pfarrer deutlich, dessen erster Instinkt es war, anzunehmen, dass es sich bei der Verhinderung des Mordes um eine Angelegenheit handele, die „nicht ihn, sondern die Zivilbehörden etwas angehe.“<sup>68</sup> Dies zeigt, dass sich selbst der Pfarrer nicht als verantwortlich sieht und zunächst versucht die Verantwortung abzuschieben, statt einzugreifen. Diese „Diffusion der Verantwortung“ erklären *Latané* und *Darley* mit dem sogenannten Bystander Effekt, welcher darstellt, inwiefern das Gefühl eines Einzelnen von Verantwortung durch die Präsenz von anderen Menschen beeinflusst wird.<sup>69</sup> Sie beschreiben, dass der Einzelne sich weniger verpflichtet fühlt, in einer Notsituation einzugreifen, wenn mehrere Menschen anwesend sind, weil die Verantwortung zu Handeln auf alle anwesenden Personen verteilt wird. Dies macht es für jeden Anwesenden weniger wahrscheinlich, dass er selbst eingreift, da die Verantwortung weniger als persönliche Verpflichtung wahrgenommen wird.

Nicht nur die Verantwortung, sondern auch die Schuld werden auf diese Weise zerstreut.<sup>70</sup> Da die einzelnen Dorfbewohner wissen, dass nicht nur sie, sondern das gesamte Dorf von dem Mordvorhaben weiß, könnte dies erklären, inwiefern sich keiner persönlich dafür verantwortlich fühlt, einzuschreiten. Zudem könne bei der Anwesenheit von Personen, deren Verhalten nicht genau beobachtet werden kann, der Einzelne davon ausgehen, dass bereits jemand andere Maßnahmen ergreift. Daher könne er in einer solchen Situation sein Nicht-Handeln damit rationalisieren, dass er sich selbst überzeugt „jemand anderes

<sup>57</sup> *García Márquez*, S. 82, 118.

<sup>58</sup> *García Márquez*, S. 54.

<sup>59</sup> *García Márquez*, S. 54, 16.

<sup>60</sup> *García Márquez*, S. 58.

<sup>61</sup> *García Márquez*, S. 59.

<sup>62</sup> *García Márquez*, S. 109 f.

<sup>63</sup> *García Márquez*, S. 71.

<sup>64</sup> *García Márquez*, S. 108.

<sup>65</sup> *García Márquez*, S. 106 ff.

<sup>66</sup> *Latané/Darley*, *American Scientist* 1969, 249.

<sup>67</sup> *García Márquez*, S. 23.

<sup>68</sup> *García Márquez*, S. 71, 17 ff.

<sup>69</sup> *Latané/Darley*, S. 260.

<sup>70</sup> *Latané/Darley*, a.a.O.

würde sich schon darum kümmern.“<sup>71</sup> Diese Haltung zeigt sich deutlich bei den Dorfbewohnern. Ihnen ist bewusst, dass das gesamte Dorf von dem Vorhaben der *Vicario* Brüder weiß, ruhen sich jedoch darauf aus, jemand anderes würde sie aufhalten oder *Santiago* warnen.<sup>72</sup>

#### cc) Angst vor sozialer Verurteilung

Weiterhin könne die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit das Einschreiten der einzelnen Dorfbewohner beeinflussen, indem diese negative Reaktionen vermeiden möchte.<sup>73</sup> Dies könnte die Passivität der Dorfbewohner insofern begründen, dass allen bewusst ist, dass die Auflehnung gegen die anerkannten sozialen Normen negative Reaktionen der anderen Dorfbewohner zur Folge hätte, denen sich niemand aussetzen möchte. Dies könnte auch erklären, wieso der Pfarrer nicht eingreift, weil gerade seine Rolle als moralische Instanz den sozialen Konflikt noch schwerwiegender ausfallen lassen könnte, sollte er gegen die Werte des Dorfes handeln. Dies könnte zudem als gewisse Doppelmoral der Kirche gedeutet werden, welche indirekt die bestehende soziale Ordnung und damit die Rechtfertigung eines Mordes zum Zwecke der Wiederherstellung der Ehre gutheißt. Dies begründet, inwiefern die Angst vor sozialen Konsequenzen, in einer Gemeinschaft, in der Ansehen und Ruf entscheidend sind, die Verantwortungsübernahme beeinflussen und die Dorfgemeinschaft aufhalten könnte, tätig zu werden.

#### dd) Autoritätsdruck

Experimenten zur Folge steckt in den meisten Menschen ein „gehorsamer Diener,“ der den Befehlen von Autoritäten gehorcht, indem das eigene Verhalten dadurch rationalisiert wird, dass die Autoritätsperson die Verantwortung für dieses trägt.<sup>74</sup> Insbesondere das Milgram-Experiment zeigt, wie stark Autoritätsdruck individuelles Handeln beeinflussen kann, was indirekt auf die Dorfgemeinschaft übertragen werden kann. In diesem Experiment wurden Teilnehmer angewiesen, die Rolle eines Lehrers einzunehmen und einem vermeintlichen Schüler im anderen Raum Elektroschocks zu geben, wenn dieser Fragen falsch beantwortet. Die Teilnehmer gehorchten den Anweisungen der Autoritätsperson, weil „das Experiment dies erforderte,“ obwohl die vermeintlichen Opfer starke Schmerzen vortäuschten. Dies zeigt, wie stark Menschen unter autoritärem Druck ihre eigenen Moralvorstellungen überlagern.<sup>75</sup> Zwar gibt es keine konkrete Autoritätsperson, in der Dorfgemeinschaft, die ein bestimmtes Verhalten vorgibt, jedoch kann in den tief verankerten Sitten und den sozialen Normen ein Auslöser für einen solchen Autoritätsdruck gesehen werden. Die Dorfbewohner rationalisieren, wie im Experiment, ihr Verhalten, indem sie ihre Verantwortung für die Verhinderung des Mordes aufeinander schieben, oder durch ihre Passivität den sozialen Normen Gehorsam leisten. Statt die Verantwortung auf eine bestimmte Autoritätsperson abzuschieben, wird in

der Dorfgemeinschaft rationalisiert, dass die Sitte den Mord *Santiagos* zur Wiederherstellung der Familienehre erfordert. Die Wahrnehmung von Sitte und Tradition als zwingendes Gesetz, dem sie unterworfen sind, hilft dabei die eigenen moralischen Bedenken zu neutralisieren.

#### ee) Akzeptanz durch Schicksalsglaube

Ein weiterer Mechanismus, der sich in dem Verhalten der Dorfbewohner zeigt, ist die Akzeptanz des Mordes durch den Schicksalsglauben. Die Dorfbewohner betrachten den Mord von Anfang an als bereits beschlossen und unumkehrbar. Dies zeigt sich daran, dass Santiago nachträglich von den Dorfbewohnern als „Mann der schon tot war“ bezeichnet wird, oder Stunden vor seinem Tod beschrieben wird, dass er „das Gesicht eines Toten hatte.“<sup>76</sup> Auch die Wortwahl wie „Trauerspiel“, „Zufälle“ und „Tragödie“ zur Beschreibung des Mordes verdeutlicht, dass er nicht als vorsätzlich begangene Straftat erachtet wird, sondern als eine Tat, die vom Schicksal vorgeschrieben wurde und die Brüder insofern keine Wahl hatten, als diese zu begehen.<sup>77</sup> Dieser Glaube daran, dass der Mord insofern unvermeidlich war, wird als Ausrede für die Untätigkeit der Dorfbewohner genutzt, da sie sich überzeugen, dass ihr Eingreifen nichts verändern könnte.

#### b) Öffentliches Interesse an Rache

Gleichzeitig wird jedoch ein ambivalentes Verhalten der Dorfbewohner deutlich. Während sie den Mord als „Trauerspiel“ wahrnehmen und eine gewisse Handlungsbereitschaft und Besorgnis zeigen, um diesen zu verhindern, bekunden sie zugleich ein öffentliches Interesse an der Rache, was insbesondere an folgendem Zitat deutlich wird: „Die vom Hafen zurückkehrenden, von den Schreien gewarnten Menschen nahmen auf dem Platz Aufstellung, um dem Verbrechen beizuwohnen.“<sup>78</sup> Die gesamte Dorfgemeinschaft versammelt sich auf der Plaza, welche nicht nur die Bedeutung des Schauplatzes des Verbrechens hat, sondern ferner den zentralen Ort der Zusammenkunft und des gegenseitigen Austausches darstellt. Es handelt sich um das Zentrum des gesellschaftlichen Lebens, an dem Informationen und Gerüchte ausgetauscht werden, wie auch die Mordankündigungen der Brüder.<sup>79</sup> Dass dieser öffentliche Ort der Zusammenkunft als Schauplatz des Mordes verwendet wird, könnte so gedeutet werden, dass dieser im Einklang mit den gesellschaftlichen Normen steht. Weiterhin werden die Bewohner durch Schreie auf das Verbrechen aufmerksam, was die Dringlichkeit und den Ernst der Situation verdeutlicht. Dennoch entscheiden sie sich dazu, auf der Plaza „Aufstellung zu nehmen“, was zeigt, dass sie lediglich eine Zuschauerrolle einnehmen, die ihre Untätigkeit betont. Dies geschieht, obwohl „viele der im Hafen Versammelten wussten, dass *Santiago Nasar* getötet werden sollte.“<sup>80</sup> Dieses widersprüchliche Verhalten wird mit der Formulierung „dem Verbrechen beizuwohnen“ verstärkt, da sie

<sup>71</sup> Latané/Darley, a.a.O.

<sup>72</sup> García Márquez, S. 23.

<sup>73</sup> Latané/Darley, S. 249.

<sup>74</sup> Hoffrage, Paediatr. Paedolog., Sonderheft 1, 2019. 7.

<sup>75</sup> Hoffrage, S. 6.

<sup>76</sup> García Márquez, S. 110.

<sup>77</sup> García Márquez, S. 23, 15.

<sup>78</sup> García Márquez, S. 109.

<sup>79</sup> García Márquez, S. 56-60.

<sup>80</sup> García Márquez, S. 22.

sich nicht etwa versammeln, um einzugreifen und den Mord zu verhindern, sondern vielmehr, um das Verbrechen neugierig zu beobachten, als würde es sich um ein Spektakel handeln. Dies wird weiter hervorgehoben, indem der Lärm des Menschaufzugs, der in Richtung Plaza rannte, mit dem erneuten Beginn des Hochzeitsfest verglichen wird.<sup>81</sup> Dieses öffentliche Interesse in Kenntnis des bevorstehenden Mordes verdeutlicht die erschreckende moralische Gleichgültigkeit und allgemeine Akzeptanz des Verbrechens.

### c) *Santiago als Sündenbock*

Diese moralische Gleichgültigkeit der Dorfbewohner wird dadurch verstärkt, dass letztlich unaufgeklärt bleibt, wer „der wahre Urheber des Schadens war“, denn niemand glaubte wirklich, es sei *Santiago Nasar* gewesen.<sup>82</sup> Die Annahme, dass *Santiago* nicht für den Verlust von *Angelas* Jungfräulichkeit verantwortlich war, wird durch sein Verhalten am Tag seines Todes unterstützt, das einen „schlüssigen Beweis für seine Unschuld“ darstellte.<sup>83</sup> Er war sich der Haltung seiner Umwelt bewusst und musste daher wissen, dass die Zwillinge nicht in der Lage sein würden, die „öffentliche Häme zu überwinden“, die drohte, sollten sie sich den kulturellen Normen widersetzen.<sup>84</sup> Zudem habe er „keinen Augenblick des Zweifels erlebt, obwohl er sehr genau wusste, was der Preis für das ihm unterstellte Vergehen war“ und als er im letzten Moment erfahren hatte, dass die *Vicario* Brüder ihn töten wollten, die „Verwunderung eines Unschuldigen“ zeigt.<sup>85</sup> Dieses Verhalten lässt darauf schließen, dass er seinen Mord nicht erwartete, obwohl er mit diesem hätte rechnen müssen, wäre er tatsächlich für den Verlust der Jungfräulichkeit und die darin gesehene Verletzung der Familienehre der *Vicarios* verantwortlich gewesen. Zudem deutet die entschlossene Art, in der *Angela Vicario Santiagos* Namen als Verantwortlichen nennt, ohne jegliche Emotionen zu zeigen, oder auch zu versuchen, ihre Brüder von der Tat abzuhalten, darauf hin, dass sie dies im Vorfeld geplant hat, um gegebenenfalls den tatsächlichen Verantwortlichen zu schützen.<sup>86</sup> Auch die Mehrheit der Dorfbewohner nimmt an, dass *Angela* „jemanden schützen wollte, den sie wahrhaft liebt“ und *Santiagos* Namen nur nannte, weil sie nie glaubte, ihre Brüder würden sich an ihn heranwagen.<sup>87</sup> Dafür könnte sprechen, dass *Santiago Nasar* wohlhabend und von höherem sozialen Status ist, was für die Brüder eine größere Überwindung bedeutet haben könnte.

### aa) *Etikettierungsansatz*

Zum Verständnis für die Hinnahme von *Santiago* als Sündenbock, trotz der fehlenden Überzeugung über seine Verantwortlichkeit, könnte der Etikettierungsansatz her-

angezogen werden. Nach diesem Ansatz wird abweichendes Verhalten durch gesellschaftliche Etikettierung als solches definiert und bestimmt sich nicht nach dem Verhalten selbst.<sup>88</sup> Der Rechtsanwender bestimmt, ob ein Verhalten als abweichend gilt, indem er ihm diese Eigenschaft zuschreibt. Diese Zuschreibung hänge von der Definitionsmacht ab, die der Gesellschaft als Rechtsanwender zukommt.<sup>89</sup> Im Roman schreibt *Angela* durch ihre Anschuldigung *Santiago* das Etikett des Täters der Ehrverletzung zu, was ausreichend dafür ist, dass ihn die gesamte Dorfgemeinschaft als Täter hinnimmt.<sup>90</sup> In der Dorfgemeinschaft sind die kulturell orientierten Normen so tief verankert, dass diese ausschlaggebend für die Definitionsmacht von abweichendem Verhalten darstellen. Da der Vorwurf einer Ehrverletzung in diesem Kontext als schwerwiegend gilt, reicht bereits die Anschuldigung *Santiagos* dafür aus, ihn als Täter zu etikettieren, der die Rache in Form seines Mordes „verdient.“ Indem die Dorfbewohner diese Anschuldigung nicht infrage stellen, verstärkt sich diese Etikettierung, was dazu führt, dass er letztlich in die Rolle eines Sündenbocks gedrängt wird. Die Zweifel und fehlende Beantwortung der Frage, ob *Santiago* vor diesem Hintergrund tatsächlich seinen Mord „verdient,“ betont, wie stark die Dorfbewohner an ihre Sitten und Traditionen gebunden sind. Sie legen den größten Wert darauf, den tief verankerten Strukturen Folge zu leisten, was die Wahrheit zweitrangig macht.

### bb) *Sündenbockthese*

Diese Wahrnehmung *Santiagos* als Sündenbock vereinfacht es den Dorfbewohnern, den Mord der Brüder als notwendige Folge zu sehen, für die *Santiago* als eigenständig verantwortlich betrachtet werden kann. Nach *Girard* richte sich generalisierte Gewalt regelmäßig gegen ein bestimmtes Opfer, das „ohne triftigen Grund ausgewählt wird und in gewisser Weise jemand ist der anders, ein Fremder, oder irgendwie marginalisiert ist.“<sup>91</sup> Daher dürfe nach seiner Sündenbockthese das Opfer weder der Gemeinschaft zu vertraut, noch ihr zu Fremd sein.<sup>92</sup> In diesem Zusammenhang ist relevant, dass *Santiago Nasar* arabische Wurzeln hat und sein Vater in das kolumbianische Dorf eingewandert ist.<sup>93</sup> Seine arabische Abstammung und die damit verbundene „Andersartigkeit“ zu der Mehrheit der Dorfbewohner, könnte einen Grund dafür darstellen, dass es den Dorfbewohnern weniger schwer fällt, ihn zum Sündenbock zu machen, ohne zu hinterfragen, ob er für die Ehrverletzung tatsächlich verantwortlich ist. Zwar ist er sozial integriert und gehört der oberen sozialen Schicht an, dennoch wird über ihn gesagt, dass er „wie alle Türken glaubt, Geld mache ihn unantastbar.“<sup>94</sup> Der Ausdruck „Türke“ wurde in Lateinamerika zu einer Bezeichnung für verschiedene Einwanderergruppen, die häufig mit Vorurteilen verbunden wurden. Dazu gehörten auch die arabischen Einwanderer, welche häufig durch ihre

<sup>81</sup> *García Márquez*, S. 26.

<sup>82</sup> *García Márquez*, S. 90.

<sup>83</sup> *García Márquez*, S.101.

<sup>84</sup> *García Márquez*, a.a.O.

<sup>85</sup> *García Márquez*, a.a.O.

<sup>86</sup> *García Márquez*, S. 48 f.

<sup>87</sup> *García Márquez*, S. 90.

<sup>88</sup> *Pöge*, in: *Hermann/Horten/Pöge*, Kriminalsoziologie, 2. Aufl. (2024), S. 267.

<sup>89</sup> *Neubacher*, S. 121.

<sup>90</sup> *García Márquez*, S. 100.

<sup>91</sup> *Frear*, The annual of the Society of Christian Ethics 1992, 118.

<sup>92</sup> *Girard*, Violence and the Sacred, 1979, S. 209.

<sup>93</sup> *García Márquez*, S. 10 f.

<sup>94</sup> *García Márquez*, S. 102.

„Andersartigkeit“ als „dauerhafte Fremde“ wahrgenommen wurden. Dies wird auch in der Dorfgemeinschaft deutlich, da die hervorhebende und stereotypisierende Bezeichnung als „Türken“ zeigt, dass diese von den Dorfbewohnern nicht vollständig als Teil ihrer Gemeinschaft gesehen werden.

Schließlich erklärt *Girard*, dass in Folge der Gewalt gegen den Sündenbock der „soziale Frieden wiederhergestellt“ würde.<sup>95</sup> Dadurch, dass der Mord *Santiagos* von dem gesamten Dorf als unvermeidbare Notwendigkeit gesehen wird, um die Familienehre der *Vicarios* wiederherzustellen, könnte in diesem die Wiederherstellung des sozialen Friedens gesehen werden.

### 3. Kulturelle Legitimation

#### a) Sitte und Tradition als Legitimation für Gewalt

Die kulturellen und sozialen Strukturen sind so tief in der Dorfgemeinschaft verwurzelt, dass keiner der Dorfbewohner es schafft, sich gegen diese aufzulehnen. Dadurch wird der Mord *Santiagos* durch die Bindung an ihre Sitten und Traditionen legitimiert, die sich in ihrer kollektiven Untätigkeit widerspiegelt. Um diese Strukturen und ihre Fähigkeit, das Handeln eines Einzelnen zu beeinflussen, näher zu beleuchten werden im Folgenden Konzepte von *Durkheim*, *Bourdieu* und *Giddens* herangezogen.

##### aa) Durkheim

Nach *Durkheim* habe Gesellschaft gewisse Strukturen, die sich in Normen, Werten und Regeln äußern, an die Kompetenzen, Erwartungen und Bedürfnisse stetig unterbewusst angepasst werden.<sup>96</sup> Dieses Bild von Gesellschaft spiegelt sich in der Dorfgemeinschaft wider, deren Strukturen stark von Sitten und Traditionen geprägt sind, die insbesondere die Familienehre hervorheben. Die soziale Bedeutung dieser Traditionen wird beispielsweise an ihren Hochzeitsritualen deutlich. Diese sind insbesondere bei Familien einer höheren sozialen Klasse wie ein „öffentliches Ereignis“ ausgerichtet, um die soziale Stellung der Familien hervorzuheben. *Bayardo San Roman* heiratete beispielsweise „in der Illusion, sein Glück mit seiner Macht und [seinem Vermögen] erkaufen zu können“ und stellt dies zur Schau.<sup>97</sup> Dies betont die zentrale Rolle des Ansehens und des guten Rufs in der eigenen Gesellschaft. Diese Bedeutsamkeit des Familienstatus zeigt sich vor allem an der überragenden Rolle der Familienehre. Diese scheint das ausschlaggebende Merkmal zu sein, das den Ruf der Familie definiert. Dabei spielt insbesondere die Jungfräulichkeit und die darin gesehene Reinheit einer Frau eine große Rolle, was daran deutlich wird, dass bei dem vorehelichen Verlust dieser die Ehre einer gesamten Familie als angegriffen angesehen wird.

Dies geht mit den patriarchalen Strukturen der Gesellschaft einher, nach welchen Frauen lediglich als Trägerinnen der Ehre betrachtet werden und es die Aufgabe ihrer männlichen Familienmitglieder ist, über diese zu wachen und sie zu verteidigen. *Durkheims* Konzept des „Kollektivbewusstseins“ könnte dafür herangezogen werden, diese kulturelle Legitimation von Gewalt zu beleuchten. Dieses beschreibt das „gemeinsame Denken, Wahrnehmen und Handeln und umfasst die Werte, Normen und Glaubenssysteme, die von den Mitgliedern einer Gemeinschaft geteilt werden.“<sup>98</sup> Diese Glaubenssysteme machen in der Dorfgemeinschaft vor allem die patriarchalen Strukturen und die hohe Bedeutung der Ehre aus, die sich in ihren Sitten und Traditionen widerspiegeln. Eine solche Tradition kann beispielsweise in der Legitimierung von Gewalt zur Wiederherstellung der verletzten Ehre gesehen werden. Es besteht ein kollektives Bewusstsein darüber, dass die Ehre einen Rechtfertigungsgrund für einen Mord darstellen kann, was daran deutlich wird, dass die Brüder sich aus diesem Grund für unschuldig halten und die Ehre auch vor Gericht als Rechtfertigungsgrund herangezogen wird.<sup>99</sup> Dieses „Kollektivbewusstsein“ ist nach *Durkheim* vor allem in traditionellen Gesellschaften, wie der Dorfgemeinschaft im Roman, sehr stark ausgeprägt.<sup>100</sup> Daher sei gerade in diesen Gesellschaften das Individuum direkt in die Gesellschaft eingebunden und dadurch einer hohen sozialen Kontrolle ausgesetzt.<sup>101</sup> Diese starke soziale Kontrolle wird in der Gemeinschaft daran deutlich, dass die Brüder sich trotz ihrer persönlichen Zweifel dazu gezwungen fühlen, den Mord vorzunehmen, um im Einklang mit den kollektiven Normen zu handeln. Die Brüder und auch die anderen Dorfbewohner internalisieren dieses Bewusstsein und handeln letztlich im Einklang mit diesem, weil „Konformität die größte Anerkennung findet, oder zumindest die geringste Missbilligung nach sich zieht.“<sup>102</sup> Dies ist insbesondere in einer Gemeinschaft, die einen hohen Wert auf das Ansehen und den Ruf der Familie legt, sehr erstrebenswert und erklärt, inwiefern die Brüder, auch aufgrund der gewünschten Anerkennung, den Mord als erforderlich ansehen. Gleichzeitig begründet dies, wie diese soziale Kontrolle die Dorfbewohner daran hindert, gegen diese Werte und sozialen Normen zu widersprechen.

##### bb) Bourdieu

*Pierre Bourdieu* entwickelte das Konzept des „Habitus“ welches ebenfalls eine Erklärungsgrundlage für die gemeinschaftliche Legitimation von Gewalt darstellen könnte. Mit dem Habitus meint *Bourdieu* ein generatives Schema von einverlebten Strukturen, welches durch individuelle und kollektive Erfahrungen in sozialen und historischen Kontexten geformt wird. Die Handlungen und Wahrnehmungen des Einzelnen seien in einem solchen „Habitus“ nicht nach ihren „individuellen Wünschen oder

<sup>95</sup> *Frear*, S. 119.

<sup>96</sup> *Ruiner/Bardmann*, Soziologie, 2024, S. 101; *Durkheim*, in: *König*, Die Regeln der soziologischen Methode, 2022 (frz. Orig. 1984), S. 114.

<sup>97</sup> *García Márquez*, S. 40 f.

<sup>98</sup> *Ruiner/Bardmann*, S. 103.

<sup>99</sup> *García Márquez*, S. 51.

<sup>100</sup> *Ruiner/Bardmann*, S. 103.

<sup>101</sup> *Schroer*, Soziologische Theorien, 2. Aufl. (2022), S. 41.

<sup>102</sup> *Abels*, Solidarität, soziale Tatsachen, Kollektivbewusstsein, 2020, S. 29.

Interessen gerichtet, sondern durch den Habitus geprägt.“<sup>103</sup> Der „Habitus“ der traditionellen Dorfgemeinschaft umfasst die tief verankerten patriarchalischen Strukturen, insbesondere ihre zentrale Vorstellung von Ehre, die von allen Dorfbewohnern hingenommen und nicht hinterfragt werden. Zudem beschreibt *Bourdieu*, dass die Internalisierung dieser gesellschaftlichen Normen und Werten, eine verborgene Form der Macht darstellt. Dies bezeichnet er als eine „symbolische Gewalt“, die auf der Anerkennung und Akzeptanz der herrschenden Definition von Werten basiere und dazu diene, die bestehenden sozialen Strukturen zu legitimieren und reproduzieren.<sup>104</sup> Dies erläutert, wie die Werte und Strukturen der Gemeinschaft durch den Habitus verinnerlicht werden und eine Herrschaft über die Dorfbewohner in Form der symbolischen Macht haben. Die Internalisierung des zentralen Wertes der Ehre löst somit einen Zwang auf die Brüder aus, den Mord zu begehen, der auch die Dorfbewohner davon abhält, zur Verhinderung einzuschreiten. Durch die Legitimation und Duldung des Mordes zur Wiederherstellung der Ehre, werden diese Werte und Traditionen reproduziert und aufrechterhalten, was letztlich erklärt inwiefern Gewalt kulturell in der Dorfgemeinschaft legitimiert wird.

#### cc) Giddens

Dieses allgemein anerkannte Wertverständnis wird insbesondere durch Traditionen aufrechterhalten. *Anthony Giddens* beschreibt Tradition als soziale Mechanismen mit normativem oder moralischem Gehalt, der ihnen eine bindende Kraft verleihe.<sup>105</sup> Der normative Gehalt der gesellschaftlichen Erwartung an die Brüder, *Santiago* zu töten, wird daran deutlich, dass sie sich trotz ihrer inneren Zweifel an diese gebunden fühlen und für sie eine Handlungspflicht darstellen. Zudem entfalte Tradition nach *Giddens* dann ihre größte Wirkung, wenn sie nicht als solche verstanden wird. Besonders in kleinen kulturellen Gesellschaften wird Tradition nicht hinterfragt, da diese zu durchdringend sind, um sie von anderen Formen des Handelns unterscheiden zu können.<sup>106</sup> Dies zeigt sich in der Dorfgemeinschaft daran, dass das Verständnis von Ehre und das Ritual, diese mit Gewaltakten zu verteidigen nicht als Tradition, sondern als normatives Verhalten verstanden wird. Dies erläutert ferner, inwiefern die Wertvorstellungen der Gemeinschaft eine soziale Kontrolle darstellen, die Gewalt legitimieren.

#### b) Relevanz in Realität: Ehrenmord als Ritual im Vergleich

Da der Roman an einem realen Verbrechen inspiriert ist, wird eine gewisse Relevanz von Ehrenmorden in der Realität deutlich. Insofern ist interessant zu beleuchten, in-

wiewfern diese Ähnlichkeiten mit dem Ehrenmord von *Santiago Nasar* aufweisen. Eine entscheidende Grundvoraussetzung für einen Ehrenmord sei eine traditionelle patriarchalische Gesellschaft, insbesondere in ländlichen Regionen, in dem Ansehen und Ruf der Familie eine große Bedeutung hat.<sup>107</sup> Dabei ist Ehre der „Wert einer Person in ihren eigenen Augen und in den Augen der Gesellschaft.“<sup>108</sup> In Deutschland sind Täter und Opfer von Ehrenmorden vornehmlich türkischer Angehörigkeit, wobei Frauen regelmäßig die Opfer darstellen. Dabei stellt der Anlass der Tat insbesondere der Verlust der Jungfräulichkeit vor der Ehe dar, da dies nicht nur zu einer Minderung der Ehre der Frau selbst führe, sondern auch die Ehre der gesamten Familie verletze. In solchen traditionellen Gesellschaften werden Ehrenmorde als Rituale durchgeführt, um die Familienehre wiederherzustellen, was regelmäßig die Pflicht der männlichen Familienmitglieder darstellt.<sup>109</sup>

Da Ehre von der „Interpretation von Handlungen abhängt, erhalten bestimmte Taten eine rituelle Bedeutung, die gesellschaftlich anerkannt ist.“<sup>110</sup> Dabei wird deutlich, dass die Geschlechterrolle in der jeweiligen Gesellschaft eine große Rolle spielt. Während im Roman *Santiago Nasar* getötet werden muss, um die Ehre wiederherzustellen, wird in realen Fällen regelmäßig die Frau von ihren eigenen Familienmitgliedern getötet, um die verletzte Familienehre wiederherzustellen. Auch das Bundeskriminalamt erfasst solche Tötungsdelikte als Ehrenmord, die aus „vermeintlicher kultureller Verpflichtung heraus innerhalb des eigenen Familienverbands verübt werden, um der Familienehre gerecht zu werden.“<sup>111</sup> Während eine Frau durch die „Verletzung ihrer sexuellen Reinheit entehrt wird, trägt ein Mann diese Bürde nicht,“ was die unterschiedliche Betrachtung von Ehre in Bezug auf Geschlechterrollen deutlich macht und verschiedene Verhaltensanforderungen an sie stellt. Der Mann wird gezwungen seine Ehre und die seiner Familie zu verteidigen, während die Frau gezwungen wird, ihre Reinheit zu wahren.<sup>112</sup>

Zwar wird auch *Angela* von ihrer Mutter „wütend zer schlagen“, nachdem sie in ihrer Hochzeitsnacht zurückgeschickt wurde, dennoch liegt im Roman der Fokus auf *Santiago* als vermeintlicher Verantwortliche für die Schädigung der Familienehre.<sup>113</sup> Hier wird ferner nicht die Verantwortung in der Frau, sondern ausschließlich in dem Mann gesehen, was auch daran deutlich wird, dass die einzige Frage, die *Angela* gestellt wird, die Frage nach dem Namen des Verantwortlichen ist.<sup>114</sup> Dies spiegelt sich zudem in der Wahrnehmung *Angelas* wider. Sie wird weniger als autonom handelnde Person wahrgenommen, sondern viel mehr als passiv „Duldende“, obwohl nie thematisiert wird, inwiefern der Verlust ihrer Jungfräulichkeit einvernehmlich oder in ihrem Willen geschah. Dies unter-

<sup>103</sup> *Ruiner/Bardmann*, S. 145; *Bourdieu*, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft, 2022 (frz. Orig. 1979), S. 139 ff.

<sup>104</sup> *Ruiner/Bardmann*, S. 149.

<sup>105</sup> *Giddens*, Soziale Welt, 1993, 452.

<sup>106</sup> *Giddens*, S. 452.

<sup>107</sup> *Valerius*, JZ 2008, 913.

<sup>108</sup> *Pitt-Rivers*, The Fate of Shechem, or the Politics of Sex: Essays in the Anthropology of The Mediterranean, 1997, S. 1.

<sup>109</sup> *Valerius*, JZ 2008, 913.

<sup>110</sup> *Pitt-Rivers*, S. 9.

<sup>111</sup> *Valerius*, JZ 2008, 913.

<sup>112</sup> *Pitt-Rivers*, S. 20.

<sup>113</sup> *García Márquez*, S. 48.

<sup>114</sup> *García Márquez*, S. 49.

streicht die passive Rolle der Frau in der Dorfgemeinschaft.

Der Ehrenmord erfüllt in traditionellen, patriarchal orientierten Gesellschaften eine rituelle Funktion und dient dabei nicht nur der Wiederherstellung von Ehre, sondern auch der Aufrechterhaltung ihrer sozialen Strukturen. Trotz feiner kultureller Unterschiede weisen Ehrenmorde in der Realität ähnliche Strukturen auf, wie sie im Roman zum Ausdruck kommen und finden ihre Legitimation in den traditionellen, kulturellen und sittlichen Werten einer Gesellschaft.

#### 4. Fazit

Der Mord an *Santiago Nasar* in Chronik eines angekündigten Todes erscheint als unausweichliche Notwendigkeit, die durch die tief verwurzelten sozialen Normen der Dorfgemeinschaft bedingt ist. Die *Vicario* Brüder stehen unter dem gesellschaftlichen Druck, die Ehre ihrer Familie wiederherzustellen, obwohl sie moralische Zweifel an der Tat haben. Sie zeigen eine innere Zerrissenheit zwischen dem Wunsch, ihrer eigenen Moralvorstellung nachzugehen, indem sie den Mord nicht begehen und den gesellschaftlichen Erwartung gerecht zu werden, indem sie im Einklang mit diesen handeln und *Santiago* ermorden. Daher versuchen sie auf indirekte Art und Weise von der Pflicht loszukommen. Sie wünschen sich, dass ihnen die Pflicht abgenommen wird, ohne sich eigenständig gegen die gesellschaftlichen Normen auflehnen zu müssen, um ihren Ruf in der Gemeinschaft zu bewahren und ihre Männlichkeit nicht zu gefährden. Dadurch, dass jedoch nicht nur sie, sondern die Dorfbewohner gleichermaßen

an die Sitten und Traditionen gebunden sind, reichen ihre indirekten Versuche nicht aus. Auch die Dorfbewohner schaffen es nicht einzugreifen, da niemand den Mut hat, sich aktiv den gesellschaftlichen und sozialen Normen zu widersetzen und sie öffentlich in Frage zu stellen.

Die Dorfbewohner erkennen, dass eine Pflicht zum Eingreifen besteht, kommen dieser jedoch aus Angst vor sozialer Verurteilung nicht nach und verbleiben in ihrer Passivität. Dadurch, dass sie erkennen, dass niemand eingreift, sehen sie sich selbst weniger in der Verantwortung zu handeln und schieben ihre Verantwortung ab, was sie zu passiven Mittätern macht. Gleichzeitig versammeln sich die Dorfbewohner auf der Plaza, um das Verbrechen erster Hand zu beobachten, was deutlich macht, dass auch ihr Verhalten widersprüchlich ist. Einerseits wissen sie um den bevorstehenden Mord und dulden diesen passiv aus Angst vor Verantwortungsübernahme, andererseits sind sie jedoch schaulustig und akzeptieren den Mord als unvermeidliches Ereignis, das im Einklang mit den Traditionen der Gemeinschaft steht. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass Mord nicht als Verbrechen, sondern als unvermeidliches, aber vorgeschriebenes Schicksal wahrgenommen wird. Eine Kombination aus der fehlenden Verantwortungsübernahme, der Unfähigkeit, sich gegen die strikten gesellschaftlichen Normen aufzulehnen und die dadurch entstehende Akzeptanz, dass der Mord notwendig ist, führt letztlich dazu, dass Mord unausweichlich erscheint.

## Heinrich Böll – „Die verlorene Ehre der Katharina Blum“

von Nina Arnemann\*

### Abstract

Der Aufsatz widmet sich der medialen Hetze, wie sie in Heinrich Bölls Erzählung „Die verlorene Ehre der Katharina Blum“ dargestellt wird, und dem Einfluss, den diese auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Protagonistin hat. Mithilfe kriminologischer Theorien werden die Mechanismen erläutert, die zur Eskalation der Gewalt und letztlich zur Tötung des Journalisten Tötges führen. Im Anschluss erfolgt eine strafrechtliche Bewertung der Tat unter Berücksichtigung von Katharina Blums Tatenschluss, möglichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen sowie der rechtlichen Einordnung der Tötung.

This article is dedicated to the media agitation depicted in Heinrich Böll's story "The Lost Honour of Katharina Blum" and the influence it has on the protagonist's criminal responsibility. The role of the tabloid newspaper as a trigger for social exclusion and psychological pressure on Katharina Blum is analysed, also considering the work's history of origin. Criminological theories are used to explain the mechanisms that lead to the escalation of violence and ultimately to the killing of the journalist Tötges. This is followed by an assessment of the crime in terms of criminal law, considering Katharina Blum's decision to commit the crime, possible justifications and excuses as well as the legal classification of the killing.

### I. Einleitung

„Da sitzt die fette Bestie.“<sup>1</sup> So titelte die *Bild*-Zeitung über einen, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht verurteilten, Sexualstraftäter und Mörder. In einem anderen Fall berichtet die *Bild* über den „Killer der kleinen Schönheitskönigin“ – später stellt sich heraus: Der „Killer“ ist unschuldig.<sup>2</sup> Fast jeder dritte Artikel in deutschen Lokalzeitungen handelt von Kriminalität.<sup>3</sup> Kriminalitätsberichte sind beinahe immer nachrichtentauglich, da sie „etwas Ungewöhnliches, Nicht-Alltägliches und Spektakuläres“ erzählen.<sup>4</sup> Die Art und Weise, wie diese Ereignisse wiedergegeben werden, reicht von nüchternen, sachlichen Berichten bis hin zu reißerischen Texten, die sich an der Grenze des rechtlich Zulässigen bewegen. Insbesondere die Boulevardpresse arbeitet dabei mit dramatisierenden Effekten, während andere Publikationen einen nüchternen Stil wählen.<sup>5</sup> Die Boulevardmedien wollen

das Spektakel rund um den Kriminalfall so gut es geht vermarkten und schrecken dabei auch vor regelrechten Hetzjagden gegen mutmaßliche Täter:innen nicht zurück. Die Folgen dieser Hetzkampagnen sind dabei vielfältig und weitreichend – manchmal sogar tödlich. Ein Familienvater begeht nur wenige Tage, nachdem die *Bild*-Zeitung über den Selbstmord seiner Frau berichtet hatte, Suizid, weil er sich von der *Bild*-Zeitung für den Tod seiner Frau mitverantwortlich gemacht fühlte.<sup>6</sup> Einer solchen medialen Hetzjagd durch die Boulevardpresse widmete sich auch Heinrich Böll vor mehr als 30 Jahren in seiner Erzählung „Die verlorene Ehre der Katharina Blum“. Diese Hetzjagd nimmt ebenfalls ein fatales Ende. Allerdings nicht durch einen Suizid, sondern durch einen Mord, begangen von der in der Berichterstattung thematisierten Katharina Blum. Jedenfalls wird die Tat von Böll als ein Mord bezeichnet, wobei im Folgenden zu erörtern sein wird, ob diese Einordnung zutreffend ist. Das Phänomen der medialen Hetzjagd gegen mutmaßliche Täter:innen findet sich nicht nur in Bölls fiktiven Geschichten wieder. Auch heute sind reißerische, zum Teil schlichtweg unwahre Überschriften und Artikel in den Boulevardmedien präsent. Welche gesellschaftlichen und persönlichen Folgen diese Hetzjagden haben können, beschreibt Böll eindrucksvoll. Die kriminologischen und strafrechtlichen Auswirkungen der Berichte bleiben jedoch, sowohl in Bölls Erzählung als auch in der Realität, häufig unberücksichtigt. In diesem Beitrag soll daher der Frage nachgegangen werden, wie die Hetzkampagne und ihre Auswirkungen im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit Katharinas zu gewichten sind.

### II. Entstehungsgeschichte

Böll veröffentlichte „Die verlorene Ehre der Katharina Blum“ im Jahr 1974. Die grundlegende Kritik, die er in diesem Werk an der ZEITUNG übt, lässt sich besser nachvollziehen, wenn man den Entstehungskontext der Erzählung betrachtet. Zu Beginn der 70er-Jahre kam es zu einer Serie von Bombenanschlägen, welche der sogenannten Baader-Meinhof-Gruppe, die später als RAF bezeichnet wird, zugeschrieben wurden und in Westdeutschland Empörung und Verunsicherung auslösten.<sup>7</sup> In der Folge eines Banküberfalls titelte die *Bild*-Zeitung, ohne hierfür Indizien vorweisen zu können, dass die Baader-Meinhof-Gruppe weiter morden würde.<sup>8</sup> Den Artikel nahm Böll zum Anlass, am 10. Januar 1972 im *Spiegel* einen Aufsatz

\* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. Anja Schiemann im Wintersemester 2024/25.

<sup>1</sup> Zitiert über: *Bild-Blog*, online abrufbar unter: <https://bild-blog.de/656/wo-menschenverachtung-beginnt/> (zuletzt abgerufen am 24.10.2024).

<sup>2</sup> Zitiert über: *Bild-Blog*, online abrufbar unter: <https://bild-blog.de/1661/bild-urteil-widerlegt/> (zuletzt abgerufen am 24.10.2024).

<sup>3</sup> Van Ulm/Huch/Bug, DIW-Wochenbericht 2015, 288 (289).

<sup>4</sup> Althoff, Leviathan 1999, 479 (491).

<sup>5</sup> Althoff, Leviathan 1999, 479 (492).

<sup>6</sup> Wallraff, Zeugen der Anklage, Die „Bild“-Beschreibung wird fortgesetzt, 1979, o.S.

<sup>7</sup> Jeziorkowski, in: Bellmann, Heinrich Böll, Romane und Erzählungen, 2000, S. 253.

<sup>8</sup> Jeziorkowski, a.a.O.

zu veröffentlichen, der die Methoden der *Bild*-Zeitung, insbesondere die Schuldzuweisung ohne Beweise, kritisierte.<sup>9</sup> Der Aufsatz wurde unter dem Titel „*Will Ulrike Meinhof Gnade oder freies Geleit?*“ veröffentlicht, wobei dieser Titel nicht von Böll selbst stammt.<sup>10</sup> In dem Artikel „ging es ihm nicht darum, die Taten dieser Gruppe zu verharmlosen, er wollte vielmehr die Proportion zwischen Aktion und Reaktion zurechtrücken.“<sup>11</sup> Dennoch wurde Böll nach dem Erscheinen des Artikels von verschiedenen Medien als Sympathisant und Verbündeter der RAF dargestellt, der die Taten dieser befürworte.<sup>12</sup> Insbesondere die von Böll kritisierte *Bild*-Zeitung veröffentlichte mehrere negative Artikel über ihn, selbst nachdem er im November 1972 durch die Verleihung des Nobelpreises für Literatur weltweite Anerkennung erlangt hatte.<sup>13</sup> In der Folge wurde Bölls Telefon abgehört, er erhielt Drohbriefe<sup>14</sup> und am 1. Juni 1972 – nach der Verhaftung von *Andreas Baader*, dem Anführer der *Baader-Meinhof*-Gruppe, führte die Polizei eine Hausdurchsuchung im Ferienhaus Bölls durch, welche sich auf die vermeintliche Verbindung zu der RAF stützte.<sup>15</sup> Im Anschluss an die vorstehend dargelegten Begebenheiten verfasste Böll die Erzählung „*Die verlorene Ehre der Katharina Blum*“. Diese wurde im Sommer 1974 in vier Teilen im *Spiegel* veröffentlicht, sowie zeitgleich in Form eines Buches.<sup>16</sup> Zum Teil wird in der Erzählung und ihrer Veröffentlichung ein Racheakt Bölls gegen die *Bild*-Zeitung und ihre Schmähungen aus dem Jahr 1972 gesehen.<sup>17</sup> Dieser Sichtweise hatte Böll mit seiner Aussage gegenüber einem Schweizer Reporter bestärkt, in der er äußerte, „[dass] das eine oder andere in verwandelter Form zu Rache verwendet wird“.<sup>18</sup> Später bestreitet Böll einen Zusammenhang jedoch, da „man damit die Sache oder das Thema zu sehr historisch an die Baader-Meinhof-Auseinandersetzung angehängt“ hätte und diese Sache für ihn vorbei sei.<sup>19</sup>

Im Vorwort zu seiner Erzählung schreibt Böll, dass „Ähnlichkeiten mit Praktiken der *Bild*-Zeitung [...] weder beabsichtigt noch zufällig, sondern unvermeidlich“ seien.<sup>20</sup> Die Parallelen zu den Erfahrungen, die Böll selbst mit der Boulevardpresse gemacht hat, drängen sich demnach auch ihm selbst auf. Auch wenn Böll sich in dieser Hinsicht teilweise anders geäußert hat, lässt sich nicht leugnen, dass seine Erfahrungen in die Erzählung mit eingeflossen sind.<sup>21</sup>

### III. Die Berichterstattung und ihre Folgen

Um die Auswirkungen der medialen Berichterstattung auf mutmaßliche Täter:innen, wie beispielsweise *Katharina Blum*, sowie deren strafrechtliche Verantwortlichkeit zu erfassen, ist eine Auseinandersetzung mit der konkreten Art der Berichterstattung und deren gesellschaftliche Konsequenzen erforderlich. In diesem Kontext ist es von besonderer Relevanz, die Kriterien einer Hetzkampagne zu definieren, die sich von einer sachlichen und informativen Berichterstattung über Kriminalität unterscheidet.

#### 1. Die Berichterstattung der ZEITUNG

An Kriminalitätsereignissen besteht grundsätzlich ein öffentliches Informationsinteresse.<sup>22</sup> Für Zeitungen ist eine Berichterstattung zu Kriminalitätsereignissen in der Regel auch aus wirtschaftlichen Gründen von Vorteil, da Kriminalität das Interesse der Leserschaft weckt, zur öffentlichen Debatte anregt und Reichweite generiert, insbesondere wenn Gewaltdelikte betroffen sind.<sup>23</sup> Allerdings werden durch den Deutschen Presserat im Pressekodex Standards gesammelt und zusammengefasst, welche bei der Berichterstattung über Kriminalität beachtet werden sollen. Es soll insbesondere auf Sensationsberichterstattung und Vorverurteilung verzichtet werden. Zudem sollen auch die schutzwürdigen Interessen der Täter:innen oder Verdächtigen beachtet werden.<sup>24</sup> Die Berichterstattung der ZEITUNG hat ihren Ursprung ebenfalls in einem Kriminalitätsgeschehen. *Katharina* assistiert dem gesuchten Straftäter *Ludwig Götten* bei der Flucht,<sup>25</sup> was gemäß § 258 Abs. 1 StGB unter Strafe steht. Es liegt somit grundsätzlich eine strafbare Handlung vor, über die im öffentlichen Interesse berichtet werden kann.

In der Erzählung wird wiederholt auf den Umstand hingewiesen, dass *Katharina* nunmehr eine „Person der Zeitgeschichte“ sei und damit „Gegenstand berechtigten öffentlichen Interesses“.<sup>26</sup> Jedoch verfälscht die ZEITUNG von Beginn an Informationen über die Tat und *Katharina* als Person. Dies beginnt bereits damit, dass die ZEITUNG den Verdacht, dass *Götten* einen Raubmord begangen haben könnte,<sup>27</sup> als erwiesene Tatsache darstellt. In der Schlagzeile wird er als „der seit eineinhalb Jahren gesuchte Bandit und Mörder *Ludwig Götten*“ bezeichnet.<sup>28</sup> Letztendlich bestätigt sich dieser Verdacht nicht. Die Vorwürfe gegen *Götten* beschränken sich auf Vermögensde-

<sup>9</sup> Sowinski, *Die verlorene Ehre der Katharina Blum oder: Wie Gewalt entsteht und wohin sie führen kann*, Oldenbourg Interpretation, 2. Aufl. (1994), S. 12.

<sup>10</sup> Sowinski, S. 11.

<sup>11</sup> *Burbach/Kohty/Schmidt/Schulz*, in: *Beth*, Heinrich Böll, eine Einführung in das Gesamtwerk in Einzelinterpretationen, 1975, S. 173.

<sup>12</sup> Sowinski, S. 12.

<sup>13</sup> Sowinski, S. 13.

<sup>14</sup> *Harris* in: *Butler*, The narrative fiction of Heinrich Böll, Social conscience and literary achievement, 1994, S. 199.

<sup>15</sup> *Jeziorkowski* in: *Bellmann*, S. 255.

<sup>16</sup> *Petersen*, Die Rezeption von Bölls „Katharina Blum“ in den Massenmedien der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 13 f.

<sup>17</sup> Sowinski, S. 13.

<sup>18</sup> Zitiert nach: *Beth*, in: *Beth*, S. 58.

<sup>19</sup> Zitiert nach: *Beth*, in: *Beth*, S. 58, 75.

<sup>20</sup> Böll, *Die verlorene Ehre der Katharina Blum oder: Wie Gewalt entsteht und wohin sie führen kann*, Mit einem Nachwort des Autors: Zehn Jahre später, 60. Aufl. (2023), S. 5.

<sup>21</sup> So auch: *Beth*, in: *Beth*, S. 58.

<sup>22</sup> So festgestellt in Ziff. 8.1. des Pressekodex, Stand: 18.09.2024, online abrufbar unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> (zuletzt abgerufen am 02.06.2025).

<sup>23</sup> *Scharlibbe*, Neue Kriminalpolitik 2021, 3 (3).

<sup>24</sup> Pressekodex, Ziff. 8.1, 11, 13, Stand: 18.09.2024, online abrufbar unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> (zuletzt abgerufen am 02.06.2025).

<sup>25</sup> Böll, S. 58.

<sup>26</sup> Böll, S. 60.

<sup>27</sup> Böll, S. 20.

<sup>28</sup> Böll, S. 36.

likte wie Diebstähle bei der Bundeswehr und Bilanzfälschung.<sup>29</sup> Die Berichterstattung der ZEITUNG stellt bereits die grundlegenden Fakten der (mutmaßlichen) Fluchthilfe von *Katharina* in einer Weise dar, die wesentliche Elemente des Tatgeschehens auslässt oder verzerrt darstellt. In der Folge diffamiert die ZEITUNG *Katharina* als „Räuberliebchen“<sup>30</sup>, „Mörderbraut“<sup>31</sup> und charakterisiert sie als „skrupellos“<sup>32</sup>, „eiskalt und berechnend“<sup>33</sup>. Um dieses Bild zu verstärken, verdreht die ZEITUNG Aussagen von *Katharina Blums* Bekannten und Freund:innen. Aus der Aussage von *Katharinas* früherem Arbeitgeber, dass sie „radikal hilfsbereit, planvoll und intelligent“<sup>34</sup> ist, zitierte die ZEITUNG, dass *Katharina* eine „in jeder Beziehung radikale Person“<sup>35</sup> sei. Die Zeitung erweckt somit den Eindruck, dass selbst Personen aus ihrem sozialen Nahfeld sich gegen sie wenden.

Auch nach der Festnahme von *Götten* und der daraus resultierenden vollumfänglichen Entlastung *Katharinas* hält die ZEITUNG an ihrer negativen Berichterstattung über diese fest.<sup>36</sup> Einen Höhepunkt erreichen die Grenzüberschreitungen der ZEITUNG, als der Journalist *Tötges* *Katharinas* schwerkranke Mutter im Krankenhaus besucht und diese, trotz Abratens der Ärzte, bezüglich der mutmaßlichen Taten ihrer Tochter befragt. Nach diesem Besuch verstirbt *Katharinas* Mutter. Ein Zusammenhang mit dem Besuch *Tötges* kann nicht ausgeschlossen werden.<sup>37</sup> In der Berichterstattung der Zeitung wird die Verantwortung für den Tod jedoch auch *Katharina* zugeschrieben. Am Folgetag ist in der Zeitung zu lesen, dass die Mutter, das „erste nachweisbare Opfer“ von *Katharina* sei, welches die „Aktivitäten ihrer Tochter nicht überlebte“.<sup>38</sup> Die Berichterstattung ist nicht neutral, sondern mit verfälschten Informationen, Übertreibungen und verleumderischen Aussagen durchzogen, die die Schwere der Tat und *Katharinas* Rolle erheblich überzeichnen und skandalisieren. Es kommt zu einer Abwertung von *Katharina*, die nicht im Verhältnis zu der eigentlichen Ausgangstat steht. In Konsequenz der vorgenommenen Abwertung erweisen sich die gegen *Katharina* vorgebrachten Anschuldigungen als zunehmend unbegründet und haltlos. Letztlich wird ihr eine Tat an ihrer Mutter zugeschrieben, die sie nicht begangen hat.

## 2. Gesellschaftliche Folgen

Die negative Berichterstattung hat auch gesellschaftliche Auswirkungen. Die Leserschaft bildet sich schon nach dem ersten Artikel eine Meinung über *Katharina* und scheut sich nicht, diese auch öffentlich kundzutun. Auch Personen, die *Katharina* noch nie persönlich getroffen haben, assoziieren mit ihr negative Eigenschaften, wie etwa

der Taxifahrer der *Blornas*: „Sie sind doch der Anwalt und Arbeitgeber von diesem Nüttchen.“<sup>39</sup> *Katharina* erhält Briefe, die Beleidigungen oder unerwünschte sexuelle Inhalte enthalten, und störende Anrufe.<sup>40</sup> Insbesondere bei Unterstellungen sexuellen Inhalts zeigt *Katharina* eine ausgeprägte Sensibilität für die Sprache, die ihr gegenüber verwendet wird.<sup>41</sup> In Bezug auf sexuelle Sachverhalte sei *Katharina* „äußerst empfindlich, fast prüde“<sup>42</sup>. Die Mehrung von Nachrichten, die sich mit genau diesen Inhalten gegen sie wenden, stellt für *Katharina* folglich eine erhebliche Belastung dar. Diese Kontaktversuche kommen nicht nur von anonymen Schreiber:innen, sondern auch durch Personen aus dem sozialen Nahfeld von *Katharina*. Sie ist der Auffassung, dass alle ihre Bekannten nicht die sachliche Berichterstattung lesen, sondern lediglich die der ZEITUNG: „Wer liest das schon? Alle Leute, die ich kenne, lesen die ZEITUNG!“<sup>43</sup> Unter den anonymen Anrufer:innen, die *Katharina* in unangemessener Weise kontaktieren, befindet sich auch eine Person, die angibt, in der Nachbarschaft zu wohnen.<sup>44</sup> Später schiebt dieser Nachbar einen Drohbrief unter ihrer Tür hindurch.<sup>45</sup> Ein anderer Nachbar wendet sich in „offensichtlicher Distanzierungsqual“ im Aufzug von ihr ab.<sup>46</sup> *Katharina* nimmt nach der Berichterstattung somit auch ihre Nachbarschaft als „zerstört“ wahr, obwohl ihr diese stets viel bedeutet hatte.<sup>47</sup> Die Artikel in der ZEITUNG bedeuten für *Katharina* somit nicht nur eine unangenehme Berichterstattung, sondern auch den (vermeintlichen) Zerfall ihres sozialen Umfelds und ihrer gesellschaftlichen Achtung.

## IV. Verantwortlichkeit der Katharina Blum

*Katharina* tötet den Journalisten *Tötges*, der für die Veröffentlichungen über sie in der ZEITUNG verantwortlich war. Ihre Täterschaft wird dabei zu keiner Zeit in Zweifel gezogen.<sup>48</sup> *Böll* resümiert den gesamten Geschehensablauf wie folgt: „Da ist eine junge Frau gut gelaunt, fast fröhlich zu einem harmlosen Tanzvergnügen gegangen, vier Tage später wird sie [...] zur Mörderin, eigentlich, wenn man genau hinsieht, auf Grund von Zeitungsberichten“.<sup>49</sup> Somit wird ersichtlich, dass *Böll* in der Hetzkampagne der Zeitung die Hauptursache für die Tötung des Journalisten durch *Katharina* sieht. In seinen Ausführungen legt er wiederholt dar, in welchem Zustand sich *Katharina* aufgrund der Berichte befand. Im Nachwort zur Erzählung zieht der Verfasser das Resümee, dass Konflikte „wenn man einem Menschen zuviel zumutet, unerbittlich auf ein tödliches Ende zulaufen“<sup>50</sup>. Die zu hohe Belastung *Katharinas* resultiert aus den Zeitungsartikeln, welche sie (zunächst) fälschlich als gewalttätige Straftäterin darstellen, sowie den daraus folgenden Reaktionen ihres Umfelds. Die gesellschaftlichen Auswirkungen der Tat sind, wie oben dargestellt, evident. Bei dem Blick auf

<sup>29</sup> Böll, S. 127.

<sup>30</sup> Böll, S. 36.

<sup>31</sup> Böll, S. 39.

<sup>32</sup> Böll, S. 114.

<sup>33</sup> Böll, S. 36.

<sup>34</sup> Böll, S. 42.

<sup>35</sup> Böll, a.a.O.

<sup>36</sup> Böll, S. 114.

<sup>37</sup> Böll, S. 102.

<sup>38</sup> Böll, S. 113.

<sup>39</sup> Böll, S. 40.

<sup>40</sup> Böll, S. 77.

<sup>41</sup> Böll, S. 30.

<sup>42</sup> Böll, S. 19.

<sup>43</sup> Böll, S. 61.

<sup>44</sup> Böll, S. 75.

<sup>45</sup> Böll, S. 78.

<sup>46</sup> Böll, S. 76.

<sup>47</sup> Böll, S. 79.

<sup>48</sup> Vgl. Böll, S. 79, 143.

<sup>49</sup> Böll, S. 131.

<sup>50</sup> Böll, S. 143.

*Katharinas* Tat stellt sich jedoch die Frage, welches Gewicht der Hetzkampagne und ihren Auswirkungen in Bezug auf *Katharinas* strafrechtliche Verantwortlichkeit beigemessen werden muss. Um eine adäquate Gewichtung vornehmen zu können, ist es erforderlich, verschiedene Aspekte zu betrachten, die Teil der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind. Es soll daher der Frage nachgegangen werden, wie sich die Folgen der medialen Hetze auf den Tatentschluss von *Katharina*, die Rechtswidrigkeit ihrer Tat und die zum Tatzeitpunkt vorliegende Schuld(fähigkeit) auswirkten.

### 1. Wohin Gewalt führen kann – Kriminologische Überlegungen

„Es wäre eine Aufgabe der Kriminologie, das einmal zu erforschen: was ZEITUNGEN anrichten können, in all ihrer bestialischen »Unschuld«.“<sup>51</sup>

Bevor die Frage nach den juristischen Feinheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gestellt wird, sollte, wie *Böll* anregt, auch auf kriminologischer Ebene die Frage gestellt werden, inwieweit mediale Hetze Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung nimmt. Inwiefern kann mediale Hetze dazu beitragen, dass ein Mensch sich delinquent verhält? In der Kriminologie besteht kein Konsens hinsichtlich der Ursachen von Kriminalität. Es gibt verschiedenste Strömungen und Theorien, weswegen hier nur ein Ausschnitt der möglichen Risikofaktoren für Kriminalität in Bezug auf *Katharina Blum* betrachtet werden soll.

#### a) Drucktheorie

Wie oben dargestellt, stellt die Berichterstattung für *Katharina* eine erhebliche Belastung dar. Sie sieht sich mit Diffamierungen konfrontiert und sieht ihr soziales Umfeld in Gefahr. Eine solche Drucksituation benennt *Agnew* in seiner allgemeinen Drucktheorie als Hauptursache für Kriminalität.<sup>52</sup> Das Hinzutreten negativer Stimuli (etwa durch diffamierende Zeitungsartikel und darauf folgende Drohbriefe) und der Wegfall positiver Stimuli (beispielsweise der Verlust der geliebten Nachbarschaft und der Mutter), führen zu einem Druck (strain), der negative emotionale Zustände wie Wut, Angst oder Depression hervorruft. Wenn keine adäquaten Bewältigungs Kompetenzen vorhanden sind, können diese negativen Emotionen verschiedene delinquente Verhaltensweisen begünstigen.<sup>53</sup> Insbesondere Wut führt dabei zu dem Verlangen, die Situation zu korrigieren. Dabei ist Kriminalität ein mögliches korrektives Mittel.<sup>54</sup> Ein anfänglicher Druck bei *Katharina* entsteht bereits dadurch, dass sie überhaupt von der Polizei vernommen wird (*Katharina* sei nach der ersten Vernehmung „völlig zerschmettert, fix und fertig“ gewesen).<sup>55</sup> Jedoch resultiert ein Großteil der belastenden

Situationen aus den hetzerischen Zeitungsartikeln der ZEITUNG. Unter Berücksichtigung dieser Theorie kann den Medienberichten ein maßgeblicher Einfluss auf den Druck, dem *Katharina* ausgesetzt war, zugeschrieben werden.

Eine Drucksituation führt jedoch nicht bei allen belasteten Individuen zu einer Delinquenz. Es müssen fehlende Bewältigungsstrategien hinzutreten, damit der Druck zu einer kriminellen Verhaltensweise führt.<sup>56</sup> *Katharina* wird als eine intelligente, kühle, planvoll handelnde Person beschrieben,<sup>57</sup> sodass grundsätzlich vom Vorhandensein (emotionaler) Bewältigungsstrategien ausgegangen werden kann. Allerdings sollte auch berücksichtigt werden, dass *Katharina*, die sonst nur selten Hilfe annimmt, in Bezug auf die Zeitungsberichte um Hilfe bittet, die ihr verwehrt bleibt.<sup>58</sup> Folglich scheint *Katharina* tatsächlich nicht mehr imstande zu sein, sich selbst zu helfen und die Situation zu bewältigen. Die Zeitungsartikel tragen daher nach der Drucktheorie maßgeblich zu der Delinquenz von *Katharina Blum* bei.

#### b) Labeling Approach

Ein anderer Ansatz wendet den Blick vom Inneren der Täter:innen ab und sucht die Ursache der Kriminalität im gesellschaftlichen Zuschreibungsprozess (Labeling Approach).<sup>59</sup> Der Fokus dieses Ansatzes liegt weniger auf der Erklärung der ersten Straffälligkeit, sondern vielmehr auf der Analyse des weiteren devianten Verhaltens von Personen, denen bereits der Stempel „Straftäter:in“ aufgedrückt wurde.<sup>60</sup> Die Stigmatisierung trennt die delinquente Person von dem Rest der Gesellschaft und drängt sie weiter in die Verhaltensweisen oder Charakterzüge, die eigentlich kritisiert werden: „*The person becomes the thing he is described as being.*“<sup>61</sup> Es folgt die Abwendung von dem konformen Umfeld und eine Übernahme der zugeschriebenen Merkmale in das Selbstbild.<sup>62</sup>

*Katharina* zeigt ein erstes deviantes Verhalten in der Fluchthilfe. Danach wird sie durch die ZEITUNG immer wieder als Täterin, jedenfalls als Teilnehmerin, dargestellt.<sup>63</sup> Der Eintritt der abweichenden Selbstwahrnehmung lässt sich aus der Erzählung (noch) nicht entnehmen. Die Etikettierung und die damit verbundene Abwendung des konformen Umfelds (etwa das der Nachbarn) zeichnen sich jedoch bereits ab. Auch in Bezug auf die Etikettierung von *Katharina* wird das Gewicht der Berichterstattung deutlich.

#### c) Neutralisierungstechniken

Die Taktik der Zeitung trägt dazu bei, dass *Katharina* das Opfer gedanklich abwertet. Dies dient zumindest einer teilweisen Rechtfertigung der Tat gegenüber sich selbst

<sup>51</sup> *Böll*, S. 144.

<sup>52</sup> *Agnew*, *Criminology*, 1992, 47 (47ff.).

<sup>53</sup> *Agnew*, *Criminology*, 1992, 47 (59f.).

<sup>54</sup> *Agnew*, *Criminology*, 1992, 47 (60).

<sup>55</sup> *Böll*, S. 33.

<sup>56</sup> *Agnew*, *Criminology*, 1992, 47 (66).

<sup>57</sup> *Böll*, S. 13, 38, 42.

<sup>58</sup> *Böll*, S. 60.

<sup>59</sup> *Neubacher*, *Kriminologie*, 5. Aufl. (2023), S. 121.

<sup>60</sup> *Neubacher*, S. 122.

<sup>61</sup> *Tannenbaum*, *Crime and the Community*, 1951, S.20.

<sup>62</sup> *Schulte*, in: *Boers/Reinecke*, *Delinquenz im Altersverlauf, Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt*, *Kriminologie und Kriminalsoziologie*, Band 20, 2019, S. 433.

<sup>63</sup> *Böll*, S. 36, 113.

und anderen: „[Ich] sah sofort welch ein Schwein er war, ein richtiges Schwein.“<sup>64</sup> Dieses Verhaltensmuster findet sich in der Kriminologie in der Theorie der Neutralisierungstechniken wieder. Diese besagt, dass Kriminalität dann entstehen kann, wenn die Täter:innen die Tat, auch wenn sie an sich das Unrecht erkennen, vor sich selbst rechtfertigen können.<sup>65</sup> Zu den Techniken gehört auch das „Leugnen des Opfers“ (*the denial of the victim*), wodurch die Verletzung als ein gerechtfertigter Gegenschlag gegen einen „Feind“ angesehen wird.<sup>66</sup>

Die Charakterisierung als „Schwein“ veranschaulicht diese Abwertung. Ferner betont *Katharina* immer wieder, dass sie aufgrund *Tötges* anzüglicher Bemerkung, dass er „bumsen“ wolle, auf ihn geschossen hat: „[Ich] dachte: Gut, jetzt bumst’s. [...] Er wollte doch bumsen, und ich habe gebumst, oder?“<sup>67</sup> *Katharina* führt die Tötung also auch auf das Verhalten des Opfers zurück und impliziert, dass dieses seinen Tod „verdient“ hätte. Die Neutralisierungstechniken beschreiben vor allem innere Rechtfertigungsvorgänge der Täter:innen. Die mediale Hetze liefert nach dieser Theorie keinen ursächlichen Grund für die Entstehung des Tötungsvorsatzes, erklärt jedoch wieso *Katharina* die Tat vor sich rechtfertigen und daher schließlich auch tatsächlich „ohne Reue, ohne Bedauern“<sup>68</sup> begehen konnte. Die kriminologische Einordnung ergibt, dass der medialen Hetze bei der Entstehung der Delinquenz von *Katharina Blum* ein erhebliches Gewicht beizumessen ist. Ohne die Hetzjagd der Zeitung, wäre aus der konformen *Katharina Blum* wohl keine delinquente Gewalttäterin geworden.

## 2. Zwischen Mordgedanken und Mordplan – Der Tatentschluss

Wie bereits in der kriminologischen Überlegung angedeutet, ist ein Einfluss der medialen Hetzkampagne auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit denkbar. *Katharina* hätte ohne diese wohl nie das Verlangen gehabt, eine Gewalttat zu begehen, und somit auch nie den Tatentschluss bezüglich der Tötung *Tötges* gefasst. Die Fassung des Tatentschlusses, also der Vorsatz bezüglich der konkreten Tat,<sup>69</sup> wird nie in Abrede gestellt: „Ich habe nur ein paar Minuten warten müssen, [...] gerade Zeit genug, die Pistole zu entschleunern und griffbereit in meiner Handtasche zu platzieren. [...] ›Bumsen, meinestwegen‹ und ich hab’ die Pistole rausgenommen und sofort auf ihn geschossen.“<sup>70</sup> Hinsichtlich der konkreten Ursache des Tatentschlusses besteht jedoch Uneinigkeit. „Es hat natürlich viele Theorien gegeben, die den Zeitpunkt herausanalysieren versuchten, an dem *Katharina* die ersten Mordabsichten faßte oder den Mordplan ausdachte und sich dazu entschloß, ihn auszuführen. [...] Sind solche Spekulationen nicht überflüssig: Sie hat den Mord geplant und ausgeführt – und damit basta!“<sup>71</sup> Obgleich der genaue Zeitpunkt der Entstehung des Tatentschlusses diskutiert wird, wird immer die

Verbindung zu der medialen Hetze betont: „Manche denken, dass schon der erste Artikel am Donnerstag in der ZEITUNG genügt habe, wieder andere halten den Freitag für den entscheidenden Tag [...] – und dann noch die ZEITUNG vom Samstag und außerdem [...] die SONNTAGSZEITUNG.“<sup>72</sup>

Der Anwalt *Dr. Blorna* versucht hingegen, die Unterschiede zwischen Mordgedanken und tatsächlichem Tatentschluss, wenn auch vor allem prozesstaktisch, herauszustellen und klarzumachen, dass Mordgedanken keinen tatsächlichen Tatentschluss darstellen.<sup>73</sup> Vor dem Besuch bei *Tötges* gab *Katharina* selbst noch an, dass sie ihn auch aus Neugier besuchen wollte, um zu sehen, wie „dieser Mensch, der [ihr] Leben zerstört hat“ lebt und sagt, dass sie ihn gar nicht erst treffen werde, wenn er ihr zuwider sei.<sup>74</sup> Zu diesem Zeitpunkt war sie also, trotz der medialen Hetze, noch nicht vollständig zur Tat entschlossen. Es bestand daher eine bloße Tatgeneigtheit. Die Tatsache, dass sie das Treffen überhaupt arrangiert und mit geladener und entschleunert Pistole anreiste,<sup>75</sup> demonstriert jedoch, dass die Mordgedanken nach den Berichten der Zeitung durchaus bereits in Tatvorbereitungen ausgeartet waren. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass neben der Wut über die Berichterstattung auch die Äußerung *Tötges*, dass die beiden „erst einmal bumsen“<sup>76</sup> sollten, zu *Katharinas* Verärgerung beitrug. Diese Äußerung findet sich nicht in der Berichterstattung und steht auch nicht in direktem Zusammenhang mit dieser. Die anzüglichen Bemerkungen *Tötges* scheinen der Faktor zu sein, der *Katharina* final dazu bringt ihre Mordgedanken zu einem Tatentschluss zu konkretisieren: „Aber *dieser* Kerl – und dann ›Bumsen‹, und ich dachte: Gut, jetzt bumst’s.“<sup>77</sup> Neben der Hetzkampagne müssen folglich auch die Auswirkungen der privaten Äußerungen *Tötges* bei der Betrachtung des Tatentschlusses beachtet werden.

Dennoch muss auch berücksichtigt werden, dass *Katharina* die Aussagen auch deswegen als so gravierend wahrnahm, weil sie ohnehin ein negatives Bild von *Tötges* hatte („Aber *dieser* Kerl“), welches gerade durch die Berichterstattung bestärkt wurde. Der Umstand, dass *Tötges* auch in seinen privaten Äußerungen übergriffig gegenüber *Katharina* auftrat, kann folglich lediglich als ein Tropfen auf dem heißen Stein bezeichnet werden. Die durch die Berichterstattung bereits weit gereiften Mordgedanken erhielten einen letzten Auslöseimpuls. Auch bei Betrachtung des Tatentschlusses wird also deutlich, dass der medialen Hetzkampagne als Ursache für den Tatentschluss ein erhebliches Gewicht zukommt. Andernfalls hätte es den Mord an *Tötges* wohl niemals gegeben. Inwieweit diese Ursächlichkeit jedoch die strafrechtliche Verantwortlichkeit von *Katharina Blum* beeinflusst, bedarf einer weiteren Analyse.

<sup>64</sup> Böll, S. 135.

<sup>65</sup> Matza/Sykes, *American Sociological Review*, 1957, 664 (666).

<sup>66</sup> Matza, Sykes, *American Sociological Review*, 1957, 664 (668).

<sup>67</sup> Böll, S. 135, 137.

<sup>68</sup> Böll, S. 137.

<sup>69</sup> Hoffmann-Holland, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2024), § 22 Rn. 36.

<sup>70</sup> Böll, S. 135.

<sup>71</sup> Böll, S. 79.

<sup>72</sup> Böll, S. 79.

<sup>73</sup> Böll, S. 125 f.

<sup>74</sup> Böll, S. 134.

<sup>75</sup> Böll, S. 134 f.

<sup>76</sup> Böll, S. 135.

<sup>77</sup> Böll, S. 135.

### 3. Die Gewalt der Schlagzeilen - Ein Akt der Notwehr

*Böll* gibt seinem Werk selbst den Untertitel „Wie Gewalt entsteht und wohin sie führen kann“. In seinem Nachwort konkretisiert er, dass „über die Gewalt von SCHLAGZEILEN“ noch zu wenig bekannt sei und auch darüber „wohin die Gewalt von Schlagzeilen führen kann.“<sup>78</sup> Demnach betrachtet er nicht nur den von *Katharina* verübten Mord als gewaltsames Handeln, sondern bereits die Berichterstattung der Presse. Wenn man *Katharinas* Tat in der Folge als einen Akt der Gegengewalt sieht, könnte man diese auch als Akt der Notwehr ansehen. Von einem solchen Akt der Notwehr spricht auch *Bellmann*: „Von Verdächtigungen, Verleumdungen und Belästigungen umzingelt und in die Enge gepresst, wird *Katharina* schließlich zu physischer Gegengewalt provoziert, die angesichts der eskalierenden Gewalt des Meinungsapparats durchaus als Akt der Notwehr anzusehen ist.“<sup>79</sup> Die Einordnung als Akt der Notwehr gegen die mediale Berichterstattung basiert mutmaßlich nicht auf juristischen Bewertungen, sondern zielt darauf ab, die moralische Dimension der Tat zu beleuchten und zu verdeutlichen, dass man *Katharina* selbst als „Opfer“ betrachten kann.

Im Folgenden soll lediglich ein Überblick darüber gegeben werden, ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit *Katharinas* tatsächlich dadurch beeinflusst werden könnte, dass die mediale Hetze zu einer Rechtfertigung ihrer Tat beiträgt. Ob in der Tötung von *Tötges* aufgrund der Berichterstattung tatsächlich eine Notwehr nach § 32 StGB, gegebenenfalls ein Akt des Notstands nach § 34 StGB, gesehen werden kann, ist zweifelhaft. Der Gewaltakt wird insbesondere in der Verletzung von *Katharinas* Ehre gesehen (der Titel des Werkes lautet nicht ohne Grund „Die verlorene Ehre der *Katharina Blum*“). Obschon das Rechtsgut der Ehre grundsätzlich als notwehrfähig betrachtet wird – was sich auch für den § 32 StGB aus der expliziten Nennung der Ehre in § 34 StGB ableiten lässt – muss berücksichtigt werden, dass der Ehrschutz durch die Rechtsordnung nicht absolut gewährt wird, sondern dass er in aller Regel gegen die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG abzuwägen ist.<sup>80</sup> Auch Überlegungen bezüglich der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit werfen bei der Notwehr gegen Ehrverletzungen in der Regel Probleme auf.<sup>81</sup> Die Berichterstattung der Zeitung, so sehr sie journalistisch fragwürdig ist, unterfällt grundsätzlich der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Somit ist bereits fraglich, ob die Ehrverletzungen überhaupt dem Schutz des § 32 StGB unterfallen würden. Zum Zeitpunkt der Tötung sind die Artikel bereits älter, eine erneute, aktuelle Ehrverletzung durch die Zeitung liegt in diesem Moment nicht vor, weswegen auch die von § 32 StGB verlangte Gegenwärtigkeit des Angriffs<sup>82</sup> eher verneint werden muss. Eine andere Möglichkeit wäre, dass das Verhalten von *Tötges* als Dauergefahr eingestuft wird, also „eine permanente Gefährdung [...] bei der sich der voraussichtliche Zeitpunkt ihrer Realisierung nicht bestimmen

lässt“.<sup>83</sup> In diesem Fall würde es sich um einen Notstand gemäß § 34 StGB handeln, der zeitlich weiter gefasst ist als § 32 StGB.<sup>84</sup> Doch als Akt des Notstands, außerhalb der zeitlichen Grenzen des § 32 StGB, scheint eine Rechtfertigung fraglich. Denn § 32 und § 34 StGB verlangen die Geeignetheit der Verteidigungshandlung. Damit ist gemeint, dass die Handlung zur Abwehr des Angriffs nicht völlig aussichtslos sein darf.<sup>85</sup> Selbst, wenn man die erschienene Berichterstattung also als gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf *Katharinas* Ehre sehen sollte, so ist zu berücksichtigen, dass die Artikel bereits veröffentlicht wurden und weiterhin öffentlich zum Kauf angeboten werden. Die Tötung des Journalisten ändert an diesem Umstand nichts mehr. Folglich besteht die Ehrverletzung durch die Artikel auch nach der Tötung fort, sodass auch die Geeignetheit abgelehnt werden muss.

Auch wenn unter Berücksichtigung des § 34 StGB von einer anhaltenden Bedrohungslage auszugehen ist, deren Beendigung auch eine Abwehr von zukünftigen Ehrverletzungen gewährleistet, ist für die Beurteilung der Erforderlichkeit zu berücksichtigen, ob alternative Maßnahmen, wie etwa die Inanspruchnahme hoheitlicher Hilfe, vorhanden sind.<sup>86</sup> In Bezug auf eine etwaige Untersagung möglicher zukünftiger Artikel wäre für *Katharina* der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen gewesen, jedoch hat sie diesen nicht beschritten. Somit ist auch aus diesem Gesichtspunkt die Erforderlichkeit zu verneinen. Aus juristischer Perspektive kann die mediale Berichterstattung nicht als Grundlage für die Qualifizierung der Tötung von *Tötges* als Akt der Notwehr herangezogen werden. Die Bewertung der Berichterstattung als Gewalt und die daraus folgende Bewertung der Tötung als Notwehr stellt vielmehr eine ethische, moralische Komponente dar, durch welche die (moralische) Mitschuld der Presse an dem Mord unterstrichen wird. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit *Katharinas* wird durch die vorgenommenen ethisch-moralischen Überlegungen jedoch nicht tangiert. Auch *Sowinski* spricht in seiner Interpretation des Werkes von einem Akt der Notwehr: „Die letzte Erniedrigung und Entehrung war wahrscheinlich ausschlaggebend für die Erschießung, die also als ein Akt psychisch-körperlicher Notwehr angesehen werden könnte, der jedoch zugleich durch eine fortwährende Steigerung der Aggressionen ausgelöst wurde.“<sup>87</sup> Anders als *Böll* und *Bellmann* bezieht sich *Sowinski* dabei nicht auf die Gewalt durch den Medienapparat, sondern auf die anzüglichen Bemerkungen *Tötges* gegenüber *Katharina*. In diesen anzüglichen Bemerkungen und insbesondere dem Umstand, dass *Tötges* *Katharina* „an die Kledage“ ging,<sup>88</sup> könnte ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff im Sinne des § 32 StGB gesehen werden, der durch die Tötung beendet wird. Jedoch muss, auch wenn eine Notwehrlage objektiv besteht, mit einem Verteidigungswillen gehandelt werden, welcher nicht gegenüber Wut oder Rachsucht in den Hintergrund

<sup>78</sup> *Böll*, S. 144.

<sup>79</sup> *Bellmann*, in: Reclam, Interpretationen: Erzählungen des 20. Jahrhunderts, Band 2, 1996, S. 198.

<sup>80</sup> *Erb*, in: MüKo-StGB, § 32 Rn. 88.

<sup>81</sup> *Erb*, a.a.O.

<sup>82</sup> *Erb*, in: MüKo-StGB, § 32 Rn. 103.

<sup>83</sup> *Neumann*, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 34 Rn. 56.

<sup>84</sup> *Neumann*, a.a.O.

<sup>85</sup> *Erb*, in: MüKo-StGB, § 32 Rn. 150, § 34 Rn. 108.

<sup>86</sup> *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 115.

<sup>87</sup> *Sowinski*, S. 39.

<sup>88</sup> *Böll*, S. 135.

treten darf.<sup>89</sup> *Katharina* empfindet bereits vor ihrem Besuch Abneigung gegen *Tötges* und plant die Tötung im Voraus (hierzu ausführlich unter 0.). Der Umstand, dass *Tötges* sie anfassen möchte, spielt in ihrer Vorstellung keine Rolle. Ihre negative Grundeinstellung gegenüber *Tötges* ist am Ende ausschlaggebend für die Schüsse: „Aber *dieser* Kerl – und dann ›Bumsen‹“.<sup>90</sup> Aus den Umständen der Tat lässt sich ableiten, dass das vorherrschende Motiv der Tat nicht die Verteidigung gegen *Tötges* übergriffiges Verhalten ist, sondern die Wut über die Berichterstattung. Ein möglicher Verteidigungswille tritt daher hinter den Rachedgedanken aufgrund der Berichte *Katharinas* zurück. Die Rechtswidrigkeit der Tat wird von den Medienberichten der ZEITUNG folglich nicht berührt. Anstelle eines Aktes der Notwehr kann ein Akt der Selbstjustiz gegen die mediale Hetze angenommen werden.

#### 4. Zerstörung, Verstörtheit und strafrechtliche Schuld

In seiner Erzählung legt *Böll* die emotionale Entwicklung *Katharinas* dar. Er selbst bezeichnet die Entwicklung als Verzweiflung, die in *Katharina* heranwächst: „Ein »einfaches« Mädchen verzweifelt und begeht eine Verzweiflungstat, einen Mord [...]“.<sup>91</sup>

Diese Verzweiflung könnte sich auf die Schuldfähigkeit von *Katharina* auswirken. Es ist denkbar, dass ein Ausschluss der Schuldfähigkeit oder zumindest eine Verminderung dieser nach §§ 20, 21 StGB vorliegt. Eine krankhafte psychische Störung lässt sich in der Erzählung nicht unmittelbar erkennen. Jedoch können auch normalpsychologische Reaktionen in Form eines Affekts eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung darstellen.<sup>92</sup> Eine solche affektive Erregung, bei *Katharina* insbesondere in Form von Wut, kann die Steuerungsfähigkeit von Täterinnen ausschließen oder erheblich mindern.<sup>93</sup> Dieser Affekt kann spontan entstehen, als unmittelbare Reaktion auf das Handeln des Opfers oder im Rahmen eines sich zuspitzenden Konflikts (protrahierter Affekt).<sup>94</sup> Diese Unterscheidung basiert auf den Überlegungen des Psychiaters *Dr. Andreas Marneros*, der zwischen Impuls- und Affektataten unterscheidet.<sup>95</sup> *Marneros* beschreibt das Wesen des Affektdelikts wie folgt: „Das Wesen des Affektdeliktbes besteht demnach in der Finalität einer tief erschütterten Selbstdefinition des Täters. Das Affektdelikt ist zwar das Endergebnis und unwiderrufliches Resultat einer durch eine akute Auslösesituation entstandenen Impulsivitäts-Dysbalance [...], die hochaffektive Spannungssituation jedoch wurzelt in einer vorbestehenden, aus der Täter-Opfer-Beziehung resultierenden, tiefgreifenden Erschütterung der Selbstdefinition des Täters.“<sup>96</sup> Wie bereits im

Rahmen des Tatentschlusses dargestellt, reagiert *Katharina* zwar auf die anzüglichen Aussagen *Tötges* im direkten Gespräch (akute Auslösesituation),<sup>97</sup> entscheidend ist bei der finalen Tatausführung jedoch insbesondere die Berichterstattung der ZEITUNG (vorausgehende Täter-Opfer-Beziehung). Das Vorliegen eines Affekts ist damit jedenfalls denkbar. Das Vorliegen einer solchen affektiven Erregung ist allerdings gerade bei Tötungsdelikten eine durchaus übliche Erscheinung. Es müssen in der Gesamtschau Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Erregung so erheblich war, dass er für die Schuldfähigkeit tatsächlich relevant ist.<sup>98</sup> Zu Beginn wird *Katharina* immer wieder als planvoll, kühl und intelligent beschrieben.<sup>99</sup> Sie sei eine freundliche und ruhige Person gewesen, die ihrer Arbeit immer gewissenhaft nachging.<sup>100</sup> „*Katharina* sei immer ein fleißiges, ordentliches, ein bißchen schüchternes, oder besser gesagt: eingeschüchtertes Mädchen gewesen, als Kind sogar fromm und kirchentreu.“<sup>101</sup> Mit ihrem Fleiß hat sich *Katharina* ein wenig Wohlstand erarbeitet, konnte sich eine Eigentumswohnung und ein eigenes Auto leisten.<sup>102</sup> *Katharina* führt ein angepasstes Leben und wird von ihrem Umfeld auf positive Weise wahrgenommen.

Es finden sich keine Hinweise auf psychische Auffälligkeiten bei *Katharina* (oder wie *Böll* es selbst beschreibt: sie ist ein „einfaches“ Mädchen). Dennoch werden auch der „einfachen“ *Katharina* zwei „lebensgefährliche Eigenschaften: Treue und Stolz“<sup>103</sup> zugeschrieben. Die Verletzung dieser beiden Eigenschaften, die durch die Berichterstattung zweifelsfrei erfolgt, manifestiert sich in der „Verzweiflung“, welche letztlich zur Tatbegehung führt. Schon im Anschluss an die erste polizeiliche Befragung, ohne dass es bereits zu einer Berichterstattung gekommen ist, äußert der Polizist *Moeding* Sorgen über *Katharinas* mentalen Zustand: „Er sei über den Zustand der jungen Frau sehr beunruhigt und fürchte, daß sie sich etwas antun könne; sie sei völlig zerschmettert, fix und fertig [...]“.<sup>104</sup> Die Vernehmung stellte bereits einen Angriff auf *Katharinas* Stolz dar. Nach der Vernehmung versucht sie vor den Fotografen ihr Gesicht in „Scham und Verwirrung“ zu verstecken.<sup>105</sup> *Moeding* empfiehlt *Katharina* schon zu diesem Zeitpunkt, dass sie die Finger vom Telefon lassen solle und am nächsten Tag keine Zeitung lesen soll.<sup>106</sup> Die Sorge um die möglichen psychischen Folgen besteht somit bereits ab diesem Zeitpunkt. Zumindest *Moeding* sieht bereits die Gefahr für *Katharinas* psychischen Zustand, die mit der Berichterstattung einhergehen könnte. Bereits am darauffolgenden Tag stellen die Beamten erste Wesensveränderungen an *Katharina* fest: „Sie war schon, als sie sich zur Vernehmung hinsetzte, überraschend wenig spröde, fast »weich« gewesen, sogar ängstlich hatte sie

<sup>89</sup> BGH, BeckRS 1952, 30401639, Amtl. Leitsätze, Rn. 6.

<sup>90</sup> Böll, S. 135.

<sup>91</sup> Böll, S. 143.

<sup>92</sup> Eschelbach, in: BeckOK-StGB, 62. Aufl. (2024), Stand: 01.08.2024, § 20 Rn. 35.

<sup>93</sup> Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 20 Rn. 35.

<sup>94</sup> Streng, in: MüKo-StGB, § 21 Rn. 75.

<sup>95</sup> Streng, a.a.O.

<sup>96</sup> Marneros, MschKrim 90, 331 (332).

<sup>97</sup> Böll, S. 135.

<sup>98</sup> Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 20 Rn. 36.

<sup>99</sup> Böll, S. 13, 38, 42.

<sup>100</sup> Böll, S. 38.

<sup>101</sup> Böll, S. 63f.

<sup>102</sup> Böll, S. 25f.

<sup>103</sup> Böll, S. 65.

<sup>104</sup> Böll, S. 33.

<sup>105</sup> Böll, S. 21.

<sup>106</sup> Böll, S. 34.

gewirkt [...].<sup>107</sup> Die Berichterstattung in der ersten Ausgabe der ZEITUNG hatte bei *Katharina* Wut und Angst ausgelöst, die zwar durch einen Anruf *Göttens* noch geschmälert werden konnten, jedoch durch einen anonymen Anrufer, der *Katharina* gemeine, anzügliche Sachen sagte, wieder verstärkt wurden.<sup>108</sup> Der anonyme Anrufer, der sich auf die Zeitungsartikel bezieht, löst bei *Katharina* eine derartige Angst aus, dass sie ihre Freunde nach der Vernehmung um Begleitung in ihre Wohnung bittet.<sup>109</sup> Nach der zweiten Vernehmung widmet sich *Katharina* intensiv der Lektüre der ersten beiden Ausgaben der ZEITUNG. Ablenkungen lehnt sie ab. Auch der Hinweis darauf, dass andere Zeitungen sachlicher berichten, kann sie nicht trösten.<sup>110</sup> Der Zustand von *Katharina* wird in diesem Moment als fast freundlich, jedoch apathisch beschrieben. Später sei sie sogar „fast völlig apathisch, [...] während sie da saß und die beiden Ausgaben der ZEITUNG nach wie vor mit der rechten Hand umklammerte“.<sup>111</sup>

Die seit Kindertagen mit *Katharina* bekannte *Else Woltersheim* beschreibt, dass sich bei *Katharina* „Zerstörung und auch Verstörtheit“<sup>112</sup> erkennen lassen. Nachdem *Katharina* im Anschluss an die Vernehmung in ihre Wohnung zurückkehrt, wirft sie Getränkeflaschen, Lebensmittel und Kosmetikprodukte an die Wände.<sup>113</sup> Es scheint, als wäre dies ein Versuch *Katharinas*, mit ihren Emotionen umzugehen. Bereits im Rahmen ihrer Vernehmung, vor der Rückkehr in die Wohnung, weist *Else Woltersheim* auf den Umstand hin, dass die Tatsache, dass *Katharina* eigentlich so stark an ihrer Wohnung hängt und dennoch bereits ist, diese aufzugeben, als alarmierend zu werten ist.<sup>114</sup> Zu diesem Zeitpunkt lässt sich bereits eine Tendenz zur Reduktion der emotionalen Überlastung durch impulsive Zerstörung und Aggression beobachten, auch wenn *Katharina* während ihres Handelns noch „planvoll, keineswegs erregt“<sup>115</sup> wirkt. Der Tod der Mutter führt zu einer weiteren Vertiefung des emotionalen Ausnahmezustandes von *Katharina*. Zunächst wird *Katharina* noch als gefasst, beinahe erleichtert, wahrgenommen.<sup>116</sup> Nach dem Besuch der Leichenkammer sieht *Else Woltersheim* sie jedoch das erste Mal weinen, auch wenn sie *Katharina* schon in anderen Notlagen kannte.<sup>117</sup> Als sie am Abend des Besuches der Leichenkammer die ZEITUNG liest, wird sie wiederum als „weniger emotional, mehr analytisch“<sup>118</sup> beschrieben. Die fehlende äußerliche Manifestation der Emotionen lässt den Schluss zu, dass sich die Aggression im Inneren anhäuft, was zu einem späteren Zeitpunkt, etwa bei der Tat, zu einer Entladung des „Aggres-

sionsstaus“ führt.<sup>119</sup> Es wird ersichtlich, dass sich *Katharina* in einer emotionalen Extremsituation befand, die sich in der Tat äußerte. In einer früheren Entwurfsfassung endet die mediale Hetze nicht mit einem Mord, sondern mit dem Suizid oder zumindest einem Suizidversuch von *Katharina*.<sup>120</sup> Eine reine emotionale Ausnahmesituation führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit in Form des Affekts. Wie bereits erwähnt, muss die Erheblichkeit der Erregung in einer Gesamtschau bewertet werden.<sup>121</sup> Im Geschehensablauf finden sich einige typische Anzeichen für eine relevante Affekttat, etwa die spezifische Vorgeschichte der Tat mit konflikthafter Täter-Opfer-Beziehung, eine latente Tatbereitschaft bei dem Täter im Vorfeld zur Auslösesituation und der eruptive Ausbruch in Folge der Auslösesituation.<sup>122</sup>

Jedoch wird neben dem Verhalten während der Tat auch das Nachtatverhalten bewertet. Bei einem relevanten Affekt ist ein Folgeverhalten typisch, welches durch Fassungslosigkeit oder dem Zusammenbruch des Täters gekennzeichnet ist.<sup>123</sup> *Marneros* beschreibt diesen Prozess als „Aufwachen in der Realität“ nach der Tat.<sup>124</sup> Eine derartige Erschütterung lässt sich bei *Katharina* nicht feststellen. Sie geht nach der Tat weiter zu ihrer Arbeit in einer Kneipe und „tat gleichgültig“.<sup>125</sup> Sie sagt, dass sie nach der Tat zwar an den erschossenen *Tötges* denkt, jedoch „ohne Reue, ohne Bedauern“.<sup>126</sup> *Katharina* ist sich ihrer Tat bewusst, von dieser jedoch nicht erschüttert. Das typische „Aufwachen in der Realität“ erfolgt nicht.

Der Psychiater *Dr. Henning Saß* konzipierte außerdem eine Liste mit weiteren Merkmalen, die gegen das Vorliegen eines relevanten Affekts sprechen. Das Vorliegen von aggressiven Handlungen im Vorfeld zur Tat, Vorbereitungshandlungen für die Tat, die Konstellation der Tatsituation durch den Täter, sowie die zielgerichtete Gestaltung des Tatablaufes vorwiegend durch den Täter sprechen gegen diese Annahme einer Affekttat.<sup>127</sup> *Katharina* zeigt schon vor dem Tatgeschehen zerstörerische Wut, als sie Gegenstände in ihrer Wohnung zerbricht.<sup>128</sup> Sie bittet explizit um das Exklusiv-Interview mit *Tötges*<sup>129</sup> und führt so eine geeignete Tatsituation herbei. Im Vorfeld holt sie die Waffe aus der Wohnung eines Freundes<sup>130</sup> und lädt und entschert diese bewusst, bevor sie *Tötges* Wohnung betritt.<sup>131</sup> *Katharina* hat somit ausgiebige Vorbereitungshandlungen getroffen, um die Tatsituation herzustellen.

<sup>107</sup> Böll, S. 48.

<sup>108</sup> Böll, S. 56 ff., 75.

<sup>109</sup> Böll, S. 75.

<sup>110</sup> Böll, S. 61.

<sup>111</sup> Böll, S. 71.

<sup>112</sup> Böll, S. 62.

<sup>113</sup> Böll, S. 78.

<sup>114</sup> Böll, S. 62.

<sup>115</sup> Böll, S. 79.

<sup>116</sup> Böll, S. 106.

<sup>117</sup> Böll, S. 107.

<sup>118</sup> Böll, a.a.O.

<sup>119</sup> *Sowinski*, S. 38.

<sup>120</sup> *Bellmann/Hummel*, Erläuterungen und Dokumente, Heinrich Böll, Die verlorene Ehre der Katharina Blum, 1999, S. 43.

<sup>121</sup> *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 20 Rn. 36.

<sup>122</sup> *Marneros*, MschKrim 90, 331 (333); *Streng*, in: MüKo-StGB, § 21 Rn. 76.

<sup>123</sup> *Streng*, in: MüKo-StGB, § 21 Rn. 75.

<sup>124</sup> *Marneros*, MschKrim 90, 331 (333).

<sup>125</sup> Böll, S. 136.

<sup>126</sup> Böll, S. 137.

<sup>127</sup> *Saß*, FortschrNeurolPsychiatr 53, 55 (61).

<sup>128</sup> Böll, S. 78.

<sup>129</sup> Böll, S. 91.

<sup>130</sup> Böll, S. 133.

<sup>131</sup> Böll, S. 134 f.

len. Auch die exakte, detailreiche Erinnerung spricht gegen eine Affekttat.<sup>132</sup>

*Katharina* legt gegenüber *Dr. Blorna* ein umfassendes Geständnis ab, in dem sie den genauen Tathergang und die Stunden nach der Tat weitgehend lückenlos beschreibt.<sup>133</sup> Obgleich die Tat durch die Berichterstattung der ZEITUNG eine belastende Situation für *Katharina* darstellte, lässt sich feststellen, dass die Tat kein eruptiver Ausbruch von Affekten war. Es liegen keine Anzeichen vor, die darauf hindeuten, dass *Katharina* zum Zeitpunkt der Tat unter einem relevanten Affekt litt, welcher ihre Schuldfähigkeit ausschließt oder vermindert. Nach den Schilderungen in der Erzählung muss davon ausgegangen werden, dass *Katharina*, trotz der Auswirkungen der medialen Hetze, in der Lage war das Unrecht ihrer Tat einzusehen und ihr Handeln entsprechend zu steuern. Die mediale Hetze und deren Auswirkungen kann also nicht dahingehend gewichtet werden, dass sie *Katharinas* Schuldfähigkeit beeinträchtigen.

##### 5. *Katharina Blum – Eine Mörderin?*

Im Rahmen der Erzählung sowie der vorliegenden Arbeit wird *Katharina Blum* durchgängig als „Mörderin“<sup>134</sup> und die Tötung *Tötges* als „Mord“<sup>135</sup> bezeichnet. Die Gründe dafür, warum die Tötung ein Mord sein soll, werden dabei nie erläutert. In Anbetracht der vorangehend dargelegten Umstände erscheint es angebracht, sich die Frage zu stellen, ob die Bezeichnung „Mord“ tatsächlich gerechtfertigt ist oder ob diese Einordnung vielmehr auf einer laienhaften Vorstellung beruht, der zufolge jede vorsätzliche Tötung ohne weiteres als Mord zu bezeichnen ist. Neben dem vorsätzlichen Tötungsakt, der bei *Katharina* unzweifelhaft vorliegt, müssen für einen Mord im strafrechtlichen Sinne gemäß § 211 StGB weitere Mordmerkmale hinzutreten, die die Tötung als besonders verwerflich erscheinen lassen.<sup>136</sup> Im Zusammenhang mit der medialen Hetze kommt insbesondere die Annahme von niedrigen Beweggründen gem. § 211 Abs. 2 Gruppe 1 StGB in Betracht.

Der Begriff der „niedrigen Beweggründe“ bezeichnet solche Gründe, „die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, durch ungehemmte, triebhafte Eigenschaft bestimmt und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich sind“.<sup>137</sup> Ausschlaggebend ist dabei die gesellschaftliche Sozialmoral, die der Täter so sehr missachtet, dass „der Antrieb seines Tuns keinerlei Rechtfertigung oder selbst Verständnis mehr verdient“.<sup>138</sup>

Gerade dieses Verständnis über ihre Antriebe wird *Katharina* jedoch, zumindest von Teilen der Literatur, entgegengebracht: *Sowinski* schreibt in Bezug auf die Tötung, dass die emotionalen Auswirkungen der medialen Hetze

„die spätere Erschießung des Journalisten aus einem solchen Aggressionsstau im Zusammenhang mit der erfolgten Zerstörung ihrer Ehre, ihrer Menschenwürde und ihrem sozialen Wert- und Achtungsanspruch, ihrer Identität mit sich und von anderen, verständlich erscheinen“ lassen.<sup>139</sup>

Auch *Beth* drückt, unter Betrachtung der Auswirkungen der Berichterstattung, Verständnis bezüglich *Katharinas* Reaktion aus: „Das Opfer wird in Kenntnis seiner Wehrlosigkeit unbarmherzig in seiner im weitesten Sinne zu verstehenden persönlichen Integrität verletzt – und das muß es im Bewusstsein verkraften, keine Chance zu haben, sich mit entsprechender publizistischer Wirkung gegen solche Attacken zu wehren; eine Reaktion wie der *Katharina Blum* scheint mir da nicht in toto unerklärlich zu sein.“<sup>140</sup>

*Böll* selbst stellt die Tötung beinahe als einzig logische Folge der Berichterstattung dar, als Konflikt, der „unerbittlich auf ein tödliches Ende“<sup>141</sup> zuläuft. Diese Bewertung könnte dazu führen, dass *Katharina* nicht des Mordes, sondern lediglich des Totschlags schuldig wäre.

Bei Bewertung der Niedrigkeit ihrer Beweggründe muss jedoch auch beachtet werden, dass die Motivation *Katharinas* auch die Rache gegen *Tötges* für die Berichterstattung und die Auswirkungen, die diese auf sie hatte, ist. Die Tötung könnte somit auch als eine Art Akt der Selbstjustiz beschrieben werden.

Die Motive Rache und Selbstjustiz werden meist als ein Indiz für das Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes angesehen.<sup>142</sup> Begründet wird dies vor allem damit, dass das Hinwegsetzen über die Rechtswahrfunktion des Staates als so antisozial gesehen wird, dass die nötige Verwerflichkeit vorliegt.<sup>143</sup> Ein solches Hinwegsetzen kann bei *Katharina* auch gesehen werden. Sie wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, sich mittels einer Privatklage gegen beleidigende und verleumderische Berichterstattungen zur Wehr zu setzen.<sup>144</sup> Dennoch entscheidet sich *Katharina* nicht für eine Klage, sondern für die Tötung *Tötges*. Diese Entscheidung basiert auf der Einschätzung, dass ein rechtliches Vorgehen keine Erfolgchancen bietet, sowohl seitens *Katharinas* als auch seitens ihres Anwalts, *Dr. Blorna*.<sup>145</sup>

Jedoch geht die Rechtsprechung davon aus, dass keine niedrigen Beweggründe vorliegen, wenn die Gefühlsregungen „auf dem (berechtigten) Gefühl erlittenen schweren Unrechts“ beruhen.<sup>146</sup> Bei Fällen von Rache müssen daher unter anderem die Umstände der Vortat, der Grad

<sup>132</sup> *Saß*, FortschrNeurolPsychiatr 53, 55 (61).

<sup>133</sup> *Böll*, S. 134 ff.

<sup>134</sup> *Böll*, S. 131.

<sup>135</sup> *Böll*, S. 13, 111, 143.

<sup>136</sup> *Eser/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl. (2019), Vor §211 Rn. 3.

<sup>137</sup> *BGH*, NJW 1952, 1026 (1026).

<sup>138</sup> *BGH*, NJW 1952, 1026 (1026).

<sup>139</sup> *Sowinski*, S. 37.

<sup>140</sup> *Beth*, in: *Beth*, S. 73.

<sup>141</sup> *Böll*, S. 143.

<sup>142</sup> *Schneider*, in: *MüKo-StGB*, 4. Aufl. (2021), § 211 Rn. 96.

<sup>143</sup> *Schneider*, a.a.O.

<sup>144</sup> *Böll*, S. 60, 65.

<sup>145</sup> *Böll*, S. 65, 90.

<sup>146</sup> *BGH*, NJW 2006, 1008 (1011).

der fortdauernden persönlichen Betroffenheit und die konkreten Umstände der Tötung beachtet werden.<sup>147</sup> Die in der Rechtsprechung bekannten Fälle beziehen sich meist auf „Blutrache“, in denen die Tötung einer nahestehenden Person gerächt wird. Eine solche physische Gewalttat ging in *Katharinas* Fall nicht voraus. *Katharina* gibt *Tötges* zwar die Schuld am Tod ihrer Mutter, ob tatsächlich ein Zusammenhang besteht, kann jedoch nicht abschließend geklärt werden.<sup>148</sup> Doch, wie auch *Böll* zu erkennen gibt, kann auch in dem Verhalten der Presse eine „gewaltsame“ Vortat gesehen werden, die sich gegen *Katharina* richtet.<sup>149</sup>

In der Erzählung wird deutlich, dass die verleumderischen Zeitungsartikel *Katharina* zum Tatzeitpunkt noch erheblich beeinträchtigen. Sie empfindet die Behandlung durch die Presse als ungerecht, sieht sich nicht in der Lage, sich gegen die Berichterstattung zur Wehr zu setzen, und sieht folglich nur den Ausweg, der Berichterstattung auf diese Weise ein Ende zu setzen. Selbst unter Berücksichtigung der Selbstjustiz lässt sich, wie in den obigen Zitaten ausgeführt, kein Anlass für die Annahme einer besonderen Verwerflichkeit ableiten. Insofern könnten die Auswirkungen der medialen Hetzjagd dazu führen, dass das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe nicht vorliegt. *Sowinski* erachtet die Auswirkungen sogar als so gewichtig, dass er einen minder schweren Fall des Totschlags und damit eine Strafmilderung gem. § 213 StGB aufgrund schwerer Beleidigung durch die Berichterstattung in Erwägung zieht.<sup>150</sup>

In der Literatur findet sich allerdings keine Auseinandersetzung mit der Frage, ob neben dem Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe auch andere Mordmerkmale in Betracht kommen, statt. Denkbar wäre insbesondere auch die Qualifikation als heimtückischer Mord gemäß § 211 Abs. 2 Gruppe 2 StGB. Sollte diese vorliegen, so würde ein Mord „auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter aus nicht besonders verwerflichen, vielleicht sogar menschlich noch begreiflichen Beweggründen zu seinem Verbrechen gelangt ist.“<sup>151</sup> Heimtücke liegt vor, wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung ausnutzt.<sup>152</sup>

Die Tatumstände werden nur von *Katharina* selbst geschildert, sodass es nicht ohne weiteres möglich ist, festzustellen, ob sie heimtückisch handelte. Die inneren Vorgänge von *Tötges* sind nicht Teil der Erzählung und können daher lediglich aus *Katharinas* Schilderungen abgeleitet werden. Doch selbst *Katharinas* eigene Schilderung lässt den Schluss zu, dass *Tötges* sich keines Angriffs auf sein Leben versah, sich daher nicht verteidigen konnte und damit arg- und wehrlos<sup>153</sup> war. Vor dem Besuch hatte *Katharina* ihm ein Exklusivinterview versprochen,<sup>154</sup> sodass das Treffen unter dem Deckmantel eines friedlichen Austauschs zustande kam. Die Waffe hielt sie, bis sie den ersten Schuss abgab, in ihrer Handtasche versteckt. Der

Zugriff auf die Waffe erfolgte erst unmittelbar vor dem Schuss, sodass eine Reaktion von *Tötges* nicht mehr möglich war.<sup>155</sup> *Katharina* gibt zu Protokoll, dass *Tötges* mit dem Schuss „nicht gerechnet“ hatte und sie „noch ‘ne halbe Sekunde oder so erstaunt“ anschaute.<sup>156</sup> Die mediale Berichterstattung könnte die Arglosigkeit *Tötges* lediglich dadurch beeinflusst haben, dass er in Anbetracht der grundsätzlich feindseligen Atmosphäre nicht mehr arglos war. Eine rein feindselige Atmosphäre ist jedoch nicht ausreichend, solange das Opfer keine tatsächliche Gefahr einer Tötlichkeit erkennt.<sup>157</sup> Der Umstand, dass sich *Tötges* gegenüber *Katharina* noch traute, anzügliche Bemerkungen zu machen und über den Schuss erstaunt schien, lässt darauf schließen, dass er sich nicht in Gefahr eines tätlichen Angriffs wähnte.

Die feindliche Willensrichtung entfällt meistens nur dann, wenn der Täter vermeintlich zum Besten des Opfers handelt,<sup>158</sup> was bei *Katharina* ohne weiteres verneint werden kann. Folglich kann angenommen werden, dass die Tötung *Tötges* aufgrund der Heimtücke, trotz der nachvollziehbaren Beweggründe, einen Mord gemäß § 211 StGB darstellt.

Die mediale Hetze kann, entgegen manchen Literaturmeinungen, nicht derart gewichtet werden, dass die Verwerflichkeit der Tötung entfällt oder möglicherweise strafmildernde Umstände gemäß § 213 StGB geltend gemacht werden können.

## V. Fazit

*Heinrich Böll* hat mit „Die verlorene Ehre der *Katharina* Blum“ ein Werk geschaffen, dessen implizierte Medienkritik bis heute nichts von ihrer Aktualität eingebüßt hat. Der Untertitel „Wie Gewalt entsteht und wohin sie führen kann“, verdeutlicht den Kern der Erzählung. Er impliziert, dass auch eine Berichterstattung gewalttätig sein kann und dass die daraus resultierende mediale Gewalt fatale Auswirkungen haben kann. Der Ausgangspunkt der Erzählung ist eine physische Gewalttat. *Böll* lenkt jedoch auch die Aufmerksamkeit auf die Gewalt der Worte und das Machtgefälle zwischen Presse und Privatpersonen. Obgleich die mediale Hetze in strafrechtlicher Hinsicht nicht als Rechtfertigung oder Entschuldigung für die Tat gelten kann, nimmt sie zweifelsfrei eine signifikante Rolle in der Entwicklung *Katharina Blums* zu einer Mörderin ein. Es lässt sich mit hinreichender Sicherheit annehmen, dass *Katharina* ohne die verleumderischen Artikel ein solches Tötungsdelikt nicht begangen hätte. *Katharina* wird als voll verantwortliche Mörderin dargestellt, deren Handeln von der Leserschaft dennoch nachvollzogen werden kann.

Es kann angenommen werden, dass die Nachvollziehbarkeit des Geschehens für *Böll* ohnehin von größerer Bedeutung war als die strafrechtliche Einordnung. Sein eigentliches Ziel war die Hinterfragung der gesellschaftlichen

<sup>147</sup> BGH, NJW 2006, 1008 (1011).

<sup>148</sup> Böll, S. 104f.

<sup>149</sup> Böll, S. 144.

<sup>150</sup> Sowinski, S. 39.

<sup>151</sup> BGH, NJW 1952, 1385 (1386).

<sup>152</sup> Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 149.

<sup>153</sup> Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 151, 181 f.

<sup>154</sup> Böll, S. 91.

<sup>155</sup> Böll, S. 135.

<sup>156</sup> Böll, S. 135 f.

<sup>157</sup> BGH, NSTZ-RR 2001, 14 (14).

<sup>158</sup> Schneider in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 197.

und moralischen Implikationen öffentlicher Vorverurteilung und medialer Macht sowie die Illustration der fatalen Konsequenzen unangemessener Berichterstattung. Dabei war ihm weniger die strafrechtliche Bewertung als vielmehr die Sympathien und das Verständnis der Leserschaft

wichtig. Die Leserschaft sollte die Zerstörung *Katharinas* verfolgen und nachvollziehen können. Der Fokus der Leserschaft sollte nicht auf der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer Einzelperson liegen, sondern auf die Verantwortlichkeit und (Mit-) Schuld der Medien gerichtet sein.

## Suzie Miller – „Prima Facie“

von Selin Özyildirim\*

### Abstract

Der Beitrag analysiert Suzie Millers „Prima Facie“ im Hinblick auf die strafrechtliche Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in einem patriarchal geprägten Rechtssystem. Im Zentrum steht die Figur der Strafverteidigerin Tessa, die nach einer Vergewaltigung selbst zur Klägerin wird und am Justizsystem zu scheitern droht. Der Text beleuchtet, wie patriarchale Strukturen die Wahrheitsfindung erschweren und zur sekundären Viktimisierung führen. Zudem zieht der Beitrag Parallelen zur deutschen Rechtslage, insbesondere zur Beweisproblematik in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen und diskutiert die Notwendigkeit einer gendersensiblen Rechtsprechung.

*This article examines Suzie Miller's play Prima Facie with a focus on the criminal prosecution of sexual violence within a patriarchal legal system. The protagonist, criminal defense lawyer Tessa, becomes a victim herself and finds that the justice system fails her. The piece explores how patriarchal norms obstruct truth-seeking and lead to secondary victimization. The analysis also draws parallels to the German legal context, especially regarding evidentiary challenges and argues for a gender-sensitive legal approach.*

### I. Einleitung

In einem Rechtssystem, das von patriarchalen Strukturen durchzogen ist, wird der Kampf um Gerechtigkeit für die Opfer sexualisierter Gewalt häufig schon weit vor dem Gerichtssaal entschieden – nicht durch die Fakten des Falls, sondern durch die tief verwurzelten gesellschaftlichen Vorstellungen über Geschlecht, Macht und Sexualität. In einem solchen System sind es nicht nur die Täter, die sich der Schuld entziehen, sondern auch die Strukturen, die es ihnen ermöglichen, ungeschoren davonzukommen. Doch was passiert, wenn das Opfer, das sich entschlossen und mit unerschütterlichem Mut gegen das Unrecht stellt, durch ein fehlerhaftes Justizsystem *erneut* Opfer wird? Suzie Millers „Prima Facie“ zeigt auf erschütternde Weise, wie in einem patriarchal geprägten Rechtssystem nicht nur die sexuelle Gewalt, sondern auch der Weg zur Gerechtigkeit mit unüberwindbaren Hürden für das Opfer gepflastert ist. In ihrer Erzählung wird deutlich, dass die Wahrheit in Sexualstrafverfahren nicht nur schwer zu beweisen ist, sondern oft schon vor Beginn des Verfahrens vom patriarchalen Weltbild der Gesellschaft und ihrer Institutionen verzerrt wird. Das Buch konfrontiert die Lesenden nicht nur mit den psychologischen und emotionalen Dimensionen sexueller Gewalt, sondern auch

mit den systemischen, unsichtbaren Barrieren sowie juristischen Herausforderungen, die das Rechtssystem zur Folge hat. Welche verheerenden Konsequenzen haben patriarchale Strukturen auf die Prozessführung? Welche Vorgänge führen dazu, dass Opfern sexualisierter Gewalt keine Gerechtigkeit widerfährt? Suzie Miller beleuchtet ungeschriebene Gesetze der Gesellschaft, die die Wahrheit verzerren, die Wahrnehmung von Schuld und Unschuld erschweren und den Kampf des Opfers nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen das System selbst in einer Welt, in der *auf den ersten Blick* nichts so ist, wie es erscheint. *Prima Facie* ist nicht nur die Erzählung des Schmerzes und Traumas eines Opfers, sondern eine bittere Anklage gegen ein Rechtssystem, in dem die Wahrheitsfindung durch patriarchale Werte erschwert ist und die Probleme der Beweis- und Prozessführung in Sexualstrafverfahren aufgedeckt werden.

### II. Analyse der strafgerichtlichen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im patriarchal geprägten Rechtssystem in Suzie Millers Werk

#### 1. Literarische Gestaltung

Millers Werk ist in der Ich-Perspektive geschrieben, was eine starke emotionale Nähe zur Protagonistin Tessa Ensler herstellt, die ihren Beruf als Strafverteidigerin ausübt und später selbst Opfer sexueller Gewalt wird. Diese Erzählweise ermöglicht den Leser:innen, Tessas Gedankenwelt, Gefühle und Wahrnehmungen unmittelbar mitzuerleben, wodurch Betroffenheit und das Einnehmen der Opfer-Perspektive initiiert werden.

#### 2. Darstellung des patriarchal geprägten Rechtssystems im Buch

Der Begriff Patriarchat bezeichnet eine von männlicher Dominanz historisch geprägte Gesellschaftsordnung, die trotz feministischer Bewegungen bis heute Machtstrukturen, Geschlechterungerechtigkeiten und Diskriminierung beeinflusst.<sup>1</sup> Um die strafgerichtliche Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im patriarchal geprägten Rechtssystem zu beleuchten, verwebt Miller in ihrem Werk geschickt zahlreiche Hinweise auf die tiefe Verwurzelung dieser Strukturen, sodass sie sich wie Mosaiksteine zu einem Gesamtbild fügen. Wie ein roter Faden ziehen sich die patriarchalen Vorstellungen durch die gesamte Handlung und verdichten sich am Schluss in Tessas Gerichtsprozess, wo diese um ihr Vertrauen in Ideale von Recht, Gesetz und Gerechtigkeit kämpft- bis ihr eigenes Kreuzverhör, nun in der Rolle des Opfers, sie mit der erschütternden Wahrheit

\* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. Anja Schiemann im Wintersemester 2024/25.

<sup>1</sup> Hartmann/Köstner, Patriz: Patriarchale Systematik und ihre Verdinglichung, 1. Aufl. (2024), S. 9, 10.

konfrontiert und ihre Prinzipien zerschmettert. Den Leser:innen wird im gleichen Moment wie *Tessa* bewusst, wie trügerisch Wahrnehmungen sein können und wie die Wahrheitsfindung im Sexualstrafrecht besonderen Hürden begegnet, die ein Ausfluss patriarchaler Vorstellungen sind.

#### a) Ungleichbehandlung und Diskriminierung

*Miller* thematisiert gezielt Elemente wie die Ungleichbehandlung von Frauen gegenüber Männern, aber auch die Diskriminierung aufgrund sozialer Herkunft und die Kluft zwischen verschiedenen Gesellschaftsschichten, um den Blick auf die Folgen patriarchaler Prägungen zu lenken, die sich auf das Rechtssystem auswirken. Durch verschiedene Dialoge und innere Monologe zeigt die Autorin, wie *Tessa* die Ungleichbehandlung und Diskriminierung wahrnimmt, sich die Umkehr des Patriarchats wünscht und den Widerstand hierzu darstellt.<sup>2</sup> Anhand der Protagonistin *Tessa*, die aus sozial benachteiligten Verhältnissen stammt und durch ihre Ausbildung zur Juristin in eine höhere Gesellschaftsschicht vordringt, verdeutlicht *Miller* wirkungsvoll, wie diese beruflich den Zugang zu Macht und Anerkennung erlangt. Die Kluft zwischen den Sozialschichten wird auch durch ihren straffällig gewordenen Bruder veranschaulicht, der eine Symbolfigur für Benachteiligung und Diskriminierung darstellt, sowie auch ihrer von häuslicher Gewalt traumatisierten Mutter, die als Reinigungskraft arbeitet. Diese Umstände führen zu *Tessas* tiefer Überzeugung, in ihrer Rolle als Strafverteidigerin auch für diejenigen zu kämpfen, die kein Geld und keine Macht haben.<sup>3</sup> So wird *Tessa* zum Symbol für den Ausstieg aus Armut und Ungleichheit, für die Überwindung sozialer Barrieren und den Aufstieg in höhere Gesellschaftsschichten.<sup>4</sup>

Gleichzeitig wird ihre doppelte Benachteiligung offenbart: Denn nicht nur *Tessas* soziale Herkunft, die sie versucht zu verbergen, stellt eine Hürde dar, sondern auch ihr Geschlecht. Sie muss sich in einem von Männern dominierten Beruf beweisen, obwohl der Weg dahin schon von Ungleichheiten geprägt war. „Eine Frau am Gericht zu sein, war schwer genug“<sup>5</sup>, äußert *Tessa*. Aus ihrer Vergangenheit heißt es, ein „Mädchen aus der Straße“ habe es nach Cambridge geschafft.<sup>6</sup> Häufig werden *Tessas* Selbstzweifel thematisiert. Beispielsweise im Zusammenhang mit der elitären Universität, wo ihre harte Arbeit als „Glück“<sup>7</sup> heruntergespielt wird, oder bei ihrem Bestreben nach Zugehörigkeit zur Elitewelt, indem sie Verhaltensweisen anderer übernimmt, sich jedoch durch ihre Herkunft ständig beschämt, gedemütigt und ausgeschlossen fühlt.<sup>8</sup> So sehnt sie sich unter anderem, eine der Frauen zu sein, die zu *Julian Brookes* Gesellschaftsklasse gehören, der „Eton und Oxford“ im Blut habe, also einer Welt der

Elite<sup>9</sup>, was Probleme der „Klassenzugehörigkeit“<sup>10</sup> thematisiert. Diese Fragmente spiegeln tief verankerte patriarchale und hierarchische Strukturen wider.

#### b) Macht und Status

Die Autorin zeigt, wie neben Geschlechtsungleichheiten äußere Erscheinungen, berufliche Hierarchien und die soeben benannte soziale Herkunft gesellschaftliche Machtverhältnisse beeinflussen. Kleidung wird dabei als Symbol für Status und Macht sowie für Privilegien und Zugehörigkeiten zu sozialen Kreisen thematisiert, während Vorurteile und Diskriminierung durch äußeres Auftreten diese Ungleichheiten verstärken. So sind die Perücken der Jurist:innen ein immer wiederkehrendes Symbol im Werk *Millers*, das männliche Dominanz und Hierarchie, aber auch Macht und Status der Oberschicht widerspiegelt.<sup>11</sup> Ein besonderer Augenblick im Werk ist die scherzhafte Vermutung, ob die Frauen, welche die Perücken herstellen, wohl aus Vergeltung hineinspucken.<sup>12</sup> Dieses Bild verdeutlicht die untergeordnete Stellung der Frauen, die hinter den Kulissen Perücken anfertigen und hierfür nicht gewürdigt werden. *Tessas* Kauf ihrer eigenen Perücke symbolisiert in diesem Zusammenhang den Aufstieg als Frau in eine männlich dominierte Machtposition. Juristinnen nutzen Kleidung als stillen Protest gegen männlich dominierte Normen, was *Tessa* als „List“<sup>13</sup> der Frauen beschreibt. *Miller* hebt die Überlegenheit männlicher Figuren in der Rechtswelt durch Schlüsselpositionen wie die von Kronanwälten und Richtern hervor und illustriert, wie diese von privilegierten Netzwerken profitieren, die zumeist exklusiv Juristen wohlhabender Familien vorbehalten sind. So heißt es beispielsweise an einer Stelle: „So vieles in der Justiz dreht sich um Erbe“<sup>14</sup> und, dass Männer wie *Julian* „in diese Welt hineingeboren“<sup>15</sup> seien, mit Generationen von Kronanwälten.

*Miller* baut an unterschiedlichen Stellen des Buches raffinierte Fallen, die die Leser:innen durch *Tessas* subjektive Wahrnehmung über Aussehen in ähnliche Vorurteile verwickelt, wie sie im Buch kritisiert werden. So flieht *Tessa* vor einem Mann, den sie wegen äußerer Merkmale für gefährlich hält, der ihr jedoch nur ihr Handy zurückgeben will, während ihr Vergewaltiger gepflegt und teuer gekleidet ist.<sup>16</sup> Die äußere Erscheinung von Tätern, Opfern, Kronanwälten und auch anderen Beteiligten wird hervorgehoben, um auf Vorurteile aufmerksam zu machen.

#### c) Strukturelle Probleme im Rechtssystem

*Miller* zeigt an verschiedenen Stellen, wie Frauen strukturell benachteiligt werden und wie patriarchale Vorstellungen das Rechtssystem beeinflussen. So sind Frauen in Führungspositionen wie Richterämtern oder Staatsan-

<sup>2</sup> *Miller*, *Prima Facie*, 1. Aufl. (2025), S. 64.

<sup>3</sup> *Miller*, S. 127.

<sup>4</sup> *Miller*, S. 28.

<sup>5</sup> *Miller*, S. 125.

<sup>6</sup> *Miller*, S. 28.

<sup>7</sup> *Miller*, S. 38.

<sup>8</sup> *Miller*, S. 38, 112.

<sup>9</sup> *Miller*, S. 112.

<sup>10</sup> *Miller*, S. 112.

<sup>11</sup> *Miller*, S. 3.

<sup>12</sup> *Miller*, S. 120.

<sup>13</sup> *Miller*, S. 132.

<sup>14</sup> *Miller*, S. 120.

<sup>15</sup> *Miller*, S. 27.

<sup>16</sup> *Miller*, S. 110.

waltschaften unterrepräsentiert. *Tessa* bezeichnet es beispielsweise als „ultimativen Kick“<sup>17</sup>, eine weibliche Richter in der Gerichtsbarkeit zu sehen. Sie beobachtet entsetzt im Strafprozess gegen ihren Vergewaltiger, wie alle im Gerichtssaal tätigen Personen Männer sind.<sup>18</sup> Nicht nur die Ausgrenzung von Frauen im männlich dominierten Anwaltsberuf, sondern auch von People of Color und der Arbeiterklasse wird über *Tessas* innere Monologe kritisiert.<sup>19</sup> *Julians* Erfolg und seine Chancen sind hingegen stark von den einflussreichen Männern in seiner Familie geprägt.<sup>20</sup> Diese Hindernisse zeigen sich nicht als Zufälle, sondern als Folge jahrzehntelanger Benachteiligung. So heißt es an einer Stelle: „Das Gesetz wurde von Generationen um Generationen weißer, heterosexueller Männer geformt“.<sup>21</sup> Ein Ausfluss hieraus ist auch das von *Tessa* aufgeführte Beispiel, dass das Rechtssystem die Vergewaltigung in der Ehe lange Zeit nicht als strafbar erkannte.<sup>22</sup>

### 3. Rolle und Herausforderungen der strafgerichtlichen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt

Thematisiert werden die strukturellen Schwächen und Herausforderungen des Rechtssystems sowie stereotype Vorstellungen im Sexualstrafverfahren. Alle Beteiligten im Gerichtssaal können, von gesellschaftlichen Vorstellungen beeinflusst, Vorurteile über Opfer und Täter hegen. Sie zeigt auf, mit welchen juristischen und sozialen Hindernissen Opfer konfrontiert werden und wie der Zugang zur Gerechtigkeit erschwert wird. Dabei werden nicht nur Probleme der Beweisführung, sondern auch die komplizierten Machtverhältnisse thematisiert, die das Geschehen im Gerichtssaal prägen.

#### a) Prozessablauf – Beweisführung und Beweiswürdigung

*Miller* führt den Leser durch die komplizierten und oft erniedrigenden Vorgänge eines Strafprozesses bei sexualisierter Gewalt. Sie thematisiert Probleme der Beweislast und der Unschuldsvermutung, da die Aussage des Opfers der Aussage des vermeintlichen Täters gegenübersteht, woraus sich Probleme bezüglich der Einvernehmlichkeit und Glaubwürdigkeit ergeben. *Tessa* wäscht ihren Körper nach der Vergewaltigung und fängt an, im Wohnzimmer aufzuräumen, wohl wissend, dass sie dadurch Beweise vernichtet.<sup>23</sup> Dabei ist der Körper des Opfers das zentrale Beweisstück. Die Autorin verdeutlicht, wie die Wahrheitsfindung hier an seine Grenzen stößt. Widersprüchliche Aussagen, die sich im Zuge dieser Probleme ergeben, sind etwa eine Folge von Angst- und Belastungsstörungen, die die Wahrnehmung und Aussagefähigkeit des Opfers beeinflussen. Obwohl keine perfekte Aussage existiert, kann es passieren, dass sich das Opfer dazu bedrängt fühlt, seine Geschichte auszuschmücken, aus Angst nicht glaubwürdig genug zu sein. Vielfach gestaltet *Miller* das Geschehen im Gerichtssaal wie einen Wettbewerb der besten Version der Geschehnisse. Die Wahrheit wird

durch den strategischen Kampf zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft verzerrt, da das Rechtssystem auf überprüfbare Aussagen angewiesen ist. So sieht *Tessa* beispielsweise vor ihrer Vergewaltigung Empathie im Umgang mit Opfern als Mittel, um Informationen abzugewinnen und sieht es als „Trick“<sup>24</sup>, die Glaubwürdigkeit des Opfers zu untergraben. An zahlreichen Stellen erklärt *Tessa* auch, wie Strafverteidiger:innen das Prinzip „Im Zweifel für den Angeklagten“ sich zu Nutze machen, indem die Beweislast immer bei der Anklage liegt und die Verteidigung lediglich die Schwächen in der Beweisführung aufdecken muss, um geschickt Zweifel bei den Geschworenen aufkommen lassen. In diesen Vorgehensweisen zeigt sich die Ungerechtigkeit im Strafprozess: Die subjektive Wahrheit des Opfers wird durch die Regeln des Systems und der Überzeugungskraft und Strategie der Akteure verzerrt, sodass die Aussage in widersprüchliche Richtungen gezogen wird und schließlich verloren geht. Prozessregeln erlauben es, dass Täter ihre Aussage verweigern dürfen, ihre versierten Strafverteidiger als „Sprachrohre“<sup>25</sup> auftreten und Opfer in das Kreuzverhör nehmen dürfen. Die Ungerechtigkeit wird besonders deutlich, als es sich für *Tessa* so anfühlt, als würde ihr der Prozess gemacht werden, obwohl sie das Opfer ist.<sup>26</sup> Das Opfer wird hinterfragt, nicht der Täter. *Miller* setzt zum Beispiel das Rechtsmittel „Voire Dire“<sup>27</sup> ein, um *Tessa* ein letztes Mittel zu ermöglichen, sich Gehör zu schaffen, doch erlangt sie auch hierdurch keine Gerechtigkeit, da die entscheidungstragenden Geschworenen hierfür den Saal verlassen. Immer wieder wird das Auseinanderliegen der juristischen und tatsächlichen Wahrheit aufgegriffen, verursacht durch strenge Anforderungen an die Beweisführung und Glaubwürdigkeit und das taktische Vorgehen der Strafverteidiger:innen. Die von Regeln übersäte juristische Wahrheit, an die sich *Tessa* bis zum Schluss festhält, erlaubt es nicht, den speziellen Problemen von Sexualstraftaten ausreichend Beachtung zu schenken.

#### b) Machtgefälle: Opfer und Täter

Im Zentrum des Werkes steht die Auseinandersetzung mit den subtilen und offensichtlichen Machtgefällen zwischen Tätern und Opfern, die durch patriarchale Vorstellungen verstärkt werden. *Miller* zeigt geschickt, wie Täter vom Rechtssystem privilegiert behandelt werden, während weibliche Opfer mit Vorurteilen und Skepsis kämpfen. Vor ihrer Vergewaltigung sah *Tessa* Strafprozesse als regelbasiertes Spielfeld mit Gewinnern und Verlierern, wobei Opfer lediglich als Kollateralschaden im Machtspiel zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung galten. Durch *Tessas* Vergewaltigung verändert *Miller* jedoch die Perspektive. Sie stellt dar, wie stark Opfer sexualisierter Gewalt unter Druck stehen, bestimmten Stereotypen zu entsprechen, um vor Gericht glaubwürdig zu wirken. So macht sich *Tessa* nach ihrer Vergewaltigung viele Gedanken darüber, wie die Geschehnisse sich auf ihre Glaubwürdigkeit auswirken. Selbst das Auftreten im Gerichts-

<sup>17</sup> *Miller*, S. 132.

<sup>18</sup> *Miller*, S. 266.

<sup>19</sup> *Miller*, S. 132.

<sup>20</sup> *Miller*, S. 40.

<sup>21</sup> *Miller*, S. 339.

<sup>22</sup> *Miller*, a.a.O.

<sup>23</sup> *Miller*, S. 179.

<sup>24</sup> *Miller*, S. 135.

<sup>25</sup> *Miller*, S. 129.

<sup>26</sup> *Miller*, S. 245.

<sup>27</sup> *Miller*, S. 335.

saal ist ausschlaggebend, sie bemüht sich sachlich zu bleiben, um nicht „hysterisch“<sup>28</sup> und somit weniger glaubwürdig zu klingen.

Die Belastung für Opfer, ständig ihre Glaubwürdigkeit im Prozess zu sichern wird offenbart – so löscht *Tessa* aus prozesstaktischen Gründen eine Mail an *Mia*, oder entsorgt Alkoholflaschen, die ihrer Glaubwürdigkeit schaden könnten. Diese Handlungen spiegeln die Manipulierbarkeit der Wahrheit wider. Besonders deutlich wird das dadurch, dass selbst der Alkoholkonsum gegen das Opfer ausgelegt werden kann.<sup>29</sup> Ein Hinweis auf scharfe Manöver in Prozessen, die das Opferwohl nicht berücksichtigen und sich stereotyper Vorstellungen bedienen. Auch wird zum Ausdruck gebracht, wie männliche Täter mit sozialer und wirtschaftlicher Macht als weniger bedrohlich und glaubwürdiger erscheinen. Das Opfer hingegen wird von Grund auf infrage gestellt. *Tessa* möchte „die bestmögliche Zeugin“<sup>30</sup> sein, wird aber trotz ihrer beruflichen Fähigkeiten nervös und macht Fehler- ein entscheidender Hinweis darauf, dass es nicht richtig ist, strenge Maßstäbe an die Aussagequalität des Opfers zu stellen. Zentrale Bedeutung hat die Einvernehmlichkeit. Das Herunterrollen von „Spanx“ wird etwa als Zustimmung der Klägerin zu sexuellen Handlungen gedeutet.<sup>31</sup> Das Opfer wird erst durch die Straftat und dann durch das Strafverfahren viktimisiert. Während Täter Verteidigungsstrategien nutzen, erleben Opfer erneut das Trauma, weil ihre Geschichte zerpflückt wird, um Zweifel bei den Geschworenen zu säen.

#### 4. Kritik und Botschaft von Suzie Miller

*Tessa* war vom Gesetz und der Rolle aller Akteure im Gerichtssaal zur Wahrheitsfindung bis zum Schluss überzeugt: Sie betrachtete das Rechtssystem wie ein perfekt verschnürtes Päckchen, klar und logisch nachzuvollziehen. Sie erkennt erst in der Rolle des Opfers, dass die gelebte Realität sexualisierter Gewalt sich nicht diesem idealisierten Bild fügt. Statt Täter zu hinterfragen, wird von traumatisierten Opfern verlangt, widerspruchsfreie, detaillierte Aussagen zu treffen- ein Maßstab, dass die Opfer systematisch anzweifelt und ihnen keine Chance auf Gerechtigkeit lässt. *Miller* verdeutlicht, dass ein von patriarchalen Vorstellungen geprägtes Rechtssystem die Realität von Sexualdelikten nicht erfassen kann und nicht die Opfer, sondern das Gesetz selbst angezweifelt werden muss. Ihre Botschaft besteht darin, dass Gesetze im Wandel der Gesellschaft verändert werden können und müssen.

### III. Parallelen zu den Problemen/ Fehlern im deutschen Rechtssystem

Prima Facie thematisiert das englische Rechtssystem. Dieses ist geprägt von Common Law und historischen

Präzedenzfällen<sup>32</sup> und setzt auf Laienjurs, die potenziell empfänglicher für subjektive Wahrnehmungen sind. In den folgenden Ausführungen wird der Begriff „Täter“ hauptsächlich in seiner männlichen Form verwendet, da er sich sowohl auf das zentrale Thema des Werkes als auch auf die statistische Realität bezieht, die Männer in der Mehrheit der Fälle als Täter identifiziert. Dieser Gebrauch impliziert keine Vorverurteilung, sondern spiegelt die verbreitete Verwendung in der Forschung wider.

#### 1. Sexualisierte Gewalt im Kontext patriarchaler Strukturen

Sexualisierte Gewalt meint alle Handlungen, bei denen der Täter aus Gründen von Macht, Anerkennung oder Intimität die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers missachtet.<sup>33</sup> *Millers* Darstellungen zu Ungleichbehandlung, Diskriminierung, Macht, Status und Einfluss patriarchaler Vorstellungen auf strukturelle Probleme im Rechtssystem spiegeln reale gesellschaftliche Strukturen wider. Zahlreiche Autoren beschreiben die Verknüpfung patriarchaler Normen, Diskriminierung, Macht und Geschlechterungleichheit, die sich in der Gesellschaft sowie auch im Rechtssystem manifestieren. Sie stellen fest, dass patriarchale Gesellschaften Frauen bestimmte Rollen zuweisen, wie Fürsorglichkeit und Unterordnung. Diese Zuschreibungen führen dazu, dass sie Übergriffe nicht melden, weil sie sich nicht trauen oder befürchten stigmatisiert zu werden – eine Dynamik, die geschlechtliche Ungleichheit und Unterwerfung verstärkt.<sup>34</sup>

Nach *Arndt* liegt die Ursache für geschlechtsspezifische Ungleichheiten im tief verankerten Sexismus, der in patriarchalen Machtstrukturen und historisch gewachsenen Ungleichheiten wurzelt. Dieser Sexismus beeinflusst nicht nur gesellschaftliche Normen, sondern auch Gesetze und Ideologien, was zu Diskriminierung führt – besonders für Frauen und für Menschen, die nicht den Normen der weißen, heterosexuellen Männer entsprechen.<sup>35</sup> Sie stellt fest, dass ein enger Zusammenhang zwischen sexistischer Gewalt und sexistischen Weltanschauungen besteht – das bedeutet, dass diskriminierende Sichtweisen auf Geschlechter zu sexueller Gewalt führen.<sup>36</sup> *Arndt* geht weiter und zeigt, dass sexuelle Gewalt eng mit patriarchaler Herrschaft und Sexismus verbunden ist, ihre Zweigeschlechtlichkeits-Ideologie sieht diese Gewalt als Folge tief verankerter sozialer und kultureller Vorstellungen von Geschlecht, die Frauen in untergeordnete Positionen drängen und ihre Rechte und Selbstbestimmung infrage stellen.<sup>37</sup> Vielerorts schafft die abwertende und verobjektivierende Sicht auf Frauen den Nährboden für gewaltsame Übergriffe.<sup>38</sup> In Deutschland erfährt jede dritte Frau ein-

<sup>28</sup> *Miller*, S. 257, 289.

<sup>29</sup> *Miller*, S. 257, 292.

<sup>30</sup> *Miller*, S. 294.

<sup>31</sup> *Miller*, S. 61.

<sup>32</sup> *Linhart/Fabry*, in: *Hilgendorf/Joerden*, Handbuch Rechtsphilosophie, 2017, S. 34.

<sup>33</sup> *Teubert*, Soziale Arbeit und sexualisierte Gewalt, 2024, S. 321.

<sup>34</sup> *Garcia*, Wir werden nicht unterwürdig geboren, 2021, S. 215.

<sup>35</sup> *Arndt*, Sexismus. Geschichte einer Unterdrückung, 2020, S. 23-47.

<sup>36</sup> *Arndt*, S. 25.

<sup>37</sup> *Arndt*, S. 115.

<sup>38</sup> *Spies*, in: *Bastian/Bereswill/Beumer/Ellerbrock/Labowvie*, Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft, 2023, S. 125.

mal in ihrem Leben physische und/ oder sexualisierte Gewalt,<sup>39</sup> wobei die Dunkelziffer noch höher geschätzt wird.<sup>40</sup> Eine von 20 Frauen ist seit ihrem 15. Lebensjahr vergewaltigt worden.<sup>41</sup> Viele Frauen bringen die Taten nicht zur Anzeige.<sup>42</sup> Beim traditionellen Fest „Klaasohm“ auf Borkum werden Frauen zum Volksvergnügen von Männern gefangen und geschlagen.<sup>43</sup> Die Gewährleistung sexueller Selbstbestimmung verlangt den angemessenen Schutz vor sexualisierter Gewalt und fordert eine effektive Strafverfolgung hinsichtlich solcher Straftaten.<sup>44</sup> Die gravierenden Probleme spiegeln sich auch im Rechtssystem wider, beispielsweise durch die Anerkennung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe erst 1997 oder dem Gender Pay Gap von 18% im Jahr 2023 sowie die Unterrepräsentation von Frauen in Führungspositionen.<sup>45</sup> Während die Istanbul-Konvention<sup>46</sup> zu Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt verpflichtet, kritisiert GREVIO<sup>47</sup> weiterhin bestehende Defizite in Deutschland. Geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen, geprägt durch Rollenmuster und gesellschaftliche Unterordnung, erfordern gerechte Geschlechterverhältnisse als Schlüssel zur globalen, sozialen Gerechtigkeit.<sup>48</sup> Wichtige Fortschritte im Schutz von Frauen vor sexualisierter Gewalt, wie das Gewaltschutzgesetz und die Reform des Sexualstrafrechts, sind das Ergebnis langjähriger Bemühungen von Frauenbewegungen und Frauenbeauftragten.<sup>49</sup> Die ehemalige Familienministerin *Lisa Paus* betont, dass sie das Patriarchat erst als überwunden ansieht, wenn Frauen politisch und wirtschaftlich gleichgestellt sind und Gewalt als strukturelles Problem angesehen wird.<sup>50</sup>

## 2. Hürden in sexualstrafrechtlichen Verfahren in Deutschland

### a) Grundlage: Der Tatbestand des § 177 StGB und seine Bedeutung

Von zentraler Bedeutung bezüglich sexualisierter Gewalt

ist in Deutschland der Tatbestand des „sexuellen Übergriffs“ in § 177 StGB, der in seiner 2016 reformierten „Nein-heißt-Nein“-Regelung die Bedeutung des entgegenstehenden Willens stärkt<sup>51</sup> und die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung als Ausprägung des Art. 1 Abs.1 und Art. 2 Abs.1 GG schützt.<sup>52</sup> Hierbei wird bereits das Handeln gegen den erkennbaren Willen des Opfers geahndet, ohne, dass Zwang nötig ist.<sup>53</sup> Allerdings wurde die Reform als eilig und unüberlegt kritisiert, weil sie unter öffentlichem Druck verabschiedet wurde, ohne die Empfehlungen einer Expertenkommission abzuwarten.<sup>54</sup> Dies führte zu Bedenken bezüglich der Qualität und politischen Motiviertheit der Lösung sowie der praktischen Umsetzbarkeit.<sup>55</sup> In *Millers* Werk wird die sexualisierte Gewalt in Form der in Deutschland nach § 177 Abs. 6 StGB strafbaren Vergewaltigung dargestellt. Dieser Absatz 6 knüpft an die in § 177 Abs. 1 und 2 StGB geregelten Grundtatbestände an.

### b) Probleme in der Beweis- und Prozessführung

Wahrheit, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden – diese Verfahrensziele des Strafverfahrens stehen in einem Spannungsverhältnis und sind rechtlichen sowie praktischen Begrenzungen unterworfen.<sup>56</sup> Im Vergewaltigungsfall der *Tessa* in Prima Facie steht nicht in Frage, dass Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, sondern *ob* dieser einvernehmlich war. Da es jedoch keine Zeugen gibt und die nach der Anzeigeerstattung durchgeführte forensische Untersuchung keine Spuren aufweist, ist es letztlich ein Aussage-gegen-Aussage Fall. Diese Konstellationen stellen die Rechtsprechung und die Strafprozessordnung vor besondere Herausforderungen. Die Frage, ob die sexuelle Handlung einvernehmlich war, ist hier entscheidend, doch die meisten Vergewaltigungen finden zwischen sich bekannten Tätern und Opfern statt, mit keinerlei Anzeichen

<sup>39</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland, Juli 2022 - Juni 2023, Bericht an den Deutschen Bundestag 2023, S. 15, online abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/berichterstattung/menschenrechtsbericht/menschenrechtsbericht-2023> (zuletzt abgerufen am 20.11.2024).

<sup>40</sup> BKA, Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, Bundeslagebild 2023, S.45, online abrufbar unter: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html) (zuletzt abgerufen am 20.11.2024).

<sup>41</sup> FRA-Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Gewalt gegen Frauen - Eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, 2014, S. 21.

<sup>42</sup> *Woll*, Die Rechtsprechung des EGMR zu häuslicher Gewalt und die Auswirkungen der Istanbul-Konvention. Unter Berücksichtigung des EU-Beitritts, 2024, S. 22.

<sup>43</sup> Vgl. Tagesschaubeitrag v. 30.11.2024, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/borkum-klaasohm-100.html> (zuletzt abgerufen am 03.12.2024).

<sup>44</sup> *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, 1. Aufl. (2021), S. 216.

<sup>45</sup> European Commission, Report on gender equality in the EU Publications Office of the European Union, 2024, online abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/document/download/965ed6c9-3983-4299-8581-046bf0735702\\_en](https://commission.europa.eu/document/download/965ed6c9-3983-4299-8581-046bf0735702_en) (zuletzt abgerufen am 03.12.2024).

<sup>46</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht Council of Europe Treaty Series-No 210 (Istanbul-Konvention, 2011).

<sup>47</sup> Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, 2022 (GREVIO-Bericht 2022).

<sup>48</sup> *Hauser*, Menschenrechtsverletzungen an Frauen. Eine sozioethische Analyse aus globaler Perspektive, 1. Aufl. (2024), S. 229.

<sup>49</sup> *Rudolph*, in: *Klapper/Leinius/Martinsen/Mauer/Nüthen*, Politik und Geschlecht. Perspektiven der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung, 2024, S. 175.

<sup>50</sup> Vgl. Interview im Tagesspiel, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/reden-und-interviews/lisa-paus-wir-leben-nach-wie-vor-im-patriarchat--222218> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

<sup>51</sup> *Valentiner*, S. 388.

<sup>52</sup> *Joecks/Jäger*, Studienkommentar StPO, 5. Aufl. (2022), § 177 Rn. 1.

<sup>53</sup> *Joecks/Jäger*, § 177 Rn. 2.

<sup>54</sup> *Biedermann/Volbert*, MKS 2020, 103 (252).

<sup>55</sup> *Lamping*, JuR 2017, 352; *Renzikowski/Geipel*, Verteidigung bei Sexualdelikten: Praxis der Strafverteidigung-Band 38, 2022, Rn. 656; *Keßler*, S. 306 ff.

<sup>56</sup> *Ostendorf/Brüning*, Strafprozessrecht, 5. Aufl. (2024), S. 32, Rn. 8.

der körperlichen Gewaltanwendung.<sup>57</sup> Laut § 177 StGB (der ganz zurecht als „Achillesferse“<sup>58</sup> der Beweisbarkeit bezeichnet wird) gilt ein entgegenstehender Wille nur dann als erkennbar, wenn er aus Sicht eines objektiven Dritten ausdrücklich geäußert oder durch das Verhalten des Opfers, wie Abwehr oder Weinen, deutlich wird.<sup>59</sup> Die *Erkennbarkeit* ist problematisch: Ein Schweigen des Opfers oder eine „Schockstarre“<sup>60</sup> reichen nicht aus, um einen erkennbaren entgegenstehenden Willen zu belegen.<sup>61</sup> Der bloße innere Vorbehalt des Opfers, aber auch Fälle, in denen die Motivlage des Opfers ambivalent seien, ist nach dem Gesetzgeber nicht maßgeblich.<sup>62</sup> In solchen Fällen können erhebliche strafrechtliche Lücken auftreten, die den Täter begünstigen, weil die Beweislage in vielen Fällen nicht ausreicht, um den sexuellen Übergriff nachzuweisen. Weitere Probleme ergeben sich aus der Frage, ob der Täter den entgegenstehenden Willen des Opfers erkannt hat.<sup>63</sup>

Hierbei spielt die subjektive Tatseite eine Rolle: Ist der Täter irrtümlich vom Einverständnis des Opfers ausgegangen, handelt er im vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum, was zur Strafflosigkeit führt.<sup>64</sup> Und selbst wenn er den Gegenwillen des Opfers kennt und vorsätzlich handelt, bleibt die Strafbarkeit oft ausgeschlossen, weil das Merkmal der Erkennbarkeit im objektiven Tatbestand nicht erfüllt ist. Diese Problematik wird durch die Tatsache verstärkt, dass fehlerhaft § 177 I StGB angewendet wird, während § 177 II Nr. 1 StGB zutreffender wäre, weil Studien zeigen, dass sexuelle Übergriffe Schockstarren auslösen können.<sup>65</sup> So ergeben sich Schwierigkeiten bezüglich konkludenter Zustimmung und dem Vorsatzerfordernis, die sich in einer Aussage-gegen-Aussage-Situation intensivieren. Das zentrale Anliegen des Strafprozesses ist es, den „wahren“ Sachverhalt zu erforschen und durch die in § 244 Abs. 2 StPO festgelegte richterliche Pflicht zur Wahrheitserforschung alle Beweise vollständig und objektiv aufzuklären.<sup>66</sup> Das primäre Verfahrensziel im Rahmen der Beweisaufnahme ist es, die Wahrheit zu erforschen, um dem materiellen Schuldprinzip Geltung zu bringen.<sup>67</sup> So ist neben dem § 244 Abs. 2 StPO der § 261 StPO (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) die zentrale Vorschrift des gesetzlichen Beweisrechts.<sup>68</sup> Beides zusammen soll der Wahrheitsfindung dienen und allein aus den in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen die Grundlage zur Überzeugung für die

Frage der Schuld bilden.<sup>69</sup> Das Beweismaß wird hierbei durch den Begriff der Überzeugung bestimmt – das Gericht darf nur zu einer Verurteilung kommen, wenn es von der Schuld des Angeklagten voll überzeugt ist. Ist dies nicht der Fall, muss das Gericht den Angeklagten nach dem Grundsatz in dubio pro reo freisprechen.<sup>70</sup> Die Hauptverhandlung dient der endgültigen Aufklärung des Sachverhalts und gewährleistet eine umfassende Wahrheitsfindung sowie eine faire Verteidigung des Angeklagten.<sup>71</sup> Den gesamten Strafprozess durchzieht die Unschuldsumutung, der im Sexualstrafrecht besondere Bedeutung zukommt. Diese ist in Artikel 6 Abs. 2 EMRK geregelt (in Art. 20 Abs. 3 GG implizit)<sup>72</sup> und besagt, dass jede einer Straftat beschuldigte Person so lange als unschuldig gilt, bis ihre Schuld im Strafverfahren bewiesen ist.<sup>73</sup> In dubio pro reo ist die Norm für den Fall, dass eine zu beweisende Tatsache nicht bewiesen werden konnte.<sup>74</sup> Dieser Grundsatz greift erst, wenn nach Abschluss der Beweisprüfung Zweifel an der Schuld bleiben.<sup>75</sup> In Vergewaltigungsfällen vorliegender Art, stellt sich die typische Herausforderung, dass es außerhalb der Aussagen keine anderen Beweismittel gibt, auf die sich der Tatnachweis stützen kann.<sup>76</sup> In diesen Fällen bestehen aus soeben genannten verfassungsrechtlichen Gründen besondere Anforderungen an die tatgerichtliche Beweiswürdigung.<sup>77</sup>

Es greifen spezielle von der Rechtsprechung entwickelte Anforderungen an die tatgerichtliche Überzeugungsbildung,<sup>78</sup> die auf wissenschaftlichen (kriminalistischen, forensischen und aussagepsychologischen) Erkenntnissen basieren und deren Missachtung in der Revision zur Urteilsaufhebung führen kann.<sup>79</sup> So verlangt die gefestigte *BGH*-Rechtsprechung eine besonders strenge Glaubhaftigkeitsprüfung, einschließlich sorgfältiger Analyse der Aussageinhalte, ihrer Entstehungsgeschichte, möglicher Aussage motive sowie der Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben.<sup>80</sup> Das Tatgericht ist in solchen Fällen verpflichtet, die Glaubhaftigkeit der Aussage des Belastungszeugen besonders sorgfältig zu prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung nachvollziehbar in den Urteilsgründen darzulegen.<sup>81</sup> Das Urteil muss also darlegen, dass das Gericht alle relevanten Umstände, die die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten beeinflussen können, berücksichtigt und in ihrer Gesamtbewertung gewürdigt hat – das erfordert eine gründliche Aussa-

<sup>57</sup> Gysi, in: Gysi/Rüegger, Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, 1. Aufl. (2018), S. 24.

<sup>58</sup> Biedermann/Volbert, MKS 2020, 103 (252).

<sup>59</sup> Joecks/Jäger, Stuko-StPO, § 177 Rn. 2.

<sup>60</sup> Engler, Eine eigentlich normale Reaktion, AMNESTY – Magazin der Menschenrechte 12/2020, online abrufbar unter: <https://www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/publikationen/magazin-amnesty/2020-4/erstarren-freezing-interview-jan-gysi> (zuletzt abgerufen am 20.11.24)

<sup>61</sup> Woll, S. 279.

<sup>62</sup> BT-Drs.18/9097 S. 23.

<sup>63</sup> Kahle/Zenger, Grundzüge des Rechts – Eine Einführung für Studierende der Sozialen Arbeit, 1. Aufl. (2024), S.149.

<sup>64</sup> Odebralski, Strafverteidigung in Sexualstrafverfahren. Ein Praxis-handbuch, 1. Aufl. (2020), S. 28.

<sup>65</sup> Vgl. djb, Policy Paper vom 18.11.2024, online abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39> (zuletzt abgerufen am 1.12.2024).

<sup>66</sup> Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 244 Rn. 4-7.

<sup>67</sup> Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, § 244 Rn. 8-13.

<sup>68</sup> Bartel, in: MüKo-StPO § 261, Rn. 1-4.

<sup>69</sup> Bartel, a.a.O.

<sup>70</sup> Bartel, a.a.O.

<sup>71</sup> Joecks/Jäger, StuKo-StPO, § 226 Rn. 1.

<sup>72</sup> Ostendorf/Brüning, S. 44, Rn. 11.

<sup>73</sup> Stahlke, in: Hermann/Fastie/Stahlke, Strafrechtliche Begriffe verständlich erklärt. Ein Wörterbuch für die Praxis im Strafverfahren, 2024, S. 65.

<sup>74</sup> Volk/Engländer, Grundkurs StPO, 10. Aufl. (2022), §18 Rn.18.

<sup>75</sup> Ostendorf/Brüning, S. 205, Rn. 56.

<sup>76</sup> Bartel, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 246-254.

<sup>77</sup> Bartel, a.a.O.

<sup>78</sup> Bartel, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 5-8.

<sup>79</sup> Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, 3. Aufl. (2022), Rn. 52.

<sup>80</sup> Jansen, a.a.O.; BGH, Beschl. v. 26.6.2024 – 1 StR 176/24; BGH, Beschl. v. 27.9.2023 – 4 StR 148/23; BGH, Beschl. v. 16.3.2022 – 4 StR 30/22; BGH, Beschl. v. 19.11.2014 – 4 StR 427/14.

<sup>81</sup> Bartel, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 255-258.

genanalyse, eine detaillierte Untersuchung der Aussageentstehung sowie Prüfung der Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Aussagen.<sup>82</sup> Das Tatgericht habe bei der Analyse des Aussageinhalts zunächst zu prüfen, ob die Angaben des Zeugen in sich stimmig und widerspruchsfrei seien und ob sie angesichts des geschilderten Sachverhalts plausibel erscheinen.<sup>83</sup> Früher zählte für die Beurteilung die Persönlichkeit des Zeugen, was durch moderne Aussagepsychologie abgelöst wurde.<sup>84</sup> Die Aussagepsychologie prüft, ob die Angaben einer Zeugin auf einem tatsächlichen Erlebnis beruhen.<sup>85</sup> Dabei wird methodisch zunächst angenommen, dass die Aussage unwahr ist, bis Beweise das Gegenteil belegen (Nullhypothese).<sup>86</sup> Unterschieden wird zwischen absichtlicher Falschbezeichnung (Lüge) und irrtümlicher Falschbezeichnung (Suggestibilität).<sup>87</sup> Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen obliegt dem Tatgericht. Es wird davon ausgegangen, dass Berufsrichter über die notwendige Fachkenntnis zur Anwendung aussagepsychologischer Kriterien verfügen und diese auch an Laienrichter weitergeben können.<sup>88</sup> Zusammenfassend also, ist bei der Bewertung von Zeugenaussagen, ausgehend von der „Nullhypothese“, insbesondere bei Sexualdelikten, eine detaillierte Analyse der Konsistenz, Logik und Detailtiefe erforderlich, wobei besonders die konstante Wiedergabe des „Kerngeschehens“ entscheidend ist; zudem muss die Entstehung der Aussage im Kontext geprüft und im Urteil dokumentiert werden.<sup>89</sup>

Nach der *BGH*-Rechtsprechung sind in der Urteilsbegründung die Aussagen der Belastungszeugin vollständig und wertfrei darzustellen, einschließlich Aussagen früherer Vernehmungen; die Glaubhaftigkeitsbeurteilung müsse auch etwa unbewusste Falschbelastungen oder suggestive Einflüsse (z.B. durch therapeutische Gespräche) berücksichtigen.<sup>90</sup> Andernfalls sei eine Konstanzanalyse in der Revision nicht möglich, was zur Urteilsaufhebung führt. § 267 StPO regelt Anforderungen an schriftliche Urteilsgründe – das Urteil muss vollständig und in sich geschlossen dargelegt werden, um eine Überprüfung der Richtigkeit durch das obere Gericht zu ermöglichen.<sup>91</sup> Diese strengen Anforderungen können deshalb problematisch sein, weil die Aussagen eines Opfers von Angst und Scham geprägt sein können. Die Nullhypothese ist eine rechtsstaatlich notwendige Grundlage für die Beweiswürdigung, für Opfer jedoch bedeutet das, dass jede Erinnerungslücke und Inkonsistenz Zweifel an der Glaubhaftigkeit hervorrufen können. Dabei werden Gedächtnislücken und widersprüchliche Aussagen als Folge des traumatischen Erlebnisses kontrovers diskutiert.<sup>92</sup> So wurde vom *BGH* in einem anderen Fall kritisiert, dass die scham-

bedingte „Erinnerungslücke“ einer Zeugin vom Landgericht im Rahmen der Konsistenzprüfung als unwesentlich für das Hauptgeschehen bewertet wurde und führte zur Urteilsaufhebung.<sup>93</sup> Dabei gehört Scham zu den intensivsten negativen Gefühlen, die mit erlebter sexueller Gewalt verbunden sind.<sup>94</sup> Bei einer Schilderung körpernaher Ereignisse, wie einer Vergewaltigung, sei allgemein zu erwarten, dass die Zeugin Körperpositionen auch über längere Zeiträume hinweg in Erinnerung behalte; wenn eine Zeugin in aufeinanderfolgenden Vernehmungen die Körperposition beim Geschlechtsverkehr unterschiedlich schildert, könne eine solche Unstimmigkeit der Aussagen die Glaubhaftigkeit in Frage stellen.<sup>95</sup> Diese Maßstäbe erhöhen den Druck auf Opfer und führen dazu, dass psychologische Belastungen des Erlebten in der rechtlichen Bewertung nicht angemessen berücksichtigt werden. Nach Erkenntnissen der Erinnerungsforschung haben Opfer nach der Tat Schwierigkeiten, die erlebte Gewalt chronologisch zu schildern, können diese möglicherweise erst nach Tagen oder Wochen ordnen.<sup>96</sup> Dass alle Vernehmungsaussagen berücksichtigt werden müssen, führt zu weiteren Hürden für Opfer. Vernehmungen können eine erhebliche Belastung darstellen, die sie zwingt, belastende Erinnerungen wieder aufleben zu lassen.<sup>97</sup> Die Aufklärung über Fragen, den Ablauf und rechtliche Konsequenzen kann von Opfern als Misstrauen wahrgenommen werden und die Kommunikation erschweren.<sup>98</sup>

Bei widersprüchlichen Aussagen kommt es darauf an, die Ursachen der Widersprüche zu untersuchen, etwa ob sie durch Irrtum, Scham oder Angst entstanden sind.<sup>99</sup> Ein einzelner Lügenvorwurf sollte die Aussage nicht komplett entwerten, da bei Sexualdelikten Verlegenheitslügen oder das Verschweigen peinlicher Details vorkommen können.<sup>100</sup> Die Polizeipraxis zeigt zudem, dass Opfer in Vernehmungen völlig unterschiedlich reagieren, zum Beispiel durch Lachen statt Weinen, unaufhörliches Reden, Erbrechen bei Fragen zum Kern des Geschehens, Schreien, Schweigen oder plötzliches Aufstehen und unter den Tisch kriechen – manche setzen sich auch plötzlich auf den Boden in eine Ecke, lachen oder weinen, oder starren einfach ins Leere.<sup>101</sup> Es gibt viele Einflussfaktoren, die Ermittlungsprozesse beeinträchtigen, wodurch Opfer trotz tatsächlichen Geschehens ihre Aussagen einschränken oder ausweiten, gar zusätzliche Details hinzufügen, um Glaubwürdigkeit zu erlangen – was vor Gericht durch die Beurteilung *all* ihrer Aussagen das Gegenteil bewirkt und einen Kreislauf des Misstrauens und Schmerzes für alle Beteiligten verstärkt.<sup>102</sup> Aus Studien geht hervor, dass fal-

<sup>82</sup> Joecks/Jäger, *StuKo-StPO*, § 267 Rn. 13.

<sup>83</sup> Bartel, in: *MüKo-StPO*, § 261 Rn. 236.

<sup>84</sup> Jansen, Rn. 47.

<sup>85</sup> Hermann/Fastie/Stahlke, S. 131.

<sup>86</sup> Hermann/Fastie/Stahlke, a.a.O.

<sup>87</sup> Hermann/Fastie/Stahlke, a.a.O.

<sup>88</sup> Bartel, in: *MüKo-StPO*, § 261 Rn. 266.

<sup>89</sup> Haller, in: *Gysi/Rüegger*, S. 468.

<sup>90</sup> Vgl. *BGH*, Beschl. v. 26.6.2024 – 1 StR 176/24; *BGH*, Beschl. v. 27.9.2023 – 4 StR 148/23.

<sup>91</sup> Joecks/Jäger, *StuKo-StPO*, § 267 Rn. 1.

<sup>92</sup> Brewin, in: *Gysi/Rüegger*, S. 125.

<sup>93</sup> *BGH*, Beschl. v. 16.3.2022 – 4 StR 30/22, Rn. 7.

<sup>94</sup> Erdös, in: *Gysi/Rüegger*, S. 245.

<sup>95</sup> Bartel, in: *MüKo-StPO*, § 261 Rn. 260, 261.

<sup>96</sup> Gysi, in: *Gysi/Rüegger*, S. 28.

<sup>97</sup> Posch, *Vernehmungs- und Aussagepsychologie für Polizeistudium und -praxis*, 2023, S. 124.

<sup>98</sup> Posch, S. 136.

<sup>99</sup> Posch, S. 148.

<sup>100</sup> Posch, a.a.O.

<sup>101</sup> Ohno, in: *Gysi/Rüegger*, S. 255.

<sup>102</sup> Gysi, in: *Gysi/Rüegger*, S. 29.

sche oder verzerrte Aussagen durch die Angst, nicht geglaubt zu werden entstehen.<sup>103</sup> Bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen führen unterschiedliche Urteile trotz ähnlicher Sachlagen zu Gerechtigkeitsfragen.<sup>104</sup> Aber es sei für die Verurteilung notwendig und auch ausreichend, dass der Sachverhalt für den Tatrichter zweifelsfrei feststehe – denn das Wesen der freien Beweiswürdigung bestehe auch darin, die Schuldfrage zu beantworten.<sup>105</sup> Es herrsche Einigkeit darüber, dass auch eine an sich nicht glaubwürdige Person die Wahrheit sagen könne, sowie eine glaubwürdige Person lügen könne – so gehe es immer nur noch um die Glaubhaftigkeit der Aussage.<sup>106</sup> Gestützt wird sich auf Grundsatzentscheidungen des *BGH*.<sup>107</sup> Während Opfer also eher mit der Frage ihrer Glaubwürdigkeit beschäftigt sind<sup>108</sup>, scheitern sie im Verfahren möglicherweise an der *Glaubhaftigkeit* ihrer Aussagen – ein Punkt, der schwer zu unterscheiden ist. Grobe Zusammenfassungen Ihrer Aussagen durch die Polizei können in der Hauptverhandlung zu Zweifeln führen, obwohl sie nicht den genauen Wortlaut ihrer Aussage wiedergeben.<sup>109</sup> Im deutschen Strafprozess (inquisitorisches Modell) ist das Gericht aktiv an der Wahrheitsfindung beteiligt – der Richter ist von Amts wegen zur Wahrheitserforschung verpflichtet und führt die Untersuchung selbst, während im anglo-amerikanischen Strafprozess (kontradiktorisches Modell), die Staatsanwaltschaft und Verteidigung gegeneinander argumentieren und der Richter nur entscheidet, welche Seite überzeugender ist. Insofern sei der deutsche Strafprozess kein Streit zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung um die Wahrheit.<sup>110</sup> Die Strafverteidigung ist ein wesentlicher Bestandteil des rechtsstaatlichen Verfahrens, ihr Ziel ist es, die Rechte des Beschuldigten zu schützen, doch ihre Strategien können trotzdem tiefgreifende Auswirkungen auf Opferschutz und Beweiswürdigung haben. Strafverteidiger nutzen die Aussage-gegen-Aussage Konstellation gezielt, um Zweifel an der Glaubhaftigkeit zu säen, weil sie die hohen Anforderungen an die richterliche Beweiswürdigung kennen. Literatur zur Strafverteidigung bietet hierzu umfangreiche Erkenntnisse. Aus ihrer Sicht streite insbesondere in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen der Zweifelssatz in dubio pro reo für den Beschuldigten.<sup>111</sup> Angesichts der Nullhypothese genügt es ihnen, die mangelnde Glaubhaftigkeit aufzuzeigen und Zweifel zu wecken, um eine rechtsfehlerfreie Beurteilung unmöglich erscheinen zu lassen.<sup>112</sup> Dabei konzentrieren sie sich auf Widersprüche in Aussagen, die häufig aus der psychologischen Belastung der Opfer resultieren – und die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens, die im Sexualstrafrecht wegen der Regelung

des § 177 StGB eine zentrale Angriffsfläche bietet.<sup>113</sup> Sie nutzen gezielt ihr Wissen über Gesetzeslücken, Fehler der Polizei und Schwächen in der Beweisführung, wie z.B. mögliche suggestive Einflüsse während der Ermittlungen. Das führt zu einer weiteren Belastung des Opfers, weil der Beweis des sexuellen Übergriffs erschwert wird.

Bei unstreitigem sexuellen Kontakt und widersprüchlichen Aussagen über Einvernehmen sieht die Strafverteidigung drei Argumentationswege: Der entgegenstehende Wille bestand nicht, war nicht erkennbar oder der Beschuldigte hat ihn nicht erkannt und somit unvorsätzlich gehandelt.<sup>114</sup> Strafverteidigern wird ausdrücklich geraten, sich auf die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens zu konzentrieren, da dieses subjektive Element nicht be- oder widerlegbar ist.<sup>115</sup> Gerade in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen ist die „Einvernehmlichkeit“ ein unzulängliches Kriterium, weil die Beweispflicht, dass diese nicht vorlag, bei der vergewaltigten Person liegt.<sup>116</sup> Und so wird § 177 Abs. 1 StGB häufig bloß als Appell wahrgenommen, da das Merkmal des Gegenwillens schwer zu konkretisieren ist, was in der Praxis zu Anwendungsproblemen, Fehlentscheidungen und Missbrauchsrisiken führt.<sup>117</sup> Es wird zur Strafverteidigung in Sexualstrafsachen ermutigt, weil diese in Erfüllung ihrer wichtigen Rolle im Rechtsstaat für ein faires Verfahren kämpfen. So wird von feindseliger Haltung gegenüber dem Opfer abgeraten, nicht etwa aus Mitgefühl, sondern um Nachteile für den Mandanten zu verhindern.<sup>118</sup> Das Opfer sei ein wichtiger Gehilfe, um täterentlastende Umstände aufzudecken – die Praxis lehre, dass Opfer deutlich geneigter seien, entlastende Umstände preiszugeben, wenn ein rücksichtsvoller Umgang gepflegt werde.<sup>119</sup> Erfahrene Verteidiger nutzen Social-Media-Beiträge gezielt zur Anzweiflung der Glaubhaftigkeit, etwa bei Widersprüchen wie behaupteter Bindungsstörungen trotz Pärchenfotos.<sup>120</sup> Diese Vorgehensweise erklärt sich durch die Pflicht der Strafverteidiger, überzeugend für ihre Mandanten zu kämpfen.<sup>121</sup> Außerdem bewegen sie sich in einem Spannungsfeld zwischen Beliebtheit und Kompetenz, weil ihre Arbeit missverstanden werde – sie sehen sich als „Beschützer verfolgter Unschuld“ und nicht „Gehilfen des Bösen“.<sup>122</sup> Es wird beteuert (wie übrigens auch *Tessa vor* der Vergewaltigung), dass eine kämpferische Strafverteidigung wichtig sei.<sup>123</sup> Und wenn Mandanten vom Alkoholverhalten oder der psychischen Erkrankung des Opfers berichten, so werden diese beruhigt, dass das Vorverhalten im Gericht mitbeurteilt wird.<sup>124</sup> Durch diese Strategien wird

<sup>103</sup> Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ Opfer sexueller Gewalt, Teil 1: Belastungen und Bedürfnisse von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren, FH Münster University of Applied Sciences, 2023 (LKA-Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“, Teil 1), S. 105.

<sup>104</sup> *Renzikowski/Geipel*, Verteidigung bei Sexualdelikten, 1. Aufl. (2022), Rn. 641.

<sup>105</sup> *Renzikowski/Geipel*, Rn. 163.

<sup>106</sup> *Bröhmer*, in: *Gysi/Rüegger*, S. 358.

<sup>107</sup> *BGH*, Urt. v. 30.7.1999 – 1 StR 618/98; *BGHSt* 45, 182; *BGH*, Beschl. v. 30.5.2000 – 1 StR 582/99.

<sup>108</sup> LKA-Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“, Teil 1, S. 20.

<sup>109</sup> LKA-Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“, Teil 1, S. 15.

<sup>110</sup> *Volk/Engländer*, GK-StPO, 10. Aufl. (2021), § 11 Rn. 1.

<sup>111</sup> *Odebralski*, S. 47.

<sup>112</sup> *Odebralski*, a.a.O.

<sup>113</sup> *Odebralski*, S. 25.

<sup>114</sup> *Odebralski*, a.a.O.

<sup>115</sup> *Odebralski*, a.a.O.

<sup>116</sup> *Arndt*, S.134.

<sup>117</sup> *Kefßler*, Sexuelle Täuschungen – Strafbarkeit und Strafwürdigkeit nach deutschem Sexualstrafrecht, 2022, S. 305.

<sup>118</sup> *Odebralski*, S.5.

<sup>119</sup> *Odebralski*, S. 6.

<sup>120</sup> *Odebralski*, a.a.O.

<sup>121</sup> *Odebralski*, S. 7.

<sup>122</sup> *Bröhmer*, in: *Gysi/Rüegger*, S.349.

<sup>123</sup> *Bröhmer*, a.a.O.

<sup>124</sup> *Bröhmer*, in: *Gysi/Rüegger*, S.356.

nicht nur die Glaubwürdigkeit des Opfers in Frage gestellt, sondern auch das Spannungsverhältnis zwischen Täterschutz und Opferschutz verschärft. „Der Verteidiger ist nicht Garant für das Verfahren, sondern Garant für die Verteidigung“<sup>125</sup>. Die besondere Stellung des Beschuldigten verlange, dass sein rechtlicher Beistand einseitig dessen Interessen diene – hinsichtlich staatsanwaltschaftlichen Handelns sei das ein „Gebot der Waffengleichheit“<sup>126</sup>. So gehen diese in den Prozess mit der Kenntnis, dass ein Großteil angezeigter Fälle sexueller Nötigung, Vergewaltigung schon im Ermittlungsverfahren wegen mangelnder Beweise eingestellt wird.<sup>127</sup> Eine Anklage zeige nur, dass von einer Verurteilungswahrscheinlichkeit ausgegangen wurde – und wenn sich dann fehlerhafte Ermittlungen (z.B. suggestive Befragungen) zeigen, könne man eine Freispruch-Strategie anstrengen.<sup>128</sup> Sie betonen, dass Verurteilungen nur auf überzeugenden, rechtmäßig erhobenen Beweisen basieren dürfen und auch „Formfehler“ zu Freisprüchen führen können.<sup>129</sup> Verteidigung sei ein Kampf um die Rechte des Beschuldigten – die Würde des Opfers müsse hierbei beachtet werden, weil es sonst mit dem Auftrag kollidiere, das bestmögliche Ergebnis für den Mandanten zu erreichen.<sup>130</sup> Sie hätten eine andere Blickrichtung als alle anderen Verfahrensbeteiligten haben – den Blick auf Schutz und Hilfe benötigende Mandanten.<sup>131</sup> Und was ist nun mit den Belangen des Opfers im Geflecht aus Strategien und Verfahrensregeln? Das Gericht hat eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Opfer – ein sozialer Rechtsstaat hat daher nicht nur die Aufgabe, Straftaten aufzuklären und Schuld oder Unschuld in einem fairen Verfahren festzustellen, sondern muss ebenso die Interessen und Rechte der Opfer schützen.<sup>132</sup>

Das *BVerfG* betonte, dass der potentiellen Grundrechtsbeeinträchtigung des Täters die gewichtigen Verfassungsgüter der sexuellen Selbstbestimmung und der körperlichen Unversehrtheit gegenüberstehen, zu deren Schutz der Staat grundrechtlich verpflichtet ist.<sup>133</sup> Tatsächlich wurde die rechtliche Stellung des Opfers im Vergleich zur Vergangenheit durch unzählige Regelungen bekräftigt.<sup>134</sup>

So existiert beispielsweise das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung, normiert in § 406g StPO. Dadurch sollte neben der anwaltlichen Unterstützung von Opferzeug:innen auch eine psychosoziale Hilfe geboten werden, um die Belastungen des Strafprozesses zu bewältigen<sup>135</sup> und auch die Sekundärviktimsierung zu vermei-

den.<sup>136</sup> Kritik gibt es an der seltenen Anwendung, mit Forderungen, das Ermessen der Richter bei der Beiordnung gemäß § 406g Abs. 3 S. 2 StPO abzuschaffen.<sup>137</sup> Es bleibt unklar, ob Maßnahmen zum Opferschutz tatsächlich wirksam sind, da empirische Nachweise fehlen.<sup>138</sup> Die Konfrontation mit dem Erlebten im Strafverfahren stellt nach wie vor trotz psychosozialer Prozessbegleitung eine erhebliche Belastung für die Opfer dar.<sup>139</sup> Der Beweiswert einer Aussage wird nicht durch die formale Stellung als mögliche Geschädigte bestimmt, sondern ausschließlich durch die Glaubhaftigkeit der Angaben.<sup>140</sup> Die ungleiche Position zeigt sich aber darin, dass es einen Unterschied macht, ob der Angeklagte durch Pflichtverteidiger vertreten wird oder sich eine teure und einflussreiche Anwaltskanzlei leisten kann.<sup>141</sup> So ist nachvollziehbar, dass Opfer das Strafverfahren als taterorientiert empfinden. Wahrscheinlich trägt es nicht zur Zufriedenheit bei, dass der Beschuldigte nach dem Nemo-tenetur-Prinzip nicht nur ein Schweigerecht, sondern auch keinen Zwang zur Wahrheit hat, was oft als sanktionsloses „Lügerecht“ bezeichnet wird.<sup>142</sup> Das Opfer muss aussagen, um eine Strafverfolgung in Gang zu setzen; der Beschuldigte darf schweigen, um diese zu verhindern. Strafverteidiger aber kritisieren, dass Strafrichter aus Empathie für Opfer und Vorverurteilungen des Beschuldigten oft gegen die Unschuldsvermutung verstoßen und Fehlurteile fällen.<sup>143</sup> Deshalb seien aussagepsychologische Kenntnisse für sie unverzichtbar, um strategisch richterlicher und staatsanwaltlicher Unkenntnis entgegenzuwirken.<sup>144</sup>

Der kriminalpolitische Vorwurf, dass Opfer vernachlässigt und nur Täter berücksichtigt werden, sei ein Zerrbild der Realität.<sup>145</sup> Auch aus Strafverteidigersicht wird der Behauptung eines „täterorientierten Strafrechts“ in Anbetracht der Stärkung von Opferrechten entgegengetreten.<sup>146</sup> Ein Teil der Literatur betont sogar, dass Strafverfahren *notwendigerweise* taterorientiert sein müssen, da diese verurteilt und bestraft werden sollen – denn die Unschuldsvermutung ist ein wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips.<sup>147</sup> Der Beweisgrundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ werde oft missverstanden, insbesondere in Vergewaltigungsprozessen, wo ein Freispruch nicht bedeutet, dass das Gericht dem Angeklagten automatisch glaubt.<sup>148</sup> Dass die Belastungszeugin hiermit Schwierigkeiten habe, sei konsequente Folge des Strafprozesses und so dürfe bis zur rechtskräftigen Verurteilung nur vom „mutmaßlichen Opfer“ oder vom „Verletzten“ gesprochen werden.<sup>149</sup> Zeugen sind nicht bloß Beweisinstru-

<sup>125</sup> Sommer, Effektive Strafverteidigung. Recht, Psychologie, Überzeugungsarbeit der Verteidigung, 5. Aufl. (2023), Kap.1, Rn. 125.

<sup>126</sup> Sommer, Kap.1, Rn. 113.

<sup>127</sup> Bröhmer, in: Gysi/Rüegger, S. 359.

<sup>128</sup> Bröhmer, in: Gysi/Rüegger, S. 359.

<sup>129</sup> Bröhmer, a.a.O.

<sup>130</sup> Bröhmer, in: Gysi/Rüegger, S. S. 371.

<sup>131</sup> Bröhmer, a.a.O.

<sup>132</sup> Ostendorf/Brüning, S. 39, Rn. 8.

<sup>133</sup> Valentiner, S. 216, 217; *BVerfG*, Beschl. v. 10.6.2009 – 1 BvR 1107/09; *BVerfG*, Beschl. v. 26.6.2014 – 2 BvR 2699/10.

<sup>134</sup> Ostendorf/Brüning, S. 38, Rn. 7.

<sup>135</sup> Kahle/Zenger, S. 166.

<sup>136</sup> BGBl. I, S. 2525, 2529

<sup>137</sup> Vgl. djb, Policy Paper vom 18.11.2024, online abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39> (zuletzt abgerufen am 01.12.2024).

<sup>138</sup> Treibel, in: Hermann/Horten/Pöge, Kriminalsoziologie, 2. Aufl. (2024), S. 589.

<sup>139</sup> Treibel, a.a.O.

<sup>140</sup> Bartel, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 260, 261.

<sup>141</sup> Arndt, S. 135.

<sup>142</sup> Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, 16. Aufl. (2022), Rn. 191.

<sup>143</sup> Odebralski, S.43.

<sup>144</sup> Jansen, Rn. 52.

<sup>145</sup> Neubacher, Kriminologie, 4. Aufl. (2020), S. 144.

<sup>146</sup> Bröhmer, in: Gysi/Rüegger, S. 369.

<sup>147</sup> Ostendorf/Brüning, S. 37, Rn. 6.

<sup>148</sup> Ostendorf/Brüning, a.a.O.

<sup>149</sup> Ostendorf/Brüning, a.a.O.

mente im Strafverfahren, ihre Belange werden durch staatenverpflichtende internationale Richtlinien geschützt.<sup>150</sup> Die Vorschrift des § 68a StPO verdeutlicht, dass Zeugen nicht nur Beweismittel sind, sondern Anspruch auf respektvolle Behandlung und Ehrenschatz haben.<sup>151</sup> Allerdings sei die Befragung unerlässlich, wenn sonst die Wahrheit nicht aufgeklärt werden kann.<sup>152</sup> Denn der Ermittlungsgrundsatz im Strafverfahren fordert eine umfassende Aufklärung des Tatvorwurfs in allen Verfahrensschritten, weshalb Vorschriften zum Zeugenschutz zwar einen Anspruch auf faire Behandlung gewähren, aber kein Recht beinhalten, Fragen zur Privat- oder Intimsphäre zu verweigern.<sup>153</sup> Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Sexualstrafverfahren, insbesondere in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Die Herausforderung, den wahren Sachverhalt zu ermitteln, wird durch gesetzliche Lücken, Anforderungen an die Beweiswürdigung, versierte Strafverteidigung und die psychologische Belastung der Opfer verstärkt. Es entsteht ein Spannungsfeld zwischen Wahrheitsfindung, Opfer- und Täterschutz.

### c) Probleme in der Praxis

Die Hauptverhandlung gilt oft als zentral, obwohl im Ermittlungsverfahren bereits wesentliche Entscheidungen getroffen werden und wenige Fälle zur Hauptverhandlung gelangen.<sup>154</sup> Sexualstrafverfahren sind für Polizei und Justiz technisch, rechtlich, emotional und durch öffentlichen Druck besonders anspruchsvoll. International ist die Verurteilungsquote bei Sexualstraftaten niedrig, wobei etwa 70 % der Verfahren eingestellt werden, obwohl eine Tat stattgefunden hat.<sup>155</sup> Auch die Spurensicherung stellt eine Hürde dar. Sie ist bei Sexualdelikten besonders wichtig, um überhaupt die Effektivität der Strafverfolgung zu ermöglichen.<sup>156</sup> GREVIO sorgt sich, da vertrauliche Spurensicherungen außerhalb von Saarland und NRW in Deutschland kaum verfügbar sind.<sup>157</sup> Folgende Ausführungen sollen Hürden zeigen, die das gesamte Sexualstrafverfahren stark beeinflussen.

#### aa) Belastung des Opfers

In der feministischen Widerstandskultur werden Opfer sexueller Gewalt, insbesondere Vergewaltigte, als Überlebende bezeichnet, da ein biografischer Bruch entsteht, der das Leben in ein Davor und Danach teilt.<sup>158</sup> Von Tessa

heißt es: „Ich will kein Opfer sein. Ich will eine Überlebende sein.“<sup>159</sup> Sexualstraftaten haben gravierende individuelle und gesellschaftliche Folgen, wobei Vergewaltigung zu den Ereignissen mit dem höchsten Risiko für Traumatisierung zählt, vergleichbar mit Krieg, Vertreibung und Folter.<sup>160</sup> Eine PTBS (ICD-11: 6B40) kann verzögert nach einem Trauma auftreten, mit einem Risiko von etwa 19 % nach Vergewaltigung laut Studien aus 24 Ländern.<sup>161</sup> Opferzeugen können bei traumaassoziierten Reizen Dissoziation zeigen.<sup>162</sup> Bei Sexualdelikten haben besonders weibliche Opfer Angst vor den Unannehmlichkeiten des Verfahrens.<sup>163</sup> Eine Anzeige kann für das Opfer zu inneren Konflikten, psychischer Instabilität, Stigmatisierung, verschärften posttraumatischen Symptomen und der Gefahr erneuter Gewalt führen.<sup>164</sup>

### 2. Vergewaltigungsmythen und stereotype Vorstellungen

Vergewaltigungsmythen und stereotype Vorstellungen über Opfer, Täter und Umstände sexueller Übergriffe stellen ein zentrales Hindernis bei der Strafverfolgung dar. Vergewaltigungsmythen sind Überzeugungen, die sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen zu leugnen, verharmlosen oder rechtfertigen.<sup>165</sup> Beeinflusst von gesellschaftlichen Ansichten zu Geschlechterrollen und -beziehungen, prägen sie nicht nur die Wahrnehmung der Allgemeinbevölkerung, sondern wirken sich auch auf die Urteilsbildung bei Polizei und Justiz aus, indem sie täterentlastende und opferbelastende Schuldzuweisungen hervorrufen können.<sup>166</sup> Obwohl Fachleute sich für unvoreingenommen halten, zeigen Studien, dass diese Mythen unbewusst die Objektivität in Strafverfahren beeinflussen und Misstrauen gegenüber Opfern schüren.<sup>167</sup> Ein verbreiteter Mythos ist beispielsweise, dass die Vergewaltigung durch einen Fremden, überfallartig, stattfindet, obwohl sie meist nicht im öffentlichen Raum,<sup>168</sup> sondern im sozialen Nahfeld der Betroffenen stattfindet.<sup>169</sup> Ein weiteres Mythos betrifft das „richtige“ Opferverhalten. Faktoren wie Alkoholkonsum, Frisur, Weinen, Sexualleben oder der Kleidungsstil werden als Kriterien für Glaubwürdigkeit herangezogen.<sup>170</sup> Laut Martha Burt verstärken solche Mythen die Wahrnehmung von Vergewaltigung als „Frauenproblem“, lenken von den Tätern ab und erleichtern die Schuldzuweisung an Betroffene.<sup>171</sup> Hierzu gehört der Mythos, Betroffene würden die Vergewaltigungsvorwürfe aus verschiedenen Gründen erfinden. Die dritte Kategorie umfasst stereotype Annahmen über Sexualität und Rollen-

<sup>150</sup> Haller, in: Gysi/Rüegger, S. 449.

<sup>151</sup> Joecks/Jäger, StuKo-StPO, §68a Rn. 1.

<sup>152</sup> Joecks/Jäger, a.a.O.; s.a. BVerfGE 38, 105 (114 ff.).

<sup>153</sup> Ruch, Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag, 2021, S. 516.

<sup>154</sup> Joecks/Jäger, Stuko-StPO, § 226 Rn. 1.

<sup>155</sup> Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 17.

<sup>156</sup> Vgl. djb, Policy Paper vom 18.11.2024, online abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39> (zuletzt abgerufen am 1.12.2024).

<sup>157</sup> GREVIO-Bericht 2022, Nr. 182.

<sup>158</sup> Arndt, S. 137.

<sup>159</sup> Miller, S. 203.

<sup>160</sup> Treibel/Dölling/Hermann, in: Wazlawik/Christmann/Böhm/Dekker, Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis, 1. Aufl. (2020), S. 318.

<sup>161</sup> Posch, S. 128.

<sup>162</sup> Posch, S. 130.

<sup>163</sup> Neubacher, S. 45.

<sup>164</sup> Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 25.

<sup>165</sup> Kubitzka, S. 31.

<sup>166</sup> Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 45, 46.; s.a. Stelzner/Minuth, Forum Recht 2018, S. 89.

<sup>167</sup> Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 18.

<sup>168</sup> Renzikowski/Geipel, Rn. 543.

<sup>169</sup> Kubitzka, S. 31.

<sup>170</sup> Schmitt/Pilone, Genderstereotype und Vergewaltigungsmythen in Sexualstrafverfahren. Fortbildungen als Gegenmittel, Working Paper 24 des 11. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte, 2020, S. 33.

<sup>171</sup> Schmitt/Pilone, S. 10.

verhalten, wie die Vorstellung, Betroffene hätten eingewilligt und dies später bestritten, oder fehlender Widerstand sei Zustimmung.<sup>172</sup> Ein weiterer Mythos ist die Mitschuld der Betroffenen, dass Kleidung, Alkoholkonsum oder ihr „unangemessenes“ Verhalten die Tat provoziert.<sup>173</sup> Aber auch Auftreten, Verhalten, Vorgeschichte und Beziehung zum Täter wird herangezogen. Fehlen stereotype Elemente, sinkt die Bereitschaft, das Ereignis als Vergewaltigung einzuordnen.<sup>174</sup> Weitere Mythen sind, dass Opfer sich mit allen Mitteln wehren oder erhebliche Verletzungen aufweisen – auch diese entsprechen nicht der Realität.<sup>175</sup> Betroffene besitzen oft Vorwissen oder Einstellungen zu diesem Thema, die ihr Anzeigeverhalten beeinflussen.<sup>176</sup> All diese Mythen treten in *Prima Facie* auf. Auch in Strafverteidigungsliteratur zeigen sie sich – es wird behauptet, ein Tatopfer habe durch ambivalentes Verhalten, wie das leichtgläubige Begleiten in die Wohnung des Täters zur Entstehung der Tatsituation beigetragen.<sup>177</sup> Forschungen belegen, dass die Bewertung der Mitschuld des Opfers mit Stereotypen über „ambivalenten Verhalten“ zusammenhängt. Beispielsweise steigt die Mitschuld in Fällen (wie auch in *Texas Fall*), in denen der Täter ein Bekannter ist, sexueller Kontakt besteht und das Opfer Alkohol konsumiert hat.<sup>178</sup> Unter diesen Umständen wird die Aussage des Opfers eher angezweifelt. Ein Beispiel für die Auswirkung stereotyper Vorstellungen bei Rechtsanwender:innen zeigt sich im *BGH*-Beschluss vom 26.1.2022 (1 StR 440/21), wonach das ambivalente Verhalten der Geschädigten in Form von mehrfachem, einverständlichen Geschlechtsverkehr als Mitverursachung hätte in der Strafzumessung beachtet werden müssen.<sup>179</sup> Vergewaltigungsmymen führen zu Victim Blaming, Mitschuld und Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit von Betroffenen.<sup>180</sup>

Für eine bessere Strafverfolgung wird die Erhöhung der Anzeigebereitschaft angestrebt.<sup>181</sup> Nur ein Bruchteil der Sexualdelikte wird polizeilich erfasst, da die Mehrheit der Betroffenen auf eine Strafanzeige verzichtet.<sup>182</sup> Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bleibt das Dunkelfeld groß, trotz der schweren Folgen sexueller Gewalt.<sup>183</sup> Die geringe Zahl gemeldeter sexueller Übergriffe zeigt sich im Vergleich von Prävalenzraten aus Opferbefragungen und kriminalstatistischen Fallzahlen.<sup>184</sup> Daraus folgt, dass in der Regel vor allem jene Fälle angezeigt werden, die dem Stereotyp der „echten“ Vergewaltigung entsprechen (z.B. sexuelle Übergriffe fremder Täter unter Anwendung körperlicher Gewalt). Verzögert angezeigt wird, wenn der Täter aus dem sozialen Nahbereich des

Opfers stammt.<sup>185</sup> Auch Opfer verinnerlichen Stereotypen – so zeigt das Forschungsprojekt NRW, dass Opfer sich einem Legitimationsdruck ausgesetzt fühlten, besonders, wenn die Tat nicht dem Bild des „idealen Opfers“ entsprach.<sup>186</sup> Der Umstand, dass die meisten Taten sexueller Gewalt sich in Wohnungen abspielen, senke die Anzeigewahrscheinlichkeit.<sup>187</sup> Dunkelfeldstudien zeigen, dass Frauen aus verschiedenen Gründen keine Anzeige erstatten, wobei in fast 60 % der Fälle opferfeindliche Vergewaltigungsmymen eine Rolle spielen, bei denen Betroffene sich selbst mitverantwortlich machen.<sup>188</sup> Untersuchungen zeigen, dass Betroffene aus Angst vor Schuldzuweisungen, respektlosem Umgang, Stigmatisierung, Retraumatisierung sowie posttraumatischen Belastungsstörungen und depressiven Symptomen auf eine Anzeige verzichten.<sup>189</sup> Aus der Dunkelfeldforschung gehen weitere Gründe hervor, wie Scham, fehlende Beweise und bekannte Täter.<sup>190</sup> Nach dem *BGH* ist eine schambedingte Erinnerungslücke problematisch.<sup>191</sup> Dabei ist Scham einer der Hauptgründe, warum erwachsener Opfer, nach einer Vergewaltigung von der Anzeigerstattung absehen.<sup>192</sup> Vertragsstaaten sind durch CEDAW und die Istanbul-Konvention verpflichtet, Vergewaltigungsprozesse frei von geschlechtsspezifischen Stereotypen zu gestalten, um die sexuelle Selbstbestimmung zu stärken, die eng mit sozialen Macht- und Hierarchiestrukturen verknüpft ist.<sup>193</sup> Auch im weiteren Verfahren zeigen sich Probleme. Beispielsweise wird der Rückgriff auf die Rechtsfigur des objektiven Beobachters im § 177 StGB als Einfallstor für rechtsfremde Wertungen und für Vergewaltigungsmymen und opferbeschuldigende Stereotype kritisiert.<sup>194</sup> Der CEDAW-Ausschuss und NGOs äußerten Besorgnis über geschlechtsspezifische Stereotype und Mythen zu Vergewaltigung im deutschen Justizwesen.<sup>195</sup> Leitfäden für Richter betonen, dass Sexualstrafverfahren wegen tief verwurzelter Stereotype und Irrtümer eine besondere Herausforderung für die Justiz darstellen und die Gerichtsverfahren aushöhlen können.<sup>196</sup> Rechtspraktiker berichten, dass sich trotz der Reform von 2016 die Prozessführung nicht verbessert hat und stereotype Vorstellungen in die Urteilsfindung nach §§ 260, 261 StPO einbezogen werden.<sup>197</sup>

### 3. Stigmatisierung und Sekundärviktimsierung

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt hinterlassen oft lebenslange Narben bei den Betroffenen, die sich stigma-

<sup>172</sup> Schmitt/Pilone, S. 11.

<sup>173</sup> Schmitt/Pilone, a.a.O.

<sup>174</sup> Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 46.

<sup>175</sup> Renzikowski/Geipel, Rn.543.

<sup>176</sup> Kubitzka, Warum sexualisierte Gewalt nicht angezeigt wird, 2023, S. 26.

<sup>177</sup> Odebralski, S. 172.

<sup>178</sup> Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 22, 47; vgl. auch Posch, S. 139.

<sup>179</sup> BGH, Beschl. v. 26.1.2022 – 1 StR 440/21, Rn. 6.

<sup>180</sup> Kubitzka, S. 33.

<sup>181</sup> Kubitzka, S. 12.

<sup>182</sup> Kubitzka, S. 11.

<sup>183</sup> Treibel, in: Hermann/Horten/Pöge, S. 587.

<sup>184</sup> Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 57.

<sup>185</sup> Posch, S. 150.

<sup>186</sup> LKA - Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ (Teil 1).

<sup>187</sup> Kubitzka, S.22.

<sup>188</sup> Kubitzka, S. 60.

<sup>189</sup> Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 20.

<sup>190</sup> BKA- SKiD 2020, S.190.

<sup>191</sup> BGH, Beschl. v. 16.3.2022 – 4 StR 30/22, Rn. 7.

<sup>192</sup> Posch, S. 124.

<sup>193</sup> Valentiner, S. 216.

<sup>194</sup> Vgl. djB, Policy Paper vom 18.11.2024, online abrufbar unter: [https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#\\_ftn13](https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn13).

<sup>195</sup> GREVIO-Bericht 2022, Nr. 94.; s.a. Schmitt/Pilone, S.11.

<sup>196</sup> Gysi, in: Gysi/Rüegger, S. 19.

<sup>197</sup> Vgl. djB, Policy Paper vom 22.11.2018, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st18-18> (zuletzt abgerufen am 05.12.2024).

tisiert und ignoriert fühlen, was ihre Heilung und gesellschaftliche Integration erschwert.<sup>198</sup> Diese Effekte manifestieren sich nicht nur in den niedrigen Verurteilungsraten, sondern auch in den niedrigen Anzeigeraten.<sup>199</sup> Im Bereich der Sexualstraftaten sei der Anteil falscher Beschuldigungen nicht zu unterschätzen und der Begriff der „Sekundärviktimsierung“, der in Rechtspolitik und Praxis häufig unkritisch verwendet werde, sei vage, unzureichend durch Studien belegt und konzeptionell unausgereift. Eine solche Behauptung dürfe also ohne konkrete Belege nicht Grundlage gerichtlicher Entscheidungen sein.<sup>200</sup> Erläuterungen zu Falschbeschuldigungen sind kritisch, werden jedoch oft von Strafverteidigern angeführt und von der Rechtsprechung berücksichtigt. Auch *Tessa* wird im Kreuzverhör damit konfrontiert. Die Vorstellung von Falschanzeigen ist ein weitverbreiteter Mythos, der zu Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit von Betroffenen führt.<sup>201</sup> Erfolgen sie von Seiten der Polizei, Staatsanwaltschaft und Richtern, ist laut Experten das Risiko erhöht, dass Opfer die Kooperation abbrechen, Aussagen widerrufen, behaupten, dass sie gelogen hätten.<sup>202</sup> Strafverteidigerstrategien umfassen das Angebot zahlreicher Motive für eine Falschbezeichnung und diverse Taktiken, um Aussagen gezielt umzudeuten.<sup>203</sup> Sie stützen diese Aussagen auf veraltete statistische Daten (2000 und 2005)<sup>204</sup> und nennen Rache sowie Impulsivität, Unüberlegung oder Emotionalität als typische Motive für Falschbeschuldigungen in Sexualstrafsachen.<sup>205</sup> Dabei gibt es in Deutschland keine belastbaren empirischen Daten zur Prävalenz von Falschaussagen bei Sexualdelikten.<sup>206</sup> Diese Taktik ist problematisch, da sie hierdurch die tatsächliche Häufigkeit von Falschbeschuldigungen dramatisieren und gleichzeitig von der eigentlichen Problematik einer hohen Prävalenz bei niedriger Anzeige- und Verurteilungsraten ablenken.<sup>207</sup> Die Vorstellung, Frauen erfinden Übergriffe aus Rache, wird durch Fälle wie *Jörg Kachelmann* bestärkt, obwohl der vorsitzende Richter betonte, dass der Freispruch weder *Kachelmanns* Unschuld noch eine Falschbeschuldigung bestätigte, sondern nach dem Grundsatz in dubio pro reo erfolgte.<sup>208</sup> Tatsächlich ziehen Opfer sexueller Gewalt Anzeigen oft aus anderen Gründen als Falschbeschuldigungen zurück, was fälschlicherweise als Hinweis auf Falschanzeigen interpretiert wird.<sup>209</sup>

Die Sekundärviktimsierung, also die zusätzliche Traumatisierung durch unangemessene Reaktionen von Polizei,

Justiz oder Umfeld,<sup>210</sup> tritt häufig dann auf, wenn Opfer (durch Stereotype, Vorurteile und fehlende Unterstützung) auf Skepsis und Misstrauen stoßen, besonders in Fällen, die nicht dem klassischen Vergewaltigungsbild entsprechen.<sup>211</sup> Das führt laut Studien zu einer weiteren Belastung und beeinflusst negativ die Qualität von Vernehmungen und den Verlauf des Strafprozess – je höher die Akzeptanz solcher Mythen, desto schlechter die Qualität der Ermittlungen und desto höher die Wahrscheinlichkeit der Nichtverfolgung der Tat. Dies trägt wiederum zur Schwundquote von angezeigten Fällen bei.<sup>212</sup> Beim polizeilichen Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten ist daher besondere Sensibilität erforderlich, da die subjektiv erlebte Belastung durch das Ermittlungsverfahren in diesen Fällen besonders hoch ist.<sup>213</sup> Die Polizei muss ein Gleichgewicht finden zwischen der objektiven Ermittlung des Sachverhalts und dem sensiblen Umgang mit den Opfern, deren emotionale Situation berücksichtigt werden muss, um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.<sup>214</sup> Gleichzeitig sind sie verpflichtet, den Sachverhalt vollständig aufzuklären und auch entlastenden Hinweisen nachzugehen. Dies ist besonders in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen entscheidend für die Aufklärung des Falles.<sup>215</sup> Es ist unklar wie der Konflikt zwischen Zeugenschutz und Aufklärungspflicht gelöst werden kann, da Ermittlungen oft von der Anzeige und Aussage des Opfers abhängen.<sup>216</sup> Eine zu intensive Hinterfragung der Aussagen könnte als sekundäre Viktimisierung wahrgenommen werden, während die Vernachlässigung von Hinweisen zur Täterschaft die Aufklärung des Falls gefährden könnte. Eine einseitige Ermittlungsführung verschiebt die Aufklärungspflicht bloß auf die Hauptverhandlung, wo das Opfer nicht mehr von neutralen Beamten befragt wird.<sup>217</sup> In der Hauptverhandlung begegnet es einer Strafverteidigung, die alle Widersprüche in den Vernehmungen nutzt, um die Anklage zu entkräften, während das Gericht nur begrenzt eingreifen kann, da unrechtmäßige Fragenabweisungen Revisionsmöglichkeiten eröffnen. Eine Studie in NRW zeigt, dass viele Opfer die Rechtsstellung von Tätern und Opfern als ungerecht empfinden und das Verfahren als „Institutionalisierten Täterschutz“<sup>218</sup> sehen. Falschanzeigen wurden zudem als verzerrte Darstellungen tatsächlicher Vorfälle interpretiert, die aufgrund von Scham, Schuldgefühlen oder dem Wunsch nach Glaubwürdigkeit entstehen.<sup>219</sup>

<sup>198</sup> Teubert, S. 328.

<sup>199</sup> Gysi, in: *Gysi/Rüegger*, S. 19.

<sup>200</sup> Niehaus, in: *MüKo-StPO*, § 247 Rn. 29, 30.

<sup>201</sup> Kubitz, S. 33.

<sup>202</sup> Gysi, in: *Gysi/Rüegger*, S. 21.

<sup>203</sup> *Renzikowski/Geipel*, Rn. 341, 342, 343.

<sup>204</sup> Bayerisches Landeskriminalamt, *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern – Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse*, 2005, online abrufbar unter: [https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/81379/22\\_kriminalitaet\\_sex\\_noetigung.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/81379/22_kriminalitaet_sex_noetigung.pdf?sequence=1&isAllowed=y) (zuletzt abgerufen am 05.12.2024).

<sup>205</sup> *Odebralski*, S. 88.

<sup>206</sup> *Schwark/Dragon/Bohner*, in: *Gysi/Rüegger*, S. 57.

<sup>207</sup> *Schwark/Dragon/Bohner*, in: *Gysi/Rüegger*, S. 59.

<sup>208</sup> *Schwark/Dragon/Bohner*, in: *Gysi/Rüegger*, S. 55, 59.

<sup>209</sup> Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ Opfer sexueller Gewalt, Teil 2: Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten, Ergebnisse der Aktenanalyse und Synopse, FH Münster University of Applied Sciences, 2023 (LKA-Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“, Teil 2), S. 105.

<sup>210</sup> *Neubacher*, S. 139; *Renzikowski/Geipel*, Rn. 543.

<sup>211</sup> Gysi, in: *Gysi/Rüegger*, S. 47.

<sup>212</sup> Gysi, in: *Gysi/Rüegger*, S. 45, 47.

<sup>213</sup> *Posch*, S. 136.

<sup>214</sup> *Posch*, a.a.O.

<sup>215</sup> *Posch*, a.a.O.

<sup>216</sup> *Ruch*, S. 514.

<sup>217</sup> *Ruch*, S. 516.

<sup>218</sup> LKA - Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ (Teil 1), S. 22.

<sup>219</sup> LKA - Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ (Teil 1), S. 22.

#### IV. Fazit und Ausblick

Die Untersuchung von Parallelen zeigt, dass die Diskrepanz zwischen juristischer und tatsächlicher Wahrheit auch im deutschen Rechtssystem Anknüpfungspunkte findet. In Sexualstrafverfahren, insbesondere in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen zeigt sich, dass Probleme in der Beweisführung und strenge Anforderungen an die Beweiswürdigung es nahezu unmöglich machen, die tatsächlichen Ereignisse vollständig zu rekonstruieren, um die Wahrheit zu ermitteln. Die Unschuldsvermutung und der Zweifelssatz sind fundamentale Prinzipien, die eingehalten werden müssen. Auch im deutschen Strafprozess steht die Aussage des Opfers im Mittelpunkt, sie wird sogar präzise analysiert und muss nicht nur überzeugend klingen. In allen Verfahrensetappen erschweren Vergewaltigungsmythen und gesellschaftliche Stereotype die Strafverfolgung. Opfer erleben Stigmatisierung und Sekundär- viktimsierung. Sexualstrafverfahren sind komplex und konfliktbeladen, da sich alle Beteiligten – Opfer, Strafverteidigung, Polizei und Justiz – in Spannungsfeldern bewegen. Ob das Problem tatsächlich durch das Gesetz gelöst werden kann, ist zweifelhaft. Denn eine Aussage-gegen-Aussage-Situation ist unweigerlich dort gegeben, wo forensische Spuren und Zeugen fehlen – die Folge ist untrennbar mit seiner Ursache verbunden.

Zwar ist *Miller* zuzustimmen, dass Gesetze sich stets wandelnden Vorstellungen und Bedürfnissen der Gesellschaft anpassen müssen, allerdings darf gerade in Zeiten medialer Aufregung und öffentlicher Empörung nicht der Blick auf rechtliche Prinzipien verloren gehen, indem man die Gefühlsperspektive der Opfer einnimmt.

Schnelle, impulsive Gesetzesreaktionen verursachen lückenhafte Ausarbeitungen, die den gesellschaftlichen Durst nach Gerechtigkeit stillen, aber neue Schwierigkeiten in der Praxis schaffen.

Für Aussage-gegen-Aussage Konstellationen speziell liegt eine nachhaltige Lösung in präventiven Maßnahmen: Sexuelle Gewalt wurzelt in einem komplexen Gefecht von Ursachen und Folgen. Sie kann und darf nicht nur dem Gesetzgeber, der Rechtsprechung oder den Strafverfolgungsbehörden zur Bewältigung überlassen werden; das Problem erfordert einen ganzheitlichen Ansatz. Es ist unerlässlich, allen Beteiligten das Verständnis für die Dynamik des Strafprozesses zu vermitteln, damit ein sensibilisierter und erfahrener Umgang mit diesen Situationen möglich ist. Schon in der schulischen Bildung muss die Auseinandersetzung mit den Gewaltursachen und die Vermittlung von Werten wie Gleichstellung und Empathie beginnen.

Gesetze allein können die tief verwurzelten sozialen und kulturellen Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen, nicht überwinden. Nur durch diesen ganzheitlichen Ansatz kann ein echter und dauerhafter Wandel erreicht werden.